

INVESTITIONEN IN ERNEUERBARE ENERGIEN-PROJEKTE

EURAMCO Clean Power
GmbH & Co. geschlossene Investment-KG



VERKAUFSPROSPEKT

einschließlich Anlagebedingungen, Gesellschaftsvertrag
und Treuhandvertrag für das geschlossene
Investmentvermögen EURAMCO Clean Power
GmbH & Co. geschlossene Investment-KG

Datum der Prospektaufstellung: 2. Mai 2023

HINWEISE ZUM VERKAUFSPROSPEKT

Gemäß den Bestimmungen des Kapitalanlagegesetzbuches („KAGB“) hat die EURAMCO Invest GmbH, als die für die EURAMCO Clean Power GmbH & Co. geschlossene Investment-KG („Investment-KG“ bzw. „AIF“) bestellte Kapitalverwaltungsgesellschaft („Kapitalverwaltungsgesellschaft“), für das Angebot von Kommanditbeteiligungen an der Investment-KG einen Verkaufsprospekt (einschließlich der Anlagebedingungen und des Gesellschafts- und Treuhandvertrages) sowie das Basisinformationsblatt zu erstellen und dem Publikum zugänglich zu machen. Die Beteiligung an der Investment-KG erfolgt typischerweise in Form einer sogenannten treuhänderischen Kommanditbeteiligung, bei der die Beteiligung auf Grundlage des Treuhandvertrages von der Treuhandkommanditistin für den Anleger als Treugeber treuhänderisch gehalten wird.

An der Zeichnung der Kommanditbeteiligung Interessierte erhalten den Verkaufsprospekt (nebst Anlagebedingungen, Gesellschaftsvertrag und Treuhandvertrag), das Basisinformationsblatt und den letzten veröffentlichten Jahresbericht der Investment-KG (in der jeweils geltenden Fassung, die „Verkaufsunterlagen“) kostenlos in deutscher Sprache zu üblichen Geschäftszeiten oder auch auf der Internetseite der Kapitalverwaltungsgesellschaft www.euramco-invest.de nach ihrer Wahl

- » als PDF-Dokument (z. B. per E-Mail oder als Download über die Internetseite der Kapitalverwaltungsgesellschaft) oder
- » auf einem sonstigen dauerhaften Datenträger (z. B. auf CD oder USB-Stick) bei der EURAMCO Invest GmbH mit Sitz und Geschäftsanschrift in der Max-Planck-Straße 3 in 85609 Aschheim, als der für die Investment-KG bestellte Kapitalverwaltungsgesellschaft.

Die Zeichnung von Kommanditbeteiligungen an der Investment-KG erfolgt ausschließlich auf Basis der vorgenannten Verkaufsunterlagen in der jeweils geltenden Fassung. Interessierten Anlegern wird empfohlen, vor der Anlageentscheidung alle Verkaufsunterlagen aufmerksam zu lesen und sich ggf. von einem fachkundigen Dritten beraten zu lassen. Die Verkaufsunterlagen sind den an der Zeichnung von Kommanditbeteiligungen an der Investment-KG Interessierten rechtzeitig vor Unterzeichnung der Beitrittsvereinbarung kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Vermittler oder sonstige Dritte sind nicht berechtigt, Auskünfte zu erteilen oder Zusagen zu machen, die von den Aussagen in den Verkaufsunterlagen abweichen. Jede Zeichnung von Kommanditbeteiligungen an der Investment-KG auf der Basis von Auskünften oder Erklärungen, welche nicht in dem Ver-

kaufsprospekt bzw. in dem Basisinformationsblatt enthalten sind, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Käufers.

Die in den Verkaufsunterlagen gegebenen Informationen sind bis zur Bekanntgabe von Änderungen gültig. Betrifft die Änderung einen wichtigen neuen Umstand oder eine wesentliche Unrichtigkeit in Bezug auf die in dem Verkaufsprospekt enthaltenen Angaben, die die Beurteilung der Investment-KG oder der Kapitalverwaltungsgesellschaft beeinflussen können, so wird diese Änderung auch als Nachtrag zum Verkaufsprospekt bekanntgegeben. Sollte zu diesem Verkaufsprospekt ein Nachtrag erstellt werden, wird dieser unverzüglich im elektronischen Bundesanzeiger sowie auf der Internetseite der Kapitalverwaltungsgesellschaft veröffentlicht. Der Nachtrag wird bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft unter den vorstehend genannten Kontaktdaten zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

Das Beteiligungsangebot ist auf eine bestimmte Zielgruppe zugeschnitten (Details siehe Abschnitt 4.7 „Profil des typischen Anlegers“). Es können sich natürliche oder juristische Personen, Personengesellschaften (soweit nicht aufgrund gesellschaftsvertraglicher Regelungen ausgeschlossen) und Stiftungen im Rahmen der Kapitalerhöhungen gemäß § 3 Ziff. (3) des als Anlage 2 diesem Verkaufsprospekt beigefügten Gesellschaftsvertrages der Investment-KG direkt oder über die Treuhandkommanditistin als Treugeber beteiligen. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat jedoch freies Ermessen, Beitrittsangebote nicht anzunehmen und Kapitalerhöhungen nicht vorzunehmen.

Eine Beteiligung von Gesellschaften bürgerlichen Rechts, Gemeinschaften und Ehepaaren in der Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts bzw. Gemeinschaft, oder auch ähnlichen Personenmehrheiten nach ausländischem Recht, ist ausgeschlossen.

Personen, die (i) Staatsangehörige der USA sind, (ii) Inhaber einer dauerhaften Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung der USA („Green Card“) sind, (iii) ihren gewöhnlichen Aufenthalt/Wohnsitz oder Sitz in den USA haben und/oder (iv) die Beteiligung für eine Vermögensmasse mit Sitz in den USA eingehen oder einer solchen anbieten, dürfen nicht Kommanditisten der Investment-KG oder Treugeber sein. Vorstehendes gilt gleichermaßen für sämtliche juristischen Personen und Personengesellschaften, sonstige Personenmehrheiten, Stiftungen, Trusts oder sonstige verselbständigte Vermögensmassen, die nach dem Recht eines US-Bundesstaates errichtet sind (jeweils unabhängig davon, ob sie nach dem Recht des jeweiligen US-Bundesstaates selbst Träger von Rechten und Pflichten sein können) und/oder in den USA unbeschränkt steuerpflichtig

sind. Anlässlich der Aufnahme und auf Verlangen der Kapitalverwaltungsgesellschaft haben Anleger zu versichern und nachzuweisen, dass keine der im vorstehenden Satz genannten Bedingungen vorliegt. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann im Einzelfall Ausnahmen von den Regelungen in diesem Absatz zulassen.

Die Anleger sind verpflichtet, der Investment-KG erforderliche Unterlagen, die sich aus den Verpflichtungen des Geldwäschegesetzes ergeben, zu überlassen, vgl. hierzu § 3 Ziff. 11 des als Anlage 2 diesem Verkaufsprospekt beigefügten Gesellschaftsvertrages der Investment-KG. Eine Beteiligung kann daher nur erfolgen, wenn alle Beitrittsunterlagen vollständig vorliegen.

Das Angebot der Beteiligung ist beschränkt auf die Bundesrepublik Deutschland. Weder die Kapitalverwaltungsgesellschaft noch die Investment-KG sind oder werden gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner gültigen Fassung registriert. Die Anteile der Investment-KG sind und werden auch nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner gültigen Fassung oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten von Amerika registriert. Anteile an der Investment-KG dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch einer US-Person oder auf deren Rechnung angeboten oder verkauft werden. An einer Zeichnung von Kommanditbeteiligungen an der Investment-KG Interessierte müssen daher – wie vorstehend im Detail bereits ausgeführt – versichern und auf Verlangen nachweisen, dass sie keine US-Person sind und Anteile weder im Auftrag von US-Personen erwerben noch an US-Personen weiterveräußern. Entsprechende Regelungen finden sich im Gesellschaftsvertrag der Investment-KG (u.a. in § 3 Ziff. (5) des als Anlage 2 diesem Verkaufsprospekt beigefügten Gesellschaftsvertrages der Investment-KG) sowie in der Beitrittsvereinbarung.

INHALTSVERZEICHNIS

1.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN ERNEUERBARE ENERGIEN-MÄRKTEN.....	8
2.	DAS ANGEBOT IM ÜBERBLICK	15
3.	VERMÖGENSGEGENSTÄNDE UND WESENTLICHE ANGABEN ZU DEREN VERWALTUNG	22
3.1	Zulässige Vermögensgegenstände.....	22
3.2	Anlagegrundsätze und -grenzen für die zu erwerbenden Erneuerbare Energien-Anlagen	22
3.3	Verfahren, nach denen die Anlagestrategie oder Anlagepolitik geändert werden kann.....	23
3.4	Derivate.....	23
3.5	Angaben zur Kreditaufnahme (Leverage) und Belastungen	23
3.6	Regeln für die Vermögensbewertung	23
3.7	Liquiditätsmanagement	25
3.8	Interessenkonflikte.....	25
3.9	Volatilität.....	26
3.10	Primebroker	26
3.11	Treuhandkommanditistin/Treuhandvertrag.....	26
4.	INVESTMENT-KG	29
4.1	Angaben zur Investment-KG.....	29
4.2	Geschäftsjahr und Laufzeit der Investment-KG.....	29
4.3	Gesellschaftszweck der Investment-KG.....	29
4.4	Persönlich haftende Gesellschafterin der Investment-KG.....	29
4.5	Geschäftsführende Kommanditistin der Investment-KG	29
4.6	Kapital der Investment-KG.....	30
4.7	Profil des typischen Anlegers	30
5.	KAPITALVERWALTUNGSGESELLSCHAFT.....	32
5.1	Firma, Rechtsform, Sitz und Zeitpunkt der Gründung.....	32
5.2	Haupttätigkeiten der Kapitalverwaltungsgesellschaft/Inhalt des Fremdverwaltungsvertrages	32
5.3	Geschäftsführung und Aufsichtsrat.....	32
5.4	Höhe des gezeichneten und eingezahlten Kapitals der Kapitalverwaltungsgesellschaft.....	33
5.5	Kapitalanforderungen der Kapitalverwaltungsgesellschaft	33
5.6	Weitere Investmentvermögen, die von der Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltetet werden.....	33
5.7	Absicherung von Berufshaftungsrisiken.....	33
5.8	Vergütungspolitik der Kapitalverwaltungsgesellschaft	33
6.	VERWAHRSTELLE.....	34
6.1	Firma, Rechtsform, Sitz.....	34
6.2	Haupttätigkeiten der Verwahrstelle.....	34
6.3	Von der Verwahrstelle übertragene Funktionen	34
6.4	Haftung der Verwahrstelle.....	34
7.	FAIRE BEHANDLUNG DER ANLEGER.....	35
7.1	Organisatorische Maßnahmen zur fairen Behandlung der Anleger	35
7.2	Schlichtungsverfahren	35

8. INVESTITIONS- UND FINANZIERUNGSPLAN (PROGNOSE).....	37	14. BERATUNG UND AUSLAGERUNG.....	73
8.1 Erläuterung der Position Anschaffungs- und Herstellungskosten	37	14.1 Auslagerung der Kapitalverwaltungsgesellschaft nach § 36 KAGB	73
8.2 Erläuterung der Position Initialkosten und Ausgabeaufschlag	37	14.2 Beratungsfirmen und sonstige Dienstleister der Kapitalverwaltungsgesellschaft.....	73
8.3 Liquiditätsreserve.....	37	15. BERICHTE, GESCHÄFTSJAHR, PRÜFER.....	75
8.4 Erläuterung des Eigen- und Fremdkapitals.....	37	15.1 Stellen, an denen die Jahresberichte der Investment-KG erhältlich sind.....	75
9. ERMITTLUNG UND VERWENDUNG DER ERTRÄGE.....	39	15.2 Offenlegung von weiteren Informationen	75
10. KOSTEN.....	40	15.3 Maßnahmen zur Verbreitung der Berichte und der sonstigen Informationen über die Investment KG	75
10.1 Ausgabepreis, Ausgabeaufschlag und Initialkosten.....	40	15.4 Ende des Geschäftsjahres der Investment-KG	75
10.2 Vergütungen und laufende Kosten	40	15.5 Abschlussprüfer der Investment-KG	75
10.3 Gesamtkostenquote (laufende Kosten).....	42	15.6 Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungsverpflichtungen im Jahresabschluss.....	75
10.4 Sonstige Angaben.....	43	16. REGELUNGEN ZUR AUFLÖSUNG DER INVESTMENT-KG	77
10.5 Sonstige vom Anleger zu entrichtende etwaige Kosten und Gebühren.....	43	17. ANGABEN ZUM FERNABSATZ BZW. ZU AUSSERHALB VON GESCHÄFTSRÄUMEN GESCHLOSSENEN VERTRÄGEN/WIDERRUFSRECHT	78
11. RISIKEN.....	45	17.1 Verbraucherinformationen	78
11.1 Allgemeine Risiken	45	17.2 Widerrufsrecht	82
11.2 Steuerliche Risiken	51	ANLAGEN.....	83
11.3 Fremdfinanzierung der Beteiligung	56	1 ANLAGEBEDINGUNGEN.....	83
11.4 Haftung des Anlegers.....	56	2 GESELLSCHAFTSVERTRAG.....	90
11.5 Steuerzahllast	56	3 TREUHANDVERTRAG	110
11.6 Risikokumulation und Maximalrisiko.....	56	4 VORVERTRAGLICHE INFORMATIONEN.....	117
11.7 Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/2088.....	56		
12. ANTEILE.....	58		
12.1 Anteilsklassen, Anteile mit unterschiedlichen Rechten.....	58		
12.2 Art und Hauptmerkmale der Anteile.....	58		
12.3 Wichtige rechtliche Auswirkungen der für die Tätigkeit der Anlage eingegangenen Vertragsbeziehung.....	62		
12.4 Verfahren und Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme sowie ggfs. den Umtausch von Anteilen.....	62		
12.5 Angaben zum jüngsten Nettoinventarwert.....	64		
12.6 Übertragung, Belastung und Teilung von Anteilen.....	65		
12.7 Einschränkung der Handelbarkeit von Anteilen.....	65		
12.8 Tod eines Gesellschafters.....	66		
13. STEUERLICHES KONZEPT DER INVESTMENT-KG.....	67		
13.1 Steuerliche Transparenz der Investment-KG	67		
13.2 Qualifikation der Einkünfte.....	68		
13.3 Gewerbesteuer.....	69		
13.4 Besteuerung der Anleger	69		
13.5 Steuererklärung durch die Investment-KG.....	70		
13.6 Erbschaft- und Schenkungssteuer	70		
13.7 Steuerliche Behandlung der Akquisitions- und Zweckgesellschaften im Ausland.....	71		

1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN ERNEUERBARE ENERGIEN-MÄRKTEN

DIE (ENERGIE-) WELT IM WANDEL

Wir werden gerade Zeugen einer gewaltigen Transformation, weg von fossiler Energieerzeugung hin zu regenerativen Energien. Die Länder Europas sind sich einig in ihrem Bestreben, den CO₂-Ausstoß zu vermindern, um dem menschengemachten Klimawandel Einhalt zu gebieten.

Dabei gibt es in der Vorgehensweise durchaus große Unterschiede. China, mit 30,65 % Anteil am weltweiten CO₂-Ausstoß¹, strebt den Höhepunkt seiner CO₂-Emissionen für vor 2030 und eine weitgehende CO₂-Neutralität im Jahr 2060² an. Dagegen hat sich die Europäische Union, um ihrer Vorbildfunktion gerecht zu werden, im Rahmen des New Green Deals verpflichtet, den Ausstoß von Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 %³ zu reduzieren und die CO₂-Neutralität bis 2050 sicherzustellen.

Um diese äußerst ambitionierten Ziele zu erreichen, ist ein umfangreiches Maßnahmenbündel erforderlich. Neben einer Energieeffizienzstrategie für Gebäude, der Elektrifizierung des Individualverkehrs, Umstellung der Ernährungsgewohnheiten, Aufforstung von Wäldern (CO₂ senken), neue Speichertechnologien oder einer angebotsorientierten Energieversorgung, steht derzeit der Ausbau Erneuerbarer Energien als wichtigster Faktor im Mittelpunkt.

Am Beispiel Deutschland jedoch wird deutlich, dass die gesetzten Ziele nur in einer gemeinsamen europäischen Kraftanstrengung zu erreichen sind. Deutschland alleine wird bei aktuellem Stand der Technik nicht in der Lage sein, seinen gesamten Energiebedarf über den Einsatz einheimischer regenerativer Energiequellen zu decken.

Im Zusammenspiel mit unseren europäischen Partnern aber erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, dass die Energiewende zu einem Erfolgsmodell werden könnte, deutlich. Solarenergie aus sonnenreichen Ländern wie beispielsweise Spanien und Italien, Wasserkraft oder Windenergie aus Skandinavien oder Windenergie aus Frankreich und Deutschland, der intelligente Mix aus den unterschiedlichen Erzeugungsformen und den dafür besonders geeigneten Standorten ist ein Schlüssel für die Erreichung der vereinbarten Klimaziele.

Mit Ihrer Beteiligung am EURAMCO Clean Power-Fonds unterstützen Sie sinnvolle und effiziente Maßnahmen zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes. Und das Beste: Sie können damit noch Geld verdienen und dabei helfen, die Abhängigkeit vom Import fossiler Energieträger zu verringern.

DIE AGENDA 2030 - DER MEILENSTEIN FÜR MEHR UMWELTSCHUTZ UND BESSERE SOZIALSTANDARDS

Im September 2015 hat die Weltgemeinschaft auf einem Gipfeltreffen in New York die Agenda 2030 verabschiedet, in der 17 Ziele für eine sozial, wirtschaftlich und ökologisch nachhaltige Entwicklung festgelegt wurden.

Mit Ihrer Beteiligung am EURAMCO Clean Power-Fonds unterstützen Sie das Ziel 13 der Agenda 2030 „Maßnahmen zum

Klimaschutz“ und tragen somit aktiv zur Begrenzung der Erderwärmung bei. Aus diesem Investment ergeben sich zudem weitere positive Auswirkungen, die der Erreichung der Ziele 7 „Bezahlbare und saubere Energie“, 14 „Leben unter Wasser“, 15 „Leben an Land“ und damit auch dem Ziel 3 „Gesundheit und Wohlergehen“ dienen.

Denn nur wenn es gelingt, den globalen Temperaturanstieg auf deutlich unter 2 Grad Celsius gegenüber vorindustriellen Werten zu begrenzen, können diese Ziele erfolgreich umgesetzt werden.



ALS ANLEGER NACHHALTIG UND VERANTWORTLICH INVESTIEREN

2006 haben sich internationale institutionelle Investoren mit Unterstützung der Vereinten Nationen unter ihrem damaligen Generalsekretär Kofi Annan im Rahmen der UNPRI-Initiative zusammengeschlossen, um ein nachhaltiges Finanzsystem zu schaffen, das der Umwelt und Gesellschaft dient.

Daraus hat sich unter anderem das bei Investoren weltweit bekannte Kürzel ESG entwickelt. ESG steht dabei für Environmental-Social-Governance und bedeutet, dass ökologische und

soziale Prinzipien sowie eine verantwortungsvolle Unternehmensführung bei Investitionsentscheidungen berücksichtigt werden.

Inzwischen hat die UNPRI-Initiative¹ 1400 Mitglieder in 50 Ländern mit einem Anlagekapital von mehr als 59 Billionen US-Dollar.

Auch in Deutschland ist eine Vielzahl von Investoren der UNPRI-Initiative beigetreten, beispielsweise namhafte Versicherungsgesellschaften, nahezu alle deutschen Banken und eine Vielzahl von Versorgungswerken und Pensionskassen.

¹ Global Carbon Project, November 2021

² Handelsblatt, 07. Juli 2021

³ Europäische Kommission, European Green Deal

¹ UNPRI = United Nations Principles for Responsible Investment

DIE WELT UND IHR WEG ZU MEHR KLIMASCHUTZ

Im Dezember 2015 haben 190 Vertragsparteien eine bahnbrechende Klimaschutzvereinbarung geschlossen. Darin ist festgehalten, dass durch eine rasche Emissionssenkung von Treibhausgasen wie CO₂ oder Methan, die Erderwärmung auf 1,5 Grad Celsius gegenüber vorindustriellem Zeitalter begrenzt werden soll.

KLIMA-ABKOMMEN VON PARIS

- » Begrenzung der Erderwärmung auf deutlich unter 2 Grad Celsius gegenüber vorindustriellem Zeitalter
- » Keine weitere Belastung der Atmosphäre durch Treibhausgase in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts
- » Hilfe für die ärmsten Länder bei der Bewältigung durch Klimawandel verursachter Schäden
- » Regelmäßige Überprüfung der Ziele in allen Staaten



Im Rahmen des wegweisenden und weltweit beachteten „Green New Deal“ hat sich die EU darüber hinaus das Ziel gesetzt, bis 2050 der erste klimaneutrale Kontinent zu werden. So sollen die Nettotreibhausgasemissionen im ersten Schritt bis 2030 um mindestens 55 % gegenüber 1990 gesenkt werden.

Nachdem 75 % der Emissionen in der EU aus der Erzeugung und dem Verbrauch von Energie stammen¹, ist die Umstellung von fossiler auf erneuerbare Energieerzeugung einer der größten Hebel zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes.

KAMPF DEM KLIMAWANDEL – SONNE UND WIND ALS SCHLÜSSEL ZUM ERFOLG

CO₂ gilt als eine der wesentlichen Ursachen für die globale Erderwärmung. Das Weltklima zu schützen und gleichzeitig unseren erarbeiteten Wohlstand zu sichern, ist eine der größten Herausforderungen der Klimapolitik. Dazu muss auch die zukünftige Versorgung mit Strom aus überwiegend regenerativen Energiequellen sichergestellt sein. Mit dem Aus für die Kernenergie im April 2023 und dem schrittweisen Ausstieg aus der

Kohleverstromung bis 2038 müssen allein in Deutschland 50 %² der bisherigen Nettostromerzeugung des Jahres 2020 aus fossilen Energiequellen durch Erneuerbare ersetzt werden. Zu den wichtigsten verfügbaren und vor allem langjährig erprobten Technologien zählen in diesem Zusammenhang Wind- und Solarkraftwerke. Ein massiver Ausbau der Wind- und Solar Kapazitäten ist daher zwingend geboten.

Die Investitionen und ihr Impact – was heißt das eigentlich?

Der englische Begriff Impact wird zunehmend im Zusammenhang mit nachhaltigen Finanzmarktprodukten benutzt. Aber was bedeutet er konkret? Nun, Englischwörterbücher weisen unterschiedliche Begrifflichkeiten, wie Einschlag, Aufprall oder auch Zusammenstoß aus. Gemeint ist aber im Kontext mit Kapitalanlagen die Wirkung oder genauer der ökologische oder soziale Nutzen, der von einer bestimmten Investition ausgeht. Während beispielsweise Kapitalanlagen in Unternehmen, die sich für menschenwürdige Arbeitsplätze oder für die Entstehung von Arbeitsplätzen (z.B. durch Mikrokredite) einsetzen, positive Auswirkungen im sozialen Bereich bewirken, sind

¹ Europäischer Rat, Antriebe für den Übergang zu einer CO₂-armen Wirtschaft
² Fraunhofer ISE, Januar 2022

Erneuerbare Energien durch ihre Vermeidung von CO₂-Emissionen das Paradebeispiel für den positiven Einfluss auf den Schutz unseres Planeten im Interesse nachfolgender Generationen.

SO KÖNNEN SIE DEN KLIMASCHUTZ UNTERSTÜTZEN UND DAMIT GELD VERDIENEN

Mit einer Beteiligung am EURAMCO Clean Power-Fonds werden Sie Miteigentümer von europäischen Solar- und Windkraftwerken, die sauberen Strom erzeugen. Sie partizipieren damit direkt an den Erträgen, die sich aus dem Verkauf und der Förderung von Strom aus regenerativen Energien ergeben.

Ihr persönlicher Beitrag zu mehr Klimaschutz.

Ihre Beteiligung am EURAMCO Clean Power-Fonds leistet einen wertvollen Beitrag zum Umweltschutz.

Für unsere Berechnungen haben wir als Grundlage ein modellhaftes Portfolio mit Solar- und Windparks in verschiedenen europäischen Ländern verwendet. Da jedoch zum Zeitpunkt der Prospekterstellung noch keine konkreten Erneuerbare Energien-Anlagen erworben wurden, stellen diese Kalkulationen beispielhaft die positiven Auswirkungen auf die Umwelt dar und können sich im Rahmen der tatsächlichen Investitionstätigkeit entsprechend verändern.

Welche Effekte in Bezug auf einen nachhaltigen Klimaschutz würden sich bei einer Beteiligung von 10.000 EUR ergeben und wie sind diese einzuordnen?

» Einsparung von rd. 11.200 Kilogramm CO₂, und das jedes Jahr

Mit der jährlich erzeugten Energie könnte

- » der Volkswagen ID.4 rund 156.000 km weit fahren; das entspricht vier Erdumrundungen,
- » eine LED-Lampe mit 10 Watt rund 298 Jahre durchgehend leuchten,
- » man mit einem Tablet rund 9,1 Mio. Stunden im Internet surfen oder
- » eine Kühl-Gefrier-Kombination mit einem Verbrauch von 150 kWh p.a. rund 1,5 Mio. Stunden Lebensmittel vor dem Verderben schützen.

¹ Agora Energiewende: The European Power Sector in 2020
² EU Kommission

Die erzeugte jährliche Energie des gesamten Modellportfolios

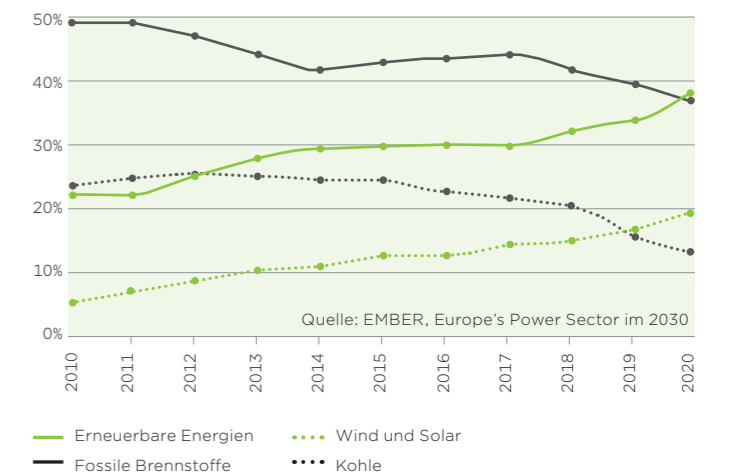
- » kann rund 15.300 Vier-Personen-Haushalte (Verbrauch 4.000 kWh p.a.) mit sauberem Strom versorgen,
- » entspricht dem Energiegehalt von rund 5,6 Millionen Litern Heizöl,
- » reduziert den CO₂-Ausstoß um rund 40.900 Tonnen.

ERNEUERBARE ENERGIEN IN EUROPA

In den 27 Staaten der Europäischen Union ist die Nutzung Erneuerbarer Energien auf dem Vormarsch und zeigt damit die Entschlossenheit der Länder bei der Umsetzung der beschlossenen Klimaschutzmaßnahmen. In 2020 konnten die Erneuerbaren Energien erstmals 38 %¹ zur europaweiten Stromerzeugung beitragen und damit die Energieerzeugung durch fossile Brennstoffe wie Kohle, Gas oder Öl übertreffen. Dabei stieg die Stromerzeugung aus Windenergie um 9 % und die aus Solarenergie um 15 % gegenüber Vorjahr. Zusammen stehen Wind und Sonne mittlerweile für 20 % des erzeugten Stroms:

ERNEUERBARE ENERGIEN ÜBERHOLEN FOSSILE BRENNSTOFFE

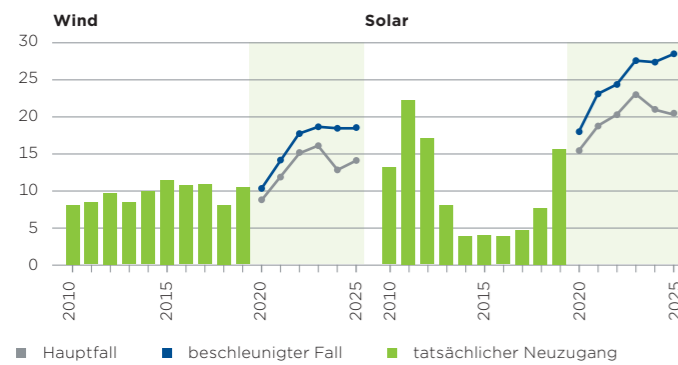
Prozentanteil an der Stromerzeugung in der EU-27



In einer Prognose der Internationalen Energieagentur wird sich das Wachstum der Wind- und Solarkapazitäten dynamisch fortsetzen, was auch dem erklärten Ziel der EU im Rahmen des Europäischen Green Deals entspricht, bis 2030 einen Anteil von 40 % Erneuerbarer Energien am Bruttoendenergieverbrauch zu erreichen².

PROGNOSE
Wind- und Solarkapazität könnten neue Rekorde erreichen

Kapazitätssteigerung in der EU in Gigawatt



International Energy Agency, 2020

Obwohl der Ausstoß von Treibhausgasen 2021 im Vergleich zu 1990 um 38,7 %¹ verringert werden konnte, sind auf dem Weg zur geplanten Klimaneutralität im Jahr 2050 verstärkte Anstrengungen notwendig.

INVESTITIONSSTANDORTE DES FONDS

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, in vielen Ländern der Europäischen Union Solar- und Windparks zu erwerben, sofern die Vergütung des erzeugten Stroms in Euro erfolgt. Die EURAMCO Invest GmbH hat jedoch nach intensiver Marktrecherche Länder definiert, in denen vorrangig investiert werden soll. Ausschlaggebende Kriterien beim Selektionsprozess waren zum einen die Verfügbarkeit von Projekten, zum anderen das Renditeniveau sowie die Rechtssicherheit in den jeweiligen Nationen. Die folgende Darstellung soll Ihnen einen Überblick zu möglichen Investitionsstandorten geben.

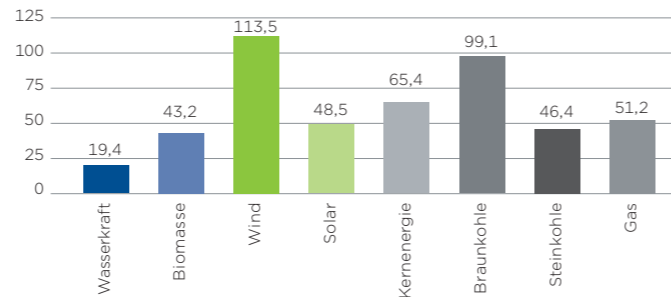
DEUTSCHLAND

In Deutschland gibt es seit 2000 ein staatliches Fördersystem, das Erneuerbare Energien-Gesetz (EEG), das seither kontinuierlich weiterentwickelt wurde. Aktuell wird der garantierte Preis für den erzeugten Strom – nicht wie früher durch staatliche Festlegung – sondern durch marktwirtschaftliche Ausschreibungen ermittelt.

Dank des EEG konnte bis Ende 2021 eine installierte Photovoltaik- und Windenergieleistung von ca. 123 Gigawatt² erreicht werden. Diese beiden Energieerzeugungsformen haben zusammen im Jahr 2021 einen Anteil von 32,2 %³ an der deutschen Nettostromerzeugung.

Neben den Ausschreibungen zur Förderung werden aus unserer Sicht sogenannte PPAs (Power Purchase Agreements) an Bedeutung gewinnen. PPAs sind Stromlieferverträge, die mit Abnehmern über einen festen Zeitraum abgeschlossen werden. Der Verbraucher hat den Vorteil, dass er mit einem fixierten Strompreis kalkulieren kann, während der Erzeuger oftmals einen höheren Preis als in den Ausschreibungsverfahren erzielen kann oder eine weitere Vermarktungsmöglichkeit für seine Anlagen hat, bei denen der Förderzeitraum des EEG abgelaufen ist.

Nettostromerzeugung zur öffentlichen Stromversorgung (2021)
in TWh



Fraunhofer ISE, energy Chart

FRANKREICH

Photovoltaik und Solarenergie konnten in 2020 10,4 %⁴ zur Stromerzeugung in Frankreich beitragen und spielten bisher eine untergeordnete Rolle. Frankreich strebt jedoch bis 2030 einen Anteil von rund 40 % Erneuerbarer Energien an der Gesamtstromerzeugung an.

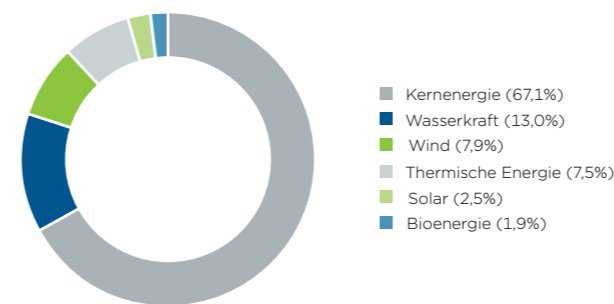
In der EU-Verordnung vom 02.02.2022 wurde Atomkraft als nachhaltig eingestuft. Kritiker befürchten, dass damit der Ausbau der Erneuerbaren Energien in Frankreich gebremst werden könnte, zumal auch beschlossen wurde, die Laufzeit der Atomkraftwerke von ursprünglich 30 auf 40 oder vielleicht sogar 60 Jahre zu verlängern. In jedem Fall müssen die alternden Atomkraftwerke in Zukunft sukzessive ersetzt werden.

So will die französische Regierung beispielsweise in einem Aktionsplan bis Ende 2025 jährlich 3 Gigawatt Zubau an Photovoltaikanlagen erreichen. Das Umweltministerium konzentriert sich dabei auf Brachflächen, die ein Potenzial von 8 Gigawatt aufweisen.

Das 2015 von der französischen Nationalversammlung beschlossene Ziel, bis 2030 40 % des Stromverbrauchs durch Erneuerbare Energien zu decken¹, wird aus unserer Sicht zu einem verstärkten Ausbau der Solar- und Windenergiekapazitäten und somit zu mehr verfügbaren Projekten führen.

Strommix Frankreich 2020 in Prozent

Rte, Electricity Report 2020



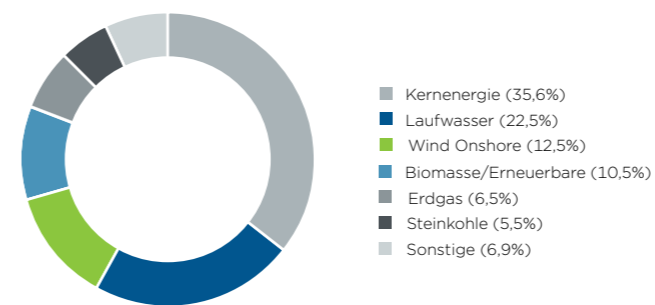
FINNLAND

In 2021 lag der Anteil der Erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung bei rund 45,3 %. Nach wie vor ist jedoch die Kernenergie mit 35,6 % der wichtigste Energieträger, die aus Sicht der Fünf-Parteien-Koalition zum Energiemix dazu gehört. Langfristig ist jedoch geplant, dass Erneuerbare Energien soweit wie möglich die Atomkraft ablösen. Daneben soll der Kohleausstieg bis 2029 erfolgen.

So wurden allein im ersten Halbjahr 2022 154 Turbinen mit einer Leistung von 784 MW installiert. Obwohl Finnland erst relativ spät mit der Nutzung von Windenergie begonnen hat, gibt es in Finnland mittlerweile 1.112 Windkraftanlagen mit einer Gesamtleistung von 4.037 Megawatt².

Strommix Finnland 2021 in Prozent

Fraunhofer ISE, energy-charts.info, Öffentliche Nettostromerzeugung in Finnland 2021

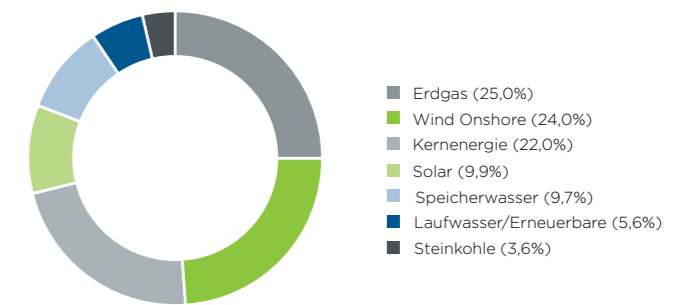


SPANIEN

Die derzeit installierte Leistung im Bereich Onshore-Wind- und PV-Energie beträgt per Ende 2021 rund 41.000 Megawatt. Im selben Jahr lag die Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien in Spanien bei 49 %. Spanien hat demnach die 2018er Prognose³ des Unternehmens GlobalData, bis 2030 mindestens 50 % der erzeugten Energie aus erneuerbaren Energiequellen zu beziehen, bereits in 2021 nahezu erreicht.

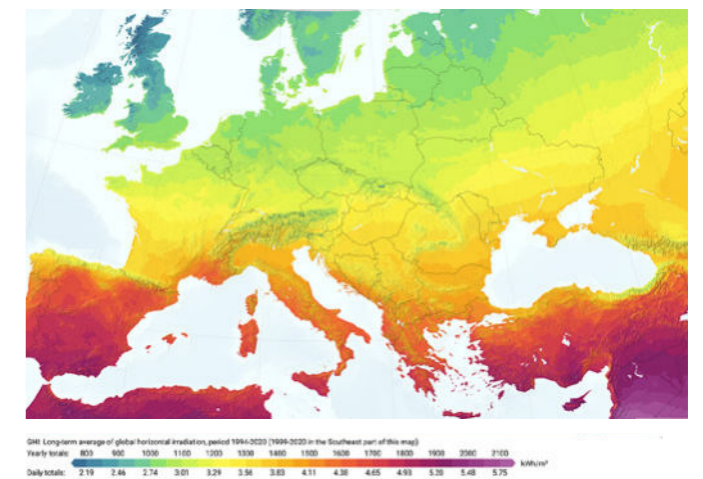
Strommix Spanien 2021 in Prozent

Fraunhofer ISE, energy-charts.info, Öffentliche Nettostromerzeugung in Spanien 2021



Spanien bietet durch seine südliche Lage ideale Voraussetzungen für großflächige PV-Anlagen. Während im sonnenreichen südlichen Deutschland die durchschnittliche jährliche Sonneneinstrahlung bei 1150 kWh/m² liegt, beträgt diese in Spanien durchschnittlich hohe 1700 kWh/m² und ist damit rund 50 % höher⁴.

Globalstrahlung Europa Solar resource map 2021 Solargis



¹ Umweltbundesamt, Treibhausgas-Emissionen in Deutschland

² Deutsche Windguard 2021, strom-report.de, destatis

³ Fraunhofer ISE, Januar 2022, Nettostromerzeugung in Deutschland 2021

⁴ Rte Electricity Report 2020

¹ NZZ vom 26.05.2015, Nationalversammlung beschliesst Energiegesetz

² https://tuuliivoimayhdistys.fi/en/

³ www.oekonevents.at

⁴ Spanien und der Boom der Sonnenenergie - IBC SOLAR Blog (ibc-blog.de)

PORTUGAL

Die Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien beträgt in Portugal aktuell rund 60 %¹. Durch die günstige Lage im Süden Europas und mit seiner 832 km langen Küstenlinie zum Atlantischen Ozean bietet Portugal vielfältige Möglichkeiten zur Nutzung Erneuerbarer Energien, wobei Wind- und Wasserkraft bisher dominierend sind.

Die Ernsthaftigkeit mit der die portugiesische Regierung den Wechsel von fossilen zur Erneuerbaren Energien vorantreibt zeigt sich daran, dass Portugal bis Ende 2021 alle Kohlekraftwerke vorzeitig stillgelegt hat sowie in einer Wasserstoffstrategie, bei der Wasserstoff aus Erneuerbaren Energien hergestellt werden soll. Dafür investiert Portugal 7 Milliarden Euro bis 2030 in die notwendige Infrastruktur².

DIE INVESTITIONEN DES FONDS

Der EURAMCO Clean Power-Fonds wird Erneuerbare Energien-Anlagen in der Europäischen Gemeinschaft erwerben. Der Fokus liegt zum Zeitpunkt der Prospekterstellung auf den zuvor beschriebenen Ländern.

In Bezug auf die Stromerzeugungsart wird EURAMCO im Auftrag der Fondsgesellschaft Wind- und Solarparks erwerben. Sollten sich durch Beteiligungen an von EURAMCO verwalteten institutionellen Zielfonds oder institutionellen Fonds von Drittanbietern aussichtsreiche Chancen in andere nachhaltige Technologien, z.B. Wasserkraft ergeben, sind auch hier nach sorgfältiger Analyse Investments möglich. Investitionen in Atomkraft sind jedoch ausgeschlossen.

**2. DAS ANGEBOT IM ÜBERBLICK****DIE EURAMCO GRUPPE**

EURAMCO engagiert sich international als Fonds- und Asset-Manager für Beteiligungen an Sachwerten. Unser Fokus ist dabei auf die Themen Immobilien und Erneuerbare Energie gerichtet. Von unserem umfassenden Know-how profitieren auch Dritte, in Form von maßgeschneiderten Dienstleistungen beim Fonds- und Asset-Management sowie dem Investorservice. Das Geschäftsfeld der Unternehmensgruppe sind Dienstleistungen rund um die gesamte Wertschöpfungskette bei Alternativen Investments.

Ursprünglich gegründet wurde EURAMCO im Jahr 1999 als Tochter der Landesbank Sachsen unter dem Namen Sachsen-Fonds. Seit Ende 2007 sind wir eine selbstständige Unternehmenseinheit der KanAm, einem großen, bankenunabhängigen Marktteilnehmer im internationalen Immobilien- und Asset-Management. Seitdem haben wir unser Leistungsangebot kontinuierlich weiterentwickelt.

DAFÜR STEHEN WIR

Mit unseren Produkten und Dienstleistungen übernehmen wir mit unseren Kunden Verantwortung für die Zukunft.

Gegenseitige Wertschätzung und Achtung sind die elementaren Grundlagen unseres Handelns und Basis für verlässliche Partnerschaften.

¹ www.gtai.de vom 07.03.2022, Portugal treibt den Klimaschutz mit EU-Geldern voran

² Portugal investiert sieben Milliarden Euro in Wasserstoff (cleanthinking.de)

DIE GRUPPE IN ZAHLEN

Aufgelegte Publikumsfonds	50
Summe des aufgelegten Fondsvolumens	3,4 Mrd. €
Summe des eingeworbenen Eigenkapitals	1,8 Mrd. €
Erfahrungen mit Sachwert-Investitionen	seit 1999

Investmentfonds für institutionelle Investoren	4
Investitionsvolumen	750 Mio. €

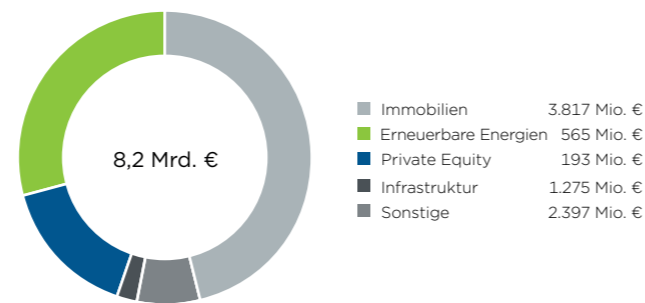
Bisher begleitetes Transaktionsvolumen	8,2 Mrd. €
---	-------------------

Mitarbeiter (EURAMCO Gruppe)	80
Standorte: Aschheim (Hauptsitz), Prag, Sydney, Warschau	

Wir verfügen über mehr als 20 Jahre Erfahrung im Asset- und Investment-Management von Sachwerten. 1999 haben wir mit der Konzeption und Emission von Beteiligungsangeboten begonnen. Das von uns seitdem begleitete Transaktionsvolumen für private und institutionelle Investoren beträgt 8,2 Milliarden Euro. Die EURAMCO Gruppe ist aber nicht nur als Manager von Immobilien und Erneuerbare Energien-Anlagen erfolgreich, sondern hat sich auch einen Namen im Bereich der Anlegerverwaltung gemacht.

Die BONAVIS Treuhand als Tochtergesellschaft der EURAMCO ist für ihre professionelle Betreuung von Privatanlegern bekannt. Von dieser Expertise profitieren nicht nur die Fonds der EURAMCO Gruppe, sondern auch andere Anbieter von geschlossenen Fonds, die der BONAVIS Treuhand die Anlegerverwaltung ihrer Fonds übertragen haben. Seit Februar 2022 beträgt die Zahl der betreuten Beteiligungen 95.000, die sich auf insgesamt 90 geschlossene Investmentvermögen und sachwertbezogene Kapitalanlageprodukte verteilen.

Begleitetes Transaktionsvolumen



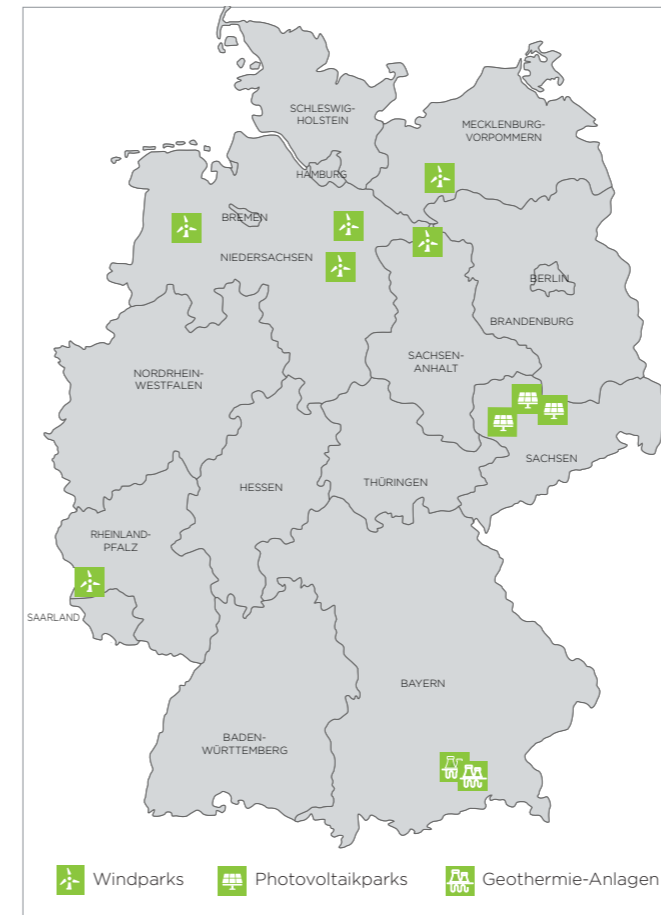
Verantwortlich für den Erfolg der EURAMCO sind 80 Mitarbeiter, von denen jeder einzelne über eine ausgezeichnete Expertise verfügt. Zu ihren Aufgaben zählen eine durchdachte Fondskonzeption, ein hochprofessionelles Fonds- und Asset-Management und ein transparenter Investorenservice. Drei Viertel unseres Teams arbeiten in der Zentrale in Aschheim bei München, die anderen Mitarbeiter sind rund um den Globus für unsere Kunden vor Ort im Einsatz.

EURAMCO UND DIE ERNEUERBARE ENERGIEN-PROJEKTE

Langjährige Erfahrung der EURAMCO-Gruppe bei Wind- und Solarinvestments

Die EURAMCO Gruppe ist ein erfahrener Asset-Manager im Bereich der Erneuerbaren Energien. Bereits im Jahr 2001 wurden mit dem Windpark Altmark 20 Windkraftanlagen mit einer Gesamtnennleistung von 30 MW über private Anleger finanziert. In den folgenden Jahren haben wir in weitere Erneuerbare Energien-Projekte investiert und diese unter anderem über Beteiligungsmodelle für private und institutionelle Investoren erfolgreich platziert. Das bisherige Transaktionsvolumen im Bereich Erneuerbare Energien beträgt 565 Mio. Euro.

ASSETKLASSE ERNEUERBARE ENERGIEN



Aktives Investmentvermögen

Derzeit aktive Erneuerbare Energien-Fonds	6
Durchschnittliches Alter der aktiven Fonds	15,6 Jahre
Anzahl der Beteiligungen	2.153
Summe des Fondsvolumens	247,5 Mio. €
Summe des eingeworbenen Eigenkapitals (ohne Agio)	60,3 Mio. €

	Vorjahr 2020	Berichtsjahr 2021
Summe der Tilgungsleistungen	9,0 Mio. €	9,3 Mio. €
Summe der Liquiditätsreserve	12,4 Mio. €	12,2 Mio. €
Auszahlungen	7,0 Mio. €	6,3 Mio. €
- durchschnittlich in % ³	11,6 %	10,2 %
Auszahlungen gesamte Laufzeit		68,5 Mio. €
- durchschnittlich in % ³		113,6 %

Aufgelegtes Investmentvermögen

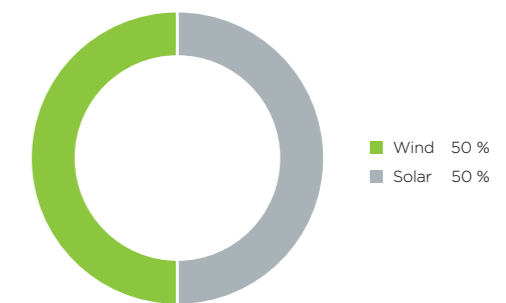
Anzahl der Erneuerbare Energien-Fonds	9
- davon Solarenergie-Fonds	3
- davon Windenergie-Fonds	6
Erfahrung in dieser Assetklasse	20,5 Jahre
Durchschnittliches Alter der Fonds	13,8 Jahre
Anzahl der Beteiligungen	2.663
Summe des Fondsvolumens	323,4 Mio. €
Summe des eingeworbenen Eigenkapitals ¹	83,1 Mio. €
Durchschnittliche Fremdkapitalquote ²	74,3 %

Aufgelöstes Investmentvermögen

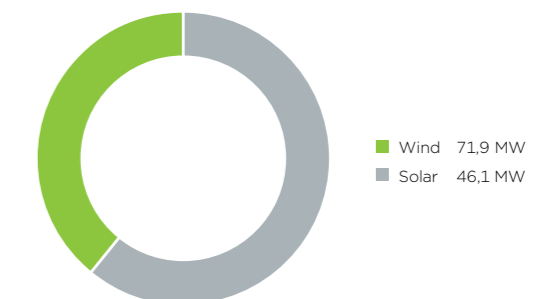
Anzahl der beendeten Erneuerbare Energien-Fonds	3
Durchschnittliche Laufzeit	7,7 Jahre
Summe des Fondsvolumens	75,9 Mio. €
Summe des eingeworbenen Eigenkapitals (ohne Agio)	22,7 Mio. €
Summe Gesamtrückflüsse nach Steuern ³	22,0 Mio. €

¹ Kommanditkapital - es wurde kein Agio erhoben
² bezogen auf das Fondsvolumen
³ bezogen auf ursprünglich eingeworbenes Eigenkapital

Fondsvolumen in % am Portfolio



Installierte Nennleistung am Portfolio



AKTIVE ERNEUERBARE ENERGIEN-FONDS DER EURAMCO GRUPPE

Fonds	Jahr der Fondsauflage	Eigenkapital in €	produzierter Strom 2021 in kWh	eingespartes CO ₂ im Jahr 2021 in Tonnen ¹	versorgte Haushalte 2021 ²	Prospektierte Ausschüttungen (Soll)	Summe bisherige Ausschüttungen (Ist) ³	Kommentar
WINDENERGIE								
Windpark Altmark	2001	15.487.600	42.273.000	31.889	10.568	268%	155%	Durch den Verkauf des Windparks wird in 2023 voraussichtlich eine beachtliche zusätzliche Ausschüttung an die Anleger realisiert werden.
Windpark Meyenburg	2004	6.150.200	19.461.000	14.680	4.865	177,50%	151,05%	Nach aktuellem Stand sieht EURAMCO gute Chancen, den Park über die ursprünglich geplanten 20 Jahre hinaus zu betreiben, was zu weiteren außerordentlichen Ausschüttungen an die Anleger führen würde. Dazu wird EURAMCO in 2023 eine Stellungnahme technischer Experten in Auftrag geben.
Windpark Reinsfeld	2002	5.030.200	11.605.000	8.754	2.901	219,75%	0	Untersuchungen externer technischer Dienstleister haben ergeben, dass ein um 7 Jahre längerer Betrieb als die bei Prospektaufgabe geplanten 20 Jahre möglich ist. EURAMCO geht davon aus, dass nach vollständiger Tilgung des aufgenommenen Fremdkapitals, voraussichtlich im Jahr 2025, durch den Weiterbetrieb oder einen möglichen Verkauf noch nennenswerte Ausschüttungen an die Anleger geleistet werden können.
SOLARENERGIE								
Rote Jahne/Waldpolenz I	2007	23.390.200	26.951.000	18.472	6.738	91,50%	104,00%	Die prospektierte Laufzeit für die Parks ist bis zum Jahr 2028 vorgesehen. EURAMCO wird zu gegebener Zeit über eine mögliche Laufzeitverlängerung entscheiden, um nach Möglichkeit gegebenenfalls weitere außerordentliche Ausschüttungen für die Anleger zu erzielen.
Waldpolenz II	2008	4.700.200	7.288.000	4.995	1.822	109,50%	116,25%	
Waldpolenz III	2008	5.575.000	7.410.000	5.079	1.853	100,25%	97,50%	
Gesamt		60.333.400	114.988.000	83.869	28.747	967%	624%	

¹ Vermeidungsäquivalent: Photovoltaik 685,38 g/kWh, Wind 754,35g/kWh aus Bundesumweltamt 2021

² 4 Personen Haushalt mit einem Stromverbrauch von rund 4000 kWh/p.a.

³ geleistete Ausschüttungen bis 30.03.2023

ERLÄUTERUNGEN

WINDENERGIE

Neben dem Strompreis bestimmt das Windaufkommen das Ertragspotenzial für Windenergieanlagen maßgeblich. Bei Fondsauflage wurden für die zu erwartende Windmenge mehrere externe Gutachten eingeholt, welche die historischen Winddaten berücksichtigten. Gegenüber den Prognosen der Gutachter sind die produzierten Strommengen jedoch geringer als erwartet ausgefallen. Der wesentliche Grund ist im jährlichen Windaufkommen der zurückliegenden 20 Jahre zu sehen, das sich unterhalb der Gutachtenwerte entwickelt hat.

Das hat auch bei den von EURAMCO emittierten Windfonds zu verringerten und in einem Fall zu ausbleibenden Ausschüttungen geführt.

Durch den technisch guten Zustand der Anlagen gehen wir aktuell von einem längeren Betrieb als den bei Prospektaufgabe geplanten 20 Jahren aus. Damit können zusätzliche, nicht kalkulierte Erträge gehoben werden. Auch die Strompreisentwicklung der letzten Monate bietet durch höhere Erlöse weitere außerordentliche Rückflüsse.

SOLARENERGIE

Im Gegensatz zu Gutachten aus dem Windenergiesektor haben sich die Gutachten für Solarparks als zuverlässig erwiesen. Das gilt sowohl für die langfristige, als auch für eine kurzfristige Betrachtungsweise, in der sich die Solarenergie durch eine im Verhältnis geringere Volatilität auszeichnet.

Diese Erfahrungen werden durch die Beteiligungsangebote der EURAMCO Gruppe bestätigt. Von den drei platzierten Fonds

bewegen sich zwei oberhalb und einer im Rahmen der Propektprognose.

Auch bei den Solarfonds der EURAMCO gehen wir aktuell von einem gegenüber den Prospektannahmen verlängerten Betrieb der Anlagen aus, der die prospektierten Ausschüttungen übertreffen würde.

WESENTLICHE ECKDATEN DES BETEILIGUNGSANGEBOTES

1. Typ des Investmentvermögens	Geschlossener Publikums-AIF, risikogemischt
2. Währung des Investmentvermögens	€ (EUR)
3. Anlagebedingungen im Überblick	<p>Ziel des geschlossenen Publikums-AIF ist der Erwerb, die Bewirtschaftung und die anschließende Veräußerung von Erneuerbare Energien-Anlagen in Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum („Europäischer Wirtschaftsraum“). Der AIF investiert unmittelbar oder mittelbar in solche Anlagen. Bei einer mittelbaren Investition investiert der AIF in Anteile an Gesellschaften, Beteiligungen an Unternehmen oder Publikums- oder Spezial-AIFs (zusammen: Zweckgesellschaften), welche wiederum unmittelbar oder mittelbar in Erneuerbare Energien-Anlagen im Europäischen Wirtschaftsraum investieren. Als Hauptträger dieser Erneuerbare Energien-Anlagen sollen Onshore-Wind- sowie Solar-Photovoltaik-Anlagen erworben werden.</p> <p>Mit Ausnahmen der Anlage liquider Mittel und von Derivaten in den Begrenzungen des § 5 der Anlagebedingungen dürfen ausschließlich nachhaltige Investitionen getätigt werden. Um als nachhaltige Investition zu gelten, müssen entweder die Kriterien nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2, Nr. 17 der Offenlegungs-Verordnung (EU) 2019/2088 erfüllt sein, oder die zugrundeliegende Wirtschaftsaktivität muss die Kriterien gemäß der Taxonomie-Verordnung (EU) 2020/852 erfüllen. Es wird unmittelbar oder mittelbar über Zweckgesellschaften in nachhaltige Investitionen in Form von Erneuerbare Energien-Anlagen der Hauptträger Onshore-Wind sowie Solar-Photovoltaik in Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum („Europäischer Wirtschaftsraum“) investiert. Kriterium hierfür ist, dass keine einzelne Erneuerbare Energien-Anlage einen Anteil von mehr als 40 % am Gesamtinvestitionsvolumen des AIF hat.</p>
4. Kapitalverwaltungsgesellschaft	EURAMCO Invest GmbH
5. Investment-KG	EURAMCO Clean Power GmbH & Co. geschlossene Investment-KG
6. Investitionsvolumen	bis maximal 200 Mio. €
7. Fremdkapitalanteil	Kreditaufnahmen auf Ebene der Investment-KG und der Zweckgesellschaften sind insgesamt bis zur Höhe von 150 % des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals der Investment-KG möglich, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragener Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind. Bei der Berechnung der vorgenannten Grenze sind Kredite, welche Gesellschaften im Sinne des § 261 Absatz 1 Nr. 3 KAGB aufgenommen haben, entsprechend der Beteiligungshöhe der Investment-KG zu berücksichtigen.
8. Prognostizierte Laufzeit	Die Investment-KG endet ohne Auflösungsbeschluss zum Ablauf des 31.12.2033.
9. Mindestbeteiligung	Der Beteiligungsbetrag jedes beitretenden Anlegers soll mindestens 10.000 EUR betragen (höhere Beträge müssen durch 1.000 ohne Rest teilbar sein). Zusätzlich ist ein Ausgabeaufschlag in Höhe von 5 % der gezeichneten Kommanditeinlage zu zahlen.

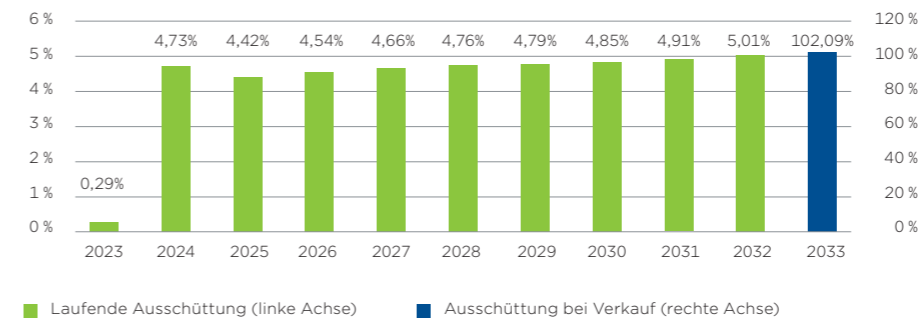
10. Zielausschüttung	Die durchschnittliche Zielausschüttung soll 4,75 % p.a. vor Einkommen- und Quellensteuern bezogen auf die geleisteten Kommanditeinlagen ab dem Ende der Investitionsphase betragen.
11. Gesamtausschüttungen	Die angestrebten Gesamtausschüttungen sollen über einen Zeitraum von 10 Jahren bei ca. 145 % der Kommanditeinlage (ohne Ausgabeaufschlag) vor Einkommen- und Quellensteuer liegen.
12. Einkunftsart der Anleger	Der Anleger erzielt aus der Investment-KG prognosegemäß im Wesentlichen Einkünfte aus Kapitalvermögen.
13. Einzahlungstermine	Der Anleger erbringt seine Kommanditeinlage in Höhe des Kapitalanteils plus Ausgabeaufschlag in Höhe von 5 % der Kommanditeinlage innerhalb von zehn Banktagen nach Annahme der Beitrittserklärung durch Überweisung von einem in der EU in der Währung Euro geführten und auf ihn lautenden Konto.
14. Verwahrstelle	Als Verwahrstelle für die Investment-KG ist die CACEIS Bank S.A., Niederlassung Deutschland, bestellt.

DIE RENDITE

Bei einer Beteiligung am EURAMCO Clean Power-Fonds ergibt sich bei einer angenommenen Haltedauer von 10 Jahren bis zum Verkauf folgender Ausschüttungsverlauf:

Prognostizierte Ausschüttung in Prozent

bezogen auf das investierte Kapital ohne Agio



Eine Beteiligung ist bereits ab 10.000 € möglich. Sie können damit Ihr Portfolio optimal abgestimmt auf Ihre persönlichen Vermögensverhältnisse diversifizieren.

3. VERMÖGENSGEGENSTÄNDE UND WESENTLICHE ANGABEN ZU DEREN VERWALTUNG

3.1 ZULÄSSIGE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE

Der AIF darf folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Sachwerte i. S. d. § 261 Ziff. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 Nr. 4 und 8 KAGB (Anlagen zur Erzeugung, Transport und Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus Erneuerbaren Energien sowie in für diese genutzte Infrastruktur nebst hierzu erforderlicher Immobilien) einschließlich der zur Bewirtschaftung dieser Sachwerte erforderlichen Vermögensgegenstände (nachstehend „Erneuerbare Energien-Anlagen“).
2. Anteile oder Aktien an Gesellschaften, die nach dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung nur Vermögensgegenstände im Sinne von Ziff. 1 sowie die zur Bewirtschaftung dieser Vermögensgegenstände erforderlichen Vermögensgegenstände oder Beteiligungen an solchen Gesellschaften erwerben dürfen (§ 261 Abs. 1 Nr. 3 KAGB).
3. Beteiligungen an Unternehmen i. S. d. § 261 Abs. 1 Nr. 4 KAGB, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen sind oder in einen organisierten Markt einbezogen sind und die nach dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung nur Vermögensgegenstände im Sinne von Ziff. 1 sowie die zur Bewirtschaftung dieser Vermögensgegenstände erforderlichen Vermögensgegenstände oder Beteiligungen an solchen Gesellschaften erwerben dürfen (§ 261 Abs. 1 Nr. 3 KAGB).
4. Anteile oder Aktien an geschlossenen inländischen Publikums-AIF nach Maßgabe der §§ 261 bis 272 KAGB oder an europäischen oder ausländischen geschlossenen Publikums-AIF, deren Anlagepolitik vergleichbaren Anforderungen unterliegt (§ 261 Abs. 1 Nr. 5 KAGB), die ausschließlich Vermögensgegenstände im Sinne dieses § 1 Ziff. 1, 2 und 6 unmittelbar oder mittelbar erwerben dürfen.
5. Anteile oder Aktien an geschlossenen inländischen Spezial-AIF nach Maßgabe der §§ 285 bis 292 in Verbindung mit den §§ 273 bis 277 KAGB, der §§ 337 und 338 KAGB oder an geschlossenen EU-Spezial-AIF oder ausländischen geschlossenen Spezial-AIF, deren Anlagepolitik vergleichbaren Anforderungen unterliegt (§ 261 Abs. 1 Nr. 6 KAGB), die ausschließlich Vermögensgegenstände im Sinne dieses § 1 Ziff. 1, 2 und 6 unmittelbar oder mittelbar erwerben dürfen.
6. Vermögensgegenstände nach § 195 KAGB (§ 261 Abs. 1 Nr. 7 KAGB).

Finanzinstrumente, die nach § 81 Abs. 1 Nr. 1 KAGB i. V. m. Art. 88 Delegierte Verordnung Nr. 231/2013 in Verwahrung genommen werden können, dürfen nicht angekauft werden.

3.2 ANLAGEGRUNDSÄTZE UND -GRENZEN FÜR DIE ZU ERWERBENDEN ERNEUERBARE ENERGIEN-ANLAGEN

Anlagegrundsätze

Ziel des geschlossenen Publikums-AIF ist der Erwerb, die Bewirtschaftung und die anschließende Veräußerung von Erneuerbare Energien-Anlagen in Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum („Europäischer Wirtschaftsraum“). Der AIF investiert unmittelbar oder mittelbar in solche Anlagen. Bei einer mittelbaren Investition investiert der AIF in Anteile an Gesellschaften, Beteiligungen an Unternehmen oder Publikums- oder Spezial-AIFs (zusammen: Zweckgesellschaften), welche wiederum unmittelbar oder mittelbar in Erneuerbare Energien-Anlagen im Europäischen Wirtschaftsraum investieren. Als Hauptträger dieser Erneuerbare Energien-Anlagen sollen Onshore-Wind- sowie Solar-Photovoltaik-Anlagen erworben werden.

Die Zweckgesellschaften sind zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die unmittelbar oder mittelbar der Erreichung des Gesellschaftszwecks dienen und nach den gesetzlichen Vorschriften zulässig sind. Keine der Zweckgesellschaften ist berechtigt, gewerblich tätig zu werden und Tätigkeiten auszuüben bzw. Geschäfte zu betreiben, die einer Genehmigung oder Erlaubnis nach § 34c oder § 34f Gewerbeordnung oder nach § 32 i.V.m. § 1 KWG bedürfen.

1. Anlagegrenzen

Mit Ausnahmen der Anlage liquider Mittel und von Derivaten in den Begrenzungen des § 5 der Anlagebedingungen dürfen ausschließlich nachhaltige Investitionen getätigt werden. Um als nachhaltige Investition zu gelten, müssen entweder die Kriterien nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2, Nr. 17 der Offenlegungs-Verordnung (EU) 2019/2088 erfüllt sein, oder die zugrundeliegende Wirtschaftsaktivität muss die Kriterien gemäß der Taxonomie-Verordnung (EU) 2020/852 erfüllen. Es wird unmittelbar oder mittelbar über Zweckgesellschaften in nachhaltige Investitionen in Form von Erneuerbare Energien-Anlagen der Hauptträger Onshore-Wind sowie Solar-Photovoltaik in Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum („Europäischer Wirtschaftsraum“) investiert. **Kriterium hierfür ist, dass keine einzelne Erneuerbare Energien-Anlage einen Anteil von mehr als 40 % am Gesamtinvestitionsvolumen des AIF hat.**

2. Investitionszeitraum

Die vorstehend genannten Anlagegrenzen sind unbeschadet der nachfolgenden Ziffer 4 mit Abschluss des Investitionszeitraums einzuhalten, der drei Jahre ab Beginn des Vertriebs

beträgt. Der Investitionszeitraum kann durch Beschluss der Gesellschafter, der einer Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen bedarf, um ein weiteres Jahr verlängert werden. Reinvestitionen sind nur innerhalb des Investitionszeitraums zulässig.

3. Risikomischung

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft darf für die Investment-KG nur nach dem Grundsatz der Risikomischung gemäß § 262 Abs. 1 KAGB investieren. Die Investment-KG muss spätestens 18 Monate nach Beginn des Vertriebs risikogemischt investiert sein.

3.3 VERFAHREN, NACH DENEN DIE ANLAGESTRATEGIE ODER ANLAGEPOLITIK GEÄNDERT WERDEN KANN

Eine Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik ist nur mittels einer Änderung der Anlagebedingungen möglich. Hierfür ist die Zustimmung der BaFin erforderlich. Eine Änderung der Anlagebedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen der Investment-KG nicht vereinbar ist oder zu einer Änderung der Kosten oder der wesentlichen Anlegerrechte führt, bedarf einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen der Kommanditisten sowie darüber hinaus der Zustimmung der geschäftsführenden Kommanditistin.

3.4 DERIVATE

Im Rahmen der Finanzierung der von der Investment-KG gehaltenen Vermögensgegenstände kann die Investment-KG zur Zinssicherung von Fremdkapital Derivate gemäß § 261 Abs. 3 KAGB einsetzen. Hierdurch wird eine Reduktion des Zinsänderungsrisikos für die Investment-KG angestrebt. Darüber hinaus wird die Investment-KG keine Derivate einsetzen.

3.5 ANGABEN ZUR KREDITAUFNAHME (LEVERAGE) UND BELASTUNGEN

1. Kreditaufnahmen auf Ebene der Investment-KG und der Zweckgesellschaften sind gemäß § 263 KAGB insgesamt bis zur Höhe von 150 % des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals der Investment-KG möglich, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragener Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind. Bei der Berechnung der vorgenannten Grenze sind Kredite, welche Gesellschaften im Sinne des § 261 Absatz 1 Nr. 3 KAGB aufgenommen haben, entsprechend der Beteiligungshöhe der Investment-KG zu berücksichtigen.
2. Die Belastung von Vermögensgegenständen, die zu der Investment-KG gehören, sowie die Abtretung und Belastung

von Forderungen aus Rechtsverhältnissen, die sich auf diese Vermögensgegenstände beziehen, sind zulässig, wenn dies mit einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung vereinbar ist und die Verwahrstelle den vorgenannten Maßnahmen zustimmt, weil sie die Bedingungen, unter denen die Maßnahmen erfolgen sollen, für marktüblich erachtet. Zudem darf die Belastung insgesamt 150 % des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals der Investment-KG, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragener Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen, nicht überschreiten.

3. Die vorstehenden Grenzen für die Kreditaufnahme und die Belastung gelten nicht während der Dauer des erstmaligen Vertriebs der Investment-KG, längstens jedoch für einen Zeitraum von 18 Monaten ab Beginn des Vertriebs.
4. Entsprechend den vorstehenden Grenzen werden die Zweckgesellschaften und/ oder die Investment-KG Endfinanzierungen und ggf. Eigenkapitalzwischenfinanzierungen aufnehmen, beispielsweise bei einem oder mehreren Kreditinstituten. Im Rahmen der Objektfinanzierung werden den Fremdkapitalgebern regelmäßig verschiedene Sicherheiten, wie Grundschulden oder Forderungsabtretungen eingeräumt werden. Die sich durch den Einsatz von Leverage ergebenden Risiken sowie die Risiken, die aus der Handhabung von Sicherheiten (insbesondere aus der Art und dem Umfang der Sicherheiten sowie der Wiederverwendung von Sicherheiten und Vermögensgegenständen) resultieren, sind in dem Abschnitt 11.1 Risiken der Investition unter dem Punkt „Fremdkapital“ dargestellt.

3.6 REGELN FÜR DIE VERMÖGENSBEWERTUNG

Für die Investment-KG bzw. die durch sie extern bestellte Kapitalverwaltungsgesellschaft bestehen auf Basis interner Richtlinien der Kapitalverwaltungsgesellschaft, von Vertragsbedingungen und gesetzlichen Vorgaben folgende Regeln für die Vermögensbewertung, insbesondere folgende Verfahren zur Bewertung der Investment-KG und der Kalkulationsmethoden für die Bewertung der Vermögenswerte (einschließlich der Verfahren für die Bewertung schwer zu bewertender Vermögenswerte nach §§ 271 und 272 KAGB).

3.6.1 Auswahl der externen Bewerter

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft stellt die Bewertung der Vermögensgegenstände der Investment-KG sowohl vor deren Ankauf und vor dem Verkauf, aber auch die laufende Bewertung durch Einbezug eines oder mehrerer qualifizierter externer Bewerter sicher. Diese sind unabhängig von der Investment-KG, der Kapitalverwaltungsgesellschaft sowie anderen Personen mit

engen Verbindungen zur Investment-KG bzw. deren Kapitalverwaltungsgesellschaft. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft wird zu diesem Zweck qualifizierte externe Bewerter auswählen, die den Anforderungen des KAGB entsprechen, also insbesondere ausreichende berufliche Garantien vorweisen können, um die Bewerterfunktion wirksam und qualifiziert ausüben zu können. Diese Auswahl der zur Verfügung stehenden Bewerter, die sich ggf. auch im Zeitverlauf verändert, wird der für die Investment-KG zuständigen Aufsicht mitgeteilt bzw. kann von dieser jederzeit eingesehen und geprüft werden. Die Bewerter haben im Fall der Ankaufsbewertungen im Vorfeld der Erstellung der Gutachten zwingend die zu begutachtenden Objekte zu besichtigen.

3.6.2 Bewertung vor dem Erwerb von Vermögensgegenständen durch die Investmentgesellschaft (Ankaufsbewertung)

Unmittelbare Investitionen

Auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und der darauf basierenden internen Richtlinien darf die Kapitalverwaltungsgesellschaft Investitionen in Sachwerte in Form von Erneuerbare Energien-Anlagen für die Investment-KG nur vornehmen, sofern die Erneuerbare Energien-Anlagen zuvor bei einem Wert von bis zu einschließlich 50 Millionen EUR je Erwerb durch einen und bei einem Wert von mehr als 50 Millionen EUR je Erwerb durch zwei externe Bewerter bewertet wurden. Die für die Ankaufsbewertung eingesetzten Bewerter dürfen nicht die laufenden Bewertungen der jeweiligen Erneuerbare-Energie-Anlagen durchführen. Ankaufsbewerter dürfen für eine Kapitalverwaltungsgesellschaft nur für einen Zeitraum von maximal drei Jahren tätig sein und müssen dann mindestens zwei Jahre mit ihren Bewertungstätigkeiten für die Kapitalverwaltungsgesellschaft aussetzen.

Zur Ermittlung des Verkehrswerts einer Erneuerbare Energien-Anlage ist gemäß § 30 Abs. 1 KARBV sowohl im Rahmen einer Ankaufsbewertung wie auch im Rahmen der laufenden Bewertung in der Regel der Ertragswert der Erneuerbare Energien-Anlage anhand eines am jeweiligen Erneuerbare Energien-Markt anerkannten bzw. normierten Verfahrens zu ermitteln. Zur Plausibilisierung können grundsätzlich auch andere am jeweiligen Erneuerbare Energien-Markt anerkannte Bewertungsverfahren herangezogen werden, wenn dies für eine sachgerechte Bewertung nach Auffassung des qualifizierten Bewerter erforderlich oder zweckmäßig erscheint.

Mittelbare Investition über Zweckgesellschaften

Investitionen in Erneuerbare Energien-Anlagen kann die Kapitalverwaltungsgesellschaft für die Investment-KG nicht nur direkt, sondern auch indirekt durch eine Investition in Anteile an Gesellschaften oder Publikums- oder Spezial-AIFs (zusammen: Zweckgesellschaften) tätigen, die wiederum eine oder mehrere

Erneuerbare Energien-Anlagen halten. Für die Ankaufsbewertung von Zweckgesellschaften gilt ebenfalls, dass bei einem Wert von mehr als 50 Millionen EUR je Erwerb zwei Bewerter eine Bewertung durchführen müssen, dass die laufende Bewertung der Zweckgesellschaft nicht durch einen Bewerter erfolgen darf, der die Ankaufsbewertung vorgenommen hat, und dass ein Bewerter maximal drei Jahre für eine Kapitalverwaltungsgesellschaft tätig sein darf, bevor er zwei Jahre mit seiner Tätigkeit pausieren muss.

Der Bewerter ermittelt den Wert der Zweckgesellschaft auf der Grundlage des geprüften Jahresabschlusses der Zweckgesellschaft bzw. der von der Zweckgesellschaft eingereichten, vom Abschlussprüfer geprüften aktuellen Vermögensaufstellung. Der Wert der Beteiligung an der Zweckgesellschaft leitet sich aus dem Nettoinventarwert ab, der aus der Vermögensaufstellung der Zweckgesellschaft resultiert. Die Aktiva der Zweckgesellschaft, insbesondere Erneuerbare Energie-Anlagen werden zum Zwecke der Bewertung mit dem Verkehrswert angesetzt. Der Verkehrswert wird seinerseits durch einen externen Bewerter ermittelt.

3.6.2.1 Laufende Bewertung der Vermögensgegenstände

Die Bewertung der Vermögensgegenstände wird mindestens einmal jährlich zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Eine Neubewertung eines Vermögensgegenstandes ist vorzeitig durchzuführen, wenn eine zuletzt vorgenommene Bewertung nicht mehr fair bzw. ordnungsgemäß ist und/oder eine wesentliche Wertveränderung des Vermögensgegenstandes angenommen wird. Die laufende Bewertung erfolgt durch externe Bewerter.

Bankguthaben der Investment-KG werden zu ihrem Nennwert zum Bewertungsstichtag zuzüglich zugeflossener Zinsen bewertet. Festgelder sind zum Verkehrswert zu bewerten, sofern das Festgeld kündbar ist und die Rückzahlung bei der Kündigung nicht zum Nennwert zuzüglich Zinsen erfolgt. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die einen Kurs haben, werden grundsätzlich auf Basis der zuletzt verfügbaren, handelbaren Kurse bewertet. Alle anderen Vermögensgegenstände, insbesondere Erneuerbare Energie-Anlagen, werden zu ihrem Verkehrswert, der nach einem anerkannten Verfahren ermittelt werden muss, bewertet.

Im Rahmen der laufenden Bewertung werden Nebenkosten, die beim Erwerb einer Erneuerbare Energien-Anlage bzw. einer Beteiligung an einer Zweckgesellschaft anfallen, über die voraussichtliche Haltedauer des Vermögensgegenstands, längstens jedoch über zehn Jahre in gleichen Jahresbeträgen abgeschrieben. Wird der Vermögensgegenstand vorher veräußert, sind die verbleibenden Anschaffungsnebenkosten in voller Höhe abzuschreiben. Gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 1 KARBV i.V.m. § 255 Abs. 1 HGB gelten im Hinblick auf die Anschaffungsnebenkosten bei

der Ermittlung des Nettoinventarwerts einige handelsrechtliche Besonderheiten. Diese finden jedoch nur unter Beachtung auch investimentrechtlicher Besonderheiten Anwendung, so dass beispielsweise bereits im Vorfeld entstehende Kosten angesetzt werden können, solange der Erwerb des Vermögensgegenstandes aussichtsreich erscheint.

3.6.2.2 Ermittlung des Nettoinventarwerts bzw. des Anteilswerts

Zur Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil werden die Verkehrswerte aller zu der Investment-KG gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich des aufgenommenen Fremdkapitals und der sonstigen Verbindlichkeiten ermittelt („Nettoinventarwert“) und durch die Zahl der ausgegebenen Anteile geteilt („Anteilswert“). Die Verkehrswertermittlung der Vermögensgegenstände erfolgt nach den oben dargestellten Verfahren. Die Berechnung des Nettoinventarwerts erfolgt mindestens einmal jährlich.

3.7 LIQUIDITÄTSMANAGEMENT

Der Gesellschaftsvertrag sowie die Anlagebedingungen der Investment-KG sehen eine Rücknahme sowie einen Umtausch von Anteilen an der Investment-KG nicht vor.

Es bestehen keine Vereinbarungen mit den Anlegern über die Rücknahme oder die Aussetzung einer Rücknahme oder eines Umtauschs von Anteilen (siehe hierzu nachstehend auch den Abschnitt 4.7. „Profil des typischen Anlegers“). Aus diesem Grund beschränkt sich das Liquiditätsmanagement der Kapitalverwaltungsgesellschaft für die Investment-KG auf die Überwachung der Liquiditätsflüsse und etwaiger Liquiditätsrisiken der Investment-KG bzw. das Vorhalten ausreichender Liquidität, insbesondere für das Bestreiten der laufenden Kosten auf Ebene der Investment-KG.

Das Liquiditätsmanagement stellt die gemäß den Vertragsbedingungen für die Investment-KG erforderliche bzw. zulässige Liquidität sicher. Die so ermittelte Liquiditätsmenge wird in zur Liquiditätsanlage geeignete und zugelassene Anlageinstrumente investiert. Mit der Liquiditätsanlage verbundene Risiken werden im Risikomanagement laufend berücksichtigt und gesteuert.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft verfügt sowohl auf Ebene der Kapitalverwaltungsgesellschaft selbst als auch auf Ebene der Investment-KG über ein Liquiditätsmanagementsystem, das insbesondere den Anforderungen des § 30 KAGB, den ergänzenden Anforderungen der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 sowie Verlautbarungen der BaFin entspricht. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat hierzu Verfahren festgelegt,

die es ihr ermöglichen, die Liquiditätsrisiken der von ihr verwalteten Investmentvermögen und damit im vorliegenden Fall auch der Investment-KG zu überwachen. Im Rahmen der kontinuierlichen Anwendung von Stresstests überprüft und bewertet die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Liquiditätsstruktur der von ihr verwalteten Investment-KG unter Berücksichtigung von normalen und außergewöhnlichen Marktbedingungen.

3.8 INTERESSENKONFLIKTE

Interessenkonflikte können entstehen, wenn ein Individuum oder eine Organisation in einem Spannungsfeld verschiedener Interessen handelt. Hierdurch entsteht das Risiko, dass Entscheidungsfindungsprozesse oder Handlungen in unangemessener Weise beeinflusst werden. Interessenkonflikte sind in vielen Fällen, so auch im Rahmen des vorliegenden Beteiligungsangebotes, nicht vollständig vermeidbar.

Um Interessenkonflikte zu erkennen, hat die Kapitalverwaltungsgesellschaft interne Regelungen zum Umgang mit Interessenkonflikten erlassen. Danach sind potenzielle Interessenkonflikte von den Mitarbeitern dem Compliance-Bereich und der Geschäftsleitung der Kapitalverwaltungsgesellschaft offenzulegen.

Alle eingehenden Meldungen werden durch den Compliance-Bereich der Kapitalverwaltungsgesellschaft gesammelt, analysiert und es wird auf Einzelfallbasis entschieden, ob ein Interessenkonflikt besteht. Soweit ein Interessenkonflikt besteht, wird dieser erfasst und es wird entschieden, wie dieser zu vermeiden ist, und ob eine Offenlegung erfolgen soll bzw. muss.

Im Rahmen der internen Grundsätze zum Umgang mit Interessenkonflikten bestehen bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft u.a. folgende abgestuft zu sehende Verfahren und Maßnahmen zur Prävention und Steuerung von Interessenkonflikten:

» Organisatorische Maßnahmen zur Bewältigung oder Vermeidung von Interessenkonflikten;

Offenlegung von Interessenkonflikten gegenüber Anlegern/ Investoren; Sollte eine Vermeidung nicht möglich sein, so wird der Bereich Risikomanagement notwendige Schritte zur Lösung und/oder Offenlegung des Konflikts festlegen und diese nach Genehmigung durch den Geschäftsführer Risikomanagement unverzüglich umsetzen. Dies schließt insbesondere die Übermittlung relevanter Informationen zum Konflikt ein, kann aber auch in der Beendigung der Aktivität bestehen.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat zudem grundsätzliche Verfahrensweisen zur Ermittlung und Steuerung von Interessenkonflikten implementiert. Wirksame organisatorische und administrative Vorkehrungen ermöglichen es der Kapitalver-

waltungsgesellschaft, alle angemessenen Maßnahmen zur Ermittlung, Vorbeugung, Beilegung und Beobachtung von Interessenkonflikten zu ergreifen, zu treffen und beizubehalten, um zu verhindern, dass Interessenkonflikte den Interessen der Investmentvermögen und ihrer Anleger schaden. So unterstehen beispielsweise Mitarbeiter bzw. Handelnde den Compliance-Vorgaben der Kapitalverwaltungsgesellschaft.

Die interne Revision sowie der Wirtschaftsprüfer der Kapitalverwaltungsgesellschaft überprüfen regelmäßig die Angemessenheit der entsprechenden Systeme und Kontrollen der Kapitalverwaltungsgesellschaft.

Interessenkonflikte sind – wie vorstehend ausgeführt – in vielen Fällen und so auch im Rahmen des vorliegenden Beteiligungsangebotes, nicht vollständig vermeidbar. So agiert die EURAMCO Invest GmbH im Rahmen des vorliegenden Konzepts für das Beteiligungsangebot als geschäftsführende Kommanditistin der Investment-KG, die EURAMCO Invest GmbH verwaltet als extern bestellte Kapitalverwaltungsgesellschaft die Investment-KG und führt ihre Anlagen aus. Die EURAMCO Invest GmbH übernimmt auch die Funktion der Treuhandkommanditistin und hält im Rahmen der Treuhandverträge Kommanditanteile treuhänderisch für die Treugeber (Anleger). Daneben hat die Kapitalverwaltungsgesellschaft im Rahmen eines Auslagerungsvertrages die Anlegerverwaltung für die Treugeber und Direktkommanditisten an die BONAVIS Treuhand GmbH übertragen. Ein Mitglied der Geschäftsleitung der Kapitalverwaltungsgesellschaft übt darüber hinaus, wie in Abschnitt 5.3 im Detail dargestellt, auch außerhalb der Kapitalverwaltungsgesellschaft zwei weitere Hauptfunktionen aus, die für die Kapitalverwaltungsgesellschaft von Bedeutung sind und die auch für die Investment-KG und ihre Gesellschafter (Anleger) von Bedeutung sein können.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Konzern, dem die Kapitalverwaltungsgesellschaft und die Treuhandkommanditistin sowie die BONAVIS Treuhand GmbH angehören, sind aufgrund ihrer globalen Dienstleistungen mit teils unvermeidlichen Interessenkonflikten konfrontiert. Um im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehungen und ihren Grundsätzen entsprechend verantwortungsvoll mit diesen Konflikten umzugehen, hat die Kapitalverwaltungsgesellschaft angemessene organisatorische und administrative Maßnahmen etabliert, die zum Ziel haben, dass die Kapitalverwaltungsgesellschaft und ihre Geschäftsleiter und Mitarbeiter bei der Ausübung ihrer Tätigkeit im ausschließlichen Interesse der Anleger und der Integrität des Marktes handeln.

Als Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des § 17 KAGB kommt damit die EURAMCO Invest GmbH ihrer gesetzlichen Verpflichtung nach, sich gemäß §§ 26 bis 28 KAGB sowie Art. 30 bis 37 und Art. 80 der Delegierten Verordnung (EU) Nr.

231/2013 um die Prävention, Steuerung und Vermeidung von Interessenkonflikten zu bemühen.

3.9 VOLATILITÄT

Die Anteile der Investment-KG weisen aufgrund der vorgesehenen Zusammensetzung ihrer Vermögensgegenstände bzw. Anlageobjekte und deren Abhängigkeit von Marktveränderungen bzw. den bei der Verwaltung verwendeten Techniken eine erhöhte Volatilität auf. Dies bedeutet, dass der Wert der Anteile auch innerhalb kurzer Zeiträume erheblichen Schwankungen nach oben und nach unten unterworfen sein kann.

3.10 PRIMEBROKER

Die Anteile an der Investment-KG werden nicht über Primebroker gehandelt.

3.11 TREUHANDKOMMANDITISTIN/TREUHANDVERTRAG

Als Treuhandkommanditistin der Investment-KG fungiert die EURAMCO Invest GmbH, die gleichzeitig als Kapitalverwaltungsgesellschaft fungiert, mit Sitz und Geschäftsanschrift in Max-Planck-Straße 3 in 85609 Aschheim

3.11.1 Aufgaben und Rechtsgrundlage der Tätigkeit der Treuhandkommanditistin

Aufgabe der Treuhandkommanditistin ist es, Beteiligungen an der Investment-KG für die einzelnen Anleger treuhänderisch zu halten.

Die Treuhandkommanditistin schließt mit allen künftig als Treugeber beitretenden Anlegern gleichlautende Treuhandverträge, wobei der Treuhandvertrag in jedem Fall die Rechtsgrundlage der Tätigkeit der Treuhandkommanditistin darstellt. Aufgabe der Treuhandkommanditistin ist das treuhänderische Halten der Kommanditbeteiligung des als Treugeber beitretenden Anlegers im eigenen Namen, aber für Rechnung des Treugebers, wobei für das Verhältnis zwischen Treugeber und der Treuhandkommanditistin die Regelungen des Gesellschaftsvertrages der Investment-KG entsprechend gelten. Die wesentlichen Rechte und Pflichten der Treuhandkommanditistin umfassen die Pflicht, dem Treugeber die Ansprüche aus der treuhänderisch gehaltenen Kommanditeinlage abzutreten, ihm im vertraglich geregelten Umfang Vollmacht im Hinblick auf die Ausübung der Stimmrechte zu erteilen, ein Treugeberregister zu führen, auf die Kommanditeinlagen bezogene Rechnungslegungs- und Berichtspflichten sowie die Pflicht, die Interessen des Anlegers wahrzunehmen. Die Treuhandkommanditistin hat gegenüber dem Anleger ein Recht auf Freistellung von Ansprüchen und Haftung (zu Details hierzu siehe den als Anlage 3 diesem Verkaufsprospekt beigefügten Treuhandvertrag).

Die Treuhandkommanditistin tritt nach außen im eigenen Namen auf und wird als Kommanditist in das Handelsregister eingetragen. Im Innenverhältnis handelt die Treuhandkommanditistin im Auftrag und für Rechnung der Treugeber, so dass die Stellung des Treugebers wirtschaftlich der eines Kommanditisten der Investment-KG entspricht. Die Treugeber bilden untereinander keine eigene Innengesellschaft bürgerlichen Rechts.

3.11.2 Wesentliche Rechte und Pflichten der Treuhandkommanditistin

Der Treugeber ist verpflichtet, den von ihm übernommenen Beteiligungsbetrag zzgl. Ausgabeaufschlag gemäß den Bedingungen der Beitrittsvereinbarung zu erbringen. Die Treuhandkommanditistin ist zum Rücktritt von dem Treuhandvertrag berechtigt, wenn der Treugeber seiner Verpflichtung zur Einzahlung des Beteiligungsbetrages nicht oder nicht vollständig nachkommt. Stattdessen kann die Kapitalverwaltungsgesellschaft den Beteiligungsbetrag auf den Betrag der geleisteten Zahlung abzüglich Ausgabeaufschlag herabsetzen (§ 4 Ziff. (5) Treuhandvertrag).

Der Treugeber hat alle Rechte und Pflichten der Treuhandkommanditistin aus dem Gesellschaftsvertrag, mit Ausnahme der dort speziell im Hinblick auf die Treuhandkommanditistin vorgesehenen Rechte (z. B. Kapitalerhöhung zur Aufnahme weiterer Anleger), zu übernehmen (siehe § 4 Ziff. (1) des Treuhandvertrages).

Die Treuhandkommanditistin tritt dem Treugeber ihre Ansprüche aus dem für den Treugeber gehaltenen Treuhandkommanditanteil auf den festgestellten Gewinn, die beschlossenen oder durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft veranlassten Entnahmen sowie auf dasjenige, was ihm im Fall seines Ausscheidens oder der Beendigung der Investment-KG zusteht, ab. Die Abtretung ist aufschiebend bedingt auf die Einzahlung des Beteiligungsbetrages zzgl. Ausgabeaufschlag durch den Treugeber. Die Treuhandkommanditistin bleibt ermächtigt, die an den Treugeber abgetretenen Ansprüche im eigenen Namen einzuziehen (§ 5 Ziff. (1) des Treuhandvertrages).

Der Treugeber ist berechtigt, an den Gesellschafterversammlungen und an sonstigen Gesellschafterbeschlüssen (internetgestützte Abstimmungsverfahren, schriftliche Beschlussfassungen) teilzunehmen. Die Treuhandkommanditistin erteilt dem Treugeber Vollmacht zur Ausübung des Stimmrechts aus dem für ihn treuhänderisch gehaltenen Kapitalanteil und der ihm aus diesem Kapitalanteil zustehenden Kontroll- und Widerspruchsrechte eines Kommanditisten.

Die Treuhänderin ist berechtigt, die Stimmrechte des Treugebers in Gesellschafterversammlungen oder schriftlichen

Abstimmungen wahrzunehmen, soweit der Treugeber an Gesellschafterversammlungen nicht selbst oder durch einen bevollmächtigten Dritten teilnimmt bzw. sein Stimmrecht in der schriftlichen Abstimmung nicht ausübt und das Gesetz die Ausübung des Stimmrechts durch die Treuhänderin erlaubt. Die Treuhänderin kann dem Treugeber Vorschläge zur Ausübung des Stimmrechts machen. Sie hat das Stimmrecht nach Maßgabe ihres Vorschlags auszuüben, wenn dies gesetzlich zulässig ist und sie keine abweichende Weisung des Treugebers erhält. Sie darf von ihrem Vorschlag nur abweichen, wenn sie den Umständen nach annehmen darf, dass der Treugeber bei Kenntnis der Sachlage die abweichende Ausübung des Stimmrechts billigen würde. Macht die Treuhänderin keinen Vorschlag zur Ausübung des Stimmrechts, so muss sie sich der Stimme enthalten, sofern sie keine Weisung erhält. Der Treugeber erhält von der Treuhandkommanditistin die Niederschriften über die Gesellschafterbeschlüsse. Ausschließlich im Fall von Beschlussfassungen über eine Änderung der Anlagebedingungen gemäß § 267 Abs. 3 KAGB, die Bestellung eines neuen geschäftsführenden Kommanditisten gemäß § 14 Ziff. (1) lit. (f) des Gesellschaftsvertrages der Investment-KG sowie die Vergütung der Kapitalverwaltungsgesellschaft hat sich die Treuhandkommanditistin der Stimme zu enthalten, soweit der Treugeber sein Stimmrecht nicht selbst oder durch einen von ihm bevollmächtigten Dritten wahrnimmt.

Die EURAMCO Invest GmbH unterliegt in allen anderen Fällen keinem Stimmverbot; sie darf insbesondere ihr Stimmrecht für den im eigenen Namen gehaltenen Kapitalanteil und die Stimmrechte für die treuhänderisch für die Treugeber gehaltenen Anteile ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob die Investment-KG einen Vertrag mit ihr abschließen, ändern oder beenden soll.

3.11.3 Treugeberregister und Datenschutz

Die Treuhandkommanditistin führt für alle Treugeber ein Register mit den persönlichen und beteiligungsbezogenen Daten der Treugeber.

Der Treugeber ist damit einverstanden, dass die in der Beitrittsvereinbarung des Treugebers mitgeteilten personenbezogenen Daten sowie weitere personenbezogene Daten, die zukünftig in Zusammenhang mit der Beteiligung des Treugebers erhoben werden oder entstehen (zusammen „Daten“), durch die Treuhandkommanditistin verarbeitet und genutzt werden und zu diesen Zwecken Daten an die Investment-KG sowie an die mit der Begründung und Verwaltung der Beteiligung befassten Personen (den vermittelnden Vertriebspartnern, der Kapitalverwaltungsgesellschaft bzw. den sonstigen Geschäftsbesorgern der Investment-KG, den zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern der Investment-KG und

den finanzierenden Kreditinstituten) im erforderlichen Umfang weitergeleitet werden. Die Daten werden ausschließlich zur Begründung und Verwaltung der Beteiligung des Treugebers und zu seiner Betreuung verwendet und nach Beendigung seiner Beteiligung gelöscht, soweit eine Aufbewahrung nach gesetzlichen Vorschriften nicht erforderlich ist oder überwiegende berechnete Interessen dem nicht entgegenstehen. Dies schließt auch die Übermittlungen von Daten an die zuständigen Finanzbehörden (beispielsweise eine erforderliche Meldung der Beteiligung nach § 138 Abs. 2 und 3 AO an das Wohnsitzfinanzamt des Treugebers bzw. Meldung an das Bundeszentralamt für Steuern gemäß FKAustG sowie FATCA-USA-UmsV), oder die Anzeige an das Erbschaftssteuerfinanzamt gem. § 33 ErbStG) soweit erforderlich, ein. Daten können auch an Dienstleister weitergegeben werden, die die Daten im Auftrag der Treuhänderin verarbeiten. Durch entsprechende Verträge stellt die Treuhänderin sicher, dass die datenschutzrechtlichen Ansprüche des Treugebers gewahrt werden.

3.11.4 Freistellung der Treuhandkommanditistin

Der Treugeber stellt die Treuhandkommanditistin von allen Verbindlichkeiten frei, die im Zusammenhang mit Erwerb und Halten der treuhänderisch gehaltenen Kommanditbeteiligung stehen. Der Treugeber haftet nicht für die Erfüllung der Verbindlichkeiten anderer Treugeber.

3.11.5 Beendigung des Treuhandvertrages

Der Treuhandvertrag wird für die Dauer der Investment-KG eingegangen. Eine vorzeitige Beendigung ist nur in den im Treuhandvertrag oder im Gesellschaftsvertrag der Investment-KG geregelten Fällen zulässig. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Der Treuhandvertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Beendigung der Investment-KG (Abschluss der Liquidation) und darüber hinaus, wenn

- a) die Treuhandkommanditistin von dem Treuhandvertrag zurücktritt (siehe unter § 9 Ziff. (2) a), § 12 Treuhandvertrag);
- b) die Treuhandkommanditistin gegenüber dem Treugeber schriftlich feststellt, dass in der Person des Treugebers ein Grund vorliegt, aufgrund dessen ein Gesellschafter gemäß § 26 Ziff. (1) lit. b), c) und/oder § 26 Ziff. (2) des Gesellschaftsvertrages aus der Investment-KG ausscheidet;
- c) die Treuhandkommanditistin ohne einen Nachfolger aus der Investment-KG ausscheidet (siehe § 9 Ziff. (2) c) Treuhandvertrag);
- d) der Treugeber von dem Recht, seine Beteiligung gemäß § 5 Ziff. (4) des Gesellschaftsvertrages in eine Direktbeteiligung als Kommanditist umzuwandeln, Gebrauch macht, mit dem Wirksamwerden der Umwandlung;

Die Beendigung des Treuhandvertrages gemäß vorstehender lit. a) bis c) löst gemäß § 27 des Gesellschaftsvertrages der Investment-KG die Herabsetzung des Kapitalanteils der Treuhandkommanditistin entsprechend dem Beteiligungsbetrag des Treugebers und somit die Aufgabe der von der Treuhandkommanditistin für den Treugeber gehaltenen Beteiligung an der Investment-KG aus. Für Ansprüche des Treugebers gegenüber der Treuhandkommanditistin gilt § 28 des Gesellschaftsvertrages der Investment-KG entsprechend. Im Fall der Beendigung des Treuhandvertrages gemäß vorstehender lit. c) kann der Treugeber von der Treuhandkommanditistin statt der Kapitalherabsetzung die Übertragung des treuhänderisch gehaltenen Kapitalanteils auf sich oder eine von ihm benannte dritte Person verlangen. Ferner ist in diesem Fall der Treugeber verpflichtet, auf Verlangen der Treuhandkommanditistin den Kapitalanteil zu übernehmen. Bei Beendigung des Treuhandvertrages gemäß vorstehender lit. d) geht die von der Treuhandkommanditistin gehaltene anteilige Beteiligung des Treugebers im Wege der Sonderrechtsnachfolge aufschiebend bedingt auf die Eintragung des Treugebers als Kommanditist in das Handelsregister auf den Treugeber über, der sodann Kommanditist wird.

Verstirbt ein Treugeber, wird der Treuhandvertrag mit seinen Erben oder mit einem seiner Erben fortgesetzt (siehe § 10 des Treuhandvertrages). Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt, den Übergang des Treuhandanteils entsprechend § 24 Ziff. (2) des Gesellschaftsvertrages der Investment-KG zu untersagen. In diesem Fall endet der Treuhandvertrag. Im Übrigen gelten die Regelungen bei Tod eines Gesellschafters in § 24 des Gesellschaftsvertrages auch im Rahmen des Treuhandvertrages entsprechend.

Im Detail siehe zur Beendigung des Treuhandvertrages und Tod eines Treugebers die §§ 9 bis 12 des als Anlage 3 diesem Verkaufsprospekt beigefügten Treuhandvertrages.

3.11.6 Gesamtbetrag der Vergütungen der Treuhandkommanditistin

Die Treuhandkommanditistin erhält von der Investment-KG für die mit den Treuhandschaften verbundenen Tätigkeiten keine Vergütung, da diese Funktion mit der Gebühr der Kapitalverwaltungsgesellschaft abgegolten ist.

4. INVESTMENT-KG

4.1 ANGABEN ZUR INVESTMENT-KG

Das in der Rechtsform einer geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft aufgelegte Investmentvermögen EURAMCO Clean Power GmbH & Co. geschlossene Investment-KG (nachfolgend „Investment-KG“ genannt) wurde am 20.01.2023 gegründet. Die Investment-KG hat ihren Sitz und ihre Geschäftsanschrift in der Max-Planck-Straße 3 in 85609 Aschheim.

4.2 GESCHÄFTSJAHR UND LAUFZEIT DER INVESTMENT-KG

Das Geschäftsjahr der Investment-KG entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr der Investment-KG nach deren Gründung, ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

Die Investment-KG ist entsprechend dem Gesellschaftsvertrag der Investment-KG bis zum 31.12.2033 befristet („Grundlaufzeit“). Sie wird nach Ablauf dieser Dauer aufgelöst und abgewickelt (liquidiert), es sei denn, die Gesellschafter beschließen mit der im Gesellschaftsvertrag hierfür vorgesehenen Stimmenmehrheit, mindestens aber mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, etwas anderes. Eine Verlängerung der Grundlaufzeit kann durch Beschluss der Gesellschafter mit der im Gesellschaftsvertrag hierfür vorgesehenen Mehrheit (einmalig oder in mehreren Schritten) bis zum 31.12.2038 beschlossen werden und muss darin begründet sein, dass:

- a) nach Einschätzung der Kapitalverwaltungsgesellschaft der bei einer Liquidation der Investment-KG zu erzielende Erlös für die Vermögensgegenstände der Investment-KG in dem zu diesem Zeitpunkt gegebenen Marktumfeld ungünstig erscheint oder
- b) andere wirtschaftliche, rechtliche oder steuerliche Gründe nach Einschätzung der Kapitalverwaltungsgesellschaft gegen eine Auflösung sprechen oder eine Verlängerung der Laufzeit der Investment-KG sinnvoll oder erforderlich erscheinen lassen.

Ein einzelner Anleger ist nicht berechtigt, die vorzeitige Auflösung der Investment-KG zu verlangen. Die Investment-KG wird aber gemäß den gesellschaftsvertraglichen Regelungen aufgelöst, wenn Gesellschafter, deren Kapitalanteile insgesamt mindestens 75 % des gesamten Kapitals der Investment-KG bilden, die Investment-KG kündigen, es sei denn, die verbleibenden Gesellschafter fassen mit 75 % ihrer Stimmen einen Fortsetzungsbeschluss (Details hierzu siehe in Abschnitt 16 dieses Verkaufsprospekts sowie in den diesem Verkaufsprospekt als Anlage 1 beigefügten Anlagebedingungen sowie in dem als Anlage 2 beigefügten Gesellschaftsvertrag der Investment-KG).

4.3 GESELLSCHAFTSZWECK DER INVESTMENT-KG

Gegenstand des Unternehmens der Investment-KG ist ausschließlich die Anlage und Verwaltung der Mittel der Investment-KG nach einer festgelegten Anlagestrategie zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage nach den §§ 261 bis 272 KAGB zum Nutzen der Anleger (Gesellschafter).

Ziel des geschlossenen Publikums-AIF ist der Erwerb, die Bewirtschaftung und die anschließende Veräußerung von Erneuerbare Energien-Anlagen in Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum („Europäischer Wirtschaftsraum“). Der AIF investiert unmittelbar oder mittelbar in solche Anlagen. Bei einer mittelbaren Investition investiert der AIF in Anteile an Gesellschaften, Beteiligungen an Unternehmen oder Publikums- oder Spezial-AIFs (zusammen: Zweckgesellschaften), welche wiederum unmittelbar oder mittelbar in Erneuerbare Energien-Anlagen im Europäischen Wirtschaftsraum investieren. Als Hauptträger dieser Erneuerbare Energien-Anlagen sollen Onshore-Wind- sowie Solar-Photovoltaik-Anlagen erworben werden. (Details hierzu siehe unter nachfolgendem Abschnitt 8.)

4.4 PERSÖNLICH HAFTENDE GESELLSCHAFTERIN DER INVESTMENT-KG

Persönlich haftende Gesellschafterin („Komplementärin“) der Investment-KG ist die EURAMCO Grüne Energien Europa Investment GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes München (HRB 281784), mit Sitz und Geschäftsanschrift in der Max-Planck-Straße 3 in 85609 Aschheim, ohne Kapitalanteil. Die Komplementärin ist zur Leistung einer Einlage weder berechtigt noch verpflichtet und ist nicht am Vermögen und Ergebnis der Gesellschaft beteiligt. Geschäftsführer der Komplementärin sind Herr Andreas Büttner, Herr Jürgen Göbel und Herr Stefan Pfisterer. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist im Innenverhältnis, soweit gesetzlich zulässig, von der Geschäftsführung der Investment-KG ausgeschlossen.

4.5 GESCHÄFTSFÜHRENDE KOMMANDITISTIN DER INVESTMENT-KG

Gründungskommanditistin und geschäftsführende Kommanditistin der Investment-KG ist die EURAMCO Invest GmbH. Die Gründungskommanditistin ist an der Investment-KG zunächst mit einem Kapitalanteil in Höhe von 20.000 Euro beteiligt. Die EURAMCO Invest GmbH wird darüber hinaus, wie im nachfolgenden Abschnitt 5 im Einzelnen dargelegt, als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft für die Investment-KG tätig und für die Anleger als Treuhandkommanditistin fungieren.

4.6 KAPITAL DER INVESTMENT-KG

Zum Zeitpunkt der Auflegung der Investment-KG beträgt die Höhe des gezeichneten und eingezahlten Kapitals der Investment-KG 20.000 Euro. Dabei handelt es sich ausschließlich um Kommanditkapital, welches von der geschäftsführenden Kommanditistin gehalten wird. Es ist beabsichtigt, das Kommanditkapital der Investment-KG durch Aufnahme weiterer Gesellschafter auf bis zu maximal 80 Mio. Euro zu erhöhen. Die Kommanditanteile der neu beitretenden Anleger übernimmt und hält die Treuhandkommanditistin im eigenen Namen, jedoch für Rechnung des Anlegers/Treugebers, soweit die Anleger nicht direkt als Kommanditisten der Investment-KG beitreten. Der eigene Kommanditanteil der geschäftsführenden Kommanditistin bleibt hiervon unberührt bestehen.

4.7 PROFIL DES TYPISCHEN ANLEGRERS

Bei dem Beteiligungsangebot an der Investment-KG handelt es sich um eine langfristige unternehmerische Beteiligung, die den Erwerb, die Bewirtschaftung und die anschließende Veräußerung von Erneuerbare Energien-Anlagen in Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum („Europäischer Wirtschaftsraum“) zum Inhalt hat. Der AIF investiert unmittelbar oder mittelbar in solche Anlagen. Bei einer mittelbaren Investition investiert der AIF in Anteile an Gesellschaften, Beteiligungen an Unternehmen oder Publikums- oder Spezial-AIFs (zusammen: Zweckgesellschaften), welche wiederum unmittelbar oder mittelbar in Erneuerbare Energien-Anlagen im Europäischen Wirtschaftsraum investieren. Als Hauptträger dieser Erneuerbare Energien-Anlagen sollen Onshore-Wind- sowie Solar-Photovoltaik-Anlagen erworben werden.

Eine Beteiligung ist insbesondere für Anleger geeignet, die

1. eine Sachwertanlage in Erneuerbare Energien-Anlagen suchen,
2. freie Liquidität langfristig investieren wollen,
3. bereit sind, eine unternehmerische Beteiligung einzugehen,
4. bereit sind, in eine Investment-KG zu investieren, bei der zu Beginn noch keine oder noch nicht alle Investitionsobjekte feststehen,
5. einen möglichen Totalverlust des investierten Eigenkapitals einschließlich Ausgabeaufschlag in Kauf nehmen können und

6. ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben und somit in Deutschland der unbeschränkten Steuerpflicht unterliegen.

Dieses Beteiligungsangebot eignet sich **nicht** für Anleger, die

1. eine mündelsichere Kapitalanlage suchen,
2. eine Kapitalanlage wünschen, bei der die Höhe der laufenden Auszahlungen sowie der Zeitpunkt der Rückzahlung des eingesetzten Kapitals von Anfang an feststehen.

Der Anleger sollte im Fall einer Beteiligung bereit und in der Lage sein, sein eingesetztes Kapital im Rahmen der Beteiligung für die gesamte Laufzeit der Investment-KG zu binden.

Die Beteiligung an der EURAMCO Clean Power GmbH & Co. geschlossene Investment-KG stellt eine unternehmerische Investition dar, deren Ergebnisse von einer Vielzahl von Faktoren abhängig sind. Deren künftige Entwicklung kann weder die Kapitalverwaltungsgesellschaft noch die Komplementärin vorhersehen. Ein Anleger sollte eine Beteiligung an der Investment-KG nur als Teil einer umfassenden Anlagestrategie erwägen und nur dann investieren, wenn er einen Totalverlust des investierten Eigenkapitals einschließlich Ausgabeaufschlag in Kauf nehmen kann. Als Folge der mit der Anlage verbundenen Risiken, die im Abschnitt 11 beschrieben werden, gibt es keine Sicherheit, dass die Investment-KG ihre Anlageziele erreichen wird. Die Ergebnisse der Investment-KG sind nicht vorhersehbar. Daher ist die Beteiligung an der Investment-KG für den Anleger nur im Rahmen einer Beimischung in ein Anlageportfolio geeignet.

Zur Beurteilung der Eignung dieses Beteiligungsangebotes für die persönliche Situation des Anlegers wird diesem empfohlen, sich mit dem jeweils aktuellen Basisinformationsblatt und dem gesamten Inhalt dieses Verkaufsprospekts vertraut zu machen und den Rat und Beurteilungen von eigenen Beratern einzuholen.

Die wesentlichen Risiken der Investment-KG wie Störungen im Verlauf von Investitionen, insbesondere wenn sie nachhaltig und umfangreich bei mehreren Investitionsobjekten eintreten, können zu einer Minderung des Anlageergebnisses für den Anleger führen, bis hin zum Totalverlust des investierten Eigenkapitals einschließlich Ausgabeaufschlag.

Zusätzlich sind bei der nachfolgenden Auflistung Risiken aufgeführt, die beim Anleger individuell auftreten können.

Auch können sich mehrere Risiken gleichzeitig realisieren und sich so in ihrer Auswirkung für den Anleger verstärken.

Eine Voraussage über die Eintrittswahrscheinlichkeit der einzelnen Risiken kann nicht getroffen werden.

Eine ordentliche Kündigung während der Laufzeit der Investment-KG (einschließlich etwaiger Verlängerungen) bzw. eine Rückgabe der Anteile ist ausgeschlossen (Details hierzu siehe Abschnitt 11.1 „Eingeschränkte Fungibilität der Beteiligung“). Für den Handel mit (Treuhand-)Anteilen an der Investment-KG gibt es keinen funktionsfähigen Markt und es ist derzeit nicht absehbar, ob sich ein solcher Markt entwickelt. Dem Anleger muss die eingeschränkte Fungibilität beim Erwerb eines Anteils an der Investment-KG bewusst sein.

Aufgrund der angestrebten Investitionsstruktur soll das Ausfallrisiko gestreut werden, so dass die Investment-KG bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise nach dem Grundsatz der Risikomischung gemäß § 262 Abs. 1 Nr. 2 KAGB investiert. Die Investment-KG eignet sich dennoch nicht als alleiniger Bestandteil eines Vermögens, sondern sollte nur einen der Risikobereitschaft des Anlegers angemessenen Anteil an seinem Anlageportfolio darstellen. Jedem Anleger wird empfohlen, das Prinzip der Risikodiversifikation bei der Anlage seines Gesamtvermögens zu beachten.

Dem Anleger muss bewusst sein, dass er als Treugeber bzw. Kommanditist der Investment-KG eine unternehmerische Beteiligung eingeht, die mit erheblichen Risiken verbunden sein kann. Anleger sollten vor der Anlageentscheidung unbedingt den gesamten Verkaufsprospekt im Zusammenhang, insbesondere den Abschnitt 11 „Risiken“, sorgfältig gelesen haben. Der Anleger sollte sich bei Fragen zum vorliegenden Beteiligungsangebot durch unabhängige Experten beraten lassen, beispielsweise zu steuerlichen und rechtlichen Fragen durch Steuerberater und Rechtsanwälte. Der Anleger muss bereit und wirtschaftlich in der Lage sein, bei einem nicht planmäßigen Verlauf der Beteiligung auch einen Totalverlust seiner Kapitaleinlage nebst Ausgabeaufschlag hinzunehmen. Ferner sollte er nicht auf Einkünfte aus der Investment-KG angewiesen sein und folglich keinen Bedarf haben, während der Laufzeit der Investment-KG über die angelegte Liquidität bzw. die angestrebten Auszahlungen (Ausschüttungen/Entnahmen) zu verfügen.

Das Beteiligungsangebot ist auf Anleger zugeschnitten, die als natürliche Person mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind, ihren Anteil an der Investment-KG im Privatvermögen halten und diesen Anteil nicht fremdfinanzieren.

An der Investment-KG dürfen sich auch semiprofessionelle und professionelle Anleger im Sinne des KAGB beteiligen. Es können sich natürliche oder juristische Personen, Personengesellschaften (soweit nicht aufgrund gesellschaftsvertraglicher Regelungen ausgeschlossen) und Stiftungen im Rahmen der Kapitalerhöhungen gemäß § 4 des Gesellschaftsvertrages der Investment-KG direkt oder über die Treuhandkommanditistin als Treugeber beteiligen. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat jedoch freies Ermessen, Beitrittsangebote nicht anzunehmen und Kapitalerhöhungen nicht vorzunehmen.

Eine Beteiligung von Gesellschaften bürgerlichen Rechts, Gemeinschaften und Ehepaaren in der Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts bzw. Gemeinschaft, oder auch ähnlichen Personenmehrheiten nach ausländischem Recht, ist sowohl für Kommanditisten als auch für Treugeber ausgeschlossen. Personen, die (i) Staatsangehörige der USA sind, (ii) Inhaber einer dauerhaften Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung der USA („Green Card“) sind, (iii) ihren gewöhnlichen Aufenthalt/Wohnsitz oder Sitz in den USA haben und/ oder (iv) die Beteiligung für eine Vermögensmasse mit Sitz in den USA eingehen oder einer solchen anbieten, dürfen nicht Kommanditisten der Investment-KG oder Treugeber sein. Vorstehendes gilt gleichermaßen für sämtliche juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften, sonstige Personenmehrheiten, Stiftungen, Trusts oder sonstige verselbständigte Vermögensmassen, die nach dem Recht eines US-Bundesstaates errichtet sind (jeweils unabhängig davon, ob sie nach dem Recht des jeweiligen US-Bundesstaates selbst Träger von Rechten und Pflichten sein können) und/ oder in den USA unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anlässlich der Aufnahme und auf Verlangen der Kapitalverwaltungsgesellschaft haben Gesellschafter und Treugeber zu versichern und auf Verlangen nachzuweisen, dass keine der im vorstehenden Satz genannten Bedingungen vorliegt.

5. KAPITALVERWALTUNGSGESELLSCHAFT

5.1 FIRMA, RECHTSFORM, SITZ UND ZEITPUNKT DER GRÜNDUNG

Als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft für die Investment-KG wurde die am 08.05.2008 als Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründete EURAMCO Invest GmbH mit Sitz und Geschäftsanschrift in der Max-Planck-Straße 3 in 85609 Aschheim bestellt. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist im Handelsregister B des Amtsgerichtes München unter HRB 173551 eingetragen. Der EURAMCO Invest GmbH wurde am 14.10.2014 die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft gemäß §§ 20, 22 KAGB durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erteilt.

5.2 HAUPTTÄTIGKEITEN DER KAPITALVERWALTUNGSGESELLSCHAFT/INHALT DES FREMDVERWALTUNGSVERTRAGES

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft übernimmt mittels Fremdverwaltungsvertrag die Verwaltung der Investment-KG im Sinne des KAGB. Dies umfasst die Anlage und Verwaltung des Kommanditanlagevermögens der Investment-KG sowie die Ausführung der allgemeinen Verwaltungstätigkeit der Investment-KG, d.h. insbesondere des An- und Verkaufs von Vermögensgegenständen sowie deren Bewirtschaftung und Instandhaltung und damit die gesamte Portfolioverwaltung, das Risikomanagement, die Betreuung der Gesellschafter nebst der Beantwortung betriebswirtschaftlicher Fragestellungen.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat sich verpflichtet, die Verwaltung der Investment-KG mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns durchzuführen und dabei die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere des KAGB, der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 („AIFM-Verordnung“) und der Richtlinie (EU) Zoll/61 (AIFM-Richtlinie)), behördliche Anordnungen (insbesondere das Rundschreiben 01/2017 (WA) zu den Mindestanforderungen an das Risikomanagement für Kapitalverwaltungsgesellschaften („KAMaRisk“) sowie behördliche Anordnungen und sonstige Äußerungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und die Anlagebedingungen einzuhalten und sich kontinuierlich über Ergänzungen und Änderungen der genannten Vorgaben zu informieren. Die Investment-KG ist jederzeit berechtigt, die Erfüllung dieser Pflicht durch regelmäßige Kontrollen zu überwachen.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist weiterhin verpflichtet, ihre Rechte und Pflichten aus dem Fremdverwaltungsvertrag mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit im besten Interesse der Investment-KG und ihrer Gesellschafter auszuüben. Sie hat sich insbesondere auch verpflichtet, sich um die Vermeidung von Interessenkonflikten zu

bemühen und, wenn diese sich nicht vermeiden lassen, dafür zu sorgen, dass unvermeidbare Konflikte unter der gebotenen Wahrung der Interessen der Gesellschafter der Investment-KG gelöst werden.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann ihre Aufgaben im rechtlich zulässigen Umfang auf externe Dienstleister im Rahmen der hierfür einschlägigen Regelungen (vgl. insbesondere § 36 KAGB) auslagern bzw. Aufgaben an Dritte übertragen. Details siehe in nachfolgendem Abschnitt 14. „Beratung und Auslagerung“.

Hinsichtlich der Vergütung für die Kapitalverwaltungsgesellschaft wird auf Abschnitt 10.2. „Vergütungen und laufende Kosten“ verwiesen.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft übernimmt keine über die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Pflichten hinausgehende Haftung, sie hat jedoch stets Vorsatz oder Fahrlässigkeit zu vertreten. Insbesondere haftet die Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht für die Wertentwicklung oder ein von der Investment-KG bzw. ihren Gesellschaftern angestrebtes Anlageergebnis.

Die Laufzeit des Fremdverwaltungsvertrages ist an die Dauer der Investment-KG gekoppelt und kann von den Parteien nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Eine Kündigung des Fremdverwaltungsvertrages durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat im Einklang mit § 154 i.V.m. § 99 KAGB zu erfolgen. Jedwede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

5.3 GESCHÄFTSFÜHRUNG UND AUFSICHTSRAT

Die Geschäftsführung der Kapitalverwaltungsgesellschaft besteht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung aus folgenden zwei Mitgliedern:

- » Stefan Pfisterer, geschäftsansässig in Aschheim
- » Martin Stobinski, geschäftsansässig in Aschheim

Herr Stefan Pfisterer ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung außerdem als Geschäftsführer der Tochtergesellschaften der EURAMCO Gruppe in Prag und in Warschau sowie als Prokurist der EURAMCO Holding GmbH und EURAMCO Asset GmbH tätig.

Weitere Hauptfunktionen mit Bedeutung für die Kapitalverwaltungsgesellschaft werden durch die Mitglieder der Geschäftsleitung zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht wahrgenommen.

Der Aufsichtsrat der Kapitalverwaltungsgesellschaft besteht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung aus folgenden drei Mitgliedern

- » Jürgen Göbel, geschäftsansässig in Aschheim
- » Andreas Büttner, geschäftsansässig in Aschheim
- » Dr. Frank N. Winkel, geschäftsansässig in Aschheim

Die Herren Göbel und Büttner sind außerdem als Geschäftsführer der EURAMCO Holding GmbH, EURAMCO Asset GmbH sowie der BONAVIS Treuhand GmbH (Herr Göbel) tätig und in dieser Eigenschaft auch Geschäftsführer verschiedener anderer Tochter- bzw. Fondsgesellschaften der EURAMCO Gruppe.

Herr Dr. Winkel ist Geschäftsführer der Villa Nova Wohn- und Gewerbebau GmbH & Co. Bauträger KG in Aschheim bei München sowie bei der KanAm International GmbH.

5.4 HÖHE DES GEZEICHNETEN UND EINGEZAHLTEN KAPITALS DER KAPITALVERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft verfügt über ein gezeichnetes und eingezahltes Stammkapital in Höhe von 1.025.000 Euro. Sich ergebende Änderungen können den regelmäßig zu erstellenden Jahresberichten entnommen werden. Das Stammkapital wird von dem alleinigen Gesellschafter, der EURAMCO Asset GmbH, eingetragen beim Amtsgericht München unter HRB 152002, mit Sitz und Geschäftsanschrift in der Max-Planck-Straße 3 in 85609 Aschheim gehalten, mit dem auch ein Ergebnisabführungsvertrag besteht.

5.5 KAPITALANFORDERUNGEN DER KAPITALVERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft erfüllt sämtliche Kapitalanforderungen (regulatorische Eigenmittel, die frei von Rechten Dritter sind und die zur freien Verfügung der Kapitalverwaltungsgesellschaft stehen) gemäß KAGB.

5.6 WEITERE INVESTMENTVERMÖGEN, DIE VON DER KAPITALVERWALTUNGSGESELLSCHAFT VERWALTET WERDEN

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung verwaltet die Kapitalverwaltungsgesellschaft zwei weitere geschlossene Investmentvermögen. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft beabsichtigt in der Zukunft weitere Investmentvermögen zu verwalten.

5.7 ABSICHERUNG VON BERUFSHAFTUNGSRISIKEN

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft erfüllt sämtliche Kapitalanforderungen (regulatorische Eigenmittel, die frei von Rechten Dritter sind und die zur freien Verfügung der Kapitalverwaltungsgesellschaft stehen) gemäß KAGB. Die Anforderungen des § 25 Abs. 6 KAGB erfüllt die Kapitalverwaltungsgesellschaft durch Bereitstellung der jeweils erforderlichen zusätzlichen Eigenmittel.

5.8 VERGÜTUNGSPOLITIK DER KAPITALVERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Für Mitarbeiter der Kapitalverwaltungsgesellschaft, die gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 KAGB als Risikoträger fungieren bzw. für Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen hat die Kapitalverwaltungsgesellschaft eine Vergütungspolitik festgelegt. Diese wirkt den potenziell schädlichen Auswirkungen schlecht gestalteter Vergütungsstrukturen auf ein solides Risikomanagement und auf die unangemessene Risikobereitschaft von Einzelpersonen entgegen. Die Vergütungspolitik steht in Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der Kapitalverwaltungsgesellschaft, der von ihr verwalteten Investment-KGs und deren Anlegern.

Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik der Kapitalverwaltungsgesellschaft, die auf den Anforderungen des § 37 KAGB sowie der AIFM-Richtlinie basiert, können unter www.euramco-invest.de abgerufen werden oder sind bei der EURAMCO Invest GmbH, Max-Planck-Straße 3, 85609 Aschheim, erhältlich.

6. VERWAHRSTELLE

6.1 FIRMA, RECHTSFORM, SITZ

Als Verwahrstelle für die Investment-KG bestellt die Kapitalverwaltungsgesellschaft in einem Verwahrstellenvertrag die CACEIS Bank S.A. Niederlassung Deutschland („Verwahrstelle“), eine Niederlassung der weltweit tätigen CACEIS Bank Unternehmensgruppe, die mit Niederlassungen in Europa, Nordamerika und Asien vertreten ist. Die Verwahrstelle ist ein Kreditinstitut nach deutschem Recht. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat die Auswahl der CACEIS Bank als Verwahrstelle für die Investment-KG genehmigt.

Der Verwahrstellenvertrag wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Vertragsparteien sind berechtigt, den Verwahrstellenvertrag in Bezug auf einen einzelnen oder sämtliche AIF mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende zu kündigen. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die zuständige Aufsichtsbehörde der Kapitalverwaltungsgesellschaft den Wechsel der Verwahrstelle auferlegt.

Zur Verwahrstelle siehe auch die wichtigen Hinweise in Abschnitt 11.1 „Risiken der Investition“, Punkt „Risiken aus der Fremdverwahrung“.

6.2 HAUPTTÄTIGKEITEN DER VERWAHRSTELLE

Die Verwahrstelle ist mit der laufenden Überwachung sowie der Verwahrung der zur Investment-KG gehörenden Vermögensgegenstände beauftragt.

Die Verwahrstelle übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:

1. Verwahrung der verwahrfähigen Vermögensgegenstände;
2. Eigentumsüberprüfung und Bestandsführung bei nicht verwahrfähigen Vermögensgegenständen;
3. Sicherstellung, dass die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Investment-KG und die Ermittlung des Wertes der Investment-KG den Vorschriften des KAGB und den Anlagebedingungen bzw. dem Gesellschaftsvertrag entsprechen;
4. Überwachung der Überweisung des Gegenwertes an die Investment-KG innerhalb der üblichen Fristen;
5. Sicherstellung, dass die Erträge der Investment-KG nach den Vorschriften des KAGB, den Anlagebedingungen und des Gesellschaftsvertrages verwendet werden;
6. Überwachung der Verfügungsbeschränkungen gemäß §§ 84 Abs. 1 Nr. 3, 83 Abs. 4 KAGB;

7. Ausführung von Weisungen der Kapitalverwaltungsgesellschaft, sofern diese den gesetzlichen Vorschriften und den Anlagebedingungen der Investment-KG entsprechen;
8. Sicherstellung der Überwachung der Zahlungsströme; hier insbesondere Kapitaleinzahlungen der Gesellschafter, Auszahlungen/Entnahmen („Auszahlungen“) an die Gesellschafter sowie Abwicklung des Zahlungsverkehrs der zur Investment-KG gehörenden Vermögensgegenstände;
9. Erteilung der Zustimmung zu zustimmungspflichtigen Geschäften gemäß § 84 KAGB, hier insbesondere Aufnahme von Krediten, Anlagen von liquiden Mitteln bei anderen Kreditinstituten sowie Verfügung über solche Bankguthaben, Erwerb, Verfügung, Belastung der zur Investment-KG gehörenden Vermögensgegenstände;
10. Übermittlung von Informationen auf dem neuesten Stand hinsichtlich des § 165 Abs. 2 Nr. 32 und 33 KAGB, dies gemäß § 165 Abs. 2 Nr. 34 KAGB auf Antrag von Anlegern;
11. Einzelheiten zur Ausgestaltung spezifischer Aufgaben werden in Abhängigkeit von Assetklasse und Lebenszyklus in einem Service Level Agreement („SLA“) geregelt.

6.3 VON DER VERWAHRSTELLE ÜBERTRAGENE FUNKTIONEN

Die Verwahrstelle darf sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben unter Beachtung der einschlägigen Regelungen der Hilfe Dritter bedienen und insbesondere ihre Verwahraufgaben gemäß § 82 KAGB auf einen so genannten Unterverwahrer auslagern.

Die Verwahrstelle und die Kapitalverwaltungsgesellschaft übermitteln sich zur Vermeidung von Interessenkonflikten regelmäßig Einzelheiten zu Dritten, die sie mit der Ausführung ihrer jeweiligen Aufgaben beauftragen, soweit dies gesetzlich gefordert ist. Auf Anforderung wird die jeweilige Vertragspartei Informationen darüber zur Verfügung stellen, nach welchen Kriterien der Dritte ausgewählt wurde und wie dessen Tätigkeit überwacht wird.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat die Verwahrstelle keine Verwahrfunktionen übertragen.

6.4 HAFTUNG DER VERWAHRSTELLE

Die Haftung der Verwahrstelle richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Verwahrstelle haftet nicht für das Abhandenkommen von bei einem Unterverwahrer verwahrten Finanzinstrumenten, wenn und insoweit die Voraussetzungen von § 88 Abs. 4 oder 5 KAGB erfüllt sind.

7. FAIRE BEHANDLUNG DER ANLEGER

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet die Investment-KG sowie alle weiteren von ihr aufgelegten Investmentvermögen nach dem Prinzip der Gleichbehandlung. Sie stellt sicher, dass die Gesellschafter (Anleger) der Investment-KG fair behandelt werden. Sie wird bestimmte Investmentvermögen und Anleger der Investmentvermögen nicht zulasten anderer bevorzugt behandeln. Die Gleichbehandlung wird auf allen Ebenen der Verwaltung der Investment-KG sichergestellt. Die Entscheidungsprozesse und organisatorischen Strukturen der Kapitalverwaltungsgesellschaft sind entsprechend ausgerichtet.

Jeder Anleger hat die gleichen Zugangsmöglichkeiten und Voraussetzungen für den Zugang zum Investmentvermögen. Es gibt keine Sonderrechte für bestimmte Anlegergruppen. Alle Anteile sind gleich gewichtet und haben gleiche Ausgestaltungsmerkmale. Anteilsklassen werden nicht gebildet. Ansprüche einzelner Anleger auf Vorzugsbehandlung bestehen nicht.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft handelt bei der Ausübung ihrer Tätigkeit im ausschließlichen Interesse der Anleger und der Integrität des Marktes. Die Geschäftsleitung der Kapitalverwaltungsgesellschaft wirkt darüber hinaus auf eine gute Corporate Governance (Unternehmensführung) der Kapitalverwaltungsgesellschaft hin.

Zur Sicherstellung der fairen Behandlung der Anleger hat die Kapitalverwaltungsgesellschaft eine Reihe von Verfahren und Richtlinien implementiert, denen hinsichtlich der Verwaltung der Investment-KG gefolgt wird.

7.1 ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN ZUR FAIREN BEHANDLUNG DER ANLEGER

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft verfügt über ein umfassendes und gesetzestkonformes Regelwerk einschließlich Compliance-Richtlinien. Dazu gehören eine Richtlinie zum Umgang mit Interessenkonflikten und allgemeine Verhaltensrichtlinien für die Mitarbeiter. Ebenso werden Neuauflagen von Investmentvermögen sowie Ankaufs- und Verkaufsentscheidungen zu Vermögensgegenständen anhand von festgelegten Standards vorbereitet und umgesetzt. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat einen Compliancebeauftragten ernannt. Die Compliance-Funktion verfügt über die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Befugnisse und hat Zugang zu allen einschlägigen Informationen.

Daneben gewährleisten auch die von der Kapitalverwaltungsgesellschaft getroffenen organisatorischen Maßnahmen die faire Behandlung der Anleger.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft stellt weiterhin eine faire, unabhängige und sachgerechte Bewertung der von ihr verwalteten Vermögensgegenstände sicher und verfügt über geeignete Verfahren und Systeme, um den gesetzlichen Anforderungen an die Bewertung der Vermögensgegenstände der von ihr verwalteten Investmentvermögen zu entsprechen. Dabei greift die Kapitalverwaltungsgesellschaft ausschließlich auf qualifizierte, unabhängige externe Bewerter zurück. Die Auswahl der Bewerter ist abhängig von der Nutzungsart sowie von den Ländern und Märkten (Regionen), in denen sich die Vermögensgegenstände befinden.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft informiert im Rahmen ihrer organisatorisch festgelegten und überwachten Prozesse klar, umfassend und verständlich, um eine sachgerechte und gesetzestkonforme Kundenbetreuung nachhaltig zu gewährleisten.

Zu den implementierten Systemen im Rahmen der organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung der fairen Behandlung der Anleger durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft gehört ferner die sachgerechte Auswahl, Einbindung, Anleitung und Kontrolle der Verwahrstelle durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft mit dem Ziel, die einwandfreie Bewertung, Verbuchung und Verwahrung der Vermögensgegenstände der Investment-KG jederzeit sicherzustellen.

Zudem verfügt die Kapitalverwaltungsgesellschaft über weitere geeignete aufbau- und ablauforganisatorische Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten. Diese Maßnahmen umfassen insbesondere die organisatorische und funktionale Trennung von Portfoliomanagement-Bereichen und Kontrollbereichen (Risikomanagement, Compliance, Revision) im Unternehmen. Diese zwei Bereiche gehören jeweils unterschiedlichen Ressorts der Geschäftsleitung an.

Die faire Behandlung der Anleger wird ferner durch ein Beschwerdemanagementsystem gewährleistet (Details dazu sind auf der Internetseite der Kapitalverwaltungsgesellschaft veröffentlicht).

7.2 SCHLICHTUNGSVERFAHREN

Der Ombudsstelle für Sachwerte und Investmentvermögen e.V. sind am 04.07.2014 von der BaFin die Schlichtungsaufgaben nach dem KAGB übertragen worden.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft als Anbieterin dieses Beteiligungsangebotes, die Investment-KG und die Treuhandkommanditistin haben sich dem Schlichtungsverfahren der Ombudsstelle für Sachwerte und Investmentvermögen e.V.

angeschlossen und unterwerfen sich der gültigen Verfahrensordnung sowie den Schlichtungssprüchen der Ombudsperson, die im Rahmen dieser Verfahrensordnung ergehen.

Gesellschafter (Anleger) der Investment-KG haben die Möglichkeit, im Fall von Streitigkeiten ihre Beschwerden schriftlich an die Ombudsstelle für Sachwerte und Investmentvermögen e.V. zu richten und damit ein außergerichtliches Schlichtungsverfahren einzuleiten. Gegenstand des Verfahrens können alle Streitigkeiten sein, die im Zusammenhang mit den Vorschriften des KAGB stehen. Das Verfahren wird schriftlich geführt.

Soweit sich die Parteien nicht während des Verfahrens einigen, ergeht als Ergebnis der Prüfung ein Schlichtungsspruch der Ombudsperson. Nach der jeweils geltenden Verfahrensordnung der Ombudsstelle für Sachwerte und Investmentvermögen e.V. ist die Beschwerdegegnerin an einen Schlichtungsspruch der Ombudsperson gebunden, sofern der Beschwerdegegenstand 10.000 € nicht übersteigt und die Streitigkeit nicht die Gesellschafterbeschlüsse und die kaufmännischen Entscheidungen der Beschwerdegegnerin, grundsätzliche Rechtsfragen oder ein Musterverfahren zum Gegenstand hat. Die Berechnung der Höhe des Beschwerdegegenstands richtet sich nach der von dem beschwerdeführenden Anleger geltend gemachten Forderung. Das bedeutet, dass die Beschwerdegegnerin in einem solchen Fall einer Entscheidung der Ombudsperson, die die Beschwerdegegnerin verpflichtet, nachkommen muss und gegen den Schlichtungsspruch den ordentlichen Rechtsweg nicht beschreiten kann. Bei Beschwerden mit einem höheren Streitwert oder bei Vorlage einer der sonstigen vorstehend genannten Ausschlusskriterien gibt die Ombudsperson eine Empfehlung ab.

Für nähere Informationen zur Ombudsperson und dem Schlichtungsverfahren kontaktieren Sie bitte:

**Ombudsstelle für Sachwerte
und Investmentvermögen e.V.**

Postfach 610269
10924 Berlin
Tel.: 030 25761690
Fax: 030 25761691
E-Mail: info@ombudsstelle.com

Weitere und ggf. aktualisierte Angaben zur Ombudsstelle einschließlich der Verfahrensordnung finden Sie im Internet unter www.ombudsstelle.com.

Daneben steht es dem Anleger immer frei, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen können sich die Anleger auch an die Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank wenden.

Die Kontaktdaten lauten:

Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank

Postfach 100602
60006 Frankfurt
Tel.: 069 9566-3232
Fax: 069 7090909901
E-Mail: schlichtung@bundesbank.de
www.bundesbank.de

8. INVESTITIONS- UND FINANZIERUNGSPLAN (PROGNOSE)

Um dem interessierten Anleger eine umfassende wirtschaftliche Betrachtung zu ermöglichen und damit die Übersichtlichkeit und Klarheit zu gewährleisten, wurde der nachfolgend abgebildete Investitions- und Finanzierungsplan in konsolidierter Weise unter Beachtung der Ebene der Investment-KG und der Zweckgesellschaften dargestellt. Die Darstellung beinhaltet die geplanten Gesamtkosten, insbesondere die geplanten Anschaffungs- und Herstellungskosten, sowie die sonstigen Kosten und die geplante Finanzierung, die in einer Gliederung Eigen- und Fremdkapital gesondert ausweist. Hierzu, wie auch zu den Konditionen der Fremdmittel, können heute noch keine konkreten Angaben gemacht werden, sondern es werden die zum Zeitpunkt der Prospekterstellung marktüblichen Kreditkonditionen unterstellt (Prognose).

8.1 ERLÄUTERUNG DER POSITION ANSCHAFFUNGS- UND HERSTELLUNGSKOSTEN

Die Anschaffungs- und Herstellungskosten setzen sich aus dem vereinbarten Kaufpreis für den Erwerb von Erneuerbare Energien-Anlagen bzw. den Erwerb der Anteile an den Zweckgesellschaften sowie den Nebenkosten für Notar, Registergericht, Rechts- und Steuerberatung, Bewertung, technische Prüfung, sonstige Prüfungs- und Gründungskosten sowie für Bankgebühren im Zusammenhang mit den Investitionen zusammen.

8.2 ERLÄUTERUNG DER POSITION INITIALKOSTEN UND AUSGABEAUFSCHLAG

Die Position „Initialkosten und Ausgabeaufschlag“ setzt sich aus den Initialkosten gemäß § 7.1 der Anlagebedingungen zusammen und enthält darüber hinaus die vertraglich vereinbarten Vergütungen für die Kapitalverwaltungsgesellschaft. Der von den Anlegern zu leistende Ausgabeaufschlag wird von der Investment-KG als Teil der Eigenkapitalvermittlungsprovisionen an die Kapitalverwaltungsgesellschaft und/oder an Dritte im Rahmen der Vermittlung von Anteilen an der Investment-KG verwendet werden.

8.2.1 Fremdkapitalvermittlung

Die Kosten für die Vermittlung der Fremdfinanzierung der Investment-KG bzw. ihrer Zweckgesellschaften sind in Abschnitt b) der Prognose unter „Fremdkapitalvermittlung“ dargestellt.

8.3 LIQUIDITÄTSRESERVE

Die Liquiditätsreserve dient insbesondere zum Ausgleich unterjähriger Liquiditätsschwankungen und steht für unvorhergesehene Ausgaben während der Investitionsphase und der Laufzeit der Investment-KG zur Verfügung.

8.4 ERLÄUTERUNG DES EIGEN- UND FREMDKAPITALS

Die Investment-KG und damit mittelbar die Zweckgesellschaften decken einen Teil ihres Finanzierungsbedarfs über das Kommanditkapital inklusive Ausgabeaufschlag sowie einen weiteren Teil über Fremdkapital, das direkt auf Ebene der Zweckgesellschaften aufgenommen wird. Auf der Ebene der Investment-KG ist derzeit nur das Eigenkapital vorhanden, welches durch den Gründungsgesellschafter, die Kapitalverwaltungsgesellschaft, eingebracht wurde.

Es wird in der Prognose unterstellt, ein Kommanditkapital in Höhe von 25.672 Tsd. Euro (zzgl. des Ausgabeaufschlags) einzuwerben und damit das Eigenkapital auf der Ebene der Investment-KG entsprechend zu erhöhen. Der Ausgabeaufschlag beträgt 5 % des einzuwerbenden Kommanditkapitals und wird vollständig für dessen Vermittlung verwendet.

Da die Nettoeinnahmen aus der Platzierung des Kommanditkapitals alleine für den mittelbaren anteiligen Erwerb der Anlageobjekte und zur Deckung der sonstigen Kosten nicht ausreichen, nehmen die Zweckgesellschaften konzeptionsgemäß Fremdkapital in Form von langfristigen Darlehen in Höhe von anfänglich insgesamt 13.044 Tsd. Euro auf (Prognose).

PROGNOSTIZIERTER INVESTITIONS- UND FINANZIERUNGSPLAN

	in EUR	in % der Gesamtinvestition	in % vom Kommanditkapital
MITTELVERWENDUNG			
a) Anschaffungs- und Herstellungskosten			
Kaufpreis inkl. Anschaffungsnebenkosten	36.532.752 €	91,33 %	142,30 %
Summe Anschaffungs- und Herstellungskosten	36.532.752 €	91,33 %	142,30 %
b) Initialkosten und Ausgabeaufschlag			
Konzeption	500.000 €	1,25 %	1,95 %
Gründung, Rechts- und Steuerberatung, Prüfung	60.000 €	0,15 %	0,23 %
Verkauf- und Werbeunterlagen	100.000 €	0,25 %	0,39 %
Eigenkapitalvermittlung und -einwerbung (inkl. Agio)	2.567.248 €	6,42 %	10,00 %
Fremdkapitalvermittlung	200.000 €	0,50 %	0,78 %
Summe Gebühren auf Fondsebene (Initialkosten)	3.427.248 €	8,57 %	13,35 %
c) Liquiditätsreserve	40.000 €	0,10 %	0,16 %
Summe Mittelverwendung	40.000.000 €	100,00 %	155,81 %
MITTELHERKUNFT			
Kommanditkapital	25.672.479 €	64,18 %	100,00 %
Agio	1.283.624 €	3,21 %	5,00 %
Fremdkapital	13.043.897 €	32,61 %	50,81 %
Summe Mittelherkunft	40.000.000 €	100,00 %	155,81 %

9. ERMITTLUNG UND VERWENDUNG DER ERTRÄGE

RENDEITE- UND AUSSCHÜTTUNGSPROGNOSE

Die Ausschüttungsprognose wurde auf der Basis eines exemplarischen Portfolios mit Solar- und Windparks in verschiedenen europäischen Ländern erstellt. Da jedoch zum Zeitpunkt der Prospekterstellung noch keine konkreten Erneuerbare Energien-Anlagen erworben wurden, stellt diese Prognose lediglich einen modellhaften Verlauf dar, der bei Erwerb der Investitionsgegenstände zu Abweichungen führen kann.

Es wird angenommen, dass die Investitionsobjekte nach Erwerb zehn Jahre betrieben werden und im elften Jahr wieder veräußert werden. In den zehn Betriebsjahren generieren die Investitionsobjekte Erträge aus dem Verkauf von Strom, die zum einen vom produzierten Strom sowie der Abnahmemenge und zum anderen vom erzielten Verkaufspreis des Stroms abhängig sind. Die zu erwartende Strommenge wird durch externe Gutachter berechnet.

Hinsichtlich der Strompreise werden entweder die gesetzlich garantierten Einspeisevergütungen oder die Strommarktpreisprognosen erfahrener Beratungsfirmen in der Kalkulation verwendet. Hierbei wird bei den Investitionsobjekten mit gesetzlich garantierter Einspeisevergütungen mit derjenigen spezifischen Indexierung kalkuliert, die sich aus den jeweiligen Regularien des Belegenheitslandes ergibt. Bei den Investitionsobjekten, deren Strom auf dem freien Markt verkauft wird, wird länderübergreifend ab 2028 mit einer Steigerung von 2,0 % p.a. gerechnet, davor mit den Annahmen des IWF vom Oktober 2022 (aus „Word Economic Database“).

Auf der Ebene der Investitionsobjekte anfallende Kosten für Wartung und Instandhaltung, kaufmännische und technische Betriebsführung, Versicherungen, Pachten, Bezugsstrom, sowie Rechts- und Steuerberatung inklusive Jahresabschlussprüfungen werden zu unterstellten aktuellen Marktpreisen mit einer Steigerung von 2,0 % p.a. angesetzt. Die sich ergebenden Überschüsse werden annahmegemäß zum Geschäftsjahresende vollständig von den Zweckgesellschaften an die Investment-KG ausgeschüttet.

Auf der Ebene der Investment-KG werden von den Überschüssen aus den Investitionsobjekten zunächst die laufenden Kosten der Investment-KG in Abzug gebracht. Die sodann verbleibenden Überschüsse werden im Folgejahr an die Anleger ausgeschüttet.

Nach Ablauf von 10 Jahren nach Erwerb sieht die Prognoserechnung den Verkauf der Investitionsobjekte vor. Hierzu wird der angenommene Verkaufserlös als Barwert der aus den Investitionsobjekten künftig noch zu erwartenden Überschüsse ermittelt.

Die durchschnittliche Ausschüttungserwartung für die Investment-KG liegt bei mindestens 4,75 % p.a. ab dem Ende der Investitionsphase zuzüglich einem Verkaufserlös in Höhe von 102 % bezogen auf das eingeworbene Kommanditkapital ohne Agio.

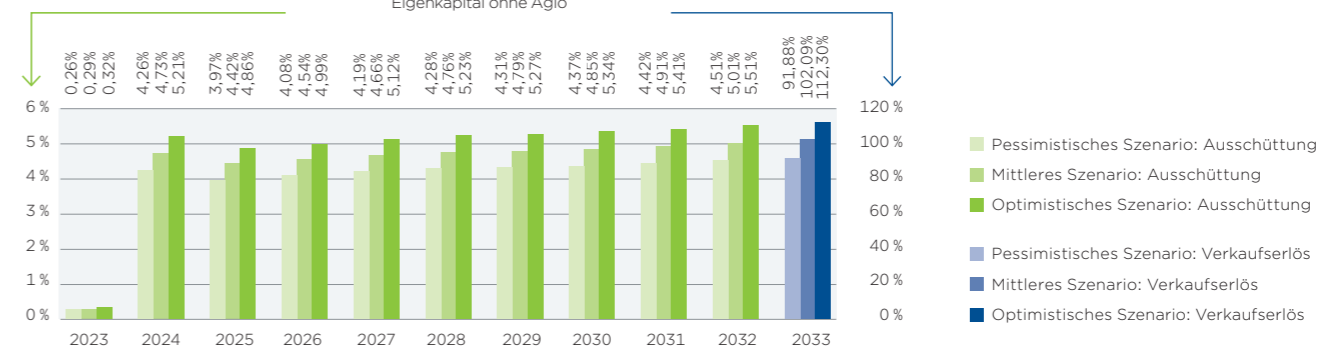
In der folgenden Abbildung sind mögliche Ausschüttungsszenarien abgebildet. Das mittlere Szenario bildet einen prognosegemäßen Ausschüttungsverlauf ab. Dieses wird um ein optimistisches Szenario, in welchem die Ausschüttungen 10 % höher als im mittleren Szenario sind sowie um ein pessimistisches Szenario mit Ausschüttungen um 10 % niedriger als im mittleren Szenario, ergänzt.

PROGNOSE

Ausschüttung in Prozent

jeweils bezogen auf das investierte Eigenkapital ohne Agio

Rückflüsse in Prozent



Die tatsächliche Abweichung der Ausschüttungen vom Basiszenario kann sowohl höher als auch niedriger als angenommen ausfallen. Das dargestellte pessimistische Szenario stellt daher nicht den ungünstigsten anzunehmenden Ausschüttungsver-

lauf dar. Über die Eintrittswahrscheinlichkeit der Szenarien können keine Aussagen getroffen werden. Die graphische Darstellung der Szenarien ist nicht geeignet, um Rückschlüsse auf die tatsächliche Wertentwicklung der Investment-KG zu ziehen.

10. KOSTEN

10.1 AUSGABEPREIS, AUSGABEAUFSCHLAG UND INITIALKOSTEN

- » Die Gesellschafter erbringen die Kommanditeinlage in Höhe des Kapitalanteils plus Ausgabeaufschlag in Höhe von 5 % der Kommanditeinlage innerhalb von zehn Banktagen nach Annahme der Beitrittserklärung durch Überweisung von einem in der EU in der Währung Euro geführten und auf den Gesellschafter lautenden Kontos. Der Ausgabeaufschlag wird dazu verwendet, die Kosten des Eigenkapitalvertriebs für dieses Beteiligungsangebot teilweise abzudecken. Die Investment-KG wird diesbezüglich in einer wirtschaftlichen Betrachtung den Ausgabeaufschlag an die Kapitalverwaltungsgesellschaft bzw. an Banken und Sparkassen bzw. sonstige Vertriebspartner (nachstehend auch „Vermittler“ genannt) bezahlen. Der Anleger wird diesbezüglich von seinem Berater (Vermittler) eine schriftliche Aufklärung darüber erhalten, welche Vermittlungsprovision der Vermittler für die Vermittlung des Anteils des Anlegers an der Investment-KG empfängt.
- » Während der Platzierungsfrist fallen folgende einmalige Vergütungen und Kosten an, die die Investment-KG zu tragen hat (Initialkosten): Für die Vermittlung des Eigenkapitals ist von der Investment-KG an die Kapitalverwaltungsgesellschaft oder an Dritte eine Vergütung in Höhe von bis zu 10 % bezogen auf die Summe der gezeichneten Kommanditeinlage zu entrichten. Wie vorstehend ausgeführt, deckt die Investment-KG einen Teil dieser Aufwendungen in Höhe von 5 % bezogen auf die Summe der gezeichneten Kommanditeinlage durch die ihr zufließenden Beträge aus dem Ausgabeaufschlag ab, so dass die Differenz in Höhe von 5 % bezogen auf die Summe der gezeichneten Kommanditeinlage noch durch die Investment-KG selbst im Rahmen ihres Investitions- und Finanzierungsplans abzudecken ist.
- » Im Zusammenhang mit Aufgaben der Strukturierung, des Marketings sowie der Prospekterstellung/Konzeption im Rahmen der Auflage der Investment-KG und dem Ankauf von zulässigen Vermögensgegenständen sowie der Vorbereitung, Arrangierung und Sicherung von Fremdkapital auf Ebene der Investment-KG oder auf Ebene von Zweckgesellschaften der Investment-KG, über die Vermögensgegenstände gehalten werden, erhält die Kapitalverwaltungsgesellschaft insgesamt weitere Vergütungen in Höhe von bis zu 3,35 % der gezeichneten Kommanditeinlage inklusive etwaiger Umsatzsteuer.
- » Die Summe aus dem Ausgabeaufschlag und den während der Beitrittsphase anfallenden Initialkosten, soweit diese nicht durch den Ausgabeaufschlag gedeckt sind, beträgt maximal 12,71 % des Ausgabepreises. Dies entspricht

13,35 % der gezeichneten Kommanditeinlagen und darin sind Vergütungen für die Vermittlung der Kommanditeinlagen von bis zu 10 % der gezeichneten Kommanditeinlagen enthalten.

10.2 VERGÜTUNGEN UND LAUFENDE KOSTEN

10.2.1 Sonstige Vergütungen, die an die Kapitalverwaltungsgesellschaft bzw. die Organe der Investment-KG zu zahlen sind

- » Die Kapitalverwaltungsgesellschaft erhält für die Verwaltung der Investment-KG eine jährliche Vergütung. Als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der laufenden Vergütungen gilt die Summe aus dem durchschnittlichen Nettoinventarwert der Investment-KG im jeweiligen Geschäftsjahr und den bis zum jeweiligen Berechnungstichtag von der Investment-KG an ihre Gesellschafter geleisteten Auszahlungen, maximal aber 100 % des von den Anlegern gezeichneten Kommanditkapitals. Dieser Ansatz wurde vor dem Hintergrund gewählt, Fehlanreize zu vermeiden und Auszahlungen zeitnah nach Erwirtschaftung und Feststellung an die Anleger auszukehren. Wird der Nettoinventarwert nur einmal jährlich ermittelt, wird für die Berechnung des für die Vergütung maßgeblichen Durchschnitts der Wert am Anfang und am Ende des Geschäftsjahres zugrunde gelegt.

Die Summe aller laufenden Vergütungen an die Kapitalverwaltungsgesellschaft, die geschäftsführende Kommanditistin und an die persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) des AIF kann jährlich insgesamt bis zu 0,86 % der Bemessungsgrundlage des jeweiligen Geschäftsjahres betragen, mindestens jedoch 15.000 € für einen Zeitraum von nicht mehr als 36 Monaten ab dem Zeitpunkt der Fondsaufgabe, inklusive etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer der Investment-KG. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist berechtigt, auf die jährliche Vergütung monatlich anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung des tatsächlichen Nettoinventarwerts sowie der tatsächlich geleisteten Auszahlungen auszugleichen.

- » Die Kapitalverwaltungsgesellschaft erhält bei (mittelbarem oder unmittelbarem) Verkauf von Vermögensgegenständen eine einmalige Vergütung in Höhe von bis zu 1,0 % des vereinbarten Verkaufspreises inklusive etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer des zu veräußernden Vermögensgegenstandes. Diese Vergütung fällt auch an, wenn die Kapitalverwaltungsgesellschaft den jeweiligen Vermögensgegenstand für Rechnung der jeweiligen Zweckgesellschaft, an der die Investment-KG beteiligt ist, ver-

äußert. Der Gesellschaft werden darüber hinaus die auf die Verkäufe ggf. entfallenden Steuern und Gebühren gesetzlich vorgeschriebener Stellen belastet.

- » Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat außerdem Anspruch auf eine erfolgsabhängige Vergütung, sofern zum Berechnungszeitpunkt kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sind, also eine absolut positive Anteilswertentwicklung besteht:
 - Die Anleger haben Auszahlungen in Höhe ihrer geleisteten Einlagen erhalten, wobei die Hafteinlage erst im Rahmen der Liquidation ausgekehrt wird.
 - Die Anleger haben darüber hinaus Auszahlungen erhalten, die für den Zeitraum von der Auflage des Investmentvermögens bis zum Berechnungszeitpunkt durchschnittlich einer jährlichen Verzinsung von mindestens 4,5 % vor Einkommen- und Quellensteuern bezogen auf ihre geleisteten Einlagen (im Jahr des Beitritts der Anleger jeweils zeitanteilig) entsprechen.
 - Danach besteht ein Anspruch auf erfolgsabhängige Vergütung für die Kapitalverwaltungsgesellschaft in Höhe von 20 % aller weiteren Auszahlungen der Investment-KG. Der jeweilige Anspruch auf erfolgsabhängige Vergütung wird jeweils zum Ende des Wirtschaftsjahres, spätestens nach dem (mittelbaren oder unmittelbaren) Verkauf aller Vermögensgegenstände, zur Zahlung fällig (Berechnungszeitpunkt).
- » Die Komplementärin erhält für die Übernahme der unbeschränkten Haftung eine jährliche Vergütung von 0,05 % der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr inklusive etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer.
- » Die EURAMCO Invest GmbH erhält für ihre Funktion als geschäftsführende Kommanditistin eine jährliche Vergütung von 0,05 % der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr inklusive etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer.
- » Die EURAMCO Invest GmbH erhält von jedem Anleger, der die spätere Eintragung als Direktkommanditist verlangt, eine einmalige Pauschalgebühr von 200 Euro zzgl. Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.

10.2.2 Vergütungen auf Ebene von Zweckgesellschaften

Auf Ebene der von der Investment-KG gehaltenen Zweckgesellschaften fallen Vergütungen, etwa für deren Organe, Geschäftsleiter und weitere Kosten an. Diese werden nicht unmittelbar der Investment-KG in Rechnung gestellt, wirken sich aber mittelbar über den Wert der Zweckgesellschaft auf den Nettoinventarwert der Investment-KG aus.

Die Investment-KG selber erhält für die Geschäftsführung der Zweckgesellschaften keine Geschäftsführungsvergütung.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat im Jahresbericht die Vergütungen offenzulegen, die der Investment-KG von der Kapitalverwaltungsgesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft oder einer Gesellschaft, mit der die Kapitalverwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die von der Investment-KG gehaltenen Anteile an Investmentvermögen berechnet wurden. Ausgabeaufschläge oder Rücknahmeabschläge zu Gunsten der Kapitalverwaltungsgesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Kapitalverwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, dürfen beim Erwerb von Anteilen an Investmentvermögen, die durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft verwaltet werden, nicht berechnet werden.

10.2.3 Vergütungen, die an die Verwahrstelle zu zahlen sind

Die Vergütung der Verwahrstelle kann gemäß den für die Investment-KG geltenden Anlagebedingungen bis zu 0,088 % p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes der Investment-KG im jeweiligen Geschäftsjahr betragen, mindestens jedoch 15.000 €.

10.2.4 Weitere Aufwendungen, die zulasten der Investment-KG gehen

a) Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen, einschließlich darauf ggf. anfallender Steuern, zulasten der Investment-KG (ggf. auch durch Aufwands- bzw. Auslagenersatz an die Geschäftsbesorger der Investment-KG einschließlich der Kapitalverwaltungsgesellschaft):

- Kosten für die externen Bewerter für die Bewertung der Vermögensgegenstände gemäß §§ 261, 271 KAGB;
- Aufwendungen der Verwahrstelle, die ihr im Rahmen der notwendigen Eigentumsverifikation oder der notwendigen Überprüfung der Ankaufsbewertung durch die Einholung externer Gutachten entstehen;
- bankübliche Depotkosten außerhalb der Verwahrstelle, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- Kosten für Geldkonten und Zahlungsverkehr;
- Aufwendungen für die Beschaffung von Fremdkapital, insbesondere an Dritte gezahlte Zinsen;

- für die Vermögensgegenstände bzw. Zweckgesellschaften entstehende Bewirtschaftungskosten (einschließlich Verwaltungs-, Instandhaltungs-, Betriebs- und Rechtsverfolgungskosten, die von Dritten in Rechnung gestellt werden);
 - Kosten für die Prüfung des AIF durch dessen Abschlussprüfer;
 - von Dritten in Rechnung gestellte Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des AIF sowie der Abwehr von gegen den AIF erhobenen Ansprüchen;
 - Gebühren und Kosten, die von staatlichen und anderen öffentlichen Stellen in Bezug auf den AIF erhoben werden;
 - ab Zulassung des AIF zum Vertrieb entstehende Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf den AIF und seine Vermögensgegenstände (einschließlich der Ermittlung, Erstellung und Mitteilung steuerrechtlicher Bescheinigungen), die von externen Rechts- oder Steuerberatern in Rechnung gestellt werden;
 - angemessene Raum- und Sachkosten für die Durchführung von Gesellschafterversammlungen;
 - Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten, soweit diese gesetzlich erforderlich sind;
 - Steuern und Abgaben, die der AIF schuldet.
- b) Auf Ebene der von der Investment-KG gehaltenen Zweckgesellschaften können ebenfalls** die vorstehend dargestellten Kosten anfallen; sie werden nicht unmittelbar der Investment-KG in Rechnung gestellt, gehen aber unmittelbar in die Rechnungslegung der Zweckgesellschaften ein, schmälern ggf. deren Vermögen und wirken sich mittelbar über den Wertansatz der Beteiligung in der Rechnungslegung auf den Nettoinventarwert der Investment-KG aus.
- c) Aufwendungen, die bei einer Zweckgesellschaft aufgrund von besonderen Anforderungen** des KAGB entstehen, sind von den daran beteiligten Gesellschaften, die diesen Anforderungen unterliegen, im Verhältnis ihrer Anteile zu tragen.

10.2.5 Transaktions- und Investitionskosten

Dem AIF beziehungsweise gegebenenfalls seinen Zweckgesellschaften werden die im Zusammenhang mit dem der Vermietung/Verpachtung, der Bebauung bzw. dem Umbau und der Belastung der Vermögensgegenstände von Dritten bean-

spruchten Kosten belastet. Diese Aufwendungen einschließlich der in diesem Zusammenhang anfallender Steuern werden dem AIF unabhängig vom tatsächlichen Zustandekommen des Geschäfts belastet.

10.3 GESAMTKOSTENQUOTE (LAUFENDE KOSTEN)

Die laufenden Kosten der Investment-KG betragen 1,13 % p.a. des Nettoinventarwerts. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft weist in dem Basisinformationsblatt, das dem Anleger vor einer Beteiligung als Bestandteil der Verkaufsunterlagen kostenlos zur Verfügung gestellt wird, eine so genannte Gesamtkostenquote aus, die für das relevante Geschäftsjahr bei der Verwaltung der Investment-KG innerhalb des Berichtszeitraums zu Lasten der Investment-KG angefallene Kosten offenlegt und als Quote bezogen auf den durchschnittlichen Wert der Investment-KG darstellt. Die Gesamtkostenquote stellt eine einzige Zahl dar, die – sofern verfügbar – auf den Zahlen des vorangegangenen Geschäftsjahrs der Investment-KG basiert. Sofern die erforderlichen Gesamtkosten, beispielsweise im Jahr der Gründung der Investment-KG, nicht zur Verfügung stehen, werden diese auf der Grundlage der erwarteten Gesamtkosten geschätzt (Art. 13 der Verordnung (EU) Nr. 583/2010).

Die Gesamtkostenquote umfasst grundsätzlich sämtliche von der Investment-KG im Jahresverlauf getragenen Kosten und Zahlungen (ohne Transaktionskosten) im Verhältnis zum durchschnittlichen Nettoinventarwert der Investment-KG und wird in dem Basisinformationsblatt unter der Bezeichnung „laufende Kosten“ im Sinne von Art. 10 Abs. 2 lit. b) der Verordnung (EU) Nr. 583/2010 zusammengefasst und wird als Prozentsatz ausgewiesen und im erforderlichen Maße erläutert. Die getragenen bzw. bei der Berechnung der Gesamtkostenquote zu berücksichtigenden Kosten und Zahlungen umfassen daher sämtliche Kosten und Zahlungen für die Verwaltung der Investment-KG an die Kapitalverwaltungsgesellschaft, an die Verwahrstelle und an weitere Dritte, einschließlich der Jahresabschlussprüfung sowie der Bewertung der Vermögensgegenstände. Bezüglich der ggf. erfolgsabhängigen bzw. zusätzlichen Verwaltungsvergütungen für den Erwerb, die Veräußerung oder die Verwaltung von unmittelbar oder mittelbar gehaltenen Vermögensgegenständen der Investment-KG werden diese, sofern anwendbar, darüber hinaus gesondert als Prozentsatz des durchschnittlichen Nettoinventarwerts der Investment-KG angegeben.

Ausgenommen bei der Ermittlung der Gesamtkostenquote sind Transaktions- und Investitionskosten gemäß § 7.2 Ziff. (7) der Anlagebedingungen der Investment-KG, also Kosten einschließlich Nebenkosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung, der Bebauung bzw. dem Umbau und

der Belastung der Vermögensgegenstände entstehen. Die Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung, der Bebauung bzw. dem Umbau und der Belastung der direkt bzw. indirekt gehaltenen Vermögensgegenstände der Investment-KG einschließlich in diesem Zusammenhang anfallender Steuern werden der Investment-KG dabei gemäß den Anlagebedingungen unabhängig vom tatsächlichen Zustandekommen des Geschäfts belastet. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung von Vermögensgegenständen und Zweckgesellschaften stehen, werden der Investment-KG (bzw. ihren Zweckgesellschaften) belastet und sind nicht Bestandteil der Gesamtkostenquote. Dies gilt auch für etwaige Finanzierungskosten.

Wichtiger Hinweis: Die „laufenden Kosten“ stützen sich jeweils auf Vorjahreswerte und können ggf. von Jahr zu Jahr schwanken. (Hinweis gem. Art. 11 Abs. (1) lit. b) der Verordnung (EU) Nr. 583/2010).

10.4 SONSTIGE ANGABEN

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft erhält für ihre Tätigkeiten keine Pauschalgebühr; eine Angabe, aus welchen Vergütungen und Kosten sich die Pauschalgebühr zusammensetzt, ist daher nicht möglich bzw. erforderlich. Der Investment-KG wird darüber hinaus von der Kapitalverwaltungsgesellschaft neben der (vereinbarten und offengelegten) Vergütung zur Verwaltung der Investment-KG auch keine (zusätzliche) Verwaltungsvergütung für die in der Investment-KG gehaltenen Anteile, beispielsweise an Zweckgesellschaften, berechnet. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft erhält auch keine Rückvergütungen der aus der Investment-KG an die Verwahrstelle und an externe Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwendungserstattungen.

Details zur Vergütung der Kapitalverwaltungsgesellschaft durch die Investment-KG und ob und welche Kosten der Investment-KG gesondert in Rechnung gestellt werden, sind in vorstehendem Abschnitt 10.2 „Vergütungen und laufende Kosten“ enthalten.

10.5 SONSTIGE VOM ANLEGER ZU ENTRICHTENDE ETWAIGE KOSTEN UND GEBÜHREN

Mit seiner Beteiligung können dem Anleger über die allgemeinen gesetzlichen Regelungen hinaus zudem folgende sonstige Kosten entstehen:

1. Tritt ein Anleger dem AIF als Direktkommanditist bei, hat er die für die Vollmacht und seine Anmeldung zum und Eintragung ins Handelsregister entstehenden Kosten zu übernehmen. Das gleiche gilt für auf Grund von Rechts-

nachfolge oder Übertragung neu hinzu gekommene Kommanditisten.

2. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem AIF hat der Anleger die nachgewiesenen Kosten im Zusammenhang mit der Ermittlung seiner Abfindung zu tragen, jedoch nicht mehr als 20 % des Anteilswertes.
 3. Bei Übertragung oder Teilung eines Gesellschaftsanteils trägt der übertragende bzw. teilende Gesellschafter die damit verbundenen Kosten, insbesondere eine an die Kapitalverwaltungsgesellschaft zu entrichtende Gebühr von 0,35 % des Kapitalanteils, mindestens aber 200 € und maximal 500 €, jeweils zuzüglich Umsatzsteuer.
 4. Bei Tod eines Gesellschafters sind alle durch den Erbfall entstehenden Kosten von den Erben bzw. Vermächtnisnehmern zu tragen. Dies umfasst auch eine an die Kapitalverwaltungsgesellschaft zu entrichtende Gebühr von 0,35 % des Kapitalanteils, mindestens aber 200 € und maximal 500 €, jeweils zuzüglich Umsatzsteuer. Über die Höhe der vorgenannten Kosten kann – sofern nicht beziffert – keine Aussage getroffen werden, da die Kosten unter anderem von der Höhe der Pflichteinlage des Anlegers abhängig sind.
- » Kosten des Ausscheidens aus der Investment-KG in dem Fall, dass ein Anleger seinen Kapitalanteil sowie den Ausgabeaufschlag nicht fristgerecht oder nicht in voller Höhe erbringt und die Kapitalverwaltungsgesellschaft auf der Grundlage der gesellschaftsvertraglichen Regelungen den Rücktritt von der Beitrittsvereinbarung erklärt. Der Anleger trägt die im Zusammenhang mit seinem Ausscheiden entstehenden Kosten und die der Investment-KG dadurch entstehenden Schäden. Die Investment-KG ist zudem berechtigt, ihre Schadenersatzansprüche mit etwaigen Rückzahlungsverpflichtungen zu verrechnen.
- » Anstelle des Rücktritts kann die Kapitalverwaltungsgesellschaft auf der Grundlage der gesellschaftsvertraglichen Regelungen den Kapitalanteil eines in Verzug geratenen Anlegers auf den Betrag der von ihm geleisteten Zahlung abzüglich 5 % Ausgabeaufschlag sowie abzüglich sämtlicher Schadenersatzansprüche herabsetzen. Im Fall der Herabsetzung hat der hiervon betroffene Anleger die diesbezüglichen Kosten zu ersetzen.
- » Bei nicht fristgerechter Einzahlung seines gezeichneten Kapitalanteils (gezeichneten Kommanditeinlage) nebst Ausgabeaufschlag können dem Gesellschafter außerdem Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe berechnet werden.

Die Geltendmachung von darüber hinausgehenden Schadenersatzforderungen bleibt davon unberührt.

- » Eigene Kosten, die ein Anleger individuell verursacht, sind von ihm selbst zu tragen. Dazu gehören beispielsweise Kommunikations-, Rechts- und Steuerberatungs- sowie Reisekosten, Kosten des Geldverkehrs (einschl. Bearbeitungs- und Bankgebühren), Kosten des Währungstauschs, Kosten für einen Bevollmächtigten oder Sachverständigen und/oder persönliche Fremdfinanzierungskosten, Kosten für die Erstellung ausländischer Einkommensteuererklärungen.
- » Anfallen können diese Kosten u.a. für:
 - Ausübung von Mitteilungspflichten oder Informations- und Kontrollrechten (u.a. Einsichtnahme in die Bücher und Schriften der Investment-KG),
 - Teilnahme an Gesellschafterversammlungen der Investment-KG oder für die Beschlussfassung im Wege der schriftlichen Abstimmung,
 - Erteilung von Weisungen an die Treuhandkommandistin,
 - Beratung bei Veräußerung/Beendigung der Beteiligung,
 - Beratung bei einer Gesellschafterinsolvenz,
 - Beratung bei Übertragungen von/sonstigen Verfügungen über Kommanditanteile(n) (z. B. im Wege der Schenkung, Veräußerung, Erbfall),
 - Erstellung der Anlagen zur Erbschaft- bzw. Schenkungssteuererklärung,
 - Erlangung von Ansässigkeitsbescheinigungen,
 - Erstellung von steuerlichen Ergänzungsrechnungen,
 - Anträge beim Wohnsitz- oder Betriebsfinanzamt, oder
 - Nachmeldung von individuellen Sonderwerbungskosten und Sondereinnahmen.

Über die Höhe der vorgenannten Kosten kann – sofern nicht beziffert – keine Aussage getroffen werden, da die Kosten u.a. von den persönlichen Verhältnissen oder der Höhe des Beteiligungsbetrages des Anlegers abhängig sind.

11. RISIKEN

BEGRIFFSDEFINITIONEN:

Die Investment-KG kann gem. § 2 Nr. 1 der Anlagebedingungen sowohl unmittelbar als auch mittelbar in Erneuerbare Energien-Anlagen investieren.

Bei unmittelbaren Investitionen erwirbt die Investment-KG die Erneuerbare Energien-Anlagen direkt. Bei mittelbaren Investitionen investiert die Investment-KG mittelbar in: Anteile an Gesellschaften, Beteiligungen an Unternehmen oder Publikums- oder Spezial-AIFs (zusammen: Zweckgesellschaften), welche wiederum unmittelbar oder mittelbar in Erneuerbare Energien-Anlagen im Europäischen Wirtschaftsraum investieren.

11.1 ALLGEMEINE RISIKEN

Allgemeine Risiken können durch zukünftige Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen oder neue Rechtsprechung entstehen. Zudem könnten Rechtsordnungen im Ausland eine rückwirkende Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen zulassen. Beides könnte negative rechtliche, steuerliche und wirtschaftliche Folgen für die Anleger der Investment-KG haben und zum Totalverlust der Einlage inklusive Agio führen.

Wirtschaftliche und Politische Entwicklung

Die allgemeine politische Lage in den Zielinvestitionsländern könnte sich im Laufe der Zeit ändern und zu einer negativen wirtschaftlichen Entwicklung im Allgemeinen sowie zu einer Verschlechterung der Rahmenbedingungen für Erneuerbare Energien im Speziellen führen. Ferner können bewaffnete Konflikte auf lange Sicht nicht vollständig ausgeschlossen werden. Diese Faktoren können die Planung, die Genehmigung, den Bau, den Erwerb, den Betrieb und den Verkauf von Erneuerbare Energien-Anlagen erheblich erschweren oder gar unmöglich machen. Solche unvorhersehbaren Entwicklungen könnten zu einer Reduzierung der Ausschüttung oder gar zum Totalverlust der Einlage inklusive Agio führen.

Währungsrisiko

Soweit sich die Investment-KG direkt oder indirekt an Erneuerbare Energien-Anlagen beteiligt, die ihrerseits in Fremdwährungen wirtschaften, besteht das Risiko, dass sich auf Grund einer nachteiligen Entwicklung des Wechselkurses gegenüber dem Euro ein Währungsrisiko realisiert. Bei ungünstiger Entwicklung der Wechselkurse ist nicht ausgeschlossen, dass auf Basis der Fremdwährung einen Gewinn erzielt wird, während Anleger der Investment-KG, die ja in EUR geführt wird, hieraus Verluste erleiden. Negative Wechselkursentwicklungen können verminderte Auszahlungen bzw. Kapitalrückflüsse an die Anleger bis hin zum Totalverlust einschließlich Agio bewirken.

Blind-Pool

Zum Zeitpunkt der Prospekterstellung ist noch nicht bekannt, in welche konkreten Erneuerbare Energien-Anlagen die Investment-KG unmittelbar oder mittelbar über Zweckgesellschaften investieren wird. Folglich liegen keine konkreten Informationen zu den Standorten der Erneuerbare Energien-Anlagen und den Rahmenbedingungen vor, unter denen die Erneuerbare Energien-Anlagen betrieben werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass nicht genügend Investitionsmöglichkeiten, die den Anlagebedingungen entsprechen, gefunden werden. Des Weiteren könnten sich Investitionen im Allgemeinen nach dem Kauf wirtschaftlich zum Nachteil der Investment-KG entwickeln oder einzelne Investitionen im Speziellen den Erwartungen eines Anlegers in Bezug auf seine Renditerwartungen bzw. den ökologischen Impact nicht gerecht werden.

Verträge

Zum Zeitpunkt der Prospekterstellung sind noch nicht alle Verträge der Investment-KG abgeschlossen. Daraus resultiert das Risiko, dass die im Prospekt angenommenen Konditionen noch nicht vollständig vertraglich fixiert sind. Für den Fall, dass bestehende und künftige Vertragspartner Verträge nicht erfüllen und/oder anders als die Investment-KG auslegen bzw. bestehende oder künftig noch abzuschließende Verträge ordentlich oder außerordentlich kündigen, besteht das Risiko, dass entweder keine Vertragspartner für die gleichen Leistungen oder aber die gleichen Leistungen nur zu schlechteren Konditionen beauftragt werden können.

Darüber hinaus existiert bei Vertragspartnern allgemein ein Insolvenzrisiko, was zu deren Totalausfall und damit zu bereits oben genannten Risiken führen kann.

Da die Investment-KG auch im Ausland investieren wird, werden Verträge auch den Rechtsordnungen der jeweiligen Zielinvestitionsländer unterliegen. Rechtliche Auseinandersetzungen in den Zielinvestitionsländern können aufwendiger und damit kosten- und zeitintensiver als in Deutschland sein. Vorgenannte Risiken können sich negativ auf die wirtschaftliche Entwicklung der Investment-KG auswirken und zu niedrigeren Ausschüttungen als prospektiert bis hin zum Totalverlust der Einlage inklusive Agio führen.

Schlüsselpersonenrisiko/Management

Der Erfolg der Beteiligung an der Investment-KG hängt im Wesentlichen vom wirtschaftlichen Erfolg der einzelnen Investitionen und der Verwaltung der Investment-KG ab. Die für die Kapitalverwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle auf Managementebene handelnden Schlüsselpersonen sind hierfür

aufgrund Ihrer Schlüsselpositionen von entscheidender Bedeutung. Wenn Schlüsselpersonen die Kapitalverwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle verlassen sollten, könnte sich das negativ auf die Wirtschaftlichkeit der Beteiligung auswirken. Zudem sind aufgrund von anderen Verpflichtungen von Schlüsselpersonen getroffene Fehlentscheidungen, verspätet oder nicht getroffene Entscheidungen nicht auszuschließen. Diese könnten sich negativ auf den wirtschaftlichen Erfolg der Investment-KG auswirken und in der Konsequenz zu verringerten Ausschüttungen bis hin zum Totalverlust der Einlage inklusive Agio führen.

Ertragssituation/Markt

Mengenrisiko

Es besteht ein allgemeines Risiko, dass die Erneuerbare Energien-Anlagen, an denen sich die Investment-KG entweder direkt oder indirekt beteiligt, z.B. aufgrund von Klima- und Umweltrisiken, Standortrisiken, technischen Risiken, regulatorischen Risiken oder weiteren Risiken nicht die bei deren Ankauf prognostizierten Strommengen produzieren.

Dies könnte zur wiederum zur Folge haben, dass die in Kapitel 2 prognostizierte CO₂-Vermeidung geringer ausfällt als beschrieben.

Preisrisiko

Mit dem Strom aus Erneuerbare Energien-Anlagen lassen sich im Wesentlichen auf zwei Wegen Erträge erwirtschaften: Zum einen durch Verkauf des Stroms auf dem freien Strommarkt zu sich ändernden Marktpreisen und zum anderen durch gesetzlich garantierte i.d.R. über längere Zeiträume fixierte Einspeisevergütungen.

Erfolgt die Vermarktung des Stroms auf dem freien Markt, sind die Erträge von den jeweiligen Angebots-/Nachfrage-Verhältnissen abhängig und unterliegen daher den Schwankungen der Marktpreise. Es besteht das Risiko, dass sich z. B. im Falle einer stark sinkenden Stromnachfrage niedrigere Marktpreise ergeben als beim Einkauf der Erneuerbare Energien-Anlage angenommen.

Im Fall längerer Perioden mit negativen Marktpreisen (an den Strombörsen) besteht das Risiko einer Reduzierung von einzelnen Komponenten der gesetzlich garantierten Einspeisevergütung (z. B. der Marktprämie in Deutschland). Gegebenenfalls kommen bei negativen Marktpreisen weitere Kosten für die Vermarktung des Stromes zu negativen Preisen hinzu.

Wenn die Stromerträge aus gesetzlich garantierten Einspeisevergütungen generiert werden besteht das Risiko, dass sich die

zugrundeliegenden gesetzlichen Regelungen ändern und die Stromerträge niedriger als prognostiziert ausfallen.

Im Übrigen können die Einspeisevergütungen für neue Erneuerbare Energien-Anlagen je nach Zielinvestitionsland von verschiedenen Faktoren wie z. B. Zubau oder Ausschreibungsergebnissen abhängig sein. In Zielinvestitionsländern, in denen die Einspeisevergütung mittels Ausschreibung fixiert wird, besteht das Risiko, dass die Ausschreibungen zur sehr niedrigen Einspeisevergütungen führen und nur wenige Erneuerbare Energien-Anlagen mit diesen niedrigen Einspeisevergütungen wirtschaftlich betrieben werden können. In diesem Falle werden nur wenige neue Erneuerbare Energien-Anlagen für einen Erwerb durch die Investment-KG in Frage kommen.

Zudem besteht das Risiko, dass die Einspeisevergütungen auch nach der Inbetriebnahme der Erneuerbare Energien-Anlagen reduziert werden sowie das Risiko des (Total-)Ausfalls von Vertragspartnern.

Die vorgenannten Risiken können sich wirtschaftlich negativ auf die Investment-KG auswirken und zu niedrigeren Ausschüttungen bis hin zum Totalverlust der Einlage inklusive Agio führen.

Allgemeines Geschäftsrisiko

Ein allgemeines Risiko besteht darin, dass im Rahmen der Geschäftsführung durch die persönlich haftende Gesellschafterin in eigener Verantwortung oder in Abstimmung mit der Kapitalverwaltungsgesellschaft unternehmerische Fehlentscheidungen getroffen werden. Dabei kann es unter anderem beim An- und Verkauf von Vermögensgegenständen auf der Ebene der Investment-KG und/oder auf der Ebene der Zweckgesellschaften zu Fehleinschätzungen sowohl hinsichtlich der Erneuerbare Energien-Anlagen, als auch der jeweiligen Strommärkte kommen. Ferner können nicht vertragsgemäß erbrachte Leistungen seitens der Verwahrstelle negative wirtschaftliche Folgen für die Investment-KG bedeuten. Der Wert der Beteiligung an der Investment-KG wird in Abhängigkeit des wirtschaftlichen Erfolgs der Investment-KG schwanken.

Die vorgenannten Risiken können sich wirtschaftlich negativ auf die Investment-KG auswirken und zu niedrigeren Ausschüttungen bis hin zum Totalverlust der Einlage inklusive Agio führen.

Öffentlich-rechtliche Genehmigungen

Für die Errichtung und den Betrieb von Erneuerbare Energien-Anlagen sind behördliche Genehmigungen erforderlich. Es besteht das Risiko, dass diese Genehmigungen nicht oder nicht fristgerecht erteilt werden oder zu einem späteren Zeitpunkt zum Nachteil der Investment-KG geändert oder versagt werden. Dies kann z. B. zu Verzögerungen bei der Inbetriebnahme

oder Betriebsunterbrechungen und damit zu Ertragsausfällen führen. Des Weiteren können nachträgliche behördliche Auflagen z. B. für die Nachrüstung von technischen Komponenten zu zum Zeitpunkt der Prospekterstellung unvorhersehbaren, zusätzlichen Kosten führen.

Die vorgenannten Risiken können sich wirtschaftlich negativ auf die Investment-KG auswirken und zu niedrigeren Ausschüttungen bis hin zum Totalverlust der Einlage inklusive Agio führen.

Projektentwicklungsrisiken

Bei Projekten, die sich noch in der Entwicklungsphase befinden, können durch Änderungen der planerischen Rahmenbedingungen, Verzögerungen bei der Erteilung von Genehmigungen, Erhöhung von Gebühren und Kosten sowie Verzögerungen bei der Fertigstellung und Abnahme, weitere Risiken entstehen. Wenn die Investment-KG auf eigene Rechnung von Dritten Projektrechte entwickeln lässt oder Projektrechte von Dritten erwirbt, besteht das Risiko, dass die Projekte Mängel aufweisen und keine Gewährleistungsrechte gegenüber Dritten bestehen oder etwaige Schadenersatzansprüche nicht erfolgreich geltend gemacht werden können.

Die vorgenannten Risiken können sich wirtschaftlich negativ auf die Investment-KG auswirken und zu niedrigeren Ausschüttungen bis hin zum Totalverlust der Einlage inklusive Agio führen.

Baumängel und Schäden an den Erneuerbare Energien-Anlagen

Die von der Investment-KG direkt oder indirekt erworbenen Erneuerbare Energien-Anlagen können Baumängel aufweisen, die bei der technischen Abnahme nicht bemerkt wurden oder erst nach der technischen Abnahme entstanden sind. Dadurch besteht das Risiko, dass Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht werden oder nicht vollumfänglich durchsetzbar sind. Auch nach Ablauf der Gewährleistungsfristen können Mängel entstehen. Für diese bestehen für die Investment-KG dann keine Gewährleistungsrechte mehr. Daraus resultierende Schäden hat die Investment-KG zu tragen.

Die vorgenannten Risiken können sich wirtschaftlich negativ auf die Investment-KG auswirken und zu niedrigeren Ausschüttungen bis hin zum Totalverlust der Einlage inklusive Agio führen.

Einnahmen der Investment-KG

Es besteht das Risiko, dass die Investment-KG geringere Einnahmen erzielt, als prognostiziert.

Die Investment-KG erzielt Einnahmen aus den Erneuerbare Energien-Anlagen, die sie direkt erworben hat, oder aus den Zweckgesellschaften (Gesellschaften, Beteiligungen, Publikums- und Spezial-AIFs) über die sie indirekt an den Erneuerbare Energien-Anlagen beteiligt ist. Die Einnahmen werden durch die Einspeisung des in den Erneuerbare Energien-Anlagen erzeugten Stroms generiert. Die Höhe der Einnahmen ist dabei von der eingespeisten Strommenge und der Vergütung bzw. dem Verkaufspreis abhängig. Die eingespeiste Strommenge wiederum ist im Wesentlichen von der Sonneneinstrahlung bzw. den Windverhältnissen an den Standorten der Erneuerbare Energien-Anlagen, der Leistungsfähigkeit der einzelnen Anlagenkomponenten sowie von Stillstands-/Ausfallzeiten abhängig. Dass es hinsichtlich der Sonneneinstrahlung bzw. der Windverhältnisse an den Standorten der Erneuerbare Energien-Anlagen innerhalb kurzer Zeiträume oder über die gesamte Laufzeit zu negativen Abweichungen von den prognostizierten Werten kommt, kann nicht ausgeschlossen werden. Auch Leitungsverluste können technisch bedingt höher als angenommen ausfallen. Im Übrigen können längere ungeplante Stillstands-/Ausfallzeiten aufgrund von zum Beispiel technischen Störungen, Liefer- und Personalengpässen oder Ereignisse höherer Gewalt zu niedrigeren Erträgen führen.

Bei Photovoltaikanlagen kann zudem die tatsächlich produzierte Strommenge beispielsweise durch Verschmutzung oder Schneebedeckung der Photovoltaikmodul-Oberflächen, Verunreinigungen in der Luft oder Verschattung durch Bewuchs und Bebauung negativ von der Prognose abweichen.

Bei Windenergieanlagen kann zudem die tatsächlich produzierte Strommenge, beispielsweise durch Eisansatz an den Rotorblättern, durch Turbulenzen, die von nachträglich in unmittelbarer Nähe hinzugebauten Windenergieanlagen verursacht werden, oder über die Jahre in die Höhe wachsende Bewaldung von der Prognose abweichen.

Die vorgenannten Risiken können sich wirtschaftlich negativ auf die Investment-KG auswirken und zu niedrigeren Ausschüttungen bis hin zum Totalverlust der Einlage inklusive Agio führen.

Versicherungen

Es besteht das Risiko, dass trotz marktüblichen Versicherungsumfangs einzelne Risiken nicht versicherbar sind, der Versicherungsschutz Lücken aufweist, oder die Schadensregulierung entstandene Schäden nicht vollumfänglich ersetzt. Zudem kann eine auf einen Schaden folgende Prämienhöhung oder ein notwendiger Neuabschluss von Versicherungen nach der Kündigung durch den alten Versicherer zu ungeplanten Mehrkosten führen.

Die vorgenannten Risiken können sich wirtschaftlich negativ auf die Investment-KG auswirken und zu niedrigeren Ausschüttungen bis hin zum Totalverlust der Einlage inklusive Agio führen.

Fremdfinanzierung

» Verwertung von Sicherheiten

Gemäß Anlagebedingungen hat die Investment-KG die Möglichkeit, Fremdkapital aufzunehmen. Wenn die Investment-KG den Kapitaldienst für das Fremdkapital nicht bedienen kann, wäre die finanzierende Bank berechtigt, die ihr üblicherweise vertraglich eingeräumten Sicherheiten zu verwerten. Auch die Zweckgesellschaften haben die Möglichkeit Fremdkapital aufzunehmen. Sollten eine oder mehrere Zweckgesellschaften den Kapitaldienst für das Fremdkapital nicht bedienen können, wäre die finanzierende Bank berechtigt, die ihr vertraglich eingeräumten Sicherheiten zu verwerten. Im Falle einer Verwertung der Sicherheiten besteht das Risiko, dass diese unter Marktwert veräußert werden.

» Covenants

Darlehensverträge enthalten oft Regelungen (Covenants), die es der finanzierenden Bank erlauben, im Falle einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation des Kreditnehmers weitere Sicherheiten, Sondertilgungen oder liquiditätsschonende Maßnahmen (z.B. Aussetzung von Auszahlungen) zu fordern. Dies ist auch dann möglich, wenn der Kapitaldienst vertragsgemäß geleistet werden kann. Sollten die Covenants nicht eingehalten werden, könnte die Bank den Darlehensvertrag kündigen und die Sicherheiten verwerten.

» Leverage

Der Kapitaldienst für das Fremdkapital ist regelmäßig vorrangig zu bedienen. Sollten die Vermögensgegenstände der Investment-KG einen Wertverlust dergestalt erleiden, dass der Wert der Vermögensgegenstände im Falle einer Sicherheitenverwertung niedriger ist als das Fremdkapital, so würde dies zum Totalverlust der Einlage inklusive Agio führen.

» Zinsänderungsrisiko

Für den Fall, dass Zinssätze nicht über die gesamte Laufzeit des Darlehens fixiert werden, besteht das Risiko, dass die finanzierende Bank das Darlehen nach Ablauf der Zinsbindungsfrist, nur zu höheren Zinsen als prognostiziert fortzuführen bereit ist. Im Falle einer Umfinanzierung mit einer anderen Bank vor Ablauf der Zinsbindungsfrist könnte die finanzierende Bank eine Vorfälligkeitsentschädigung verlangen. Im Übrigen besteht das Risiko, dass Anschlussfinanzierungen nur zu ungünstigeren als den bestehenden Konditionen abgeschlossen werden können.

Die vorgenannten Risiken können sich wirtschaftlich negativ auf die Investment-KG auswirken und zu niedrigeren Ausschüttungen bis hin zum Totalverlust der Einlage inklusive Agio führen.

Risiken der Betriebsphase

In der Vertriebsphase können Verzögerungen bei der Einwerbung des Kommanditkapitals zu höheren Zwischenfinanzierungskosten führen. Im laufenden Betrieb der Erneuerbare Energien-Anlagen können sich erhöhte Versicherungsprämien, Strombezugs- und sonstige Betriebs- und Verwaltungskosten sowie Inflationseffekte negativ auf die Wirtschaftlichkeit der Investment-KG auswirken.

» Betriebs- und Verwaltungskosten

Es besteht das Risiko, dass die prognostizierten Betriebs- und Verwaltungskosten zu niedrig angesetzt wurden. Zudem könnten Vertragspartner ausfallen und entweder gar nicht oder nur zu schlechteren Konditionen Ersatzpartner für diese gefunden werden.

» Wartungskosten und Betriebsunterbrechungen

Sofern möglich und wirtschaftlich vertretbar ist angestrebt, für alle Erneuerbare Energien-Anlagen, in die die Investment-KG direkt oder indirekt investiert, Wartungs- und Instandhaltungsverträge über die gesamte geplante Laufzeit der Anlagen abzuschließen. Dennoch können außerplanmäßige Instandhaltungsmaßnahmen und auch ungeplante Instandsetzungsmaßnahmen notwendig werden. Des Weiteren lässt sich nicht ausschließen, dass Service- oder Wartungsdienstleister nicht vertragsgemäß leisten und die Erneuerbare Energien-Anlagen nicht fach- und termingerech gewartet und repariert werden. Dies kann bei notwendiger Ersatzvornahme mittels Dritter zu höheren Kosten oder im Falle von Stillstands- oder Ausfallzeiten zu niedrigeren Erträgen führen. Zudem können zusätzliche Betriebskosten (Überprüfung durch Sachverständige, Winterdienst, Reinigung, Überwachung, usw.) höher als geplant ausfallen.

Die vorgenannten Risiken können sich wirtschaftlich negativ auf die Investment-KG auswirken und zu niedrigeren Ausschüttungen bis hin zum Totalverlust der Einlage inklusive Agio führen.

Risiken am Nutzungsende

Es wird davon ausgegangen, dass die Investment-KG bzw. die Erneuerbare Energien-Anlagen und die Beteiligungen an den Zweckgesellschaften nach einer Betriebsphase der Erneuerbare Energien-Anlagen von rund zehn Jahren im elften Jahr veräußert. Es besteht das Risiko, dass die Vermögensgegenstände zum avisierten Zeitpunkt nicht oder nicht mit dem geplanten

Verkaufserlös veräußert werden können. Sollten die Vermögensgegenstände nicht veräußert werden können und Erneuerbare Energien-Anlagen zurückgebaut werden müssen, können von der Investment-KG zu tragende Rückbaukosten anfallen.

Die vorgenannten Risiken können sich wirtschaftlich negativ auf die Investment-KG auswirken und zu niedrigeren Ausschüttungen bis hin zum Totalverlust der Einlage inklusive Agio führen.

Risiken im Zusammenhang mit Pandemien

Die vom Coronavirus 2020 ausgelöste COVID-19-Pandemie hat gezeigt, dass Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie weltweit weitreichende Einschränkungen des privaten und wirtschaftlichen Lebens mit sich bringen. Die Abschwächung der Weltwirtschaft führte vorübergehend zu einer sinkenden Energienachfrage, was wiederum zu sinkenden Energiepreisen führte.

Dass sich solche Effekte analog zu den COVID-19-Infektionswellen oder bei zukünftigen Pandemien in ähnlicher Form wiederholen, kann nicht ausgeschlossen werden. Da die Erträge der Investment-KG sowie der Zweckgesellschaften von den Energiepreisen abhängig sind, können Pandemien ein Risiko darstellen, das sich wirtschaftlich negativ auf die Investment-KG auswirken und zu niedrigeren Ausschüttungen bis hin zum Totalverlust der Einlage inklusive Agio führen kann.

Risiken aus der Fremdverwaltung

Nach KAGB muss die Verwaltung der Investment-KG durch eine Kapitalverwaltungsgesellschaft erfolgen. Derzeit wird die Investment-KG durch die EURAMCO Invest GmbH verwaltet. Ein mögliches Risiko besteht darin, dass die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Investment-KG künftig nicht mehr verwalten kann oder darf. In diesem Fall muss eine neue Kapitalverwaltungsgesellschaft verpflichtet werden. Möglicherweise gelingt dies nicht oder nur zu höheren Kosten. Wenn keine neue Kapitalverwaltungsgesellschaft gefunden werden kann, müssen die Vermögensgegenstände von der Investment-KG selbst verwaltet werden. Hierfür muss die Investment-KG eine interne Kapitalverwaltungsgesellschaft begründen. Sollte das nicht möglich sein, müssten die Vermögensgegenstände veräußert werden.

Die vorgenannten Risiken können sich wirtschaftlich negativ auf die Investment-KG auswirken und zu niedrigeren Ausschüttungen bis hin zum Totalverlust der Einlage inklusive Agio führen.

.

Risiken aus der Fremdverwahrung

Das KAGB schreibt vor, dass ein AIF für die Verwahrung von Finanzinstrumenten bzw. für die Prüfung des Eigentums an sonstigen Vermögensgegenständen eine Verwahrstelle beauftragen muss. Es besteht das Risiko, dass die derzeitig beauftragte Verwahrstelle nicht vertragsgemäß leistet und es insoweit zu einer nicht sach- oder termingerechten Verwendung der Mittel der Investment-KG kommt.

Es kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass die derzeitige Verwahrstelle künftig nicht weiter beauftragt werden kann oder darf. In diesem Fall muss eine neue Verwahrstelle verpflichtet werden. Möglicherweise gelingt dies nicht oder nur zu höheren Kosten. Sollte das nicht gelingen, müssten die Vermögensgegenstände veräußert werden.

Die vorgenannten Risiken können sich wirtschaftlich negativ auf die Investment-KG auswirken und zu niedrigeren Ausschüttungen bis hin zum Totalverlust der Einlage inklusive Agio führen.

Bewertungen

Die Entscheidung, ob eine Erneuerbare Energien-Anlage oder Anteile an einer Zweckgesellschaft weiter gehalten oder aber veräußert wird, erfolgt unter anderem auf der Basis von Bewertungen. Bewertungen bringen das Risiko mit sich, dass sich die darin getroffenen Annahmen über die zukünftige wirtschaftliche Entwicklung der Vermögensgegenstände als unzutreffend herausstellen.

Die vorgenannten Risiken können sich wirtschaftlich negativ auf die Investment-KG auswirken und zu niedrigeren Ausschüttungen bis hin zum Totalverlust der Einlage inklusive Agio führen.

Insolvenz – Bonität der Vertragspartner

Es besteht zum einen das Risiko der Insolvenz von Vertragspartnern der Investment-KG. Im Falle einer Insolvenz wären vertragliche Ansprüche gegen den Vertragspartner nicht mehr durchsetzbar und damit in der Regel weitgehend wertlos. Zum anderen besteht das Risiko der Insolvenz der Investment-KG an sich. Beide Fälle können sich wirtschaftlich negativ auf die Investment-KG auswirken und zu niedrigeren Ausschüttungen bis hin zum Totalverlust der Einlage inklusive Agio führen.

Verstöße gegen Rechtsvorschriften

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße von einzelnen Gesellschaften oder Personen, die direkt oder indirekt für die Investment-KG Leistungen erbringen, können nicht vollständig

ausgeschlossen werden. Vor allem bei ausländischen Rechtsordnungen könnte es aufgrund von Unkenntnis der aktuellen Rechtslage oder unvorhersehbaren Rechtsauslegungen durch Behörden zu unbewussten Verstößen kommen. Rechtsverstöße können die Investment-KG direkt oder indirekt durch Bußgelder oder sonstige Strafzahlungen und Sanktionen belasten.

Die vorgenannten Risiken können sich wirtschaftlich negativ auf die Investment-KG auswirken und zu niedrigeren Ausschüttungen bis hin zum Totalverlust der Einlage inklusive Agio führen.

Derivate

Die Zweckgesellschaften können Derivate zur Absicherung der von ihnen gehaltenen Vermögensgegenstände gegen Wertverluste tätigen, indem sie beispielsweise durch den Einsatz von Derivaten Fremdfinanzierungszinsen fixieren oder ein bestimmtes Kursniveau von Fremdwährungen für zukünftige Währungstransaktionen sichern. Derartige Sicherungsgeschäfte unterliegen dem Vertragserfüllungs- und Insolvenzrisiko des jeweiligen Vertragspartners. Außerdem können Derivate bei ungünstiger Entwicklung der abzusichernden Basiswerte erhebliche Verluste verursachen. Dies kann sich zu einer Verringerung der Ausschüttungen bis hin zum Totalverlust der Einlage einschließlich Agio führen.

Mehrheitsentscheidungen, Majorisierung, Ausschluss

Es ist nicht auszuschließen, dass Großanleger versuchen könnten, auf Basis ihrer hohen Stimmanteile auf der Ebene der Investment-KG Gesellschafterbeschlüsse zu ihren Gunsten zu beeinflussen.

Das kann sich wirtschaftlich negativ auf die übrigen Anteile der Investment-KG auswirken und zu niedrigeren Ausschüttungen bis hin zum Totalverlust der Einlage inklusive Agio führen. Für den Fall, dass ein Anleger seine Einlage nicht oder nicht vollständig einzahlt, kann dieser von der Investment-KG ausgeschlossen werden. Des Weiteren kann ein Anleger auch aus wichtigem Grund aus der Investment-KG ausgeschlossen werden. Im Falle des Ausschlusses erhält der Anleger gemäß § 28 Gesellschaftsvertrag eine Abfindung. Diese kann geringer als die geleistete Einlage ausfallen.

Einzahlungsausfall-, Ausscheidens- und Rückabwicklungsrisiko

Es ist nicht auszuschließen, dass das einzuwerbende Kommanditkapital nicht vollständig eingeworben werden kann. Auch andere nicht vorhersehbare Ereignisse könnten es notwendig werden lassen, dass die Beteiligung an der Gesellschaft rückabgewickelt werden muss. Dies könnte z. B. dann eintreten, sofern

keine risikogemischte Investitionsstruktur erreicht werden kann oder das eingeworbene Kommanditkapital keine wirtschaftliche Perspektive der Fondsgesellschaft sichert.

Zusätzliche finanzielle Belastungen können auf Ebene der Investment-KG entstehen, wenn Anleger durch Widerruf ihrer Beitrittserklärung oder durch Ausschluss aus der Investment-KG ausscheiden.

Ein weiteres Risiko kann dadurch entstehen, dass Anleger ihre Einlage nicht oder nicht fristgerecht einzahlen und die Investment-KG die Fehlbeträge zu höheren Kosten zwischenfinanzieren muss. Sollte eine Zwischenfinanzierung nicht möglich sein, kann dies zur Rückabwicklung oder zur Insolvenz der Investment-KG führen.

Aus dem nach Begleichung etwaiger Schulden und der Erfüllung eingegangener Verträge übrig gebliebenen Vermögen der Investment-KG sind die Einlagen zurückzuerstatten. Ein Anspruch des Anlegers auf Rückzahlung seines eingezahlten Kommanditkapitals und Agios besteht nicht.

Die vorgenannten Risiken können sich wirtschaftlich negativ auf die Investment-KG auswirken und zu niedrigeren Ausschüttungen bis hin zum Totalverlust der Einlage inklusive Agio führen.

Eingeschränkte Fungibilität der Beteiligung

Die Beteiligung an der Investment-KG stellt eine langfristige Kapitalanlage dar. Der Gesellschaftsvertrag enthält während der geplanten Laufzeit kein ordentliches Kündigungsrecht. Eine Veräußerung der Beteiligung ist grundsätzlich möglich, kann jedoch mit erheblichen Schwierigkeiten bis hin zur Unmöglichkeit verbunden sein, da es keinen geregelten Markt für den Handel von Gesellschaftsanteilen der Investment-KG gibt.

Übertragungen bzw. Veräußerungen von Gesellschaftsanteilen sind grundsätzlich nur zum Jahresende möglich und bedürfen der Zustimmung der Treuhandkommanditistin. Die Zustimmung darf von der Treuhandkommanditistin nur aus wichtigem Grund verweigert werden.

Aus oben genannten Gründen besteht für Anleger, die eine Veräußerung der Beteiligung während der geplanten Laufzeit erwägen, das Risiko, dass diese entweder nicht kurzfristig oder nur mit unter der Prognose liegenden Rückflüssen realisierbar ist.

Interessenkonflikte

» Mehrfachfunktionen von handelnden Personen und gesellschaftsrechtliche Verflechtungen

Zwischen der Komplementärin und den Komplementärinnen der Publikums- und Spezial-AIFs, der EURAMCO Invest GmbH, der EURAMCO Asset GmbH sowie der BONAVIS Treuhand GmbH bestehen gesellschaftsrechtliche und/oder personelle Verflechtungen. Diese können beispielsweise dazu führen, dass Personen bei mehreren der Gesellschaften mehrere Funktionen wie Geschäftsführer und/oder Gesellschafter gleichzeitig wahrnehmen. Weitere Verflechtungen können durch die zukünftige Beteiligung der Investment-KG an weiteren Zweckgesellschaften und/oder der Beauftragung von Dienstleistern entstehen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die handelnden Personen nicht immer ausschließlich die Interessen der Investment-KG vertreten, sondern aufgrund ihrer Funktionen in den verbundenen Unternehmen gleichzeitig auch die Interessen dieser verbundenen Unternehmen. Dies könnte z. B. der Fall sein, wenn die Investment-KG Vermögensgegenstände von mit der Kapitalverwaltungsgesellschaft gesellschaftsrechtlich verbundenen Unternehmen kauft oder an diese verkauft.

Betreuung von Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagestrategien

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Kapitalverwaltungsgesellschaft mehrere Investmentvermögen, die eine mit der Investment-KG vergleichbare Anlagestrategie verfolgen, betreuen wird. Dadurch könnten z. B. beim An- oder Verkauf Situationen entstehen, in denen die anderen Investmentvermögen gegen das der Investment-KG konkurrieren. Dies kann vor allem dann zu Interessenkonflikten mit der Investment-KG führen, wenn die Kapitalverwaltungsgesellschaft Entscheidungen über Vermögensgegenstände, die entweder von anderen von der Kapitalverwaltungsgesellschaft betreuten Investmentvermögen gekauft oder an diese verkauft werden, treffen müsste.

Die oben beschriebenen Interessenkonflikte können einzeln und/oder zusammen dazu führen, dass die Interessen der Investment-KG nicht oder nicht vollumfänglich vertreten werden und dadurch für die Investment-KG direkte und/oder indirekte wirtschaftliche Nachteile entstehen.

Die vorgenannten Risiken können sich wirtschaftlich negativ auf die Investment-KG auswirken und zu niedrigeren Ausschüttungen bis hin zum Totalverlust der Einlage inklusive Agio führen.

Einzahlung Kapital

Falls Anleger ihre Pflichteinlage zzgl. Agio ganz oder in Teilen verspätet einzahlen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Beteiligung rückabgewickelt wird. Die Investment-KG kann in diesem Fall Schadenersatzforderungen gegen die betreffenden Anleger geltend machen, sofern diese nicht nachweisen können, dass durch die verspätete Einzahlung entweder kein oder ein wesentlich geringerer Schaden verursacht wurde.

Treuhandbeteiligung

Falls die Treuhandkommanditistin aufgrund gesetzlicher Regelungen oder sonstiger Umstände gezwungen sein sollte, den mit ihr geschlossenen Treuhandvertrag zu kündigen und ein Neuabschluss eines solchen Vertrages nicht mehr möglich sein sollte, wären sämtliche Anleger gezwungen, ihre indirekte, treuhänderische Beteiligung an der Investment-KG in eine direkte Kommanditbeteiligung umzuwandeln. Eine Umwandlung wäre mit zusätzlichen Kosten für die Anleger verbunden.

Regulierung

Die Investment-KG unterliegt gemäß KAGB der Regulierung durch die BaFin. Im Falle von Regulierungsänderungen aufgrund von Gesetzesänderungen oder sonstiger Umstände können höhere Aufwände, die zu höheren Kosten führen, nötig sein. Diese können sich wirtschaftlich negativ auf die Investment-KG auswirken und zu niedrigeren Ausschüttungen bis hin zum Totalverlust der Einlage inklusive Agio führen.

Verbraucherrechte (insbesondere Widerrufsrecht) im Zusammenhang mit Fernabsatz- und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen

Derzeit gibt es in Bezug auf die Anwendbarkeit und Umsetzung der gesetzlichen Regelungen zu außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen bei Finanzdienstleistungen auf den Vertrieb von Beteiligungen an geschlossenen Publikums-Investmentvermögen – wie dem der Investment-KG – keine gefestigte Rechtsprechung. Dies gilt ebenfalls für die Formulierung der Widerrufsbelehrung sowie für die Widerrufsfolgen.

Im Falle einer erfolgreichen Geltendmachung von möglicherweise bestehenden Rechten und Ansprüchen, welche auf dem Wege des Fernabsatzes und durch außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträgen erlangt wurden, besteht das Risiko von Liquiditätsabflüssen aus der Investment-KG und dadurch bedingten Liquiditätsengpässen, die unter Umständen auch zur Insolvenz führen könnten. Diese Risiken können sich wirtschaftlich negativ auf die Investment-KG auswirken und zu niedrigeren Ausschüttungen bis hin zum Totalverlust der Einlage inklusive Agio führen.

11.2 STEUERLICHE RISIKEN

Allgemeine steuerliche Risiken

Neben den oben dargestellten Risiken ohne Steuerbezug können steuerliche Risiken zusätzliche wirtschaftlich belastende Auswirkungen zur Folge haben.

Das steuerliche Konzept dieses Beteiligungsangebots basiert auf der steuerrechtlichen Einschätzung der Investment-KG. Die endgültige Besteuerung der betroffenen Gesellschaften und die Festsetzung der steuerlichen Auswirkungen der Beteiligung an der Investment-KG auf den Anleger erfolgt letztendlich durch die jeweils zuständigen Steuerbehörden und ggf. durch die Finanzgerichte.

Änderungen in der Steuergesetzgebung

Die im Abschnitt 13 erläuterten steuerlichen Grundlagen basieren auf dem zum Zeitpunkt der Prospekterstellung geltenden Steuerrecht. Gesetze, Verwaltungsanweisungen und Rechtsprechung können sich sowohl in Deutschland als auch in den Ländern, in denen die Zweckgesellschaften ihren Sitz haben, im Laufe der Zeit ändern. Auch rückwirkende Änderungen sind nicht auszuschließen. Die vorgenannten Änderungen können zu von der Prognose abweichenden steuerlichen Auswirkungen führen. Diese wiederum könnten sich wirtschaftlich negativ auf die Investment-KG auswirken und zu niedrigeren Ausschüttungen bis hin zum Totalverlust der Einlage inklusive Agio führen.

Änderungen der persönlichen Steuerverhältnisse

Sofern die persönlichen Steuerverhältnisse eines Anlegers von den im Abschnitt 13 erläuterten Annahmen hinsichtlich der steuerlichen Grundlagen abweichen, können sich hieraus negative steuerliche und in der Konsequenz auch negative wirtschaftliche Auswirkungen auf den Anleger sowohl im Inland als auch im Ausland ergeben. Gleiches gilt, wenn sich Anleger oder Gesellschafter rechts- oder vertragswidrig verhalten sollten.

Rechts- oder vertragswidriges Verhalten

Rechts- oder vertragswidriges Verhalten von Anlegern und/oder Gesellschaftern kann sowohl im Inland als auch im Ausland zu negativen steuerlichen Konsequenzen und Risiken für die anderen Anleger führen

Offenes und internationales Anlagekonzept

Das Anlagekonzept der Investment-KG ist offen und international ausgelegt. Auch die Anlagekonzepte der Zweckgesellschaften, in die die Investment-KG künftig investieren wird, sind möglicherweise offen und international ausgerichtet. Die steuerlichen Auswirkungen auf den unterschiedlichen Besteuerungsebenen (Investment-KG, Zweckgesellschaften, Anleger) lassen sich daher nicht verlässlich über die gesamte Laufzeit vorhersagen.

Doppel- oder Übermaßbesteuerung

Es kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass Anleger gleichzeitig sowohl im Inland als auch im Ausland, d. h. in den Ländern, in denen die Zweckgesellschaften ansässig sind, auf Grund des nationalen Steuerrechts im Ausland persönlich steuerpflichtig werden. In diesem Zusammenhang kann es bei Ertrags- bzw. Einkommenssteuern zu einer Doppel- bis hin zu einer Übermaßbesteuerung des Anlegers kommen. Eine Übermaßbesteuerung ist insbesondere dann zu konstatieren, wenn der Anleger im Zusammenhang mit seiner Beteiligung an der Investment-KG Steuerzahlungen leisten müsste, aber aus der Investment-KG keine Mittel für die Entrichtung der Steuer ausbezahlt bekommt. Auch bei bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen ist eine Doppel- und Übermaßbesteuerung auf der Ebene der Investment-KG der Zweckgesellschaften nicht unmöglich.

Auch bei anderen Steuerarten, wie z. B. der Erbschafts- und Schenkungssteuer, besteht das Risiko einer Doppel- oder Übermaßbesteuerung.

Ausländische Steuern ohne deutsche Entsprechung

Des Weiteren besteht auf allen Besteuerungsebenen das Risiko einer Besteuerung mit Steuerarten, für die es im deutschen Steuerrecht keine Entsprechung gibt oder die bei der Besteuerung in Deutschland nicht berücksichtigt werden können.

Außerplanmäßige Steuerberatungskosten

Bedingt durch kontinuierliche Änderungen in der Steuergesetzgebung, kann auf allen Besteuerungsebenen - inklusive der des einzelnen Anlegers - im In- und Ausland zusätzliche, unvorhersehbare Steuerberatung, welche mit im Vorhinein nicht planbaren Kosten verbunden ist, erforderlich werden.

Kosten für steuerrechtliche Verfahren

Sollten sich Abweichungen hinsichtlich der Annahmen, auf denen die steuerliche Einschätzung der Beteiligung an der Investment-KG basiert, ergeben, so können diese Abweichungen negative steuerliche Auswirkungen für den Anleger haben. In diesem Zusammenhang könnte es sein, dass die Richtigkeit von Steuerfestsetzungen nur im Rahmen einer rechtlichen Auseinandersetzung mit der jeweiligen Finanzverwaltung geklärt werden kann. Der Investment-KG könnten hierbei Kosten für ein finanzgerichtliches Klageverfahren und/oder Verständigungsverfahren auf Grundlage eines Doppelbesteuerungsabkommens („DBA“) oder für ein vergleichbares Verfahren

entstehen. Mit welchem Ergebnis etwaige Verfahren beendet werden, ist nicht vorhersehbar. Die Verfahrenskosten stellen neben der eigentlichen Belastung durch die Steuern eine zusätzliche Belastung dar und wirken sich wirtschaftlich negativ auf die Investment-KG aus.

Von Anlegern verursachte Steuern auf Ebene der Investment-KG

Fallen auf Ebene der Investment-KG oder der Zweckgesellschaften Steuerzahlungen an, die von einem Anleger verursacht wurden, ist der Anleger gemäß Gesellschaftsvertrag verpflichtet, die betreffende Gesellschaft von diesen Steuerzahlungen sowie steuerlichen Nebenleistungen freizustellen. Das gilt insbesondere für Gewerbesteuern, welche im Zuge des Verkaufs seiner Beteiligung an der Investment-KG entstehen. Im Fall von mittelbaren Verfügungen haftet der Anleger entsprechend (z. B. für Steuerschäden, die anderen Anlegern durch Verfügung seiner eigenen Beteiligung entstehen).

Abweichende Steuerfestsetzungen und Steuernachzahlungen

Eine endgültige Steuerfestsetzung wird erst nach einer Überprüfung durch die Finanzverwaltung erfolgen. Dabei kommt es regelmäßig vor, dass zwischen dem Besteuerungszeitraum und der endgültigen Steuerfestsetzung erhebliche zeitliche Abstände von mehreren Jahren liegen.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass eine Betriebsprüfung der Investment-KG durch die zuständige Finanzverwaltung zu abweichenden Steuerfestsetzungen bzw. Steuernachzahlungen (einschließlich Nachzahlungszinsen) führt. Diese wiederum könnten sich wirtschaftlich negativ auf die Investment-KG auswirken und zu niedrigeren Ausschüttungen bis hin zum Totalverlust der Einlage inklusive Agio sowie zusätzlichen steuerlichen Belastungen für die Anleger führen.

Ertragsteuerliche Risiken

Unabhängig von den Ausschüttungen aus der Investment-KG werden dem Anleger der Investment-KG steuerliche Einkünfte aus der Investment-KG zugerechnet. Die Einkünfte können Steuerzahlungen auslösen, die vom Anleger aus seinem sonstigen Vermögen bedient werden müssen. Bei der Ermittlung der Steuerzahlungen können in Bezug auf die nachfolgend aufgeführten Punkte Risiken entstehen:

Anschaffungskosten vs. sofort abziehbare Betriebsausgaben

Im Rahmen der Ermittlung des steuerlichen Ergebnisses der Investment-KG werden Aufwendungen aus der Investitionsphase, in die Kategorien Anschaffungskosten und sofort abziehbare Betriebsausgaben unterteilt. Die Anschaffungskosten werden über einen längeren Zeitraum abgeschrieben. Im Gegensatz dazu können sofort abziehbare Betriebsausgaben sofort in voller Höhe als Aufwand geltend gemacht werden.

Das steuerliche Ergebnis ist von der Zuordnung der Aufwendungen zur jeweiligen Kategorie abhängig. Die Finanzverwaltung könnte hinsichtlich der Zuordnung der Aufwendungen zu einer von den Prospektannahmen abweichenden Auslegung kommen. Daher besteht das Risiko, dass sofort abzugsfähige Betriebsausgaben als Anschaffungskosten angesehen werden oder umgekehrt und das steuerliche Ergebnis entsprechend höher oder niedriger ausfällt.

Keine Anerkennung ausländischer Kapitalgesellschaften

Wenn die Finanzverwaltung im Rahmen des Rechtstypenvergleichs die von Spezial-AIFs vorgenommene Einordnung ausländischer Gesellschaften als Kapitalgesellschaften nicht anerkennen sollte, könnte sich dadurch ein Risiko höherer Steuerlasten für die Zweckgesellschaften sowie die Anleger ergeben

Währungsschwankungen

Die steuerliche und die betriebswirtschaftliche Einkommensermittlung kann auch von Währungskursschwankungseffekten unvorhersehbar negativ beeinflusst werden.

Keine Anerkennung von Betriebsausgaben/Verrechnung von Verlusten

Es besteht das Risiko, dass Betriebsausgaben steuerlich nicht anerkannt werden, und sich dadurch das steuerliche Ergebnis und damit die Steuerlast erhöht.

Wenn tatsächlich erlittene Verluste steuerlich nicht anerkannt werden, führt dies zu einem höheren steuerlichen Ergebnis sowie zu einer höheren Steuerlast als in der Fondskonzeption vorgesehen. Ein etwaiges positives Einkommen würde dann trotz der tatsächlich erlittenen Verluste vollständig besteuert werden. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Verluste in einem durch ein DBA von der deutschen Besteuerung ausgenommenen Bereich anfallen oder die Verluste unter § 2a Einkommensteuergesetz fallen.

Risiken durch Anlegerwechsel

Durch Beitritte neuer Anleger, das Ausscheiden von alten Anlegern oder sonstige Änderungen auf (ggf. auch mittelbarer) Anlegerebene können weitere steuerliche Belastungen für die Investment-KG und deren Anleger entstehen. Dies kann z. B. durch die Besteuerung von stillen Reserven, die zwischen den unterschiedlichen Beitrittszeitpunkten von Anlegern entstanden sind oder durch das Entfallen von steuerlichen Verlustvorträgen der Fall sein.

Nicht ausgleichsfähige Verluste

Grundsätzlich sieht das Fondskonzept vor, dass die Kapitalkonten der Anleger durch höhere prognostizierte Überschüsse nicht durch möglicherweise auftretende Verluste aufgezehrt werden, und dass deshalb die Verlustausgleichsbegrenzung nach § 15a EStG nicht zur Anwendung kommt. Im nicht gänzlich auszuschließenden Fall, dass die Voraussetzungen des § 15a EStG doch erfüllt werden, ist ein Ausgleich von Verlusten, die zu einem negativen Kapitalkonto führen oder dieses erhöhen, mit positiven Einkünften nicht sofort möglich. Diese Verluste können steuerlich von Anlegern, die als Treugeber der Treuhandkommanditisten beteiligt sind, nur bis zur Höhe der eingezahlten Kommanditeinlage und von unmittelbaren Kommanditisten nur bis zur Höhe der im Handelsregister eingetragenen Haftsumme sofort als Verlustausgleichsvolumen verrechnet werden. Über die eingezahlte bzw. eingetragene Haftsumme hinausgehende Verluste können nicht unbeschränkt ausgeglichen oder abgezogen werden. Sie werden als verrechenbare Verluste in folgende Wirtschaftsjahre vorgetragen. Solche nicht ausgleichsfähigen Verluste können vor allem dann entstehen, wenn ein als Treugeber der Treuhandkommanditistin beteiligter Anleger vor dem 31. Dezember eines Jahres der Investment-KG beiträgt, aber seine Pflichteinlage erst im Folgejahr einahlt. Gleiches gilt, wenn die Hafteinlage eines unmittelbaren Kommanditisten nicht oder nicht in vollständiger Höhe vor dem 31. Dezember des Beitrittsjahres in das Handelsregister eingetragen wurde.

Im Übrigen kann nicht ausgeschlossen werden, dass es durch Entnahmen von Anlegern zu einer Erhöhung des negativen Kapitalkontos (Einlagenminderung) kommt. Im Falle von Entnahmen von Anlegern, die ihre Beteiligung als Treugeber der Treuhandkommanditistin halten, sind die Voraussetzungen des § 15 a Abs. 3 EStG erfüllt. Für einen als unmittelbaren Kommanditisten beteiligten Anleger gilt das Gleiche, wenn die Entnahme nicht zu einer Haftung des Kommanditisten führt. Den Betrag der Einlagenminderung hat der Anleger als Gewinn zu versteuern.

Darüber hinaus besteht das Risiko, dass mögliche, dem Anleger zuzurechnende Verluste aufgrund der Verlustverrechnungsbeschränkung des § 15b EStG, nur mit zukünftigen steuerpflichtigen Einkünften aus seiner Beteiligung an der Investment-KG steuerlich verrechnet werden können. Vor allem bei fremdfinanzierten Beteiligungen besteht das Risiko, dass der Zinsaufwand der Investment-KG und der Zinsaufwand der Anleger in Summe die Freigrenze von 3,0 Mio. EUR überschreiten und deshalb darüber hinaus anfallende Zinsen nicht mehr vollständig abziehbar sind.

Fehlende Gewinnerzielungsabsicht

Gemäß Konzeption liegt sowohl auf der Ebene der Investment-KG als auch auf der Ebene der Anleger eine Gewinnerzielungsabsicht vor. Anleger können daher Verluste der Investment-KG unter Berücksichtigung der steuerlichen Verlustverrechnungsbeschränkungen steuerlich geltend machen.

Bei weiteren Sonderbetriebsausgaben auf Anlegerseite und/oder einer vorzeitigen Veräußerung der Beteiligung an der Investment-KG, könnte ggf. über die gesamte Haltedauer der Beteiligung kein Totalüberschuss erzielt werden. In diesem Fall besteht das Risiko, dass die Finanzverwaltung fehlende Gewinnerzielungsabsicht annimmt und die Einnahmen als Einkünfte aus Kapitalvermögen besteuert. Das hat zur Folge, dass sämtliche Werbungskosten nicht abgezogen werden können und/oder Verluste steuerlich nicht berücksichtigt werden.

Keine Fremdüblichkeit von Verträgen

Möglicherweise erkennt die Finanzverwaltung Verträge nicht als fremdüblich an. Es besteht dann das Risiko, dass im Rahmen des Besteuerungsverfahrens Korrekturen vorgenommen werden und sich daraus auf allen betroffenen Besteuerungsebenen höhere Steuerbelastungen ergeben.

Niedrig besteuerte passive Einkünfte

Es besteht das Risiko, dass Einkünfte von ausländischen Zweckgesellschaften von der Finanzverwaltung als niedrig besteuerte passive Einkünfte angesehen werden. Das hätte zur Folge, dass diese Einkünfte dem Anleger in Deutschland einkommensteuerrechtlich als vollständig steuerpflichtiger Dividendenertrag zugerechnet würden und deshalb mit dem tariflichen Einkommensteuersatz zu versteuern wären.

Wenn in Zweckgesellschaften niedrig besteuerte passive Einkünfte anfallen, sind diese in Deutschland gewerbsteuerpflichtig. Für niedrig besteuerte passive Auslandseinkünfte besteht keine Möglichkeit einer Gewerbesteuerkürzung.

Keine Anerkennung von Verrechnungspreisen

Im Fall, dass Verrechnungspreise nicht anerkannt werden sollten und dadurch höhere Einkünfte der Investment-KG und/oder der Zweckgesellschaften und/oder der Anleger festgesetzt würden, würde sich die Steuerlast entsprechend erhöhen.

Keine Vermeidung von Doppelbesteuerung

Unter bestimmten Umständen können die steuerlichen Vorteile, die die Abkommen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung vorsehen, nicht steuermindernd in Anspruch genommen werden. Das könnte der Fall sein, wenn formale Voraussetzungen wie z. B. der Nachweis einer Abkommensberechtigung nicht erfüllt werden können. Des Weiteren beinhalten Doppelbesteuerungsabkommen möglicherweise Voraussetzungen für eine Abkommensberechtigung, deren Erfüllbarkeit durch die Investment-KG bzw. deren Anleger im Einzelnen nicht sichergestellt ist.

Gewerbsteuerliche Risiken

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Gewerbesteuerzahlungen der Investment-KG, welche sich nachteilig auf die Einkünfte der Anleger auswirken, nicht vollständig durch die gesetzlich vorgesehene Einkommensteuerermäßigung für mit Gewerbesteuer belastete Einkünfte kompensiert werden.

Auch auf der Ebene der Investment-KG und/oder ggf. weiteren Ebenen, die der Gewerbesteuer unterliegen, kann es durch ungeplante Gewerbesteuerzahlungen zu zusätzlichen wirtschaftlichen Belastungen kommen.

Das Ausscheiden von Anlegern aus der Investment-KG oder der Verkauf der Beteiligung an der Investment-KG kann zum anteiligen Wegfall des gewerbsteuerlichen Verlustvortrags der Investment-KG führen. Der weggefallene Verlustvortrag kann nicht mehr mit künftig erwirtschafteten gewerbsteuerpflichtigen Gewinnen verrechnet werden. Dadurch können ungeplante Gewerbesteuerbelastungen entstehen.

Umsatzsteuerliche Risiken

Es besteht die Möglichkeit, dass die Investment-KG, und/oder die Zweckgesellschaften jeweils gezahlte Umsatzsteuer über den Vorsteuerabzug nicht vollständig erstattet bekommen. Daraus ergibt sich das Risiko einer zusätzlichen Belastung der Liquidität der jeweiligen Gesellschaft, was zu niedrigeren Ausschüttungen an die Anleger führen kann.

Erbschaft- und schenkungssteuerliche Risiken

In Deutschland unterliegt die Übertragung von Anteilen an Kommanditgesellschaften im Rahmen der Schenkung oder der Erbfolge der Schenkungs- bzw. Erbschaftssteuer. Darüber hinaus kann eine Übertragung auch im Ausland steuerpflichtig sein. Für den Fall, dass die im deutschen Erbschaftssteuer- und Schenkungssteuergesetz vorgesehenen Anrechnungen eine im Ausland anfallende Erbschafts- oder Schenkungssteuer nicht vollständig kompensieren, besteht das Risiko einer effektiv erhöhten Besteuerung.

Risiken bei der Übertragung von Kommanditanteilen

Des Weiteren besteht bei der Übertragung von Anteilen an der Investment-KG das Risiko der vollen Besteuerung, wenn die Finanzverwaltung Beteiligungen der Investment-KG an Gesellschaften im Ausland nicht in das begünstigungsfähige Vermögen einbezieht.

Risiken beim Ausscheiden

Im Fall des Ausscheidens eines Anlegers aus der Investment-KG existiert das Risiko, dass sich für die in der Investment-KG verbleibenden Anleger ein schenkungssteuerpflichtiger Tatbestand ergibt. Der Erwerb eines Anteils an einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft im Wege einer Erbschaft oder Schenkung gilt nach § 10 Abs. 1 Satz 4 des Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuergesetzes als anteiliger Erwerb der von der Personengesellschaft gehaltenen Wirtschaftsgüter.

Es ist davon auszugehen, dass ein treuhänderisch gehaltener Kommanditanteil einer unmittelbaren Beteiligung für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer gleichsteht. Gegenstand der Zuwendung ist hier zwar unverändert der Herausgabeanpruch des Treugebers. Allerdings richtet sich nach Auffassung verschiedener Finanzverwaltungen die weitere steuerliche Beurteilung, insbesondere die Bewertung, danach, auf welchen Gegenstand sich der Herausgabeanpruch bezieht, mithin an der Vermögensart des Treuguts (vgl. z. B. Bayerisches Landesamt für Steuern, Verfügung vom 14.01.2013, Az. S 3811.1.1-4/St 34). Im Rahmen der Bewertung ist somit auch bei einer Beteiligung über die Treuhandkommanditistin im Zeitpunkt der Übertragung auf den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden der Investment-KG abzustellen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass – abweichend von vorstehender Auffassung – der Wert des Herausgabeanpruchs im Vergleich zu einem unmittelbar gehaltenen Kommanditanteil höher bewertet wird und dies in der Folge zu einer höheren Steuerlast führt.

Sonstige steuerliche Risiken

Ab dem sechzehnten Monat nach Ablauf des Jahres, für welches der Steuerbescheid erging, sind, sofern die Finanzverwaltung Steuernachzahlungen fordert, Zinsen in Höhe von 0,15 % pro Monat an die Finanzverwaltung zu entrichten. Auch auf Ebene der Investment-KG und / oder der Zweckgesellschaften können Zinszahlungen und/oder andere steuerliche Nebenleistungen fällig werden.

11.3 FREMDFINANZIERUNG DER BETEILIGUNG

Finanzieren Anleger ihre Beteiligungen ganz oder teilweise durch Kredite, birgt dies das Risiko, dass der Kapitaldienst der Fremdfinanzierung nicht vollständig aus den Rückflüssen der Beteiligung bedient werden kann. Daraus ergibt sich nicht nur das Risiko des Totalverlustes, sondern auch eine Gefährdung des sonstigen Vermögens des Anlegers.

Im Zusammenhang mit der Fremdfinanzierung von Beteiligungen besteht das Risiko, dass die Finanzverwaltung die Gewinnerzielungsabsicht anzweifelt: Sonderbetriebsausgaben wie z.B. Zinsaufwendungen für eine Fremdfinanzierung einer Beteiligung unterliegen der Verlustverrechnung nach § 15b EStG. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung die Gewinnerzielungsabsicht in Frage stellt, wenn der individuelle Fremdfinanzierungsanteil und damit auch die Zinsaufwendungen im Verhältnis zu den zu erwartenden Rückflüssen aus der Beteiligung hoch sind. Dies hätte zur Folge, dass geltend gemachte Zinsaufwendungen einkommensteuerrechtlich nicht anerkannt werden und sich dadurch die Steuerlast erhöht.

Sollte der Anleger seine Beteiligung an der Investment-KG zeitnah nach dem Erwerb verschenken oder veräußern, könnte die Finanzverwaltung aufgrund des dann fehlenden steuerlichen Totalgewinns im Beteiligungszeitraum die Gewinnerzielungsabsicht ebenfalls anzweifeln. Das könnte dazu führen, dass die Zinsen der Fremdfinanzierung einkommensteuerlich nicht berücksichtigt würden und dadurch die Einkommensteuerlast erhöht würde. Aus vorgenannten Gründen wird von einer Fremdfinanzierung einer Beteiligung an der Investment-KG ausdrücklich abgeraten.

11.4 HAFTUNG DES ANLEGERERS

Ein unmittelbar als Kommanditist an der Investment-KG beteiligter Anleger haftet gegenüber den Gläubigern der Investment-KG nach §§ 171 ff. HGB bis zur Höhe seiner im Handelsregister eingetragenen Haftsumme. Sobald der Anleger seine Kommanditeinlage eingezahlt hat, erlischt seine persönliche Haftung für Verbindlichkeiten der Investment-KG. Die persönli-

che Haftung kann nach § 172 Abs. 4 HGB wiederaufleben, wenn der Anleger Ausschüttungen erhält, obwohl sein Kapitalkonto durch Verluste und Ausschüttungen einen geringeren Betrag als die Haftsumme ausweist. Sofern durch Auszahlungen an die Anleger beim persönlich haftenden Gesellschafter ein Bilanzverlust entsteht oder erhöht wird, müssen diese nach §§ 30, 31 GmbHG an die Investment-KG zurückgezahlt werden.

Ein nur mittelbar als Treugeber der Treuhandkommanditistin an der Investment-KG beteiligter Anleger haftet dagegen nicht unmittelbar für die Schulden der Investment-KG, da zunächst die Treuhandkommanditistin haftet. Allerdings ist gemäß Treuhandvertrag der Treugeber und damit der Anleger verpflichtet, die Treuhandkommanditistin von ihrer Haftung aus der Beteiligung freizustellen. Mittelbare und unmittelbare Anleger sind somit in Bezug auf Haftungsrisiken wirtschaftlich gleichgestellt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Anleger mit ihrem sonstigen Vermögen in Anspruch genommen werden. Es besteht keine Nachschusspflicht.

11.5 STEUERZAHLLAST

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Beteiligung an der Investment-KG zusätzliche, kostenpflichtige Beratung in Steuerangelegenheiten auf Anlegerseite erfordert und/oder zu Steuerzahlungsverpflichtungen (ggf. auch im Rahmen vertraglicher Einstandspflichten) führt, für die aus der Investment-KG keine entsprechende Ausschüttung vorgesehen wird. Diese Zahlungsverpflichtungen wären aus dem sonstigen Vermögen des Anlegers zu finanzieren.

11.6 RISIKOKUMULATION UND MAXIMALRISIKO

Einzelne Risiken können gleichzeitig auftreten und in der Folge zu einer erheblichen Erhöhung des Gesamtrisikos führen. Es besteht das Risiko, dass sich die prognostizierten Ergebnisse bis hin zum Totalverlust (Verlust der gesamten Einlage einschließlich Agio) verschlechtern. Über den Totalverlust hinaus ist es möglich, dass Anleger zusätzliche Zahlungen z.B. aus einer Steuerforderung, einer Haftung oder einer möglichen Fremdfinanzierung der Beteiligung zu leisten haben. Im Fall, dass Anleger diese Zahlungen nicht aus ihrem sonstigen Vermögen leisten können, besteht für diese Anleger die Gefahr der Insolvenz (Maximalrisiko).

11.7 UMGANG MIT NACHHALTIGKEITSRISIKEN GEMÄSS ARTIKEL 6 DER VERORDNUNG (EU) 2019/2088

Nachhaltigkeitsrisiken umfassen Ereignisse oder Bedingungen aus dem Bereich Umwelt, Soziales und Unternehmensführung, deren Eintreten potenziell oder tatsächlich erheblich negativen

Einfluss auf die Vermögens-, Ertrags-, oder Finanzlage sowie den Gesamtwert des Anlagegutes haben können. Von regulatorischer Seite ist die Etablierung der Nachhaltigkeitsrisiken als eigene Risikoart nicht vorgesehen, da eine isolierte Betrachtung nicht praktikabel wäre. Vielmehr gilt es, die Potenzierung anderer genannter Risiken durch Nachhaltigkeitsaspekte in das Risikomanagement mit einzubeziehen¹. Generell werden Nachhaltigkeitsrisiken in diesem Fonds als relevant erachtet und in das Risikomanagement einbezogen. Sie werden in das ordentliche Risikomanagement integriert und durch die KVG bei Investitionsentscheidungen berücksichtigt.

Risiken aus dem Bereich Umwelt und Ökologie sind in zwei Kategorien zu unterteilen. Einerseits gibt es physische Risiken für das Anlagegut, entstehend beispielsweise durch die klimawandelbedingte Häufung von Extremwetterereignissen wie Flut-, Sturm- oder Waldbrandgeschehen. Solche Ereignisse können zu Beschädigungen oder zur vollständigen Zerstörung von Anlagen führen. Zwar ist ein Ausschluss solcher klimawandelbedingter Extremwetterereignisse nicht möglich, jedoch reduziert sich das Risiko durch die in den Anlagebedingungen festgelegte Beschränkung der Investitionen auf On-Shore-Windkraftanlagen und Solar-Photovoltaik-Projekte in Europa sowie die in den Anlagegrenzen formulierte Schwelle von maximal 40 % Anteil eines einzigen Vermögensgegenstands am Gesamtinvestitionsvolumen. Treten Ereignisse wie beispielsweise extreme Hitze, Stürme, Starkregen, Flut- oder Hagelgeschehen auf, können Anlagen, an denen die Investment-KG mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, Schaden nehmen oder zerstört werden. In diesem Fall fallen Erträge der Investment-KG aus. Prognostizierte Ergebnisse können sich bis zum Totalverlust (Verlust der gesamten Einlage einschließlich Agio) verschlechtern.

Andererseits bestehen transitorische Risiken, die sich durch politische und regulatorische Maßnahmen gegen den voranschreitenden Klimawandel manifestieren. Es ist das Ziel, dass mehrheitlich Investitionen getätigt werden, die die Anforderungen an nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten im Sinne von Artikel 2, Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 erfüllen. Da diese Tätigkeiten das Ziel Klimaschutz verfolgen, ist mit solchen regulatorischen Vorgaben nicht zu rechnen.

Risiken aus dem Bereich der sozialen Belange und Unternehmensführung können einerseits direkt auf die Investment-KG bezogen, andererseits durch Betreibergesellschaften bzw. Publikums- und Spezial-AIF, an denen die Investment-KG beteiligt ist, auftreten. Sie manifestieren sich durch Strafzahlungen, Schadenersatz oder andere juristische Konsequenzen aus Fehlverhalten insbesondere gegenüber Angestellten, Anlegern und anderen Anspruchsgruppen. Solche Zahlungen

können die Ausschüttungen an Anleger verringern oder zur Insolvenz der Investment-KG führen. Die Investment-KG selbst verpflichtet sich zur Einhaltung aller arbeits-, aufsichts- und kapitalanlagerechtlichen Vorgaben. Bei der Auswahl von mit Auslagerungsaufgaben beauftragten Unternehmen und Personen wird sichergestellt, dass auch diese in der Vergangenheit nicht durch eminente Verstöße gegen die genannten Vorgaben aufgefallen sind. Die geschäftsführende Kommanditistin der Investment-KG erklärt die Einhaltung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sowie der Grundprinzipien der International Labour Organisation. Bei der Beteiligung an anderen inländischen Publikums- und Spezial-AIF wird ebenfalls überprüft, ob diese Regularien erfüllt sind und alle notwendigen Genehmigungen durch die Aufsichtsbehörden vorliegen.

Aus Nachhaltigkeitsrisiken allgemein kann ein Reputationsrisiko abgeleitet werden. Verstößt ein Unternehmen beispielsweise wiederholt gegen Gesetze oder kommen Skandale aus den Bereichen der Umwelt, Soziales und Unternehmensführung ans Licht, so kann dies der Reputation eines Unternehmens erheblich schaden. Zwar existiert das Reputationsrisiko auch auf der Seite der Investment-KG, jedoch geht das größere Risiko von Seiten der Unternehmen bzw. Publikums- und Spezial-AIF aus, an denen sich die Investment-KG beteiligt. Aufgrund der Art der Wirtschaftstätigkeit ist das Reputationsrisiko besonders aus den Bereichen Umwelt und Ökologie jedoch als gering einzuschätzen.

Risiken aus den Bereichen Soziales und Unternehmensführung können die wirtschaftliche Lage der Investment-KG verschlechtern. Prognostizierte Ergebnisse können bis zum Totalverlust (Verlust der gesamten Einlage einschließlich Agio) sinken.

Die diesem Finanzprodukt zugrundeliegenden Wirtschaftstätigkeiten sind darauf ausgerichtet, einen erheblichen Beitrag zum Umweltziel „Klimaschutz“ gemäß Artikel 9a der Verordnung (EU) 2020/852 zu leisten. Damit einher gehen Verpflichtungen zur Offenlegung nachhaltigkeitsbezogener Informationen gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088. Diese Informationen finden Sie in Anhang 4 zu diesem Prospekt.

Aufgrund vorhandener Unwägbarkeiten in der Verwaltungspraxis bezüglich der Verpflichtungen aus den Verordnungen (EU) 2020/852 (Taxonomie-Verordnung) sowie 2019/2088 (Offenlegungsverordnung) besteht das Risiko, dass nicht alle Investitionen die technischen Bewertungskriterien vollumfänglich erfüllen. Investitionen, bei denen das der Fall ist, sind jedoch trotzdem auf die Erreichung des Umweltziels „Klimaschutz“ ausgerichtet und gemäß Artikel 2, Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 als nachhaltige Investition zu klassifizieren.

¹ Vgl.: BaFin (2020) Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken, online abgerufen

12. ANTEILE

Die nachfolgende Darstellung stellt die wesentlichen rechtlichen Aspekte über die Kommanditanteile dar, die die Anleger im Rahmen einer Beteiligung an der Investment-KG, einer geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft nach deutschem Recht, erwerben. Diese Zusammenfassung ersetzt nicht das sorgfältige Studium des gesamten Verkaufsprospekts bzw. Beteiligungsangebotes nebst Beitrittsvereinbarung. Interessierte Anleger, denen die notwendigen Fachkenntnisse für eine Beteiligung an einem geschlossenen Investmentvermögen wie der Investment-KG fehlen, sollten daher keine positive Beteiligungsentscheidung treffen, ohne sich durch Einschaltung von sachkundigen Beratern aufklären zu lassen. In jedem Fall sollte der Anleger vor einer Beteiligung die wichtigen Hinweise in Abschnitt 11 „Risiken“ vollständig gelesen und verstanden haben.

12.1 ANTEILSKLASSEN, ANTEILE MIT UNTERSCHIEDLICHEN RECHTEN

Alle von der Investment-KG ausgegebenen Kommanditanteile haben die gleichen Ausgestaltungsmerkmale bzw. vermitteln gleiche Rechte und Pflichten. Anteilsklassen werden nicht gebildet.

12.2 ART UND HAUPTMERKMALE DER ANTEILE

Bei der Art der Anteile an der Investment-KG handelt es sich um Kommanditanteile. Die Anleger können sich an der Investment-KG zunächst nur mittelbar als Treugeber über die Treuhandkommanditistin beteiligen. Die Treuhandkommanditistin erwirbt und hält den Kommanditanteil des jeweiligen Anlegers im eigenen Namen jedoch im wirtschaftlichen Interesse und für Rechnung der Anleger. Jeder Anleger kann nach Ablauf der Platzierungsfrist, spätestens aber ein Jahr nach seinem Beitritt und unter Vorlage einer Handelsregistervollmacht verlangen, dass seine Treuhandbeteiligung in eine direkte Beteiligung als Kommanditist umgewandelt wird (siehe § 5 Ziff. (4) des Gesellschaftsvertrages der Investment-KG).

Der Anleger ist als Treugeber nach dem Gesellschaftsvertrag einem Kommanditisten wirtschaftlich gleichgestellt. Im Folgenden wird daher – unabhängig davon, ob der Anleger seine Beteiligung während der Laufzeit der Investment-KG letztlich als Kommanditist oder weiterhin indirekt als Treugeber über die Treuhandkommanditistin hält – auch einheitlich von Gesellschafter und Gesellschafterrechten gesprochen.

Die Hauptmerkmale der Anteile der Anleger und damit die mit der Vermögensanlage verbundenen Rechte und Pflichten sind die Ergebnis- und Vermögensbeteiligung (einschließlich eines Liquidationserlöses) nach näherer Maßgabe des Gesellschaftsvertrages der Investment-KG; außerdem hat der Anleger Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung bzw. bei Beschlussfassungen im Wege der schriftlichen Abstimmung

in Textform oder im Wege eines internetgestützten Abstimmungsverfahrens sowie die im Gesellschafts- und Treuhandvertrag festgelegten Informations- und Kontrollrechte. Zudem hat der Anleger diverse Pflichten, wie beispielsweise Mitteilungen über Änderungen seiner in der Beitrittsvereinbarung gemachten Angaben; Erbringung eines Nachweises der steuerrechtlichen Ansässigkeit; Erbringung der Kommanditeinlage nebst Ausgabeaufschlag sowie ggf. zur Kosten- und Ausgabenerstattung. Die Einzelheiten regelt der als Anlage 2 diesem Verkaufsprospekt beigefügte Gesellschaftsvertrag der Investment-KG und der als Anlage 3 diesem Verkaufsprospekt beigefügte Treuhandvertrag. Weitere Rechte und Pflichten stehen dem Anleger im Zusammenhang mit dieser Beteiligung nicht zu. Ein weiteres wesentliches Merkmal der erwerblichen Anteile ist die mangelnde Fungibilität (siehe hierzu die Hinweise in Abschnitt 11.1),

12.2.1 Stimmrechte, Gesellschaftsversammlung und Beschlussfassung

Die Anleger haben gemäß den Regelungen des Gesellschaftsvertrages grundsätzlich das Recht, über alle Angelegenheiten der Investment-KG Beschlüsse zu fassen, sofern es sich nicht um von der geschäftsführenden Kommanditistin vorzunehmende Maßnahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs im Sinne von § 9 Ziff. (2) des Gesellschaftsvertrages handelt bzw. der Gesellschafterbeschluss der gesetzmäßigen Erfüllung der Pflichten der geschäftsführenden Kommanditistin entgegensteht oder die Angelegenheiten gemäß § 2 Ziff. (5) des Gesellschaftsvertrages bzw. dem Fremdverwaltungsvertrag der Kapitalverwaltungsgesellschaft zugewiesen sind (wie beispielsweise der Erwerb und die Bewirtschaftung oder die Veräußerung nicht wesentlicher Teile des Gesellschaftsvermögens). Der AIF investiert unmittelbar oder mittelbar in Erneuerbaren Energien-Anlagen in den Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum („Europäischer Wirtschaftsraum“). Der AIF investiert unmittelbar oder mittelbar in solche Anlagen. Bei einer mittelbaren Investition investiert der AIF in Anteile an Gesellschaften, Beteiligungen an Unternehmen oder Publikums- oder Spezial-AIFs (zusammen: Zweckgesellschaften), welche wiederum unmittelbar oder mittelbar in Erneuerbare Energien-Anlagen im Europäischen Wirtschaftsraum investieren. Als Hauptträger dieser Erneuerbare Energien-Anlagen sollen Onshore-Wind- sowie Solar-Photovoltaik-Anlagen erworben werden.

Über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Investment-KG hinausgehende Handlungen bedürfen eines zustimmenden Gesellschafterbeschlusses.

Der Beschlussfassung der Gesellschafter unterliegen insbesondere die Feststellung des Jahresabschlusses, die Wahl des Abschlussprüfers gemäß der gesellschaftsvertraglichen

Bestimmungen, die Entlastung von Komplementärin und geschäftsführender Kommanditistin, eine Änderung des Gesellschaftsvertrages (einschließlich Änderung der Laufzeit der Investment-KG oder der Anlagebedingungen der Investment-KG) oder weitere Kapitalerhöhungen nach Abschluss der Platzierungsfrist gemäß § 4 Ziff. (1) des Gesellschaftsvertrages, eine Veräußerung des Gesellschaftsvermögens oder wesentlicher Teile des Gesellschaftsvermögens, soweit nicht in die Zuständigkeit der geschäftsführenden Kommanditistin bzw. der Kapitalverwaltungsgesellschaft fallend, sowie sonstige Gegenstände, die von der geschäftsführenden Kommanditistin zur Abstimmung vorgelegt werden oder für die im Gesellschaftsvertrag bzw. durch zwingendes Gesetzesrecht eine Beschlussfassung vorgesehen ist (Details siehe in § 14 des Gesellschaftsvertrages der Investment-KG).

Sofern eine zustimmungspflichtige Maßnahme erforderlich ist, um zwingende Vorgaben des KAGB zu erfüllen, sind die Gesellschafter zur Zustimmung zu der betreffenden Maßnahme im Rahmen des Gesellschafterbeschlusses verpflichtet.

Gesellschafterbeschlüsse bedürfen regelmäßig der einfachen Mehrheit, so z. B. Veräußerung des Gesellschaftsvermögens oder wesentlicher Teile des Gesellschaftsvermögens, über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Wahl des Abschlussprüfers, die Entlastung von Komplementärin und geschäftsführender Kommanditistin sowie den etwaigen Ausschluss von Gesellschaftern. Stimmenthaltungen gelten hierbei als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Insbesondere folgende Beschlüsse bedürfen der Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen (vgl. § 14 Ziff. (2) des Gesellschaftsvertrages):

- » Eine Änderung des Gesellschaftsvertrages (mit der Maßgabe, dass die Änderung der Dauer der Gesellschaft der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen bedarf) oder weitere Kapitalerhöhungen nach Abschluss der Platzierungsfrist gemäß § 4 Ziff. (1) des Gesellschaftsvertrages,
- » der Widerruf der Geschäftsführungsbefugnis und der Generalvollmacht des geschäftsführenden Kommanditisten gemäß § 9 Ziff. (6) des Gesellschaftsvertrages,
- » die vollständige oder teilweise Einstellung der Tätigkeit der Investment-KG,
- » Änderung und Kündigung des mit der geschäftsführenden Kommanditistin in ihrer Eigenschaft als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft abgeschlossenen Fremdverwaltungsvertrages; Abschluss eines neuen Fremdverwaltungsvertrages mit einer externen Kapitalverwaltungsgesellschaft.

Beschlüsse über eine Änderung der Anlagebedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen der Investment-KG nicht vereinbar sind oder zu einer Änderung der Kosten oder der wesentlichen Anlegerrechte führen würde, bedürfen einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen sowie der Zustimmung der Geschäftsführenden Kommanditistin (siehe auch 3.3.).

Der einzelne Gesellschafter ist ohne seine Zustimmung auch nicht verpflichtet, sich an einer beschlossenen Kapitalerhöhung zu beteiligen.

Das Stimmrecht bemisst sich gemäß § 12 Ziff. (4) des Gesellschaftsvertrages nach dem Kapitalanteil (Kapitalkonto I) jedes Gesellschafters mit der Maßgabe, dass auf je 1 Euro eine Stimme entfällt.

Die Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich im Wege der schriftlichen Abstimmung in Textform oder im Wege eines internetgestützten Abstimmungsverfahrens gefasst. Das Abstimmungsverfahren ist einmal jährlich bis spätestens zum 30.11. eines Jahres, erstmals für das Geschäftsjahr 2023 durchzuführen. Den Gesellschaftern werden alle zur Teilnahme und Abstimmung erforderlichen Informationen und Dokumente unter vollständiger Angabe der Beschlussgegenstände und Angabe der Tagesordnung in Textform übermittelt. Über das Ergebnis der Abstimmung sind die Gesellschafter durch Niederschrift zu unterrichten. Der Inhalt der Niederschrift gilt als von dem einzelnen Gesellschafter genehmigt, wenn er der Richtigkeit nicht innerhalb von einem Monat nach Übersendung der Niederschrift schriftlich unter Angabe von Gründen widerspricht.

Eine Gesellschafterversammlung findet nur auf Antrag der geschäftsführenden Kommanditistin, der Komplementärin, der Treuhandkommanditistin oder von Gesellschaftern bzw. Treugebern, die mindestens 30 % des Gesellschaftskapitals vertreten, statt.

12.2.2 Auskunfts-, Einsichts- und Kontrollrechte

Die Gesellschafter haben über das Kontrollrecht des § 166 HGB hinaus das Recht, von der geschäftsführenden Kommanditistin Auskünfte über die Angelegenheiten der Investment-KG zu verlangen. Sofern die geschäftsführende Kommanditistin einem Auskunftsverlangen eines Gesellschafters in angemessener Frist nicht nachkommt oder sonstige wichtige Gründe vorliegen, sind die Gesellschafter berechtigt, die Handelsbücher und Papiere der Gesellschaft am Sitz der Investment-KG zu üblichen Bürozeiten selbst einzusehen. Der vorab mitzuteilende Prüfungszweck bestimmt den Inhalt und Umfang des Einsichtsrechts. Die Gesellschafter können sich hierbei zur Berufsverschwiegenheit verpflichteter Angehöriger der rechts- und steuerberatenden Berufe bedienen, (vgl. hierzu § 10 Ziff. (1) des Gesellschaftsvertrages der Investment-KG). Die ge-

schäftsführende Kommanditistin darf die Erteilung von Auskünften und Einsichtnahmen verweigern, wenn zu befürchten ist, dass der Gesellschafter diese Rechte zu gesellschaftsfremden Zwecken ausübt oder der Investment-KG durch die Auskunftserteilung oder die Einsichtnahme ein nicht unerheblicher Schaden droht (vgl. § 10 Ziff. (2) des Gesellschaftsvertrages der Investment-KG).

Die geschäftsführende Kommanditistin informiert die Gesellschafter im Rahmen ihrer gesellschaftsvertraglichen Verpflichtungen über wesentliche geschäftliche Vorgänge und über die wirtschaftliche Situation der Investment-KG und hat darüber hinaus jährlich den Gesellschaftern über den Geschäftsverlauf und die Lage der Investment-KG zu berichten.

Alle Gesellschafter und deren mögliche Vertreter haben über sämtliche Angelegenheiten und Unterlagen der Investment-KG, insbesondere wettbewerbsrelevante Informationen, gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren. Unterlagen und Informationen betreffend die Investment-KG, insbesondere wettbewerbsrelevante Informationen, dürfen nur an einen von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichteten und für beide Seiten vertrauenswürdigen Dritten (Berater) weitergegeben werden; dieser darf von der Verschwiegenheitspflicht nicht entbunden werden.

12.2.3 Ergebnisbeteiligung, Entnahmen und Liquiditätsüberschuss

Die Beteiligung der Gesellschafter am Ergebnis der Investment-KG, wie es sich nach Berücksichtigung der Vergütung für die Komplementärin, die geschäftsführende Kommanditistin und der Treuhandkommanditistin ergibt, bestimmt sich grundsätzlich nach dem Verhältnis des Kapitalkontos I zum jeweiligen Bilanzstichtag. Abweichend davon werden auf Basis der gesellschaftsvertraglichen Regelungen nach Möglichkeit die Verluste während der Laufzeit der Platzierungsfrist, soweit möglich auch für steuerliche Zwecke, so verteilt, dass sämtliche Gesellschafter entsprechend ihrer vertragsgemäß eingezahlten Einlage gleichgestellt werden. Allen Gesellschaftern werden Verlustanteile auch dann zugerechnet, wenn sie die Höhe der Kapitalanteile übersteigen; eine Ausgleichspflicht gegenüber der Investment-KG ergibt sich hierdurch nicht; die Vorschriften über die beschränkte Haftung für Kommanditisten (§ 172 HGB) bleiben unberührt. Sonderwerbungskosten sind der Investment-KG ohne besondere Aufforderung bis spätestens Ende Februar des Folgejahres schriftlich mitzuteilen; anderenfalls ist die Investment-KG nicht verpflichtet, die Sonderwerbungskosten in der Steuererklärung zu berücksichtigen, und es können zusätzliche Kosten für den jeweiligen Anleger berechnet werden. Sollten bei Anlegern Ergebnisse als steuerlich beachtliche Sonderbetriebseinnahmen oder Sonderwerbungskosten entstehen, so sind diese Ergebnisse für steuerliche

Zwecke ausschließlich diesen zuzuweisen. Sofern hieraus bei der Investment-KG Mehrbelastungen resultieren, sind diese von dem verursachenden Anleger zu tragen. Details zu vorstehenden Angaben siehe in § 18 des Gesellschaftsvertrages der Investment-KG.

Soweit die Investment-KG über freie Liquidität verfügt und die Investment-KG diese nach Einschätzung der Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht als angemessene Liquiditätsreserve zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Fortführung der Geschäfte der Investment-KG bzw. zur Erfüllung von Zahlungsverbindlichkeiten oder zur Substanzerhaltung bei der Investment-KG benötigt, wird die Kapitalverwaltungsgesellschaft diese nicht benötigte Liquidität an die Gesellschafter ausschütten (Entnahme). Ein Beschluss der Gesellschafter erfolgt hierfür nicht.

Die Gesellschafter nehmen grundsätzlich im Verhältnis des eingezahlten Kapitalkontos I an Entnahmen teil. An den Entnahmen nehmen die Gesellschafter dergestalt teil, dass ihnen ein zeitanteiliger Entnahmeanspruch für den Zeitraum ab dem Monatsersten, der der vertragsgemäßen Leistung des Kapitalanteils folgt, zusteht. Entnahmen können dabei auch dann erfolgen, wenn der Kapitalanteil durch Verluste gemindert ist. Die Investment-KG ist berechtigt, Auszahlungsansprüche eines Gesellschafters mit etwaigen Ansprüchen der Investment-KG gegen den betreffenden Gesellschafter aufzurechnen.

Soweit auf die an die Investment-KG geleisteten Zahlungen Kapitalertragsteuer oder eine andere vergleichbare Quellensteuer zu zahlen oder eine solche bereits abgezogen worden ist oder die Investment-KG aufgrund einer Verfügung der oder Vereinbarung mit den Steuerbehörden Steuern abzuführen hat und diese Steuern nur bestimmte Gesellschafter betreffen, ist der dafür erforderliche Betrag von den auf diese Gesellschafter entfallenden Entnahmen von der Investment-KG einzubehalten oder der Investment-KG von den betreffenden Gesellschaftern zu erstatten. Eine Rückgewähr der geleisteten Einlage oder eine Entnahme, die den Wert der Kommanditeinlage unter den Betrag der Hafteinlage herabmindert, darf nur mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters erfolgen. Vor der Zustimmung ist der Gesellschafter darauf hinzuweisen, dass er den Gläubigern der Investment-KG unmittelbar haftet, soweit die Hafteinlage durch Rückgewähr oder Entnahme zurückbezahlt wird. Bei mittelbarer Beteiligung über die Treuhandkommanditistin der Investment-KG bedarf die Rückgewähr der Hafteinlage oder eine Entnahme, die den Wert der Einlage unter den Betrag der Hafteinlage herabmindert, zusätzlich der Zustimmung des betroffenen mittelbar beteiligten Anlegers. Wichtige Details zu vorstehenden Angaben siehe in § 19 des Gesellschaftsvertrages der Investment-KG.

12.2.4 Abfindung

Scheidet ein Anleger aus der Investment-KG aus, hat er grundsätzlich Anspruch auf eine Abfindung in Höhe des Verkehrswerts seiner Beteiligung. Der Anteil des Anlegers am Verkehrswert der Investment-KG (Verkehrswert der Beteiligung) bestimmt sich nach dem Verhältnis seiner Kapitaleinlage gemäß Kapitalkonto I zur Summe der Kapitaleinlagen sämtlicher Gesellschafter. Scheidet ein Gesellschafter aus den in § 26 Ziff. (1) lit. b), c) und/oder Ziff. (2) des Gesellschaftsvertrages der Investment-KG genannten Gründen aus der Investment-KG aus, bestimmt sich die Abfindung nach dem Verkehrswert der Beteiligung unter Berücksichtigung eines Abschlags in Höhe von 20 % (verminderter Verkehrswert der Beteiligung). Die Abfindung wird sechs Monate nach ihrer verbindlichen Feststellung fällig, frühestens aber sechs Monate nach Wirksamwerden der Kündigung. Die Investment-KG ist berechtigt, die Abfindung in fünf gleichen Jahresraten auszuzahlen. In diesem Fall ist der jeweils rückständige Rest mit dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB jährlich zu verzinsen. Sollte dieser Basiszinssatz einen Negativzins vorsehen, fällt keine Verzinsung an. Siehe zum Themenkreis „Abfindung“ den § 28 des Gesellschaftsvertrages der Investment-KG).

12.2.5 Umwandlung der Treuhandbeteiligung in eine direkte Beteiligung an der Investment-KG, Beteiligungshindernis

Die Beteiligung der Anleger an der Investment-KG erfolgt zunächst ausschließlich über die Treuhandkommanditistin, jeder Anleger kann seine Treuhandbeteiligung jedoch gemäß den Regelungen des Gesellschaftsvertrages nach Ablauf der Platzierungsfrist, spätestens aber ein Jahr nach seinem Beitritt, in eine direkte Beteiligung an der Investment-KG umwandeln. Voraussetzung für die Umwandlung ist die Erteilung einer Handelsregistervollmacht in notariell beglaubigter Form an die Kapitalverwaltungsgesellschaft auf Kosten des wechselnden Gesellschafters / Treugebers. Die für den umwandelnden Treugeber im Handelsregister einzutragende Hafteinlage beträgt 1 % seines Beteiligungsbetrages.

Staatsangehörige oder Steuerbürger der USA können grundsätzlich nicht Gesellschafter oder Treugeber der Investment-KG werden (vgl. § 3 Ziff. (5) des Gesellschaftsvertrages der Investment-KG bzw. die Hinweise zum Verkaufsprospekt). Eine Beteiligung von Gesellschaften bürgerlichen Rechts, Gemeinschaften und Ehepaaren in der Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts bzw. Gemeinschaft, oder auch ähnlichen Personenmehrheiten nach ausländischem Recht ist sowohl für Kommanditisten als auch für Treugeber ausgeschlossen.

12.2.6 Haftung der Gesellschafter bzw. Treugeber, Abschluss der Nachschusspflicht

Der Eintritt eines Kommanditisten in die bestehende Investment-KG wird mit der Eintragung des Eintritts des Kommanditisten im Handelsregister wirksam (§ 152 Abs. 4 KAGB). Seine Haftung gegenüber Dritten ist auf die in das Handelsregister eingetragene Hafteinlage beschränkt. Grundsätzlich erlischt die Haftung eines Kommanditisten, wenn und soweit die Hafteinlage geleistet ist. Für den Fall, dass die Hafteinlage infolge von Auszahlungen (z. B. Ausschüttungen, sonstigen Entnahmen) an einen Kommanditisten zurückbezahlt wird, lebt die Haftung des Kommanditisten insoweit wieder auf (§ 172 Abs. 4 HGB). Eine Rückgewähr der Hafteinlage oder eine Ausschüttung/Entnahme, die den Wert der Kommanditeinlage unter den Betrag der Hafteinlage herabmindert, darf jedoch nur mit Zustimmung des betroffenen Kommanditisten erfolgen. Vor der Zustimmung ist der Kommanditist darauf hinzuweisen, dass er den Gläubigern der Investment-KG unmittelbar haftet, soweit die Hafteinlage durch die Rückgewähr oder Ausschüttung zurückbezahlt wird (§ 152 Abs. 2 KAGB).

Scheidet ein Kommanditist während der Laufzeit der Investment-KG aus der Investment-KG aus, gilt die Erfüllung des Abfindungsanspruchs nicht als Rückzahlung der Einlage des Kommanditisten; ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens haftet der ausgeschiedene Kommanditist nicht für Verbindlichkeiten der Investment-KG (§ 152 Abs. 6 KAGB).

Die Kommanditisten haften nach Beendigung der Liquidation auch nicht für die Verbindlichkeiten der Investment-KG (vgl. § 161 Abs. 3 KAGB).

Die mittelbar an der Investment-KG beteiligten Anleger (Treugeber) haften gegenüber Gläubigern der Investment-KG nicht direkt. Sie sind jedoch entsprechend ihrer Beteiligung nach § 5 Ziff. (3) des Treuhandvertrages der Treuhandkommanditistin gegenüber zum Ersatz von Aufwendungen und zur Befreiung von Verbindlichkeiten verpflichtet, die sich aus deren Haftung gegenüber der Investment-KG oder Dritten ergeben. Die vorstehend dargestellte Kommanditistenhaftung gilt daher für die mittelbar beteiligten Anleger entsprechend. Bei mittelbarer Beteiligung über eine Treuhandkommanditistin bedarf daher die Rückgewähr der Hafteinlage oder eine Ausschüttung, die den Wert der Kommanditeinlage unter den Betrag der Hafteinlage herabmindert, zusätzlich zu der Zustimmung der Treuhandkommanditistin auch der Zustimmung des betroffenen mittelbar beteiligten Anlegers (Treugebers) (vgl. § 152 Abs. 2 KAGB).

Die Gesellschafter haben untereinander sowie im Verhältnis zu der Gesellschaft nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu

vertreten. Davon ausgenommen ist die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten wird auch bei Fahrlässigkeit gehaftet, jedoch nur für typischerweise vorhersehbare Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind die sich aus dem Inhalt und Zweck dieses Gesellschaftsvertrages ergebenden wesentlichen Pflichten, bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet ist bzw. deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Gesellschaft bzw. der Gesellschafter regelmäßig vertrauen dürfen. Die Bestimmungen des § 8 Ziff. (2) des Gesellschaftsvertrags bleiben unberührt. Schadensersatzansprüche der Gesellschafter untereinander sowie im Verhältnis zur Investment-KG verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften. Ansprüche sind gegenüber dem Verpflichteten schriftlich geltend zu machen.

Mit der vollständigen Erbringung des gezeichneten Beteiligungsbetrages zuzüglich des Ausgabeaufschlags erlischt der Anspruch gegen einen Gesellschafter auf Leistung der Einlage. Über die Verpflichtung zur Leistung des in der Beitrittsvereinbarung vereinbarten Beteiligungsbetrages zuzüglich des Ausgabeaufschlags hinaus übernehmen die Gesellschafter keine weiteren Zahlungs- oder Nachschusspflichten oder Haftungen. Dies gilt auch im Fall einer Auflösung der Investment-KG. Ein Gesellschafter ist nicht zum Ausgleich entstandener Verluste verpflichtet, § 707 BGB bleibt somit anwendbar. Unberührt von diesem vertraglichen Haftungsausschluss bleibt die gesetzliche Regelung über die Haftung der Kommanditisten, bzw. der Treugeber im Innenverhältnis zur Treuhandkommanditistin gemäß Treuhandvertrag, gegenüber Gesellschaftsgläubigern gemäß §§ 171 ff. HGB.

12.3 WICHTIGE RECHTLICHE AUSWIRKUNGEN DER FÜR DIE TÄTIGUNG DER ANLAGE EINGEGANGENEN VERTRAGSBEZIEHUNG

Die Anleger beteiligen sich an der Investment-KG, vorbehaltlich einer späteren Umwandlung in eine direkte (unmittelbare) Beteiligung, mittelbar als Treugeber über die Treuhandkommanditistin. Der Anleger ist als Treugeber nach dem Gesellschaftsvertrag einem Kommanditisten wirtschaftlich gleichgestellt.

Jeder Anleger hat damit die Rechte und Pflichten eines Kommanditisten der Investment-KG. Die von der Investment-KG erworbenen Vermögensgegenstände stehen im Eigentum der Investment-KG. Über diese kann der Anleger nicht verfügen.

Das Vertragsverhältnis zwischen der Treuhandkommanditistin und den Anlegern unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist – soweit gesetzlich zulässig – der Sitz der Investment-KG (Aschheim), im Fall der Streitigkeit mit der Treuhandkommanditistin – soweit gesetzlich zu-

lässig – der Sitz der Treuhandkommanditistin (Aschheim). Die Vollstreckbarkeit etwaiger Urteile unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Sollte es in diesem Zusammenhang zu Unstimmigkeiten bzw. Streitigkeiten kommen, hat der Anleger die Möglichkeit, die Ombudsstelle für Sachwerte und Investmentvermögen e.V. anzurufen und ein außergerichtliches Schlichtungsverfahren einzuleiten. Daneben steht es dem Anleger immer frei, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. Zu Details hierzu siehe auch Abschnitt 7.2. „Schlichtungsverfahren“.

12.4 VERFAHREN UND BEDINGUNGEN FÜR DIE AUSGABE UND RÜCKNAHME SOWIE GGFS. DEN UMTAUSCH VON ANTEILEN

12.4.1 Gesamtbetrag, Anzahl der ausgegebenen Anteile, Mindestbeteiligung

Gegenstand dieses Beteiligungsangebotes sind Kommanditbeteiligungen. Der Gesamtbetrag des Emissionskapital der Investment-KG beläuft sich auf bis zu 80 Mio. Euro.

Zum Zeitpunkt der Prospektauflegung sind nur Anteile in Höhe von 20.000 Euro von der Investment-KG ausgegeben, die von EURAMCO Invest GmbH in ihrer Funktion als Gründungskommanditistin und als geschäftsführende Kommanditistin der Investment-KG gehalten werden. Die Anzahl der angebotenen (Kommandit-)Anteile beträgt unter Berücksichtigung des Emissionskapitals und der Mindestbeteiligung maximal 79.980.000 Euro.

Der Mindestbeteiligungsbetrag jedes künftig beitretenden Anlegers soll 10.000 Euro betragen; höhere Beteiligungsbeträge müssen durch 1.000 ohne Rest teilbar sein.

12.4.2 Ausgabe von Anteilen, Kapitalerhöhungen/Beitritt zur Investment-KG/Ausgabepreis/Zahlungsweise

a) Ausgabe der Anteile, Kapitalerhöhungen

Die Anleger beteiligen sich an der Investment-KG, vorbehaltlich einer späteren Umwandlung in eine direkte (unmittelbare) Beteiligung, mittelbar als Treugeber über die Treuhandkommanditistin.

Die Zeichnung auszubehender Anteile an der Investment-KG ist möglich, nach dem auf die Genehmigung des Vertriebs durch die BaFin folgenden, durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft angezeigten Beginn des Vertriebs der Anteile und endet bei Vollplatzierung, spätestens mit Ablauf der Platzierungsfrist, voraussichtlich zum 31.12.2023, wobei die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Platzierungsfrist bis zum

31.12.2024 verlängern kann. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat dabei freies Ermessen, Beitrittsangebote nicht anzunehmen und Kapitalerhöhungen nicht vorzunehmen.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist berechtigt, das Gesellschaftskapital durch Zulassung der Treuhandkommanditistin zur Erhöhung ihres Kapitalanteils sowie durch Aufnahme weiterer Gesellschafter bis zum Ende der Platzierungsfrist in einem oder mehreren Schritten zu erhöhen.

Mit der Zulassung der Treuhandkommanditistin zur Kapitalerhöhung und der Annahme des Angebotes des Anlegers zum Abschluss eines Treuhandvertrages durch die Treuhandkommanditistin erhöht sich der Kapitalanteil der Treuhandkommanditistin vorbehaltlich des § 3 und § 4 Ziff. (3) des Gesellschaftsvertrages der Investment-KG automatisch, ohne dass es einer weiteren Maßnahme oder Erklärung bedarf, um den entsprechenden in der Beitrittsvereinbarung bezeichneten Betrag.

Kapitalerhöhungen erfolgen jeweils mit Wirkung zum Ende des auf die Annahmeerklärung durch die Investment-KG folgenden Quartals.

b) Beitritt zur Investment-KG (Beitrittsverfahren)

Anleger, die sich entschlossen haben, der Investment-KG mittelbar über die Treuhandkommanditistin, die EURAMCO Invest GmbH, beizutreten, müssen die vollständig ausgefüllte und rechtsverbindlich unterzeichnete Beitrittsvereinbarung, die dem Anleger von seinem Anlageberater/Vermittler zur Verfügung gestellt wird, bei ihrem Anlageberater/Vermittler einreichen oder diese an die

EURAMCO Invest GmbH
Anlegerverwaltung
Max-Planck-Straße 3
85609 Aschheim

senden.

Anleger, die sich auf elektronischem Weg an der Investment-KG beteiligen, müssen die vollständig ausgefüllten und rechtsverbindlichen Unterlagen elektronisch der EURAMCO Invest GmbH zusenden.

Die Investment-KG nimmt gemäß den vertraglichen Vereinbarungen die Beitrittsvereinbarungen und sonstige Willenserklärungen der Anleger entgegen.

Die unterzeichnete Beitrittsvereinbarung stellt ein rechtsverbindliches Angebot zum Abschluss eines Treuhandvertrages und dadurch zur mittelbaren Beteiligung als Treuge-

ber an der Investment-KG dar. Wie vorstehend ausgeführt, beteiligen sich Anleger zunächst mittelbar über die Treuhandkommanditistin an der Investment-KG. Die Beteiligung erfolgt auf der Grundlage der Regelungen des als Anlage 2 diesem Verkaufsprospekt beigefügten Gesellschaftsvertrages der Investment-KG und des als Anlage 3 beigefügten Treuhandvertrages sowie der Beitrittsvereinbarung. Die Beteiligung als Treugeber erfolgt nach Annahme des Angebotes zum Abschluss eines Treuhandvertrages durch die Treuhandkommanditistin sowie Zulassung der Treuhandkommanditistin zur Kapitalerhöhung durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft.

Die Beitrittsvereinbarungen werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres zeitlichen Eingangs registriert und angenommen, sofern freies Zeichnungskapital zur Verfügung steht. Die Annahme einer Beitrittsvereinbarung kann nicht garantiert werden. Ein Anspruch auf Annahme besteht nicht.

Die Treugeber werden über die Annahme des Angebotes auf Abschluss eines Treuhandvertrages und die Zulassung der Treuhandkommanditistin zur Kapitalerhöhung informiert.

Mit Abschluss des Treuhandvertrages ist die Treuhandkommanditistin von dem Anleger als Treugeber beauftragt und bevollmächtigt, für ihn unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB eine Kommanditbeteiligung in Höhe desjenigen Beteiligungsbetrages zu erwerben und zu verwalten, der in der Beitrittsvereinbarung des jeweiligen Anlegers angegeben ist.

c) Ausgabepreis der Anteile

Der Ausgabepreis und damit der Erwerbspreis der Anteile an der Investment-KG entspricht dem in der Beitrittsvereinbarung individuell festgelegten Beteiligungsbetrag und damit der Pflichteinlage des Anlegers zuzüglich des Ausgabeaufschlags (in Höhe von 5 % bezogen auf den gezeichneten Beteiligungsbetrag des Anlegers).

d) Zahlungsweise und Zahlungstermin; Verzug

Der Anleger erbringt die Kommanditeinlage in Höhe des Kapitalanteils plus Ausgabeaufschlag in Höhe von 5 % der Kommanditeinlage innerhalb von zehn Banktagen nach Annahme der Beitrittserklärung durch Überweisung von einem in der EU in der Währung Euro geführten und auf den Gesellschafter lautenden Kontos. Kommt ein Anleger seinen Zahlungsverpflichtungen zu dem vereinbarten Termin nicht nach, kann die Kapitalverwaltungsgesellschaft oder die Treuhandkommanditistin von der Beitrittsvereinbarung mit dem säumigen Anleger (Gesellschafter) zurücktreten.

Anstelle des Rücktritts kann die Kapitalverwaltungsgesellschaft den Kapitalanteil eines in Verzug geratenen Gesellschafters unter Beachtung der gesellschaftsvertraglichen Regelungen auf den Betrag der von ihm geleisteten Zahlung abzüglich 5 % Ausgabeaufschlag sowie abzüglich sämtlicher Schadenersatzansprüche herabsetzen. Im Fall der Herabsetzung hat der hiervon betroffene Gesellschafter der Investment-KG die diesbezüglichen Kosten zu ersetzen. Bei nicht fristgerechter Einzahlung der Kapitaleinlagen können dem in Verzug geratenen Gesellschafter zudem Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe berechnet werden. Die Geltendmachung von darüber hinausgehenden Schadenersatzforderungen bleibt davon unberührt.

Zu Details siehe dazu § 7 des Gesellschaftsvertrages der Investment-KG.

12.4.3 Rückgaberechte/Rücknahme von Anteilen/ Kündigung der Beteiligung aus wichtigem Grund/ Ausschluss aus der Investment-KG

a) Rückgaberechte/Rücknahme von Anteilen

Rückgaberechte unter normalen und außergewöhnlichen Umständen bestehen für den Anleger nicht. Eine Rücknahme von Anteilen an der Investment-KG durch den Anleger ist nicht möglich. Rücknahmevereinbarungen mit den Anlegern bestehen nicht.

b) Kündigung der Beteiligung aus wichtigem Grund

Eine ordentliche Kündigung durch Gesellschafter ist ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Die ordentliche Kündigung der Beteiligung an der Investment-KG durch einen Anleger oder ein sonstiger Austritt sind während der Dauer der Investment-KG gemäß dem Gesellschaftsvertrag ausgeschlossen. Die Anleger können während der vereinbarten Dauer der Investment-KG das Vertragsverhältnis nur aus wichtigem Grund außerordentlich kündigen. § 133 Abs. 2 und Abs. 3 HGB gelten entsprechend, § 133 Abs. 1 HGB gilt nicht (§ 161 Abs. 1 KAGB). Ein Ausscheiden von Anlegern aus der Investment-KG oder die Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses sind daher nur in Ausnahmesituationen möglich.

c) Ausscheiden aus der Investment-KG

Ein Gesellschafter kann gemäß den Regelungen des Gesellschaftsvertrages aus der Investment-KG durch Gesellschafterbeschluss aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden; das Treuhandverhältnis kann außerordentlich beendet werden (vgl. § 26 Ziff. (1) lit b) des Gesellschaftsvertrages). Ein

wichtiger Grund liegt grundsätzlich dann vor, wenn den übrigen Gesellschaftern unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses mit dem betreffenden Gesellschafter nicht zugemutet werden kann.

Darüber hinaus kann die geschäftsführende Kommanditistin insbesondere auch einen Gesellschafter durch schriftliche Ausschlussklärung aus der Gesellschaft ausschließen, wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Gesellschafters mangels Masse abgelehnt worden ist oder der Gesellschafter eine außergerichtliche Einigung mit seinen Gläubigern über die Schuldenbereinigung nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 Insolvenzordnung versucht oder der Kapitalanteil des Gesellschafters von einem Gläubiger gepfändet und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von sechs Monaten aufgehoben wird (vgl. § 26 Ziff. (2) lit b) des Gesellschaftsvertrages).

Weiterhin kann die geschäftsführende Kommanditistin einen Gesellschafter durch schriftliche Ausschlussklärung ausschließen, wenn in der Person dieses Gesellschafters ein wichtiger Grund vorliegt bzw. entsteht (vgl. § 26 Ziff. (2) lit c) i.V.m. § 23 Ziff. (2) Satz 3 des Gesellschaftsvertrages).

Darüber hinaus scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, wenn er das Gesellschaftsverhältnis wirksam (außerordentlich) gekündigt hat, ihm gegenüber seitens der Kapitalverwaltungsgesellschaft gemäß § 7 Ziff. (3) des Gesellschaftsvertrages der Rücktritt von der Beitrittsvereinbarung erklärt worden ist oder über sein Vermögen oder seinen Nachlass ein Insolvenzverfahren eröffnet wird (§ 131 Abs. 3 Nr. 3 HGB) oder der Privatgläubiger des Gesellschafters kündigt (§ 131 Abs. 3 Nr. 4 HGB). Details zu vorstehenden Aspekten sind dem diesem Verkaufsprospekt als Anlage 2 beigefügten Gesellschaftsvertrag der Investment-KG, insbesondere dort auch in § 26, zu entnehmen.

Scheidet ein Anleger aus der Gesellschaft aus, so wird die Gesellschaft mit den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. Der ausscheidende Gesellschafter hat in diesem Fall Anspruch auf eine Abfindung (vgl. § 28 des diesem Verkaufsprospekt beigefügten Gesellschaftsvertrages der Investment-KG). Zu Details hierzu siehe auch Abschnitt 12.2.4. „Abfindung“ in diesem Verkaufsprospekt.

12.5 ANGABEN ZUM JÜNGSTEN NETTOINVENTARWERT

Ein Nettoinventarwert zum Zeitpunkt der Auflegung der Investment-KG oder für frühere Zeitpunkte ist noch nicht sinnvoll ermittelbar.

Angaben zum jeweils jüngsten Nettoinventarwert gemäß § 297 Abs. 2 KAGB werden jedoch, sobald ein solcher sinnvoll ermittelt werden kann, während der Platzierungsfrist auf der Internetseite der EURAMCO Invest GmbH bzw. im jeweils letzten veröffentlichten Jahresbericht der Investment-KG zur Verfügung gestellt. Den diesbezüglichen gesetzlichen Informationsanforderungen wird insoweit im Rahmen der dem Anleger rechtzeitig zur Verfügung gestellten weiteren Verkaufs- und Beitrittsunterlagen Rechnung getragen.

12.6 ÜBERTRAGUNG, BELASTUNG UND TEILUNG VON ANTEILEN

Die Übertragung von oder sonstige Verfügung über Gesellschafts- bzw. Treuhandanteile durch Abtretung, im Wege eines Verkaufs, einer Schenkung oder einer sonstigen Vereinbarung setzt die vorherige Zustimmung der geschäftsführenden Kommanditistin voraus, die aus den in § 23 Ziff. (2) des Gesellschaftsvertrages der Investment-KG genannten Gründen verweigert werden kann.

Zu den Beschränkungen im Rahmen einer Übertragung, Belastung oder Teilung von Anteilen sollte jeder Anleger vor einer Anlageentscheidung die Regelungen des § 23 des diesem Verkaufsprospekt in Anlage 2 beigefügten Gesellschaftsvertrages der Investment-KG gelesen und verstanden haben. Die freie Handelbarkeit der Vermögensanlage ist durch diese Regelungen eingeschränkt (siehe dazu nähere Details in nachstehendem Abschnitt 12.7 „Einschränkung der Handelbarkeit von Anteilen“). Die mit einer Übertragung, Teilung oder sonstigen Verfügung über Gesellschafts- bzw. Treuhandanteile verbundenen Kosten sind im Falle einer Übertragung vom Rechtsnachfolger und im Übrigen vom teilenden bzw. verfügenden Gesellschafter zu tragen. Die Kosten, zu denen auch eventuell bei der Gesellschaft anfallende Steuern gehören, werden diesem Gesellschafter von der Kapitalverwaltungsgesellschaft gesondert in Rechnung gestellt. Die Kosten, die dem verfügenden Gesellschafter entstehen, trägt dieser selbst.

12.7 EINSCHRÄNKUNG DER HANDELBARKEIT VON ANTEILEN

Die freie Handelbarkeit der Kommanditanteile an der Investment-KG ist durch nachstehende Umstände eingeschränkt:

» Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat grundsätzlich einer Übertragung des oder sonstigen Verfügung über einen Gesellschafts- bzw. Treuhandanteil zuzustimmen. Die Zustimmung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verweigert werden.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn an Personen übertragen oder zu deren Gunsten in sonstiger

Weise verfügt werden soll, die (i) Staatsangehörige der USA sind, (ii) Inhaber einer dauerhaften Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung der USA („Green Card“), (iii) ihren gewöhnlichen Aufenthalt/Wohnsitz oder Sitz in den USA haben und/oder (iv) die Beteiligung für eine Vermögensmasse mit Sitz in den USA eingehen oder einer solchen anbieten. Vorstehendes gilt gleichermaßen für sämtliche juristischen Personen, und Personenhandelsgesellschaften, sonstige Personenmehrheiten, Stiftungen, Trusts oder sonstige verselbständigte Vermögensmassen, die nach dem Recht eines US- Bundesstaates errichtet sind (jeweils unabhängig davon, ob sie nach dem Recht des jeweiligen US-Bundesstaates selbst Träger von Rechten und Pflichten sein können) und/oder in den USA unbeschränkt steuerpflichtig sind.

Ein wichtiger Grund liegt ebenfalls vor, wenn infolge der Übertragung bzw. Verfügung (i) gegen in- oder ausländisches Wertpapier-/Investmentrecht oder sonstiges Aufsichtsrecht verstoßen wird und/oder die Investment-KG künftig in- oder ausländischem Wertpapier-/ Investmentrecht oder sonstigem Aufsichtsrecht unterläge, und/oder (ii) in sonstiger Weise gegen Gesetze oder Rechtsvorschriften verstoßen würde und/oder (iii) wenn sich ein Erwerber nicht nach den Vorschriften des Geldwäschegesetzes in der jeweils gültigen Fassung hinreichend legitimiert und/oder Steuern auf der Ebene der Investment-KG ausgelöst werden.

» Eine Übertragung kann jeweils nur zum Ablauf des 31.12. eines Jahres bzw. zum Beginn des 01.01. eines Jahres und nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass der Gesellschafter die beabsichtigte Übertragung bzw. Verfügung der Kapitalverwaltungsgesellschaft schriftlich bis zum 30.11. des betreffenden Jahres unter Beifügung aller für die Übertragung erforderlichen Unterlagen angezeigt hat.

» Jeder Gesellschafter bzw. Treugeber kann über seinen Gesellschafts- bzw. Treuhandanteil unter Einhaltung der nachstehenden Bedingungen verfügen, sofern die Kapitalverwaltungsgesellschaft schriftlich zugestimmt hat. Hierunter fallen insbesondere jede Übertragung eines Gesellschafts- bzw. Treuhandanteils oder eines Teils eines Gesellschafts- bzw. Treuhandanteils, beispielsweise anlässlich einer Schenkung, Veräußerung oder der Aufnahme neuer Gesellschafter oder Treugeber und, soweit nicht nach diesem Vertrag unzulässig, sonstige Verfügungen über einen Gesellschafts- bzw. Treuhandanteil sowie die Abtretung von anderen Rechten und Ansprüchen eines Gesellschafters bzw. Treugebers, die auf seiner Zugehörigkeit zur Investment-KG beruhen (insgesamt auch als „Verfügungen“ bezeichnet).

- » Für die Rechtsnachfolge und Übertragungen im Fall des Todes eines Gesellschafters gilt § 24 des Gesellschaftsvertrages (siehe dazu nachstehender Abschnitt 12.8.).
- » Die vollständige oder teilweise Übertragung eines Gesellschafts- bzw. Treuhandanteils an eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, Gemeinschaften und Ehepaare in der Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts bzw. Gemeinschaft, oder auch an ähnliche Personenmehrheiten nach ausländischem Recht ist nicht gestattet.
- » Die Bestellung von Pfandrechten ist grundsätzlich unzulässig, wobei die Kapitalverwaltungsgesellschaft auf schriftlichen Antrag hiervon nach eigenem Ermessen Ausnahmen zulassen kann. Eine Einräumung von dinglichen Nutzungsrechten am Gesellschaftsanteil durch den Gesellschafter bzw. Treugeber ist ebenfalls unzulässig. Gleiches gilt für jede Form von Unterbeteiligungen oder Treuhandverhältnissen, die wirtschaftlich als Unterbeteiligung oder vergleichbar anzusehen ist.
- » Die Teilung von Gesellschaftsanteilen zur Übertragung erfordert grundsätzlich die Zustimmung der Kapitalverwaltungsgesellschaft. Bei Teilung entstehende Gesellschaftsanteile sollen mindestens 10.000 Euro betragen, wobei die Kapitalverwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen auch geringere Beteiligungen zulassen kann. Beteiligungen müssen jeweils durch 1.000 ohne Rest teilbar sein.
- » Übertragungen bzw. Teilungen von Treuhandbeteiligungen bedürfen in Ergänzung vorstehender Voraussetzungen jeweils der Zustimmung der Treuhandkommanditistin (§ 8 des Treuhandvertrages).
- » Für den Handel mit Beteiligungen an der Investment-KG gibt es keinen funktionsfähigen Markt und es ist nicht absehbar, dass sich ein solcher Markt entwickelt. Die Fungibilität ist somit eingeschränkt, ein Verkauf der Beteiligung ist nicht gewährleistet (siehe dazu die Hinweise in Abschnitt 11.1. „Allgemeine Risiken“, Unterpunkt „Eingeschränkte Fungibilität“).

12.8 TOD EINES GESELLSCHAFTERS

Stirbt ein Gesellschafter, wird die Investment-KG nicht aufgelöst, sondern fortgesetzt. Die Beteiligung des Gesellschafters geht auf seine Erben über. Soweit die Erben die Beteiligung in Erfüllung eines Vermächtnisses oder einer Auseinandersetzungsanordnung des Erblassers ganz oder teilweise übertragen, wird der Begünstigte neuer Gesellschafter der Investment-KG. Wenn die Übertragung in Erfüllung eines Vermächtnisses oder im Rahmen einer Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft zur Folge hat, dass eine Beteiligung nicht entsprechend den

Erbquoten der Erben direkt übergeht, bedarf die Übertragung der schriftlichen Zustimmung der Kapitalverwaltungsgesellschaft.

Liegt in der Person des Erben, des Vermächtnisnehmers oder des Begünstigten einer Auseinandersetzungsanordnung ein wichtiger Grund gemäß § 23 Ziff. (2) Satz 3 des Gesellschaftsvertrages der Investment-KG vor, kann der Übergang der Beteiligung binnen sechs Wochen nach Vorliegen der erforderlichen Informationen und Dokumente von der Kapitalverwaltungsgesellschaft durch Erklärung untersagt werden. In diesem Fall scheidet der Erbe aus der Investment-KG aus. Besteht der wichtige Grund in der Person des Vermächtnisnehmers bzw. Begünstigten einer Auseinandersetzungsanordnung, bleibt der Erbe bzw. bleiben die Erben Gesellschafter.

Der Erbfall ist der Kapitalverwaltungsgesellschaft unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Erben bzw. Vermächtnisnehmer müssen sich unter Übernahme der hierfür entstehenden Kosten durch Vorlage eines Erbscheins oder eines Erbnachweises entsprechend § 35 GBO legitimieren. Mehrere Erben oder Vermächtnisnehmer haben zur Wahrnehmung ihrer Rechte aus der Beteiligung einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu bestellen und der Kapitalverwaltungsgesellschaft die Bestellung schriftlich unter Angabe von Namen und Adresse des Bestellten anzuzeigen. Bis zur Klärung des Erbfalls ruhen die Stimmrechte, und ausstehende Entnahmen werden zurückbehalten. Die Erbunterlagen sind in deutscher Sprache vorzulegen. Andernfalls ist die Investment-KG berechtigt, den Erben, Vermächtnisnehmern bzw. Begünstigten die Kosten für eine beglaubigte Übersetzung in Rechnung zu stellen. Die Investment-KG ist berechtigt, nach eigenem Ermessen Rechtsgutachten zu Fragen einzuholen, die sich aus der ausländischen Staatsangehörigkeit, Ansässigkeit oder ausländischem Wohnsitz der Erben, Vermächtnisnehmer bzw. Begünstigten und mögliche Auswirkungen auf die Investment-KG ergeben. Sofern die ausländische Staatsangehörigkeit, Ansässigkeit bzw. der ausländische Wohnsitz der Erben, Vermächtnisnehmer bzw. Begünstigten zu Risiken bzw. Zusatzkosten für die Investment-KG führen könnte, ist die Investment-KG berechtigt, den Erben, Vermächtnisnehmer bzw. Begünstigten als Gesellschafter abzulehnen, so dass dieser aus der Gesellschaft ausscheidet.

Alle der Investment-KG durch den Erbfall entstehenden Kosten haben die Erben bzw. Vermächtnisnehmer zu tragen. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für die Liquidation oder Umwandlung eines Kommanditisten bzw. Treugebers, der keine natürliche Person ist.

Weitere wichtige Details hierzu sind dem § 24 des diesem Verkaufsprospekt als Anlage 2 beigefügten Gesellschaftsvertrages der Investment-KG zu entnehmen.

13. STEUERLICHES KONZEPT DER INVESTMENT-KG

Im Folgenden werden bestimmte deutsche und ausländische steuerliche Erwägungen erörtert, die für Investoren bzw. Anleger relevant sein können, die in die Investment-KG als Kommanditisten investieren und natürliche Personen (ein „privater Anleger“) sind. Die Anleger beteiligen sich mittelbar als Treugeber über die Treuhandkommanditistin an der vermögensverwaltenden Investment-KG.

Diese Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, alle steuerlichen Aspekte zu berücksichtigen, die sich aus einer Anlage in die Investment-KG für einen Anleger ergeben können. Die spezifischen steuerlichen Folgen einer Anlage in die Investment-KG hängen von der individuellen Situation eines jeden Anlegers ab, die in dieser Zusammenfassung nicht berücksichtigt werden kann.

Die Gesetze, Verordnungen und die Verwaltungspraxis zur Besteuerung von Personengesellschaften und ihren Gesellschaftern sind sehr komplex. Die nachstehende Zusammenfassung stellt daher keine individuelle steuerliche Beratung dar und ersetzt diese auch nicht, sondern ist vielmehr eine allgemeine Beschreibung der deutschen steuerrechtlichen Überlegungen im Hinblick auf die Beteiligung an der Investment-KG. Es wird auf die Risikodarstellung in diesem Verkaufsprospekt verwiesen, die eine ausführlichere Erläuterung der mit einer Anlage in die Investment-KG verbundenen steuerlichen Risiken enthält.

Den Anlegern wird dringend empfohlen, ihre persönlichen Steuerberater über die steuerlichen Folgen einer Anlage in die Investment-KG im Hinblick auf ihre individuelle Steuersituation zu befragen.

Die nachfolgenden Ausführungen sind auf den genannten Personenkreis beschränkt.

Die nachstehende Zusammenfassung befasst sich ausschließlich mit den steuerlichen Folgen einer Beteiligung an der Investment-KG im Hinblick auf die Einkommensteuer und die Gewerbesteuer sowie der Erbschaft- und Schenkungsteuer.

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich nicht auf die Besteuerung der Investment-KG oder der Anleger in einem anderen Land als Deutschland. Sie gehen nur oberflächlich auf die Besteuerung von Unternehmen ein, an denen die Investment-KG (direkt oder indirekt) beteiligt ist.

Die nachfolgenden Ausführungen beruhen auf dem aktuell geltenden deutschen Recht, den veröffentlichten Gerichtsurteilen und den veröffentlichten Hinweisen der Finanzverwaltung, die sich während der Laufzeit des Investment-KG - möglicherweise auch rückwirkend - ändern können. Darüber hinaus werden in dieser Zusammenfassung einige Fragen erörtert, für die sich keine Verwaltungspraxis herausgebildet hat und für die keine

offiziellen Leitlinien veröffentlicht wurden. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass die Behörden zukünftig einen anderen Standpunkt einnehmen als in dieser Zusammenfassung dargestellt.

Die nachstehend beschriebenen steuerlichen Folgen beruhen auf der Annahme, dass die folgende Beschreibung der Struktur und der Aktivitäten der Investment-KG korrekt und vollständig ist:

- » Die Investment-KG beteiligt sich mit Eigenkapital an einer Akquisitionsgesellschaft, welche wiederum in die Zweckgesellschaften investiert.
- » Die Investment-KG investiert in die Akquisitionsgesellschaft innerhalb Deutschlands.
- » Die Akquisitionsgesellschaft ist als Kapitalgesellschaft organisiert, die Zweckgesellschaften können sowohl als Kapitalgesellschaften als auch als Personengesellschaften organisiert sein.
- » Die Investment-KG wird konzeptionsgemäß Erträge aus der Veräußerung von Gesellschaftsanteilen (Eigenkapital) von der Akquisitionsgesellschaft und möglicherweise Dividendenerträge erzielen.

Darüber hinaus kann die Investment-KG Zinserträge insbesondere aus eigenkapitalähnlichen Anlagen, die für deutsche Steuerzwecke als Fremdkapital behandelt werden, oder aus der Anlage seiner Liquiditätsreserven erzielen.

13.1 STEUERLICHE TRANSPARENZ DER INVESTMENT-KG

Die Investment-KG ist eine Kommanditgesellschaft nach deutschem Recht und wird für die Zwecke der deutschen Besteuerung wie eine eigenständige Personengesellschaft behandelt.

Für die Zwecke der Einkommensteuer ist die Investment-KG transparent. Die Steuerpflichtigen sind die Gesellschafter.

Dem Anleger wird nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 Abgabenordnung (AO) entsprechend seiner Beteiligung an der Investment-KG quotal ein Anteil an den von der Investment-KG gehaltenen Wirtschaftsgütern sowie an den von ihr verwirklichten Geschäftsvorfällen zugerechnet. Der Anleger erzielt, unabhängig davon, ob er sich durchgehend als Treugeber an der Investment-KG beteiligt oder seine Treugeberbeteiligung in eine Direktbeteiligung umwandelt, die beschriebenen Einkünfte aus einer Beteiligung an der Investment-KG. Nach § 39 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 AO wird die für den Treugeber treuhänderisch gehaltene Kommanditbeteiligung an der Investment-KG dem Anleger als Treugeber zugerechnet. Der zugerechnete Anteil entspricht

der Beteiligungsquote des Anlegers am gesamten Kommanditkapital der Investment-KG. Die von der Finanzverwaltung in einem Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 01.09.1994 (BMF, IV B 3 – S 2253 a – 15/94, BStBl. I 1994, 604) festgelegten Grundsätze für die vertragliche Ausgestaltung eines Treuhandvertrages sind nach Ansicht der Emittentin vorliegend erfüllt.

Der auf die einzelnen Anleger entfallende Anteil an den Erträgen der Investment-KG unterliegt der Einkommensteuer und ggf. der Gewerbesteuer auf Ebene des Anlegers.

Es ist möglich, dass steuerpflichtige Erträge auf der Ebene der Investment-KG anfallen, während die Investment-KG keine Liquidität erhalten hat oder keine Liquidität an die Anleger ausschütten kann oder ausgeschüttet hat. Aufgrund der steuerlichen Transparenz der Investment-KG werden alle auf der Ebene der Investment-KG anfallenden Erträge auf der Ebene der Anleger besteuert, unabhängig davon, ob die Investment-KG ihre Gewinne an die Anleger ausschüttet oder nicht. Daher müssen die Anleger möglicherweise Steuern auf ihren jeweiligen Gewinnanteil entrichten, ohne eine korrespondierende Auszahlung der Investment-KG erhalten zu haben.

13.2 QUALIFIKATION DER EINKÜNFTE

Die Qualifikation der von den Anlegern über die Investment-KG erzielten Erträge wird grundsätzlich auf der Ebene der Investment-KG festgelegt und hängt von den tatsächlichen Aktivitäten der Investment-KG ab.

Kriterien des „Private-Equity-Erlass“

Zur Abgrenzung zwischen vermögensverwaltender und gewerblicher Tätigkeit von Private-Equity-Fonds hat das Bundesministerium der Finanzen („BMF“) in einem Schreiben vom 16.12.2003 (BMF, IV A 6 – S 2240 – 153/03, BStBl. I 2004, 40) zur einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Venture-Capital- und Private-Equity-Fonds („Private-Equity-Erlass“) bestimmte Indizien festgelegt. Im Rahmen der von der Finanzverwaltung vorgenommenen Gesamtbetrachtung sprechen gegen die Annahme einer gewerblichen Tätigkeit insbesondere folgende Punkte:

- » Die gehaltenen Beteiligungen sind von der Investment-KG selbst ausschließlich oder im Wesentlichen aus Eigenmitteln finanziert.
- » Die Verwaltung der Investment-KG benötigt keine umfangreiche eigene Organisation.
- » Die Investment-KG wird ausschließlich auf eigene und nicht auf fremde Rechnung tätig.

- » Die Beteiligung an der Akquisitionsgesellschaft wird nicht gegenüber einer breiten Öffentlichkeit angeboten oder auf fremde Rechnung gehalten.
- » Die Beteiligung wird mindestens mittelfristig, also mindestens drei bis fünf Jahre, gehalten.
- » Die Erlöse aus der Veräußerung der Beteiligung werden – bis auf bestimmte Ausnahmefälle – nicht reinvestiert, sondern ausgeschüttet.
- » Die Investment-KG wird in der Akquisitionsgesellschaft sowie den Zweckgesellschaften nicht unternehmerisch tätig.
- » Die Investment-KG ist weder gewerblich geprägt noch gewerblich infiziert.

Bei Anwendung dieser Kriterien wird konzeptionsgemäß die Grenze zwischen Vermögensverwaltung und gewerblicher Tätigkeit nicht überschritten:

- » Die Beteiligung an der Akquisitionsgesellschaft wird vollständig aus dem Eigenkapital der Investment-KG und damit aus Eigenmitteln finanziert. Zwar ist es grundsätzlich möglich, dass die Investment-KG zum Zwecke der Investition vorübergehend Fremdkapital aufnimmt. Jedoch wird auch unter Einbeziehung einer solchen Fremdfinanzierung der (insgesamt) investierte Betrag im Wesentlichen durch Eigenkapital erfolgen. Konzeptionsgemäß sollte diese Art der Zwischenfinanzierung eine Gewerblichkeit der Investment-KG nicht begründen.
- » Die Investment-KG selbst wird keine eigene umfangreiche Organisation unterhalten. Sie wird insbesondere keine Mitarbeiter beschäftigen.
- » Auch wird die Beteiligung ausschließlich im eigenen Interesse und auf eigene Rechnung gehalten und verwaltet. Eine Weiterveräußerung der Beteiligung oder das Tätigwerden für fremde Rechnung ist nicht vorgesehen.
- » Die Beteiligung wird zudem während der Investitionsphase erworben und regelmäßig langfristig gehalten. Sollte aus unvorhersehbaren Gründen eine vorzeitige Veräußerung der Beteiligung notwendig werden, könnte diese im Grundsatz unschädlich veräußert werden, da für die Ermittlung der Haltedauer nicht auf die einzelne Beteiligung, sondern auf das Gesamtbild der beabsichtigten Tätigkeit abzustellen ist.
- » Zudem erfolgt keine unternehmerische Betätigung des Fonds in Bezug auf die Investment-KG in der Akquisitionsgesellschaft oder der Zweckgesellschaft. Zwar ist die EURAMCO Gruppe für die Zweckgesellschaft als Berater tätig und erteilt der Zweckgesellschaft bzw. deren Management Anlagevorschläge. Ihr kommt jedoch keine

Entscheidungsbefugnis zu. Diese verbleibt vielmehr bei dem Management der jeweiligen Zweckgesellschaft. Auch greift sie nicht auf sonstige Weise in das aktive Management dieser Zweckgesellschaft ein.

Hinzuweisen ist aus Sicht der Kapitalverwaltungsgesellschaft jedoch darauf, dass der BFH in einer Entscheidung aus dem Jahr 2011 (I R 46/10) einen weiteren Gewerblichkeitsbegriff als die Finanzverwaltung vertreten hat.

Einstufung der Investment-KG als vermögensverwaltend

Es liegt zudem keine „gewerbliche Infektion“ (§ 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG) der Investment-KG vor, da die Investment-KG neben den Einkünften aus der Akquisitionsgesellschaft keine gewerblichen Einkünfte erzielt. Des Weiteren ist die Investment-KG auch nicht „gewerblich geprägt“ (§ 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG), da die Geschäftsführungsbefugnis der geschäftsführenden Kommanditistin übertragen wurde; die Beauftragung der geschäftsführenden Kommanditistin in ihrer Eigenschaft als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft des Fonds in Bezug auf die Investment-KG mit der kollektiven Vermögensverwaltung des Fonds in Bezug auf die Investment-KG steht dem nicht entgegen. Die Investment-KG ist folglich vermögensverwaltend, so dass konzeptionsgemäß ausschließlich Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 20 EStG erzielt werden.

13.3 GEWERBESTEUER

Die Investment-KG unterliegt nicht der deutschen Gewerbesteuer, da sie als eine vermögensverwaltende Gesellschaft qualifiziert wird und es sich somit um keinen stehenden Gewerbebetrieb handelt (§ 2 Abs.1 GewStG).

13.4 BESTEUERUNG DER ANLEGER

Bei den Anlegern handelt es sich um natürliche Personen (Privatpersonen), die die Beteiligung an der Investment-KG im Privatvermögen halten („deutscher Privatanleger“).

Die erhaltenen Dividenden und Zinsen unterliegen grundsätzlich dem gesonderten Steuersatz in Höhe von 25 % (nachfolgend „Abgeltungsteuer“ genannt) zzgl. Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer (§ 20 Abs. 1 Nr.1 und Nr. 7 i.V.m. § 32d Abs.1 Satz 1 EStG), soweit nicht der persönliche Einkommensteuersatz des Anlegers günstiger ist und er die für ihn damit günstigere Veranlagung wählt (Veranlagungsoption).

Ein Abzug der tatsächlichen Werbungskosten oder Sonderwerbungskosten der Anleger ist im Rahmen der Abgeltungsteuer grundsätzlich nicht möglich. Dem Anleger steht aber gem. § 20 Abs. 9 Satz 1 EStG ein Sparer-Pauschbetrag zu.

Die Abgeltungsteuer und der auf die Abgeltungsteuer entfallende Solidaritätszuschlag werden grundsätzlich im Wege des Einbehalts von Kapitalertragsteuer durch den Schuldner der Kapitalerträge erhoben. Die Abgeltungsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag auf von der Akquisitionsgesellschaft gezahlte Dividenden wird grundsätzlich im Wege des Einbehalts von Kapitalertragsteuer erhoben. Die Erhebung der Abgeltungsteuer und des Solidaritätszuschlags auf Zinseinkünfte aus einem eventuellen Gesellschafter-Darlehen der Investment-KG an die Akquisitionsgesellschaft erfolgt hingegen erst im Veranlagungsverfahren, da es sich bei der Akquisitionsgesellschaft weder um inländische Kreditinstitute noch um inländische Finanzinstitute handelt. Im Rahmen der Abgeltungssteuerregelung können Verluste aus Kapitalanlagen, wie zum Beispiel Verluste aus der Veräußerung von Anteilen, die der Investment-KG entstanden sind und in den Ausschüttungsanteil des deutschen Privatanlegers einfließen, nur mit positiven Einkünften aus Kapitalanlagen verrechnet werden, nicht aber mit anderen Einkunftsarten (zum Beispiel Arbeitseinkommen). Veräußerungsverluste aus der Veräußerung von Anteilen an (in- oder ausländischen) Aktiengesellschaften können nur mit Veräußerungsgewinnen aus der Veräußerung von Anteilen an Aktiengesellschaften verrechnet werden.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung sind Verluste aus der Liquidation der Akquisitionsgesellschaft im Rahmen der Abgeltungssteuerregelung grundsätzlich nicht abzugsfähig. Gleiches gilt für Veräußerungsverluste aus dem Verkauf der Anteile an der Akquisitionsgesellschaft, wenn die Kosten des Verkaufs den Verkaufserlös übersteigen. Darüber hinaus vertritt die Finanzverwaltung die Auffassung, dass ein deutscher Privatanleger im Rahmen der Abgeltungssteuerregelung grundsätzlich keinen Anspruch auf einen Forderungsabzug hat.

Von der Investment-KG gezahlte Carried-Interest-Beträge (falls vorhanden) könnten von den Steuerbehörden als von den Anlegern gezahlte Vergütungsgebühr und nicht als ausschüttender Anteil des Carried Interest Vehicle an der Investment-KG betrachtet werden. In diesem Fall werden die Steuerbehörden das Ergebnis des Fonds vor Abzug der Carried-Interest-Beträge auf jeden deutschen Privatanleger entsprechend seinem Anteil aufteilen und den auf ihn entfallenden Anteil der Carried-Interest-Beträge als steuerlich nicht abzugsfähigen Aufwand betrachten.

Gewinne aus der Veräußerung von mindestens 1 % an der Akquisitionsgesellschaft

Wenn ein Anleger direkt oder indirekt eine Beteiligung von mindestens 1 % am Kapital der Akquisitionsgesellschaft hält oder zu irgendeinem Zeitpunkt während eines Zeitraums von

fünf Jahren vor einer Veräußerung gehalten hat (eine „qualifizierte Beteiligung“), gilt die Abgeltungssteuerregelung nicht für Veräußerungsgewinne oder -verluste, die dieser Anleger aus der Veräußerung von Anteilen der Investment-KG an der Akquisitionsgesellschaft erzielt. In diesem Fall unterliegen 60 % der dem deutschen Privatanleger zuzurechnenden Veräußerungsgewinne der persönlichen Einkommenssteuer mit dem individuellen progressiven Steuersatz des Anlegers. Etwaige Veräußerungsverluste, die dem Anleger zuzurechnen sind, sowie die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Veräußerung sind nur zu 60 % steuerlich abzugsfähig, wobei allgemeine Einschränkungen gelten (Teileinkünfteverfahren).

Andere Aufwendungen der Investment-KG oder des deutschen Anlegers (z. B. Finanzierungsaufwendungen) sind grundsätzlich nicht abzugsfähig.

Gewinne aus der Veräußerung einer Beteiligung an der Investment-KG

Aufgrund der transparenten steuerlichen Behandlung der Investment-KG wird die Veräußerung einer Beteiligung an der Investment-KG durch einen deutschen Privatinvestor für persönliche Einkommensteuerzwecke wie die Veräußerung der von der Investment-KG gehaltenen Beteiligung an der Akquisitionsgesellschaft behandelt und ist als solche steuerpflichtig. Veräußerungsgewinne oder -verluste des Anlegers aus der Veräußerung seiner Beteiligung an der Investment-KG, die sich auf Anteile an der Akquisitionsgesellschaft beziehen, die von der Investment-KG gehalten werden, gelten grundsätzlich als Einkünfte aus Kapitalvermögen und unterliegen der Abgeltungssteuerregelung (einschließlich der oben erläuterten Beschränkungen für die Abzugsfähigkeit von Aufwendungen und Verlusten). Kapitalgewinne oder -verluste, die einer qualifizierten Beteiligung zuzurechnen sind, unterliegen dem oben beschriebenen Teileinkünfteverfahren.

Rückzahlung von Gesellschaftereinlagen durch die Akquisitionsgesellschaft

Ausschüttungen der Akquisitionsgesellschaft gelten grundsätzlich als Dividenden, die nach den oben erläuterten Grundsätzen der Einkommensteuer unterliegen, es sei denn, die Ausschüttung ist als Rückzahlung von Gesellschaftereinlagen zu qualifizieren.

Um als Rückzahlung von Gesellschaftereinlagen zu gelten, muss die Ausschüttung aus dem steuerlichen Einlagekonto (wie von den Steuerbehörden veranlagt) der ausschüttenden Akquisitionsgesellschaft gezahlt werden. Eine Ausschüttung kann nur dann aus dem steuerlichen Einlagekonto gezahlt werden, wenn

und soweit die Ausschüttung den ausschüttungsfähigen Gewinn der ausschüttenden Akquisitionsgesellschaft übersteigt.

Wenn eine Ausschüttung als Rückzahlung von Einlagen gilt, ist sie für die Anleger nicht als Dividende steuerpflichtig, sondern mindert die Anschaffungskosten der Anleger für die Anteile an der ausschüttenden Akquisitionsgesellschaft. Wenn und soweit die Ausschüttung die Anschaffungskosten des jeweiligen Anlegers übersteigt, sollte die Ausschüttung bei den Anlegern, die eine qualifizierte Beteiligung an der ausschüttenden Akquisitionsgesellschaft halten, als Veräußerungsgewinn steuerbar sein. Bei deutschen Privatanlegern, die keine qualifizierte Beteiligung halten, soll eine die Anschaffungskosten übersteigende Ausschüttung zu negativen Anschaffungskosten führen.

13.5 STEUERERKLÄRUNG DURCH DIE INVESTMENT-KG

Die Investment-KG ist verpflichtet, in Deutschland eine Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung der Besteuerungsgrundlagen einzureichen (§ 179 f. AO). In dieser Erklärung werden die steuerpflichtigen Einkünfte festgestellt und den einzelnen Anlegern nach dem im Gesellschaftsvertrag festgelegten Gewinnverteilungsschlüssel zugewiesen (§ 180 Abs.1 Nr. 2 lit. a, Abs. 5 Nr. 1 AO).

Der Anleger ist grundsätzlich nicht berechtigt, die gesonderte Veranlagung der Investment-KG anzufechten. Es kann auch verwehrt sein, Tatsachen und Umstände, die bei der getrennten Veranlagung der Investment-KG zu berücksichtigen waren, nachträglich im Rahmen ihres Veranlagungsverfahrens geltend zu machen. Die Anleger sollten daher die steuerliche Beurteilung der Investment-KG sorgfältig prüfen und ihren Steuerberater konsultieren.

13.6 ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSSTEUER

Die Übertragung der Beteiligung an der Investment-KG durch Erwerb von Todes wegen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG) oder Schenkung unter Lebenden (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG) unterliegt der Erbschaft- und Schenkungsteuer, wenn der Erblasser oder Schenker oder der Erwerber in Deutschland ansässig war beziehungsweise ist (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG). Die Investment-KG ist u.E. auch für erbschaft- und schenkungssteuerliche Zwecke eine vermögensverwaltende Personengesellschaft. Dementsprechend sind die einzelnen Wirtschaftsgüter und übrigen Besitzpositionen sowie die etwaigen Gesellschaftsschulden den einzelnen Anlegern anteilig zuzurechnen (§ 10 Abs. 1 Satz 4 ErbStG). Die Bewertung der übertragenen Wirtschaftsgüter erfolgt daher mit dem anteiligen Wert der einzelnen Wirtschaftsgüter, sonstigen Besitzposten und Schulden der Investment-KG.

Im Wesentlichen besteht das Vermögen der Investment-KG aus der Beteiligung an der Akquisitionsgesellschaft und den gegebenenfalls bestehenden Forderungen gegenüber dieser. Die Bewertung eines Anteils an der Akquisitionsgesellschaft erfolgt für erbschaft- und schenkungssteuerliche Zwecke mit deren gemeinem Wert (§ 12 Abs. 2 ErbStG i.V.m. §11 Abs. 2 BewG). Der gemeine Wert ist dabei grundsätzlich aus Verkäufen unter fremden Dritten abzuleiten, wenn diese weniger als ein Jahr zurückliegen. Lässt sich der Wert auf diese Weise nicht ermitteln, ist er unter Berücksichtigung der Ertragsaussichten der Akquisitionsgesellschaft (sogenanntes „Ertragswertverfahren“) oder nach einer anderen im Geschäftsverkehr üblichen Methode, die ein Erwerber der Bemessung des Kaufpreises zugrunde legen würde, zu ermitteln. Bei den Forderungen handelt es sich um Kapitalforderungen, die grundsätzlich mit ihrem Nennwert anzusetzen sind; § 12 Abs. 1 ErbStG i.V.m. § 12 Abs. 1 BewG.

Der Erbe eines Anlegers darf anteilige Gesellschaftsschulden als Nachlassverbindlichkeiten in voller Höhe abziehen (§ 10 Abs. 5 ErbStG). Im Falle einer Schenkung mindern die Gesellschaftsschulden nach den Grundsätzen der gemischten Schenkung die steuerpflichtige Bereicherung des Beschenkten. Für Anteile an Kapitalgesellschaften ist ein Verschonungsabschlag u.a. für unmittelbare Beteiligungen an Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 25 % eingeführt worden (§ 13b Abs. 1 Nr. 3 S. 1 ErbStG). Der Verschonungsabschlag reduziert die Bemessungsgrundlage für die Erbschaft- und Schenkungsteuer unter den jeweiligen Voraussetzungen um 85 % oder um 100 %. Der Verschonungsabschlag wird den Anlegern vorliegend unabhängig von der Beteiligungshöhe bei Übertragung eines Anteils an dem TGV nach Auffassung der Finanzverwaltung nicht gewährt, da sie nicht unmittelbar an der Akquisitionsgesellschaft beteiligt sind.

Für Übertragungen an einen Ehegatten wird ein Freibetrag in Höhe von EUR 500.000 (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG), für Übertragungen an Kinder wird ein Freibetrag in Höhe von 400.000 EUR gewährt (§ 16 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG). Der Erbschaft- und Schenkungssteuersatz für Übertragungen zwischen Ehegatten, an Kinder und Eltern beträgt zwischen 7 % und 30 %; im Übrigen liegt der Erbschaft- und Schenkungssteuersatz zwischen 30 % und 50 % (§ 19 Abs. 1 ErbStG).

13.7 STEUERLICHE BEHANDLUNG DER AKQUISITIONS- UND ZWECKGESELLSCHAFTEN IM AUSLAND

Die Akquisitionsgesellschaft wird in Zweckgesellschaften und Projekte investieren, die ihren Sitz zu einem nicht unerheblichen Teil im EWR-Ausland, beispielsweise in Frankreich, Spanien, Portugal und/oder in Finnland, haben können. Diese unterliegen gegebenenfalls anderen steuerlichen Regelungen als den

deutschen. Des Weiteren können die zwischen den Zweckgesellschaften und der Akquisitionsgesellschaft zu leistenden Zahlungen besonderen Besteuerungsregelungen unterliegen.

Grundsätzlich ergeben sich für die Anleger daraus keine direkten Erklärungsspflichten oder besonderen Besteuerungsregelungen im EWR-Ausland, da nur die Akquisitionsgesellschaft in Form einer GmbH die Erträge aus den ausländischen Zweckgesellschaften erhält und diese inländisch an die Investment-KG, bzw. aufgrund der Transparenz der Investment-KG an die Anleger ausschüttet. Die Anleger beziehen insofern Einkünfte aus Kapitalvermögen aus den Dividenden einer deutschen Gesellschaft mit beschränkter Haftung und keine Einkünfte aus dem EWR-Ausland. Die Besteuerungsgrundlagen auf Ebene der Zweck- und Akquisitionsgesellschaft können jedoch Auswirkung auf die zufließenden Nettoerträge und somit indirekt auch auf die den Anlegern zufließenden Erträge entfalten.

Ausschüttungen einer ausländischen Zweckgesellschaft in Form einer Kapitalgesellschaft an die Akquisitionsgesellschaft (GmbH) sind grundsätzlich steuerfrei zu stellen, wenn die Beteiligung über einen längeren Zeitraum mindestens 10 % beträgt. Dies begründet sich mit der EU-Richtlinie 90/435/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 (sog. „Mutter-Tochter-Richtlinie“). Die Richtlinie ist für die Mitgliedstaaten und somit alle genannten Länder verpflichtend anzuwenden. Es ist davon auszugehen, dass die der Mutter-Tochter-Richtlinie zugrunde liegenden Kriterien bezüglich der Beteiligungshöhe und der Gesellschaftsform bei den geplanten Investitionen in die Zweckgesellschaften regelmäßig erfüllt sein werden.

Die Gewinnausschüttungen der Zweckgesellschaften an die Akquisitionsgesellschaft werden somit in der Regel grundsätzlich steuerfrei zu behandeln sein (kein Quellensteuereinbehalt im Ausland), allerdings mit einer Versteuerung in Deutschland von 5 % der Bezüge als fiktive nicht abziehbare Betriebsausgaben (§ 8b Abs. 5 KStG) aus Ebene der Akquisitionsgesellschaft.

Sollten die o.g. Kriterien der Mutter-Tochter-Richtlinie nicht erfüllt sein, kann jedoch eine andere Besteuerung Anwendung finden, auf die im Folgenden kurz eingegangen wird. Hierbei sei anzumerken, dass mit allen o.g. Ländern ebenfalls Doppelbesteuerungsabkommen („DBA“) bestehen. Im Rahmen der DBA werden die Quellensteuereinbehalte teilweise beschränkt oder ausgeschlossen, mindestens wird aber eine Doppelbesteuerung durch Freistellungsmethoden oder Anrechnung vermieden.

» Frankreich

Gewinnausschüttungen von einer französischen an eine außerhalb Frankreichs ansässige Gesellschaft können maximal einer Quellensteuer von 25 % unterliegen (gültig ab 1. Januar 2022).

Auf Zinszahlungen aufgrund eines von der Akquisitionsgesellschaft gewährten Gesellschafterdarlehens fällt grundsätzlich keine Quellensteuer an.

» Spanien

Bei Gewinnausschüttungen an die Akquisitionsgesellschaft könnten maximal 19 % Quellensteuer einbehalten werden. Dies betrifft auch mögliche Zinszahlungen aufgrund eines gewährten Gesellschafterdarlehens der Akquisitionsgesellschaft. Eine Befreiung von der Quellensteuer greift allerdings bereits bei einer Beteiligung von 5 % der Akquisitionsgesellschaft an der Zweckgesellschaft.

» Portugal

Gewinnausschüttungen an die Akquisitionsgesellschaft könnten maximal einer Quellensteuer von 25 % unterliegen. Nach dem DBA Deutschland-Portugal ist die Quellensteuer auf 15 % begrenzt. Dies gilt ebenso für Zinszahlungen.

» Finnland

Gewinnausschüttungen der finnischen Zweckgesellschaft an die Akquisitionsgesellschaft könnten gemäß DBA Deutschland-Finnland einer Quellensteuer von 15 % unterliegen. Die Zinszahlungen an die Akquisitionsgesellschaft aufgrund eines Gesellschafterdarlehens unterliegen nicht der Quellensteuer.

Für Zweckgesellschaften in Form von Personengesellschaften können in den jeweiligen Ländern und je nach Art der Gesellschaft eine Vielzahl verschiedener steuerlicher Regelungen Anwendung finden. Auf Ebene der Zweckgesellschaften können außerdem gegebenenfalls jeweils steuerliche Beschränkungen in Bezug auf die Abziehbarkeit von Zinsaufwendungen greifen.

Bei der Veräußerungen von Anteilen, die die Akquisitionsgesellschaft an den Zweckgesellschaften hält, sind diese grundsätzlich in Deutschland und nicht im Ausland zu besteuern. Hierbei greift, wie auch bei Gewinnausschüttungen, eine grundsätzliche Steuerbefreiung des Gewinns, wobei 5 % der Gewinne als fiktive, nicht abzugsfähige Betriebsausgaben auf Ebene der Akquisitionsgesellschaft (§ 8b Abs. 2, Abs. 3 KStG) besteuert werden. Die Regelung greift nur, wenn es sich um Veräußerungen von Anteilen an Kapitalgesellschaften handelt, an denen eine Beteiligung von mindestens 10 % bestand. Sind die Kriterien nicht erfüllt, unterliegt der Veräußerungsgewinn auf Ebene der Akquisitionsgesellschaft der vollen inländischen Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer.

14. BERATUNG UND AUSLAGERUNG

14.1 AUSLAGERUNG DER KAPITALVERWALTUNGSGESELLSCHAFT NACH § 36 KAGB

Soweit es Unterstützungsleistungen betrifft, deren Auslagerung eine Optimierung von Geschäftsfunktionen und -verfahren, Kosteneinsparungen oder den Zugang zu besonderer Fachexpertise des Auslagerungsunternehmens eröffnet, wird die EURAMCO Invest GmbH als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft der Investment-KG im zulässigen Umfang von der Möglichkeit der Auslagerung diverser Funktionen bzw. Tätigkeiten Gebrauch machen. Sämtliche Leistungen werden dabei zu Marktpreisen eingekauft. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung handelt es sich dabei nicht um Aufgaben bzw. Tätigkeiten, die das Portfoliomanagement oder das Risikomanagement betreffen.

Alle Auslagerungen werden durch detaillierte Auslagerungsverträge geregelt, die insbesondere Key Performance Indikatoren enthalten, die der Leistungsüberprüfung der erbrachten Dienstleistung dienen. Diese Überprüfung erfolgt durch das Auslagerungscontrolling der Kapitalverwaltungsgesellschaft.

Nachfolgende Aufgaben bzw. Tätigkeiten sind zu diesem Zeitpunkt an Dritte ausgelagert:

a) Buchhaltung/Rechnungswesen der Investment-KG

Die Buchhaltung bzw. das Rechnungswesen der Investment-KG ist an die EURAMCO Asset GmbH ausgelagert.

Ebenfalls an die EURAMCO Asset GmbH hat die Kapitalverwaltungsgesellschaft ihre Buchhaltung bzw. das Rechnungswesen ausgelagert.

Die Aufgaben umfassen in beiden Fällen insbesondere die Sicherstellung und Kontrolle der ordnungsgemäßen und termingerechten Buchung aller Geschäftsvorfälle, die korrekte und termingerechte interne und externe Rechnungslegung, die Abstimmung der Konten, die Durchführung des Zahlungsverkehrs sowie die Erstellung von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen.

b) Datenschutz

Die EURAMCO Invest GmbH hat die Überwachung der Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben auf einen hierauf spezialisierten Dienstleister übertragen. Der Datenschutzbeauftragte der EURAMCO Invest GmbH ist die

activeMind AG
Potsdamer Str. 3
80802 München

c) Anlegerverwaltung

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat die Anlegerverwaltung an die BONAVIS Treuhand GmbH ausgelagert.

d) Personalverwaltung

Weiterhin wurden an die EURAMCO Holding GmbH Tätigkeiten der Kapitalverwaltungsgesellschaft im Zusammenhang mit der Personalverwaltung ausgelagert. Neben der Durchführung der Gehaltsabrechnungen umfasst dies insbesondere die Führung der Personalakten und den Schriftverkehr mit Krankenkassen und Behörden.

e) Betrieb der IT-Systeme

Weiterhin werden Leistungen im Zusammenhang mit der Beratung bei Nutzung, Wartung und Fortentwicklung bzw. dem Betrieb der IT-Systeme der EURAMCO Invest GmbH an die

4NECXT GmbH
Marktplatz 20
89257 Illertissen

ausgelagert. Dabei betrifft diese Auslagerung insbesondere die Beratung in IT-Fragen, die Implementierung von IT-Lösungen, die Wartung der IT-Infrastruktur, die Beratung und Unterstützung bei der Nutzung von Hard- und Software sowie von Telekommunikationseinrichtungen, die Unterstützung bei der Auswahl und Steuerung externer Dienstleister und die Schulung der Anwender, den Support bei den verwendeten Softwareprogrammen und Telekommunikationsmedien, die tägliche Datensicherung und Lagerung an gesicherten Orten und die Sicherstellung der Erreichbarkeit dieser Daten.

Mit der Auslagerung von Tätigkeiten an Dritte können auch Interessenkonflikte entstehen, und es können sich Risiken durch die Einbeziehung Dritter ergeben. Siehe hierzu die Hinweise in Abschnitt 11. „Risiken“.

14.2 BERATUNGSFIRMEN UND SONSTIGE DIENSTLEISTER DER KAPITALVERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Betriebsführung

Die EURAMCO Invest GmbH beabsichtigt, die Unterstützung externer Betriebsführer im Rahmen des kaufmännischen und technischen Managements für die Anlageobjekte im vorliegenden Beteiligungsangebot zu nutzen. Diese Aufgaben werden ausnahmslos ohne wesentliche Dispositionsbefugnisse über die verwalteten Vermögensgegenstände delegiert; vertraglich werden jegliche diesbezüglichen wesentlichen Dispositionsbefugnisse explizit ausgeschlossen werden. Die vorstehend

beschriebenen Tätigkeiten werden ferner keinerlei Entscheidungsbefugnisse bezüglich der Vermögensgegenstände der Investment-KG umfassen, die für die Investment-KG möglicherweise weitreichende wirtschaftliche Folgen nach sich ziehen könnten. Diesbezügliche Entscheidungen werden ausschließlich von der Kapitalverwaltungsgesellschaft der Investment-KG getroffen werden.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft wird sich bei Bedarf durch Beratungsfirmen (wie Rechtsanwälte oder Steuerberater), Anlageberater/Vermittler (einschl. Vermittler von Fremdkapital), sonstige Dienstleister (wie Bewertungsgutachter und Sachverständige, technische Gutachter) oder Wirtschaftsprüfer, die ggf. weiterhin im Rahmen des Erwerbs und der Verwaltung bzw. der Veräußerung der Vermögensgegenstände der Investment-KG von der Kapitalverwaltungsgesellschaft für die und auf Rechnung der Investment-KG einbezogen werden.

Die EURAMCO Invest GmbH wird weiterhin Dienstleistungen durch die EURAMCO Gruppe im Bereich der Innenorganisation und des Beschaffungswesens, dem Bereich Recht, dem Bereich Research und Consulting, für das Marketing sowie die Finanzierungsberatung erhalten.

Wichtiger Hinweis: Durch rechtliche Änderungen oder unterschiedliche Auslegung von Rechtsvorschriften durch Aufsichtsbehörden oder aus anderen Gründen können sich – im zulässigen Umfang und im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben – zukünftig jederzeit Änderungen zu vorstehenden Ausführungen ergeben, d.h. es kann zu Änderungen bzw. zu weiteren Auslagerungen an Dritte durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft, die EURAMCO Invest GmbH, kommen.

Mit der Beauftragung von Dienstleistungen an Dritte können auch Interessenkonflikte entstehen und es können sich Risiken durch die Einbeziehung Dritter ergeben. Siehe hierzu die Hinweise in Abschnitt 11. „Risiken“.

15. BERICHTE, GESCHÄFTSJAHRE, PRÜFER

15.1 STELLEN, AN DENEN DIE JAHRESBERICHTE DER INVESTMENT-KG ERHÄLTICH SIND

Die Jahresberichte der Investment-KG sind wahlweise als PDF-Dokument (z. B. per E-Mail oder als Download über die Internetseite der Kapitalverwaltungsgesellschaft, **www.euramco-invest.de**), auf einem sonstigen dauerhaften Datenträger oder in Papierform bei der EURAMCO Invest GmbH mit Sitz und Geschäftsanschrift in Max-Planck-Straße 3 in 85609 Aschheim erhältlich.

Die Investment-KG veröffentlicht den ersten Jahresbericht innerhalb der gesetzlichen Frist, nachdem das erste Geschäftsjahr zum 31.12.2023 abgeschlossen sein wird.

15.2 OFFENLEGUNG VON WEITEREN INFORMATIONEN

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft legt die gemäß § 300 KAGB erforderlichen Informationen, einschließlich jeglicher neuer Regelungen zum Liquiditätsmanagement der Investment-KG und zum jeweils aktuellen Risikoprofil der Investment-KG und der von der Kapitalverwaltungsgesellschaft zur Steuerung dieser Risiken eingesetzten Risikomanagementsysteme im Jahresbericht offen.

Zusätzliche Informationen über die Anlegergrenzen des Risikomanagements, die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Vermögensgegenständen der Investment-KG sind auf Verlangen des Anlegers wahlweise als PDF-Dokument (z. B. per E-Mail oder als Download über die Internetseite der Kapitalverwaltungsgesellschaft, **www.euramco-invest.de**), auf einem sonstigen dauerhaften Datenträger oder in Papierform bei der EURAMCO Invest GmbH mit Sitz und Geschäftsanschrift in der Max-Planck-Straße 3 in 85609 Aschheim erhältlich.

Änderungen in Bezug auf die Haftung der Verwahrstelle werden den Anlegern unverzüglich mittels dauerhaften Datenträgers oder durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Kapitalverwaltungsgesellschaft **www.euramco-invest.de** bekanntgegeben.

15.3 MASSNAHMEN ZUR VERBREITUNG DER BERICHTE UND DER SONSTIGEN INFORMATIONEN ÜBER DIE INVESTMENT KG

Die den Gesellschaftern nach dem Gesellschaftsvertrag zur Verfügung zu stellenden Berichte, Informationen, Daten und Anfragen werden, soweit gesetzlich zulässig und im Gesellschaftsvertrag nicht anders geregelt, zur Verfügung gestellt durch Übermittlung an das im Internetportal der Gesellschaft

eingerrichtete elektronische Postfach des Gesellschafters. Die Gesellschafter werden durch Übersendung einer E-Mail an die zuletzt durch den jeweiligen Gesellschafter benannte E-Mail-Adresse darüber informiert, dass ein neues Dokument an das elektronische Postfach übersendet wurde. Jeder Gesellschafter kann verlangen, dass ihm die an ihn zu versendenden Berichte, Informationen, Daten und Anfragen (einschließlich Ladungen zu sowie Mitteilungen und Bekanntmachungen im Zusammenhang mit Gesellschafterbeschlüssen gemäß § 12, § 15 und § 16) in gedruckter Form zugesandt werden. Dieser Wunsch ist in der Beitrittsvereinbarung oder nach Beitritt schriftlich der geschäftsführenden Kommanditistin mitzuteilen.

15.4 ENDE DES GESCHÄFTSJAHRES DER INVESTMENT-KG

Das Geschäftsjahr der Investment-KG entspricht dem Kalenderjahr und endet bis zur Auflösung der Investment-KG jeweils am 31.12. eines jeden Kalenderjahres.

Das erste Geschäftsjahr beginnt mit Gründung der Investment-KG und endet am 31.12.2023. Das erste Geschäftsjahr der Investment-KG ist somit ein Rumpfgeschäftsjahr.

15.5 ABSCHLUSSPRÜFER DER INVESTMENT-KG

Mit der Prüfung der Investment-KG und des Jahresberichts wird die Baker Tilly GmbH & Co. KG, Nymphenburger Straße 3b, 80335 München, als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt.

Der Wirtschaftsprüfer prüft den Jahresbericht der Investment-KG. Bei der Prüfung hat der Wirtschaftsprüfer auch festzustellen, ob bei der Verwaltung der Investment-KG die Vorschriften des KAGB sowie die Bestimmungen der Anlagebedingungen beachtet worden sind. Das Ergebnis der Prüfung hat der Wirtschaftsprüfer in einem besonderen Vermerk zusammenzufassen; der Vermerk ist in vollem Wortlaut im Jahresbericht wiederzugeben. Der Wirtschaftsprüfer hat den Bericht über die Prüfung der Investment-KG der BaFin auf Verlangen einzureichen.

15.6 NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGSVERPFLICHTUNGEN IM JAHRESABSCHLUSS

Die KVG wird gemäß Artikeln 7 und 11 der Verordnung (EU) 2019/2088 im Rahmen der jährlichen Berichterstattung über Nachhaltigkeitsbelange informieren.

Die Investment-KG wird unter Verwendung der Vorlage aus Anhang V der delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 im Anhang zum Jahresbericht gemäß Artikel 22 der Richtlinie 2011/61/

EG über die Nachhaltigkeitsaktivitäten, die Zielerreichung, erheblich negative Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsindikatoren, die Vermögensallokation sowie Entwicklungen in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken berichten. Diese Vorlage wird den Anlegern als Anhang zum genannten Jahresabschluss der Investment-KG zur Verfügung gestellt.

Nähere Informationen zur nachhaltigkeitsbezogenen Berichterstattung sowie zur Berechnung der Zielerreichung finden Sie in Anhang 4 zu diesem Verkaufsprospekt.

16. REGELUNGEN ZUR AUFLÖSUNG DER INVESTMENT-KG

Die Investment-KG endet ohne Auflösungsbeschluss zum Ablauf des 31.12.2033 und ist nach Ablauf dieser Dauer aufgelöst und abzuwickeln (zu liquidieren), es sei denn, die Gesellschafter beschließen etwas Anderes.

Im Fall einer Auflösung ist die Investment-KG durch die geschäftsführende Kommanditistin als Liquidatorin abzuwickeln und das Gesellschaftsvermögen zu verwerten.

Die Gesellschafter können während der vereinbarten Dauer der Investment-KG das Vertragsverhältnis nur aus wichtigem Grund außerordentlich kündigen. Ein Recht zur ordentlichen Kündigung besteht nicht. § 133 Abs. 2 und Abs. 3 HGB gelten entsprechend, § 133 Abs. 1 HGB gilt nicht (§ 161 Abs. 1 KAGB).

Ein einzelner Anleger ist nicht berechtigt, die vorzeitige Auflösung der Investment-KG zu verlangen. Die Investment-KG wird aber gemäß den gesellschaftsvertraglichen Regelungen aufgelöst, wenn Gesellschafter, deren Kapitalanteile insgesamt mindestens 75 % des gesamten Kapitals der Investment-KG bilden, kündigen, es sei denn, die verbleibenden Gesellschafter fassen mit 75 % ihrer Stimmen einen Fortsetzungsbeschluss.

Der Erlös aus der Verwertung des Gesellschaftsvermögens wird gemäß § 29 Ziff. (2) des Gesellschaftsvertrages der Investment-KG dazu verwendet, zunächst die Verbindlichkeiten der Investment-KG gegenüber Drittgläubigern, danach gegenüber der geschäftsführenden Kommanditistin bzw. der Komplementärin und der Treuhandkommanditistin sowie im Anschluss gegenüber den Gesellschaftern auszugleichen. Ein verbleibender Verwertungserlös (Auseinandersetzungsguthaben) wird im Verhältnis der eingezahlten Kapitalkonten I an die Gesellschafter ausgezahlt. Eine Haftung der Komplementärin für die Erfüllung der Gesellschafterforderungen ist in diesem Fall ausgeschlossen.

Erlischt das Recht der Kapitalverwaltungsgesellschaft, die Mittel der Investment-KG zu verwalten, so geht das Verfügungsrecht über das Gesellschaftsvermögen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in § 100 KAGB auf die Verwahrstelle zur Abwicklung der Investment-KG über. Die Verwahrstelle hat die Investment-KG in diesem Fall abzuwickeln und das Vermögen an die Anleger zu verteilen. Mit Genehmigung der BaFin kann die Verwahrstelle von der Abwicklung und Verteilung absehen und einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft die Verwaltung der Investment-KG nach Maßgabe der bisherigen Anlagebedingungen übertragen.

Das Verfügungsrecht über das Gesellschaftsvermögen geht jedoch dann nicht auf die Verwahrstelle zur Abwicklung über, wenn die Investment-KG sich in eine intern verwaltete geschlossene Investmentkommanditgesellschaft umwandelt oder eine andere externe Kapitalverwaltungsgesellschaft benennt und

dies jeweils von der BaFin genehmigt wird.

Das Recht der Kapitalverwaltungsgesellschaft, die Mittel der Investment-KG zu verwalten, erlischt gemäß § 99 KAGB

- » durch eine Kündigung des von der Investment-KG mit der Kapitalverwaltungsgesellschaft abgeschlossenen Fremdverwaltungsvertrages durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft aus wichtigem Grund unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten durch Bekanntmachung der Kündigung im Bundesanzeiger und im Jahresbericht,
- » mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder mit der Rechtskraft des Gerichtsbeschlusses, durch den der Antrag auf die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse nach § 26 der Insolvenzordnung abgewiesen wird,
- » durch die Kündigung des von der Kapitalverwaltungsgesellschaft mit CACEIS als Verwahrstelle der Investment-KG abgeschlossenen Verwahrstellenvertrages durch die Verwahrstelle aufgrund der Auflösung der EURAMCO Invest GmbH als Kapitalverwaltungsgesellschaft oder aufgrund des Erlasses eines allgemeinen Verfügungsverbotens gegenüber der Kapitalverwaltungsgesellschaft.

17. ANGABEN ZUM FERNABSATZ BZW. ZU AUSSERHALB VON GESCHÄFTSRÄUMEN GESCHLOSSENEN VERTRÄGEN/WIDERRUFSRECHT

17.1 VERBRAUCHERINFORMATIONEN

Gemäß § 312d BGB (in Verbindung mit Artikel 246b § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Abs. 1 EGBGB) ist die Investment-KG bei Vorliegen eines Fernabsatzvertrages über Finanzdienstleistungen oder bei einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag verpflichtet, dem Anleger folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

17.1.1 Informationen zum Anbieter und zu anderen mit dem Verbraucher in Kontakt tretenden gewerblich tätigen Personen

17.1.1.1 EURAMCO Clean Power GmbH & Co. geschlossene Investment-KG

EURAMCO Clean Power GmbH & Co. geschlossene Investment-KG

Sitz: Aschheim, gegründet am 20.01.2023

Ladungsfähige Anschrift:
Max-Planck-Straße 3, 85609 Aschheim

Die Investment-KG unterliegt der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

17.1.1.2 Persönlich haftende Gesellschafterin der Investment-KG (Komplementärin)

EURAMCO Grüne Energien Europa Investment GmbH

Sitz: Aschheim, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes München (HRB 281784)

Andreas Büttner, Jürgen Göbel und Stefan Pfisterer

Ladungsfähige Anschrift:
Max-Planck-Straße 3, 85609 Aschheim

17.1.1.3 Geschäftsführer der Investment-KG (geschäftsführende Kommanditistin)

EURAMCO Invest GmbH

Sitz: Aschheim, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes München (HRB 173551)

Gesetzliche Vertreter: Stefan Pfisterer, Martin Stobinski

Ladungsfähige Anschrift:
Max-Planck-Straße 3, 85609 Aschheim

17.1.1.4 Treuhandkommanditistin

EURAMCO Invest GmbH

Sitz: Aschheim, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes München (HRB 173551)

Gesetzliche Vertreter: Stefan Pfisterer, Martin Stobinski

Ladungsfähige Anschrift:
Max-Planck-Straße 3, 85609 Aschheim

17.1.1.5 Kapitalverwaltungsgesellschaft, Initiator des Beteiligungsangebotes, Anbieter, Vertreter

EURAMCO Invest GmbH

Sitz: Aschheim, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes München (HRB 173551)

Gesetzliche Vertreter: Stefan Pfisterer, Martin Stobinski

Ladungsfähige Anschrift:
Max-Planck-Straße 3, 85609 Aschheim

Die EURAMCO Invest GmbH unterliegt als Kapitalverwaltungsgesellschaft der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

17.1.1.6 Anlageberater/Vermittler

Die Sparkasse/Bank bzw. der Anlageberater/Vermittler, über die/den der Anleger die Verkaufsunterlagen, die Beitrittsvereinbarung und die Widerrufsbelehrung erhält, wird dem Anleger gegenüber als Anlageberater(in)/Vermittler(in) der Investment-KG tätig.

Die ladungsfähige Anschrift der vorgenannten Personen sowie ggf. ihrer gesetzlichen Vertreter ergibt sich aus den von der Sparkasse/Bank oder den sonstigen Anlageberatern/Vermittlern zugesandten oder überlassenen Unterlagen.

17.1.2 Informationen zum Unternehmensgegenstand der Investment-KG und zur Finanzdienstleistung selbst

17.1.2.1 Gesellschaftszweck und Hauptgeschäftstätigkeit der Investment-KG

» Gegenstand der Investment-KG ist ausschließlich die Anlage und Verwaltung der Mittel der Investment-KG nach einer festgelegten Anlagestrategie zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage nach den §§ 261 bis 272 KAGB zum Nut-

zen der Anleger (Gesellschafter). Ziel des geschlossenen Publikums-AIF ist der Erwerb, die Bewirtschaftung und die anschließende Veräußerung von

- » Sachwerten i. S. d. § 261 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 Nr. 4 und 8 KAGB (Anlagen zur Erzeugung, Transport und Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus Erneuerbaren Energien sowie in für diese genutzte Infrastruktur nebst hierzu erforderlicher Immobilien) einschließlich der zur Bewirtschaftung dieser Sachwerte erforderlichen Vermögensgegenstände (nachstehend „Erneuerbare Energien-Anlagen“),
- » Anteile oder Aktien an Gesellschaften, die nach dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung nur Vermögensgegenstände im Sinne von Ziff. 1 sowie die zur Bewirtschaftung dieser Vermögensgegenstände erforderlichen Vermögensgegenstände oder Beteiligungen an solchen Gesellschaften erwerben dürfen (§ 261 Abs. 1 Nr. 3 KAGB),
- » Beteiligungen an Unternehmen i. S. d. § 261 Abs. 1 Nr. 4 KAGB, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen sind oder in einen organisierten Markt einbezogen sind und die nach dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung nur Vermögensgegenstände im Sinne von Ziff. 1 sowie die zur Bewirtschaftung dieser Vermögensgegenstände erforderlichen Vermögensgegenstände oder Beteiligungen an solchen Gesellschaften erwerben dürfen (§ 261 Abs. 1 Nr. 3 KAGB),
- » Anteile oder Aktien an geschlossenen inländischen Publikums-AIF nach Maßgabe der §§ 261 bis 272 KAGB oder an europäischen oder ausländischen geschlossenen Publikums-AIF, deren Anlagepolitik vergleichbaren Anforderungen unterliegt (§ 261 Abs. 1 Nr. 5 KAGB), die ausschließlich Vermögensgegenstände im Sinne dieses § 1 Ziff. 1, 2 und 6 unmittelbar oder mittelbar erwerben dürfen,
- » Anteile oder Aktien an geschlossenen inländischen Spezial-AIF nach Maßgabe der §§ 285 bis 292 in Verbindung mit den §§ 273 bis 277 KAGB, der §§ 337 und 338 KAGB oder an geschlossenen EU-Spezial-AIF oder ausländischen geschlossenen Spezial-AIF, deren Anlagepolitik vergleichbaren Anforderungen unterliegt (§ 261 Abs. 1 Nr. 6 KAGB), die anschließend Vermögensgegenstände im Sinne dieses § 1 Ziff. 1, 2 und 6 unmittelbar oder mittelbar erwerben dürfen,
- » Vermögensgegenstände nach § 195 KAGB (§ 261 Abs. 1 Nr. 7 KAGB).

Die Investment-KG ist unter Beachtung von vorstehendem Absatz sowie ihrer Anlagebedingungen im Sinne des § 266 KAGB zu allen Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen berechtigt,

die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Die Investment-KG kann zur Erreichung des Gesellschaftszwecks unter Beachtung der gesetzlich zulässigen Vermögensgegenstände und Anlagegrenzen auch Beteiligungen an anderen Gesellschaften eingehen. Die Investment-KG kann die Handlungen, die zur Erreichung ihres Zwecks erforderlich oder zweckmäßig sind, selbst vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen. Die Investment-KG ist nicht berechtigt, gewerblich tätig zu werden und Tätigkeiten auszuüben bzw. Geschäfte zu betreiben, die einer Genehmigung oder Erlaubnis nach § 34c, § 34f oder 34h Gewerbeordnung (GewO) oder nach § 32 i.V.m. § 1 Kreditwesengesetz (KWG) bedürfen. Die Investment-KG ist ausschließlich vermögensverwaltend im ertragssteuerlichen Sinn tätig.

17.1.2.2 Gegenstand der konkreten vorliegenden Anagemöglichkeit und Zustandekommen des hierfür erforderlichen Vertrages

Gegenstand des vorliegenden Beteiligungsangebotes ist die mittelbare Beteiligung des Anlegers über die Treuhandkommanditistin als Treugeber an der Investment-KG nach Maßgabe des Treuhandvertrages, der Beitrittsvereinbarung sowie des Gesellschaftsvertrages sowie der Anlagebedingungen der Investment-KG. Um der Investment-KG beizutreten sowie die mit der Beteiligung verbundenen Rechtsgeschäfte abzuschließen, hat der Anleger eine vollständig ausgefüllte und von ihm unterzeichnete Beitrittsvereinbarung bei seinem Anlageberater/Vermittler oder direkt bei dem Anbieter einzureichen. Die unterzeichnete Beitrittsvereinbarung stellt ein rechtsverbindliches Angebot zum Abschluss eines Treuhandvertrages zwischen dem Anleger als Treugeber und der Treuhandkommanditistin als Treuhänder nach Maßgabe der Beitrittsvereinbarung dar. Die Annahme des Angebotes zum Abschluss des Treuhandvertrages erfolgt durch die Treuhandkommanditistin nach Zulassung der Treuhandkommanditistin zur Kapitalerhöhung durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft. Der Vertrag kommt durch diese Annahme zustande. Die von der Kapitalverwaltungsgesellschaft gegengezeichnete Beitrittsvereinbarung wird dem Anleger nach Unterzeichnung durch die Treuhandkommanditistin als Durchschlag zurückgesandt.

17.1.2.3 Dauer der Investment-KG/Kündigung/Laufzeit des Treuhandvertrages

Die Investment-KG endet zum Ablauf des 31.12.2033, es sei denn, die Gesellschafter beschließen etwas anderes. Der Treuhandvertrag wird für die Dauer der Investment-KG eingegangen. Ein Recht zur ordentlichen Kündigung des Gesellschafts- und des Treuhandvertrages besteht nicht. Das Recht

zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon jeweils unberührt. Einzelheiten hinsichtlich der Dauer und der außerordentlichen Kündigung der Investment-KG bzw. der Beendigung des Treuhandvertrages regeln der Gesellschaftsvertrag (vgl. § 25 des Gesellschaftsvertrages) und der Treuhandvertrag (vgl. § 9 des Treuhandvertrages). Details zu diesen Regelungen und Darstellung möglicher wirtschaftlicher Nachteile einer vorzeitigen außerordentlichen Kündigung finden sich im vorliegenden Verkaufsprospekt, insbesondere in Abschnitt 12.4. „Verfahren und Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme sowie ggfs. den Umtausch von Anteilen“.

17.1.2.4 Beteiligungsbetrag

Der Mindestbeteiligungsbetrag jedes künftig beitretenden Anlegers soll 10.000 EUR betragen; höhere Beteiligungsbeträge müssen durch 1.000 ohne Rest teilbar sein; die Anleger haben den Nominalbetrag der übernommenen Pflichteinlage (gezeichneter Beteiligungsbetrag) zuzüglich des Ausgabeaufschlags in Höhe von 5 % des gezeichneten Beteiligungsbetrages als Erwerbspreis (Ausgabepreis) zu zahlen.

17.1.2.5 Vom Anleger zu entrichtender Gesamtbetrag

Der Anleger hat den in der Beitrittsvereinbarung genannten Beteiligungsbetrag zzgl. 5 % Ausgabeaufschlag zu entrichten.

Die weiteren Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb der Anteile an der Investment-KG sowie die weiteren Leistungen im Zusammenhang mit der Beteiligung an der Investment-KG sind im Abschnitt 10. „Kosten“ dieses Verkaufsprospekts dargestellt. Weitere Kosten und Leistungen hat der Anleger im Zusammenhang mit dem Erwerb der Vermögensanlage nicht zu tragen bzw. zu erbringen; insbesondere hat er keine weiteren Zahlungen zu leisten. Angaben zu den steuerlichen Auswirkungen der Beteiligung des Anlegers an der Investment-KG und zur steuerlichen Abwicklung finden sich im vorliegenden Verkaufsprospekt, insbesondere in Abschnitt 13 „Steuerliches Konzept der Investment-KG“.

17.1.2.6 Zahlungsmodalitäten

Die Gesellschafter erbringen die Kommanditeinlage in Höhe des Kapitalanteils plus Ausgabeaufschlag in Höhe von 5 % der Kommanditeinlage innerhalb von zehn Banktagen nach Annahme der Beitrittserklärung durch Überweisung von einem in der EU in der Währung Euro geführten und auf den Gesellschafter lautenden Kontos. Wird die Kommanditeinlage zzgl. Ausgabeaufschlag zu den festgelegten Terminen nicht oder nicht in voller Höhe erbracht, kann die Treuhandkommanditistin bzw. die Kapitalverwaltungsgesellschaft von der Beitrittsvereinbarung

mit dem säumigen Investor zurücktreten. Bei nicht fristgerechter Einzahlung der Kommanditeinlagen können dem säumigen Investor Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe berechnet werden. Die Geltendmachung von darüber hinausgehenden Schadenersatzforderungen bleibt davon unberührt. (siehe hierzu § 7 des Gesellschaftsvertrages der Investment-KG).

17.1.2.7 Entnahmen/Auszahlungen

Soweit die Investment-KG über freie Liquidität verfügt und die Investment-KG diese nach Einschätzung der Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht als angemessene Liquiditätsreserve zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Fortführung der Geschäfte der Investment-KG bzw. zur Erfüllung von Zahlungsverbindlichkeiten oder zur Substanzerhaltung bei der Investment-KG benötigt, wird die Kapitalverwaltungsgesellschaft diese nicht benötigte Liquidität an die Gesellschafter auszahlen. Die Gesellschafter nehmen grundsätzlich im Verhältnis des Kapitalkontos I an Entnahmen teil. Weitere Details zu vorstehenden Angaben siehe in Abschnitt 12.2.3 „Ergebnisbeteiligung, Entnahmen und Liquiditätsüberschuss“ dieses Verkaufsprospekts und in § 19 des Gesellschaftsvertrages der Investment-KG. Die Zahlungen der Investment-KG werden durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft als Zahlstelle ausgeführt. Andere Stellen, die bestimmungsgemäß Zahlungen an den Anleger ausführen, existieren nicht.

17.1.2.8 Beitrittsgrundlage/Vertragsverhältnisse/Spezielle Risiken

Die Einzelheiten zu den Vertragsverhältnissen sind in der Beitrittsvereinbarung und im Verkaufsprospekt (nebst den dort in der Anlage beigefügten Anlagebedingungen, dem Gesellschafts- und dem Treuhandvertrag) enthalten. Diese Dokumente enthalten eine vollständige Beschreibung der Vertragsverhältnisse. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem vorliegenden Beteiligungsangebot um ein Finanzinstrument handelt, das wegen seiner spezifischen Merkmale mit speziellen Risiken behaftet ist und dessen Preis Schwankungen unterliegt, auf die die Investment-KG keinen Einfluss hat. In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge sind kein Indikator für künftige Erträge. Die speziellen Risiken der Beteiligung sind in Abschnitt 11 des Verkaufsprospekts beschrieben. Für nähere Einzelheiten wird auf diese Informationen verwiesen.

Die den Anlegern zur Verfügung gestellten Informationen, insbesondere der vorliegende Verkaufsprospekt „EURAMCO Clean Power GmbH & Co. geschlossene Investment-KG“, gelten bis zur Mitteilung von Änderungen.

Die EURAMCO Invest GmbH hält den Verkaufsprospekt (nebst Anlagebedingungen, Gesellschafts- und Treuhandvertrag), sowie das Basisinformationsblatt und den letzten veröffentlichten Jahresbericht der Investment-KG (in der jeweils geltenden Fassung, die „Verkaufsunterlagen“) in elektronischer sowie in Papierform zur kostenlosen Aushändigung bereit.

17.1.3 Angaben zum Fernabsatzvertrag bzw. zum außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag

17.1.3.1 Anwendbares Recht/Gerichtsstand

Die Beitrittsvereinbarung sowie das Vertragsverhältnis zwischen der Investment-KG und dem einzelnen Anleger sowie der Treuhandvertrag unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Sofern der Anleger Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist, gelten hinsichtlich des Gerichtsstands die gesetzlichen Vorgaben. Im Übrigen ist Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag sowie über das Zustandekommen dieses Vertrages der Sitz der Investment-KG, soweit dies rechtlich zulässig vereinbart werden kann.

17.1.3.2 Sprache

Die Vertragssprache ist deutsch. Die Kommunikation zwischen der Investment-KG, ihren Gesellschaftern und den Anlegern erfolgt in deutscher Sprache.

17.1.4 Informationen zu etwaigen außergerichtlichen Rechtsbehelfen und das Bestehen von Garantiefonds

17.1.4.1 Außergerichtlicher Rechtsbehelf

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen können Anleger (unbeschadet ihres Rechtes, die Gerichte anzurufen) die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Schlichtungsstelle anrufen. Die Voraussetzungen für den Zugang zu der Schlichtungsstelle regelt die Schlichtungsstellenverfahrensordnung. Ein Merkblatt sowie die Schlichtungsstellenverfahrensordnung sind bei der Schlichtungsstelle erhältlich.

Die Beschwerde ist schriftlich unter kurzer Schilderung des Sachverhalts und Beifügung von Kopien der zum Verständnis der Beschwerde notwendigen Unterlagen bei der Schlichtungsstelle einzureichen. Der Anleger hat zudem zu versichern, dass

- » der Beschwerdegegenstand nicht bereits bei einem Gericht anhängig ist, in der Vergangenheit war oder von dem Beschwerdeführer während des Schlichtungsverfahrens anhängig gemacht wird,
- » die Streitigkeit nicht durch außergerichtlichen Vergleich beigelegt ist,
- » ein Antrag auf Prozesskostenhilfe nicht abgewiesen worden ist, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg bietet,
- » die Angelegenheit nicht bereits Gegenstand eines Schlichtungsvorschlags oder eines Schlichtungsverfahrens einer Schlichtungsstelle nach § 14 Abs. 1 Unterlassungsklagegesetz oder einer anderen Gütestelle, die Streitbeilegung betreibt, ist und
- » der Anspruch bei Erhebung der Beschwerde nicht bereits verjährt war und der Beschwerdegegner sich auf Verjährung beruft.

Die Beschwerde kann auch per E-Mail oder per Fax eingereicht werden; eventuell erforderliche Unterlagen sind dann per Post nachzureichen. Der Anleger kann sich im Verfahren vertreten lassen.

Die Adresse lautet:

Deutsche Bundesbank Schlichtungsstelle
Postfach 10 06 02
60006 Frankfurt am Main
Tel.: 069 9566-3232
Fax: 069 709090-9901
schlichtung@bundesbank.de
www.bundesbank.de

Bei Streitigkeiten, die das Rechtsverhältnis zum Anbieter der Anteile an der InvestmentKG, zur Investment-KG und/oder zur Treuhandkommanditistin sowie alle mit der Verwaltung der Beteiligung im Zusammenhang stehenden Sachverhalte betreffen, steht zudem ein außergerichtliches Schlichtungsverfahren, eingerichtet bei der Ombudsstelle für Sachwerte und Investmentvermögen, zur Verfügung. Die Voraussetzungen für den Zugang zu der Schlichtungsstelle regelt die jeweils geltende Verfahrensordnung der Ombudsstelle für Sachwerte und Investmentvermögen. Ein Merkblatt sowie die Verfahrensordnung sind bei der Ombudsstelle erhältlich.

Die Adresse lautet:

Ombudsstelle für Sachwerte und Investmentvermögen e.V.

Postfach 610269
110924 Berlin
Tel.: 030 25761690
Fax: 030 25761691
info@ombudsstelle.com
www.ombudsstelle.com

Die jeweilige Beschwerde ist schriftlich unter kurzer Schilderung des Sachverhalts und Beifügung von Kopien der zum Verständnis der Beschwerde notwendigen Unterlagen bei der zuständigen Schlichtungsstelle einzureichen. Es ist zudem zu versichern, dass in der Streitigkeit noch kein Gericht, keine Streitschlichtungsstelle und keine Gütestelle, die Streitbeilegung betreibt, angerufen und auch kein außergerichtlicher Vergleich abgeschlossen wurde. Die Beschwerde kann auch per E-Mail oder per Fax eingereicht werden; eventuell erforderliche Unterlagen sind dann per Post nachzureichen. Es ist möglich, sich im Verfahren vertreten zu lassen.

17.1.4.2 Garantiefonds/Einlagensicherung

Ein Garantiefonds, eine Einlagensicherung oder andere Entschädigungsregelungen bezogen auf das Beteiligungsangebot insgesamt bestehen nicht.

17.1.4.3 Sprache und Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Die hier zur Verfügung gestellten Informationen beruhen auf dem Stand zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung. Sie sind während der Dauer des Angebotes wirksam und werden während dieses Zeitraums ggf. aktualisiert. Sämtliche Informationen stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

17.2 WIDERRUFSRECHT

Sollte der Anleger als Verbraucher seine Beitrittsvereinbarung als Fernabsatzvertrag oder unter bestimmten Umständen außerhalb von Geschäftsräumen seines Vermittlers geschlossen haben, steht ihm ggf. das gesetzliche Recht zu, binnen der gesetzlichen Frist seine im Rahmen der Beitrittsvereinbarung abgegebene Willenserklärung zum Abschluss des Treuhandvertrages und der damit zusammenhängenden Rechtsgeschäfte ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Wegen der Einzelheiten zu den Widerrufsrechten, insbesondere zu den Widerrufsfristen und den Rechtsfolgen, wird in diesen Fällen auf die „Widerrufsbelehrung“ in der Beitrittsvereinbarung verwiesen.

ANLAGE 1: ANLAGEBEDINGUNGEN

ANLAGEBEDINGUNGEN

Stand: 6. April 2023

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der

EURAMCO Clean Power GmbH & Co.

geschlossene Investment-KG

mit Sitz in 85609 Aschheim, Max-Planck-Str. 3 (nachstehend der „AIF“ genannt),

extern verwaltet durch die

EURAMCO Invest GmbH

mit Sitz in 85609 Aschheim, Max-Planck-Str. 3 (nachstehend „Kapitalverwaltungsgesellschaft“),

für den von der Kapitalverwaltungsgesellschaft verwalteten geschlossenen Publikums-AIF, die nur in Verbindung mit dem Gesellschaftsvertrag gelten.

§ 1 ZULÄSSIGE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE

Der AIF darf folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Sachwerte i. S. d. § 261 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 Nr. 4 und 8 KAGB (Anlagen zur Erzeugung, Transport und Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren Energien sowie in für diese genutzte Infrastruktur nebst hierzu erforderlicher Immobilien) einschließlich der zur Bewirtschaftung dieser Sachwerte erforderlichen Vermögensgegenstände (nachstehend „Erneuerbare Energien-Anlagen“),
2. Anteile oder Aktien an Gesellschaften, die nach dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung nur Vermögensgegenstände im Sinne von Ziff. 1 sowie die zur Bewirtschaftung dieser Vermögensgegenstände erforderlichen Vermögensgegenstände oder Beteiligungen an solchen Gesellschaften erwerben dürfen (§ 261 Abs. 1 Nr. 3 KAGB),
3. Beteiligungen an Unternehmen i. S. d. § 261 Abs. 1 Nr. 4 KAGB, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen sind oder in einen organisierten Markt einbezogen sind und die nach dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung nur Vermögensgegenstände im Sinne von Ziff. 1 sowie die zur Bewirtschaftung dieser Vermögensgegenstände erforderlichen Vermögensgegenstände oder Beteiligungen an solchen Gesellschaften erwerben dürfen (§ 261 Abs. 1 Nr. 3 KAGB).
4. Anteile oder Aktien an geschlossenen inländischen Publikums-AIF nach Maßgabe der §§ 261 bis 272 KAGB

oder an europäischen oder ausländischen geschlossenen Publikums-AIF, deren Anlagepolitik vergleichbaren Anforderungen unterliegt (§ 261 Abs. 1 Nr. 5 KAGB), die ausschließlich Vermögensgegenstände im Sinne dieses § 1 Ziff. 1, 2 und 6 unmittelbar oder mittelbar erwerben dürfen;

5. Anteile oder Aktien an geschlossenen inländischen Spezial-AIF nach Maßgabe der §§ 285 bis 292 in Verbindung mit den §§ 273 bis 277 KAGB, der §§ 337 und 338 KAGB oder an geschlossenen EU-Spezial-AIF oder ausländischen geschlossenen Spezial-AIF, deren Anlagepolitik vergleichbaren Anforderungen unterliegt (§ 261 Abs. 1 Nr. 6 KAGB), die ausschließlich Vermögensgegenstände im Sinne dieses § 1 Ziff. 1, 2 und 6 unmittelbar oder mittelbar erwerben dürfen;
6. Vermögensgegenstände nach § 195 KAGB (§ 261 Abs. 1 Nr. 7 KAGB).

Finanzinstrumente, die nach § 81 Abs. 1 Nr. 1 KAGB i. V. m. Art. 88 der Delegierte Verordnung Nr. 231/2013 in Verwahrung genommen werden können, dürfen nicht angekauft werden.

§ 2 ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

1. Anlagegrundsätze

Ziel des geschlossenen Publikums-AIF ist der Erwerb, die Bewirtschaftung und die anschließende Veräußerung von Erneuerbare Energien-Anlagen in Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum („Europäischer Wirtschaftsraum“). Der AIF investiert unmittelbar oder mittelbar in solche Anlagen. Bei einer mittelbaren Investition investiert der AIF in Anteile an Gesellschaften, Beteiligungen an Unternehmen oder Publikums- oder Spezial-AIFs (zusammen: Zweckgesellschaften), welche wiederum unmittelbar oder mittelbar in Erneuerbare Energien-Anlagen im Europäischen Wirtschaftsraum investieren. Als Hauptträger dieser Erneuerbare Energien-Anlagen sollen Onshore-Wind sowie Solar-Photovoltaik-Anlagen erworben werden.

2. Anlagegrenzen

Mit Ausnahmen der Anlage liquider Mittel und von Derivaten in den Begrenzungen des § 5 der Anlagebedingungen dürfen ausschließlich nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2, Nr. 17 der Offenlegungs-Verordnung (EU) 2019/2088 getätigt werden. Weitere Informationen bezüglich der nachhaltigen Investitionen sind dem Verkaufsprospekt zu diesem Produkt sowie insbesondere der Anlage 4 dieses Verkaufsprospektes zu entnehmen. Es wird unmittelbar oder mittelbar über Zweckgesellschaften in nachhaltige Investitionen in Form von

Erneuerbare Energien-Anlagen der Hauptträger Onshore-Wind sowie Solar-Photovoltaik in Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum („Europäischer Wirtschaftsraum“) investiert. Kriterien hierfür sind, dass keine einzelne Erneuerbare Energien-Anlage einen Anteil von mehr als 40 % am Gesamtinvestitionsvolumen des AIF hat. Zudem sollen die nachhaltigen Investitionen zu mindestens 75 % aus den Hauptträgern Onshore-Wind sowie Solar-Photovoltaik bestehen.

3. Investitionszeitraum

Die vorstehend genannten Anlagegrenzen sind unbeschadet der nachfolgenden Ziff. 4 mit Abschluss des Investitionszeitraums einzuhalten, der drei Jahre ab Beginn des Vertriebs beträgt. Der Investitionszeitraum kann durch Beschluss der Gesellschafter, der einer Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen bedarf, um ein weiteres Jahr verlängert werden. Reinvestitionen sind nur innerhalb des Investitionszeitraums zulässig.

4. Risikomischung

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft darf für den AIF nur nach dem Grundsatz der Risikomischung gemäß § 262 Abs. 1 KAGB investieren. Der AIF muss spätestens 18 Monate nach Beginn des Vertriebs risikogemischt investiert sein.

5. Bankguthaben

Bis zum Erwerb von anderen Vermögensgegenständen nach Maßgabe dieser Anlagebedingungen wird das Investmentvermögen in Bankguthaben gehalten. Spätestens zum Ende des Investitionszeitraums werden die Bankguthaben bis auf eine Mindestliquiditätsreserve verringert werden. Im Rahmen der Liquidation des AIF werden alle anderen Vermögensgegenstände wieder in Bankguthaben umgesetzt.

6. Geplante Investitionen

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Anlagebedingungen sind noch keine konkreten Investitionen vorgesehen (Blindpool).

§ 3 WÄHRUNGSRISEN

Der AIF wird in € geführt. Die Vermögensgegenstände des AIF dürfen nur insoweit einem Währungsrisiko unterliegen, als der Wert der einem solchen Risiko unterliegenden Vermögensgegenstände 25 % des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zu-

gesagten Kapitals des AIF, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragener Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen, nicht übersteigt.

§ 4 KREDITAUFNAHME (LEVERAGE) UND BELASTUNGEN

Für den AIF dürfen Kredite bis zur Höhe von 150 % des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals des AIF, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragener Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen, aufgenommen werden, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind. Bei der Berechnung der vorgenannten Grenze sind Kredite, welche Gesellschaften im Sinne des § 261 Absatz 1 Nr. 3, 5 und 6 KAGB aufgenommen haben, entsprechend der Beteiligungshöhe des AIF zu berücksichtigen.

6. Die Belastung von Vermögensgegenständen, die zum AIF gehören, sowie die Abtretung und Belastung von Forderungen aus Rechtsverhältnissen, die sich auf diese Vermögensgegenstände beziehen, sind zulässig, wenn dies mit einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung vereinbar ist und die Verwahrstelle den vorgenannten Maßnahmen zustimmt, weil sie die Bedingungen, unter denen die Maßnahmen erfolgen sollen, für marktüblich erachtet. Zudem darf die Belastung insgesamt 150 % des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals des AIF, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragener Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen, nicht überschreiten.

7. Die vorstehenden Grenzen für die Kreditaufnahme und die Belastung gelten nicht während der Dauer des erstmaligen Vertriebs der Anteile des AIF, längstens jedoch für einen Zeitraum von 18 Monaten ab Beginn des Vertriebs.

§ 5 DERIVATE

Derivate dürfen nur auf Ebene der Zweckgesellschaften und nur zur Absicherung der von dem AIF gehaltenen Vermögensgegenstände gegen einen Wertverlust getätigt werden; hierzu zählen insbesondere Derivate im Zusammenhang mit der langfristigen Fremdfinanzierung dieser Zweckgesellschaften bzw. der von diesen gehaltenen Vermögensgegenständen oder Derivate, mittels derer Währungsrisiken abgesichert werden.

§ 6 ANTEILKLASSEN

Alle Anteile haben gleiche Ausgestaltungsmerkmale; verschiedene Anteilklassen gemäß § 149 Abs. 2 i. V. m. § 96 Abs. 1 KAGB werden nicht gebildet.

§ 7 KOSTEN

§ 7.1 Ausgabepreis, Mindestzeichnungssumme, Ausgabeaufschlag, Initialkosten

1. Der Ausgabepreis für einen Anleger entspricht der Summe aus seiner gezeichneten Kommanditeinlage in den AIF und dem Ausgabeaufschlag. Die gezeichnete Kommanditeinlage beträgt für jeden Anleger mindestens 10.000 EUR (Mindestzeichnungssumme). Höhere Beträge müssen ohne Rest durch 1.000 teilbar sein.
2. Der Ausgabeaufschlag beträgt 5 % der gezeichneten Kommanditeinlage. Es steht der Kapitalverwaltungsgesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.
3. Die Summe aus dem Ausgabeaufschlag und den während der Beitrittsphase anfallenden Initialkosten beträgt maximal 12,71 % des Ausgabepreises. Dies entspricht 13,35 % der gezeichneten Kommanditeinlagen. Darin sind Vergütungen für die Vermittlung der Kommanditeinlagen von bis zu 10,0 % der gezeichneten Kommanditeinlagen enthalten.
4. Neben dem Ausgabeaufschlag werden dem AIF in der Beitrittsphase einmalige Kosten in Höhe von bis zu 8,35 % der Kommanditeinlagen der Anleger belastet (Initialkosten). Die Initialkosten sind spätestens zum Ende der Platzierungsfrist fällig.
5. Die vorstehenden Beträge berücksichtigen etwaige Umsatzsteuer auf der Basis der aktuellen Steuersätze. Bei einer Änderung der Rechtslage, insbesondere durch Änderungen der gesetzlichen Steuersätze, werden die genannten Bruttobeträge bzw. Prozentsätze entsprechend angepasst. Etwaige Vorsteuererstattungen kommen dem AIF zugute.

§ 7.2 Laufende Kosten

1. Summe aller laufenden Vergütungen

Die Summe aller laufenden Vergütungen an die Kapitalverwaltungsgesellschaft, die geschäftsführende Kommanditis-

tin und an die persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) des AIF kann jährlich insgesamt bis zu 0,86 % der Bemessungsgrundlage des jeweiligen Geschäftsjahres betragen, mindestens jedoch 15.000 EUR für einen Zeitraum von nicht mehr als 36 Monaten ab dem Zeitpunkt der Fondsaufgabe, inklusive etwaig anfallender Umsatzsteuer.

2. Bemessungsgrundlage

Als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der laufenden Vergütungen gilt die Summe aus dem durchschnittlichen Nettoinventarwert des AIF im jeweiligen Geschäftsjahr und den bis zum jeweiligen Berechnungstichtag von dem AIF an seine Gesellschafter geleisteten Auszahlungen, maximal aber 100 % des von den Anlegern gezeichneten Kommanditkapitals.

Wird der Nettoinventarwert nur einmal jährlich ermittelt, wird für die Berechnung des Durchschnitts der Wert am Anfang und am Ende des Geschäftsjahres zugrunde gelegt.

3. Vergütungen, die an die Kapitalverwaltungsgesellschaft und bestimmte Gesellschafter zu zahlen sind

- a) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft erhält für die Verwaltung des AIF eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,76 % der Bemessungsgrundlage, mindestens jedoch 15.000 EUR für einen Zeitraum von nicht mehr als 36 Monaten ab dem Zeitpunkt der Fondsaufgabe.
- b) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist berechtigt, auf die jährliche Vergütung monatlich anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung des tatsächlichen Nettoinventarwerts sowie der tatsächlich geleisteten Auszahlungen auszugleichen.
- c) Die persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) des AIF erhält als Entgelt für ihre Haftungsübernahme eine jährliche Vergütung in Höhe von 0,05 % der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr.
- d) Die geschäftsführende Kommanditistin des AIF erhält eine jährliche Vergütung in Höhe von 0,05 % der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr.

4. Vergütungen und Kosten auf Ebene von Zweckgesellschaften

Auf Ebene der von dem AIF im Rahmen der Anlagegrund-

sätze gehaltenen Zweckgesellschaften fallen Vergütungen, etwa für deren Organe, Geschäftsleiter und den Betriebsführer, und weitere Kosten an. Diese werden nicht unmittelbar dem AIF in Rechnung gestellt, wirken sich aber mittelbar über den Wert der jeweiligen Zweckgesellschaft auf den Nettoinventarwert des AIF aus. Der Verkaufsprospekt enthält hierzu konkrete Erläuterungen.

5. Verwahrstellenvergütung

Die jährliche Vergütung für die Verwahrstelle beträgt bis zu 0,088 % des durchschnittlichen Nettoinventarwerts des AIF im jeweiligen Geschäftsjahr, mindestens jedoch 15.000 Euro. Die Verwahrstelle kann hierauf monatlich anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung des tatsächlichen Nettoinventarwerts sowie der tatsächlich geleisteten Auszahlungen auszugleichen.

6. Aufwendungen, die zu Lasten des AIF gehen

- a) Folgende laufende Kosten, einschließlich darauf ggf. anfallender Steuern, hat der AIF zu tragen:
- Kosten für die externen Bewerter für die Bewertung der Vermögensgegenstände gemäß §§ 261, 271 KAGB;
 - Aufwendungen der Verwahrstelle, die ihr im Rahmen der notwendigen Eigentumsverifikation oder der notwendigen Überprüfung der Ankaufsbewertung durch die Einholung externer Gutachten entstehen;
 - bankübliche Depotkosten außerhalb der Verwahrstelle, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
 - Kosten für Geldkonten und Zahlungsverkehr;
 - Aufwendungen für die Beschaffung von Fremdkapital, insbesondere an Dritte gezahlte Zinsen;
 - für die Vermögensgegenstände bzw. Zweckgesellschaften entstehende Bewirtschaftungskosten (einschließlich Verwaltungs-, Instandhaltungs-, Betriebs- und Rechtsverfolgungskosten, die von Dritten in Rechnung gestellt werden);
 - Kosten für die Prüfung des AIF durch dessen Abschlussprüfer;
 - von Dritten in Rechnung gestellte Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des AIF sowie der Abwehr von gegen den AIF erhobenen Ansprüchen;

- Gebühren und Kosten, die von staatlichen und anderen öffentlichen Stellen in Bezug auf den AIF erhoben werden;
- ab Zulassung des AIF zum Vertrieb entstehende Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf den AIF und seine Vermögensgegenstände (einschließlich der Ermittlung, Erstellung und Mitteilung steuerrechtlicher Bescheinigungen), die von externen Rechts- oder Steuerberatern in Rechnung gestellt werden;
- angemessene Raum- und Sachkosten für die Durchführung von Gesellschafterversammlungen;
- Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten, soweit diese gesetzlich erforderlich sind;
- Steuern und Abgaben, die der AIF schuldet

b) Auf Ebene der vom AIF gehaltenen Zweckgesellschaften können ebenfalls die vorstehend dargestellten Kosten anfallen; sie werden nicht unmittelbar dem AIF in Rechnung gestellt, gehen aber unmittelbar in die Rechnungslegung der Zweckgesellschaften ein, schmälern ggf. deren Vermögen und wirken sich mittelbar über den Wertansatz der Beteiligung in der Rechnungslegung auf den Nettoinventarwert des AIF aus.

c) Aufwendungen, die bei einer Zweckgesellschaft aufgrund von besonderen Anforderungen des KAGB entstehen, sind von den daran beteiligten Gesellschaften, die diesen Anforderungen unterliegen, im Verhältnis ihrer Anteile zu tragen.

7. Transaktionsgebühr sowie Transaktions- und Investitionskosten

- a) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft erhält bei Verkäufen von Vermögensgegenständen im Sinne von § 1 eine einmalige Vergütung in Höhe von bis zu 1,0 % des vereinbarten Verkaufspreises des zu veräußernden Vermögensgegenstandes. Diese Vergütung fällt auch an, wenn die Kapitalverwaltungsgesellschaft den jeweiligen Vermögensgegenstand für Rechnung der jeweiligen Zweckgesellschaft, an der der AIF beteiligt ist, veräußert. Der Gesellschaft werden darüber hinaus die auf die Verkäufe ggf. entfallenden Steuern und Gebühren gesetzlich vorgeschriebener Stellen belastet.
- b) Dem AIF bzw. ggf. seinen Zweckgesellschaften werden die im Zusammenhang mit dem der Vermietung/Verpachtung, der Bebauung bzw. dem Umbau und der Belastung der Vermögensgegenstände von Dritten beanspruchten Kosten belastet. Diese Aufwendungen einschließlich der in diesem Zusammenhang anfallender Steuern werden dem

AIF unabhängig vom tatsächlichen Zustandekommen des Geschäfts belastet.

8. Erfolgsabhängige Vergütung

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat außerdem Anspruch auf eine erfolgsabhängige Vergütung, sofern zum Berechnungszeitpunkt kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sind, also eine absolut positive Anteilswertentwicklung besteht:

- » Die Anleger haben Auszahlungen in Höhe ihrer geleisteten Einlagen erhalten, wobei die Haftsumme erst im Rahmen der Liquidation ausgekehrt wird.
- » Die Anleger haben darüber hinaus Auszahlungen erhalten, die für den Zeitraum von der Auflage des AIF bis zum Berechnungszeitpunkt durchschnittlich einer jährlichen Verzinsung von mindestens 4,5 % vor Einkommen- und Quellensteuern bezogen auf ihre geleisteten Einlagen (im Jahr des Beitritts der Anleger jeweils zeitanteilig) entsprechen.

Danach besteht ein Anspruch auf erfolgsabhängige Vergütung für die Kapitalverwaltungsgesellschaft i. H. v. von 20 % aller weiteren Auszahlungen des AIF. Der jeweilige Anspruch auf erfolgsabhängige Vergütung wird jeweils zum Ende des Geschäftsjahres, spätestens nach dem (mittelbaren oder unmittelbaren) Verkauf aller Vermögensgegenstände, zur Zahlung fällig (Berechnungszeitpunkt).

9. Steuern

Soweit nach aktueller Rechtslage Kosten für den AIF entstehen, berücksichtigen die genannten Beträge bzw. Prozentsätze etwaige Umsatzsteuer auf der Basis der aktuellen Steuersätze. Bei einer Änderung der Rechtslage, insbesondere durch Änderungen der gesetzlichen Steuersätze, werden die genannten Bruttobeträge bzw. Prozentsätze entsprechend angepasst. Etwaige Vorsteuererstattungen kommen dem AIF zugute.

§ 7.3 Sonstige vom Anleger zu entrichtende Kosten

Mit seiner Beteiligung können dem Anleger über die allgemeinen gesetzlichen Regelungen hinaus zudem folgende sonstige Kosten entstehen:

1. Tritt ein Anleger dem AIF als Direktkommanditist bei, hat er die für die Vollmacht und seine Anmeldung zum und Eintragung ins Handelsregister entstehenden Kosten zu übernehmen. Das gleiche gilt für auf Grund von Rechtsnachfolge oder Übertragung neu hinzu gekommene Kommanditisten.

2. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem AIF hat der Anleger die nachgewiesenen Kosten im Zusammenhang mit der Ermittlung seiner Abfindung zu tragen, jedoch nicht mehr als 20 % des Anteilswertes.
3. Bei Übertragung oder Teilung eines Gesellschaftsanteils trägt der übertragende bzw. teilende Gesellschafter die damit verbundenen Kosten, insbesondere eine an die Kapitalverwaltungsgesellschaft zu entrichtende Gebühr von 0,35 % des Kapitalanteils, mindestens aber 200 € und maximal 500 €, jeweils zuzüglich Umsatzsteuer.
4. Bei Tod eines Gesellschafters sind alle durch den Erbfall entstehenden Kosten von den Erben bzw. Vermächtnisnehmern zu tragen. Dies umfasst auch eine an die Kapitalverwaltungsgesellschaft zu entrichtende Gebühr von 0,35 % des Kapitalanteils, mindestens aber 200 € und maximal 500 €, jeweils zuzüglich Umsatzsteuer. Über die Höhe der vorgenannten Kosten kann – sofern nicht beziffert – keine Aussage getroffen werden, da die Kosten unter anderem von der Höhe der Pflichteinlage des Anlegers abhängig sind.

§ 7.4 Geldwerte Vorteile

Geldwerte Vorteile, die die Kapitalverwaltungsgesellschaft oder die vorgenannten Gesellschafter im Zusammenhang mit der Verwaltung des AIF oder der Bewirtschaftung der dazu gehörenden Vermögensgegenstände erhalten, werden auf ihre Vergütungsansprüche angerechnet.

§ 8 AUSZAHLUNGEN

1. Die verfügbare Liquidität des AIF soll an die Anleger ausgezahlt werden, soweit sie nicht nach Auffassung der Geschäftsführung des AIF im Einvernehmen mit der Kapitalverwaltungsgesellschaft als angemessene Liquiditätsreserve zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Fortführung der Geschäfte des AIF bzw. zur Erfüllung von Zahlungsverbindlichkeiten oder zur Substanzerhaltung beim AIF benötigt wird. Die Höhe der Auszahlungen kann variieren. Es kann zur Aussetzung der Auszahlungen kommen.
2. Die Höhe der gemäß obiger Ziff. 1 an die Anleger zu leistenden Auszahlungen wird nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres in Prozent der geleisteten Kommanditeinlage festgesetzt. Dabei wird die Kommanditeinlage, die der Anleger erst während des abgelaufenen Geschäftsjahres geleistet hat, zeitanteilig nach dem Verhältnis der seit der Leistung bis zum Ende des abgelaufenen Geschäftsjahres vergangenen Zeit in Tagen im Verhältnis zum Geschäftsjahr berücksichtigt.

§ 9 GESCHÄFTSJAHR, LAUFZEIT UND BERICHTE

1. Geschäftsjahr des AIF ist der Zeitraum vom 01.01. eines Jahres bis zum 31.12. eines jeden Jahres.
2. Der AIF ist entsprechend dem Gesellschaftsvertrag des AIF bis zum 31.12.2033 befristet („Grundlaufzeit“). Er wird nach Ablauf dieser Dauer aufgelöst und abgewickelt (liquidiert), es sei denn, die Gesellschafter beschließen mit der im Gesellschaftsvertrag hierfür vorgesehenen Stimmenmehrheit, mindestens aber mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, etwas anderes. Ein ordentliches Kündigungsrecht der Gesellschafter besteht auch im Falle der Verlängerung der Laufzeit der AIF nicht. Eine Verlängerung der Grundlaufzeit kann mit Zustimmung der Kapitalverwaltungsgesellschaft und durch Beschluss der Gesellschafter mit der im Gesellschaftsvertrag hierfür vorgesehenen Mehrheit (einmalig oder in mehreren Schritten) bis zum 31.12.2038 vereinbart werden und muss darin begründet sein, dass:
 - a) nach Einschätzung der Kapitalverwaltungsgesellschaft der bei einer Liquidation des AIF zu erzielende Erlös für die Vermögensgegenstände des AIF in dem zu diesem Zeitpunkt gegebenen Marktumfeld ungünstig erscheint oder
 - b) andere wirtschaftliche, rechtliche oder steuerliche Gründe nach Einschätzung der Kapitalverwaltungsgesellschaft gegen eine Auflösung sprechen oder eine Verlängerung der Laufzeit des AIF sinnvoll oder erforderlich erscheinen lassen.
3. Eine Verkürzung der Grundlaufzeit um bis zu vier Jahre kann mit Zustimmung der Kapitalverwaltungsgesellschaft und durch Beschluss der Gesellschafter mit der im Gesellschaftsvertrag hierfür vorgesehenen Mehrheit vereinbart werden und muss darin begründet sein, dass:
 - a) nach Einschätzung der Kapitalverwaltungsgesellschaft wirtschaftliche Gründe für die Veräußerung der direkt oder indirekt gehaltenen Vermögensgegenstände vor Erreichen der Grundlaufzeit sprechen oder
 - b) wenn erfolgte oder bevorstehende Änderungen der rechtlichen oder steuerlichen Rahmenbedingungen die vorzeitige Beendigung nach Einschätzung der Kapitalverwaltungsgesellschaft sinnvoll erscheinen lassen.

Sofern der AIF keine dem Gesellschaftsgegenstand entsprechenden Vermögensgegenstände mehr hält, wird der AIF, gegebenenfalls auch aus diesem Grund vor Ablauf der Grundlaufzeit, auf der Grundlage der gesellschaftsvertraglichen Regelungen aufgelöst.

4. Im Rahmen der Liquidation des AIF werden die laufenden Geschäfte beendet, etwaige noch offene Forderungen

des AIF eingezogen, das übrige Vermögen in Geld umgesetzt und etwaige verbliebene Verbindlichkeiten des AIF beglichen. Ein nach Abschluss der Liquidation verbleibendes Vermögen des AIF wird nach den Regeln des Gesellschaftsvertrages und den anwendbaren handelsrechtlichen Vorschriften verteilt.

5. Spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres des AIF erstellt der AIF einen Jahresbericht gemäß § 158 KAGB in Verbindung mit § 135 KAGB, auch in Verbindung mit § 101 Abs. 2 KAGB. Für den Fall einer Beteiligung nach § 261 Abs. 1 Nr. 3, 5 oder 6 KAGB sind die in § 148 Abs. 2 KAGB genannten Angaben im Anhang des Jahresberichts zu machen.
6. Der Jahresbericht ist bei den im Verkaufsprospekt und im Basisinformationsblatt angegebenen Stellen erhältlich; er wird ferner im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

§ 10 VERWAHRSTELLE

1. Für den AIF wird eine Verwahrstelle gemäß § 80 KAGB beauftragt. Die Verwahrstelle handelt unabhängig von der Kapitalverwaltungsgesellschaft und ausschließlich im Interesse des AIF und seiner Anleger.
2. Die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem Verwahrstellenvertrag, nach dem KAGB und den Anlagebedingungen.
3. Die Verwahrstelle kann Verwahraufgaben nach Maßgabe des § 82 KAGB auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) auslagern.
4. Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem AIF oder gegenüber den Anlegern für das Abhandenkommen eines verwahrten Finanzinstrumentes im Sinne des § 81 Absatz 1 Nr. 1 KAGB (Finanzinstrument) durch die Verwahrstelle oder durch einen Unterverwahrer, dem die Verwahrung von Finanzinstrumenten nach § 82 Absatz 1 KAGB übertragen wurde.

Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass das Abhandenkommen auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Gegenmaßnahmen unabwendbar waren. Weitergehende Ansprüche, die sich aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen oder unerlaubten Handlungen ergeben, bleiben unberührt. Die Verwahrstelle haftet auch gegenüber dem AIF oder den Anlegern für sämtliche sonstigen Verluste, die diese dadurch erleiden, dass die Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB nicht erfüllt. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung der Verwahraufgaben nach Absatz 3 unberührt.

§ 11 WECHSEL DER KAPITALVERWALTUNGSGESellschaft ODER DER VERWAHRSTELLE

1. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über den AIF auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).
2. Der AIF kann gemäß § 154 Absatz 2 Nummer 1 KAGB eine andere externe Kapitalverwaltungsgesellschaft benennen oder sich in eine intern verwaltete geschlossene Investmentkommanditgesellschaft umwandeln. Dies bedarf jeweils der vorherigen Genehmigung durch die BaFin.
3. Die Verwahrstelle für den AIF kann gewechselt werden. Der Wechsel bedarf der Genehmigung der BaFin.

§ 12 KÜNDIGUNG/KEINE ANTEILSRÜCKNAHME

Eine ordentliche Kündigung sowie die Rücknahme von Kommanditanteilen an dem AIF sind vor der Liquidationsphase ausgeschlossen. Die Liquidationsphase beginnt mit der Auflösung des AIF, grundsätzlich also am 01.01.2034.

ANLAGE 2: GESELLSCHAFTSVERTRAG

GESELLSCHAFTSVERTRAG

EURAMCO Clean Power GmbH & Co. geschlossene Investment-KG

§ 1 FIRMA, SITZ, ANLAGEBEDINGUNGEN

(1) Die Gesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft im Sinne des § 149 KAGB und führt die Firma

EURAMCO Clean Power GmbH & Co. geschlossene Investment-KG

(nachfolgend „Gesellschaft“ genannt).

(2) Sitz der Gesellschaft ist Aschheim oder zukünftig ein anderer von der geschäftsführenden Kommanditistin (wie unter § 3 Ziff. (2) definiert) zu bestimmender Ort im Inland. Im Falle einer Sitzverlegung ist die geschäftsführende Kommanditistin berechtigt, den Gesellschaftsvertrag entsprechend anzupassen. Die Gesellschafter sind zu informieren.

(3) Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Gründung.

(4) Das Rechtsverhältnis der Gesellschaft zu ihren Gesellschaftern bestimmt sich nach den als informatorische Anlage beigefügten Anlagebedingungen in Verbindung mit diesem Gesellschaftsvertrag.

§ 2 GESELLSCHAFTSZWECK, FREMDVERWALTUNG, KAPITALVERWALTUNGSGESELLSCHAFT, VERWAHRSTELLE

(1) Unternehmensgegenstand der Gesellschaft („Gesellschaftszweck“) ist ausschließlich die Anlage und Verwaltung ihrer Mittel nach der durch den Gesellschaftsvertrag und die Anlagebedingungen der Gesellschaft festgelegten Anlagestrategie zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage nach den §§ 261 bis 272 des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) zum Nutzen der Anleger (Gesellschafter) unter Wahrung der gesetzlichen Vorgaben des KAGB.

(2) Die Gesellschaft ist unter Beachtung von vorstehender Ziff. (1) sowie der Anlagebedingungen im Sinne des § 266 KAGB in ihrer jeweils gültigen Fassung zu allen Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Die Gesellschaft kann zur Erreichung des Gesellschaftszwecks unter Beachtung der gesetzlich zulässigen Vermögensgegenstände und Anlagegrenzen auch Beteiligungen an anderen Gesellschaften eingehen.

Die Gesellschaft kann die Handlungen, die zur Erreichung ihres Zwecks erforderlich oder zweckmäßig sind, selbst vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen.

(3) Die Gesellschaft ist nicht berechtigt, gewerblich tätig zu werden und Tätigkeiten auszuüben bzw. Geschäfte zu betreiben, die einer Genehmigung oder Erlaubnis nach § 34c, § 34f oder 34h Gewerbeordnung (GewO) oder nach § 32 i. V. m. § 1 Kreditwesengesetz (KWG) bedürfen.

(4) Die Gesellschaft ist ausschließlich vermögensverwaltend im ertragssteuerlichen Sinn tätig.

(5) Die Gesellschaft, ein geschlossener Publikums-AIF im Sinne des KAGB, wird die geschäftsführende Kommanditistin in einem Fremdverwaltungsvertrag („Fremdverwaltungsvertrag“) als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne der §§ 17 ff. KAGB („Kapitalverwaltungsgesellschaft“) der Gesellschaft bestellen. Nach dem Fremdverwaltungsvertrag obliegt der Kapitalverwaltungsgesellschaft neben der Ausführung der allgemeinen Verwaltungstätigkeit insbesondere die Anlage und Verwaltung des Kommanditanlagevermögens der Gesellschaft (einschließlich des Risikomanagements).

(6) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft beauftragt eine AIF-Verwahrstelle im Sinne der §§ 80 ff. KAGB; die Verwahrstelle handelt unabhängig von der Gesellschaft sowie der Kapitalverwaltungsgesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anleger. Der Verwahrstelle obliegen die nach dem KAGB und dem Verwahrstellenvertrag vorgeschriebenen Aufgaben.

§ 3 GESELLSCHAFTER UND KAPITAL

(1) Komplementärin (persönlich haftende Gesellschafterin) ist die EURAMCO Grüne Energien Europa Investment GmbH („Komplementärin“) mit Sitz in Aschheim, ohne Kapitalanteil. Die Komplementärin ist zur Leistung einer Einlage weder berechtigt noch verpflichtet und ist nicht am Vermögen und Ergebnis der Gesellschaft beteiligt.

(2) Gründungskommanditistin, geschäftsführende Kommanditistin und Treuhandkommanditistin ist die EURAMCO Invest GmbH („geschäftsführende Kommanditistin“ oder „Treuhandkommanditistin“), mit Sitz in Aschheim, mit einem Kapitalanteil in Höhe von 20.000 Euro und einer Haftsumme in Höhe von 200 Euro.

(3) Darüber hinaus kann sich jede natürliche oder juristische Person, Personengesellschaft (soweit nicht in § 3 Ziff. (5) ausgeschlossen) oder Stiftung gemäß den Voraussetzun-

gen des § 3 Ziff. (5) und der entsprechenden Beitrittsvereinbarung im Rahmen der Kapitalerhöhungen gemäß § 4 Ziff. (1) über die Treuhandkommanditistin, mittelbar als Treugeber beteiligen. Unter bestimmten Voraussetzungen, die in dem Gesellschaftsvertrag näher geregelt sind, ist auch eine direkte Beteiligung an der Gesellschaft als Kommanditist möglich. Die EURAMCO Invest GmbH hält in ihrer Eigenschaft als Treuhandkommanditistin zusätzlich zu dem Kapitalanteil gemäß § 3 Ziff. (2) keinen weiteren Kapitalanteil für eigene Rechnung und ist darüber hinaus nicht für eigene Rechnung am Vermögen der Gesellschaft beteiligt, wird jedoch im Rahmen der Kapitalerhöhung gemäß § 4 ihren Kapitalanteil erhöhen und den Erhöhungsbetrag (weiterer Kapitalanteil) treuhänderisch für Rechnung der Treugeber halten. Die Beteiligung an der Gesellschaft als Treugeber erfolgt, indem der Treugeber ein Angebot auf Abschluss eines Treuhandvertrages abgibt, die Treuhandkommanditistin dieses Angebot annimmt und die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Treuhandkommanditistin zur Kapitalerhöhung gemäß § 4 zulässt. Die Treugeber werden über die Annahme des Angebotes auf Abschluss eines Treuhandvertrages und die Zulassung zur entsprechenden Kapitalerhöhung gemäß § 4 informiert; die Treugeber verzichten gemäß § 151 BGB auf den Zugang der Annahmeerklärung.

Die Treugeber und die unter bestimmten Voraussetzungen der Gesellschaft direkt beitretenden Kommanditisten werden nachstehend zusammen als „weitere Kommanditisten“ bezeichnet. Die Komplementärin, die geschäftsführende Kommanditistin sowie die weiteren Kommanditisten werden nachstehend zusammen als „Gesellschafter“ bezeichnet.

(4) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist durch die Gesellschafter unwiderruflich bevollmächtigt, unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, ohne weitere Zustimmung weitere natürliche oder juristische Personen als Gesellschafter in die Gesellschaft aufzunehmen, entsprechende Beitrittsvereinbarungen (auch im Namen der jeweiligen Mitgesellschafter) abzuschließen und/oder durch Erhöhung der Beteiligung der Treuhandkommanditistin das eingelegte Kapital zur Finanzierung des durchzuführenden bzw. durchgeführten Gesellschaftszwecks zu erhöhen und diejenigen Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen, die insoweit sachdienlich oder erforderlich sind. Eine separate Zustimmung der Gesellschafter ist hierfür nicht erforderlich.

(5) Das Gesellschaftskapital setzt sich aus den gesamten Kapitalanteilen der jeweiligen Gesellschafter zusammen. Der Anteil eines Gesellschafter an der Gesellschaft („Kapitalanteil“) entspricht seiner gezeichneten und voll einbezahlten Kommanditeinlage. Eine Beteiligung von Ge-

sellschaften bürgerlichen Rechts, Gemeinschaften und Ehepaaren in der Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts bzw. Gemeinschaft, oder auch ähnlichen Personenmehrheiten nach ausländischem Recht ist sowohl für Kommanditisten als auch für Treugeber ausgeschlossen.

Personen, die (i) Staatsangehörige eines Ausschlussstaats sind, (ii) Inhaber einer dauerhaften Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung eines Ausschlussstaats (Green Card), (iii) ihren gewöhnlichen Aufenthalt/Wohnsitz oder Sitz in einem Ausschlussstaat haben und/oder (iv) die Beteiligung für eine Vermögensmasse mit Sitz in einem Ausschlussstaat eingehen oder einer solchen anbieten, dürfen nicht Kommanditisten der Gesellschaft sein. Vorstehendes gilt gleichermaßen für sämtliche juristischen Personen, und Personenhandelsgesellschaften, sonstige Personenmehrheiten, Stiftungen, Trusts oder sonstige verselbständigte Vermögensmassen, die nach dem Recht eines Bundesstaates eines Ausschlussstaates errichtet sind (jeweils unabhängig davon, ob sie nach dem Recht des jeweiligen Bundesstaates selbst Träger von Rechten und Pflichten sein können) und/oder in einem Ausschlussstaat unbeschränkt steuerpflichtig sind. Vorstehendes gilt gleichermaßen auch für Personen, die ihre Beteiligung nicht auf eigene Rechnung halten, sondern auf Rechnung eines anderen wirtschaftlich Berechtigten, der unter die vorstehende Definition fällt. Anlässlich der Aufnahme und auf Verlangen der Kapitalverwaltungsgesellschaft haben Gesellschafter und/oder wirtschaftlich Berechtigte zu versichern und auf Verlangen nachzuweisen, dass keine der in vorstehendem Satz 1 dieses Absatzes genannten Bedingungen („Beteiligungshindernis“) vorliegt.

Bei anfänglichem oder nachträglichem Vorliegen eines Beteiligungshindernisses ist der betreffende Gesellschafter gegenüber der Gesellschaft und den übrigen Gesellschaftern schadenersatzpflichtig, es sei denn, der Gesellschafter hat dies nicht zu vertreten. Ausnahmen davon, dass der Gesellschaft grundsätzlich nur derjenige beitreten kann, in dessen Person kein Beteiligungshindernis vorliegt, können durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft zugelassen werden. Ungeachtet einer solchen von der Kapitalverwaltungsgesellschaft gewährten Ausnahme ist der betreffende Gesellschafter, nicht aber die Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Gesellschaft und jedem einzelnen Gesellschafter gegenüber zum Ersatz aller Schäden, Kosten und Nachteile verpflichtet, die daraus entstehen, dass in der Person des Gesellschafter ein Beteiligungshindernis vorliegt oder entsteht. Ein Rückgriff des betreffenden Gesellschafter auf die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist ausgeschlossen.

(6) Der Kapitalanteil eines weiteren Kommanditisten am Kapital der Gesellschaft muss mindestens 10.000 Euro betragen. Höhere Kapitalanteile müssen jeweils durch 1.000

ohne Rest teilbar sein. Zusätzlich hat der beitretende weitere Kommanditist einen Ausgabeaufschlag in Höhe von bis zu 5 % bezogen auf seinen Kapitalanteil entsprechend der Beitrittsvereinbarung zu leisten.

- (7) Den beitretenden Gesellschaftern ist bekannt, dass seit Gründung der Gesellschaft verschiedene Verträge für die Gesellschaft abgeschlossen wurden bzw. künftig abgeschlossen werden und die Gesellschaft aus Verträgen verpflichtet ist bzw. verpflichtet wird. Ferner hat die Gesellschaft Verträge über Eigen- und Fremdkapitalvermittlung sowie verschiedene Dienstleistungs- und Geschäftsbesorgungsverträge abgeschlossen, aus denen die Gesellschaft wirtschaftlich verpflichtet ist bzw. verpflichtet wird. Vorstehende Verträge sind im Verkaufsprospekt der Gesellschaft, der zur Einwerbung von Gesellschaftern im Rahmen der Kapitalerhöhung gemäß § 4 verwendet wird, beschrieben. Die Gesellschafter stimmen den abgeschlossenen Verträgen mit ihrem Beitritt zu.
- (8) Die geschäftsführende Kommanditistin bzw. die Treuhandkommanditistin hat ihren Kapitalanteil gemäß § 3 Ziff. (2) geleistet. Die übrigen Gesellschafter werden ihre Kapitalanteile nach Maßgabe des § 7 erbringen.
- (9) Die für die Treuhandkommanditistin bei Übernahme von Kapitalanteilen für Treugeber und jeden Kommanditisten im Handelsregister einzutragende Haftsumme beträgt stets 1 % des Kapitalanteils.
- (10) Die Gesellschafter bestellen die geschäftsführende Kommanditistin als gemeinsamen Empfangsbevollmächtigten im Sinne des § 183 AO und verpflichten sich untereinander, Rechtsbehelfe oder sonstige Rechtsmittel im Rahmen der deutschen Steuerveranlagung bzw. gesonderter Feststellungen für die Gesellschaft nur nach Zustimmung der geschäftsführenden Kommanditistin und nur durch den Steuerberater der Gesellschaft einzulegen, auch soweit sie persönlich (z. B. hinsichtlich ihrer Sonderwerbungskosten) betroffen sind. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Gesellschafter gekündigt hat oder bereits aus der Gesellschaft ausgeschieden ist. Diese Verpflichtung und die Empfangsvollmacht, die bei einem etwaigen Ausscheiden der geschäftsführenden Kommanditistin aus der Gesellschaft ggf. zu erneuern ist, gelten unwiderruflich über die Gesellschaftszugehörigkeit hinaus, soweit Steuerbescheide und Verwaltungsakte betroffen sind, die für die Veranlagungszeiträume der Gesellschaftszugehörigkeit ergehen. Die geschäftsführende Kommanditistin kann die Empfangsbevollmächtigung ab dem Zeitpunkt der Liquidation durch Erklärung gegenüber der zuständigen Finanzbehörde mit der Folge widerrufen, dass die Zustel-

lungen sodann an die Gesellschafter der Liquidationsgesellschaft direkt erfolgen müssen; sie wird von diesem Recht nur auf Basis eines entsprechenden Gesellschafterbeschlusses Gebrauch machen.

- (11) Gesellschafter kann nur werden, wer sich gegenüber der Gesellschaft gemäß den Anforderungen in der Beitrittsvereinbarung identifiziert hat. Gesellschafter haben sich gemäß den Bestimmungen der Beitrittsvereinbarung und der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere GwG, FKAustG) zu identifizieren. Bei juristischen Personen, Personengesellschaften oder Stiftungen erfolgt die Identifikation durch einen Handels oder Stiftungsregisterauszug und die Übersendung jeweils einer Kopie des gültigen Reisepasses oder Personalausweises der vertretungsberechtigten Personen, von Gründungsdokumenten oder von gleichwertigen beweiskräftigen Dokumenten. Zudem ist der Nachweis der Registrierung nach § 20 Abs. 1 GwG oder § 21 GwG oder ein Auszug der über das Transparenzregister zugänglichen Daten vorzulegen. Der betreffende Gesellschafter ist verpflichtet, der Gesellschaft diejenigen Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese zur Erfüllung etwaiger sich aus dem Geldwäschegesetz oder sonstigen gesetzlichen Vorgaben ergebenden Verpflichtungen benötigt. Dies umfasst insbesondere alle in der Beitrittsvereinbarung abgefragten erforderlichen Unterlagen im Zusammenhang mit der Selbstauskunft für den automatischen zwischenstaatlichen Informationsaustausch (CRS) sowie nach dem „Foreign Account Tax Compliance Act“ (FATCA) zum Steuerstatus des Erwerbers bzw. des wirtschaftlich Berechtigten der Beteiligung.
- (12) Die Gesellschafter unterliegen keinem Wettbewerbsverbot. Wettbewerbsrelevante Informationen sollen jedoch nur an einen von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichteten, für beide Seiten vertrauenswürdigen Dritten gegeben werden.
- § 4 KAPITALERHÖHUNGEN**
- (1) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist berechtigt, das Gesellschaftskapital durch Aufnahme weiterer Kommanditisten sowie durch Zulassung der Treuhandkommanditistin zur Erhöhung ihres Kapitalanteils bis zum 31.12.2023 („Platzierungsfrist“) auf bis zu 80.000.000 Euro (zzgl. bis zu 5 % Ausgabeaufschlag) zu erhöhen. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Platzierungsfrist bis zum 31.12.2024 zu verlängern. Die Vollplatzierung ist erreicht, wenn innerhalb der Platzierungsfrist durch die Aufnahme von Anlegern das Kommanditkapital der Gesellschaft auf mindestens 50.000.000 Euro erhöht werden

konnte oder die Geschäftsführung eine solche feststellt.

- (2) Mit der Zulassung der Treuhandkommanditistin zur Kapitalerhöhung und der Annahme des Angebotes von Treugebern zum Abschluss eines Treuhandvertrages durch die Treuhandkommanditistin erhöht sich der Kapitalanteil der Treuhandkommanditistin vorbehaltlich des § 4 Ziff. (3) und § 3 jeweils (ggf. schrittweise) automatisch, ohne dass es einer weiteren Maßnahme oder Erklärung bedarf, um den entsprechenden in der Beitrittsvereinbarung bezeichneten und tatsächlich geleisteten Betrag. Die Erbringung der Kommanditeinlage der Treuhandkommanditistin richtet sich nach § 3 Ziff. (6), § 4 Ziff. (5) und § 7.
- (3) Der Beitritt der weiteren Kommanditisten erfolgt jeweils zum Ersten des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Unterzeichnung und Annahme der Beitrittsvereinbarung sowie die vollständige Einzahlung der nach § 7 zu erbringenden Kommanditeinlage zzgl. Ausgabeaufschlag erfolgt ist.
- (4) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat freies Ermessen, Beitrittsangebote nicht anzunehmen und Kapitalerhöhungen nicht vorzunehmen.
- (5) Sacheinlagen sind unzulässig.
- (6) Jeder Gesellschafter hat für eine Übertragung, einen Übergang nach § 24 oder eine Teilung seines Gesellschaftsanteils eine Gebühr von 0,35 % des Kapitalanteils, mindestens aber 200 Euro und maximal 500 Euro, jeweils zzgl. Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe, an die Kapitalverwaltungsgesellschaft zu entrichten. Ausgenommen hiervon ist der Erwerb des Kapitalanteils im Rahmen der geplanten Kapitalerhöhung gemäß § 4 Ziff. (1). Verlangt ein Treugeber gemäß § 5 Ziff. (4) die spätere Eintragung als Direktkommanditist, ist eine einmalige Pauschalgebühr von 200 Euro zzgl. Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe an die Kapitalverwaltungsgesellschaft zu entrichten. Darüber hinaus sind die Kosten, Auslagen und Gebühren (einschließlich Notar- und Gerichtsgebühren) von dem die Eintragung als Direktkommanditist beantragenden Treugeber zu tragen.
- (7) Jeder Kommanditist hat die geschäftsführende Kommanditistin einzeln in der gesetzlichen Form zu bevollmächtigen, für sie Anmeldungen zum Handelsregister vorzunehmen. Dazu hat jeder Kommanditist der Gesellschaft eine unwiderrufliche, bei natürlichen Personen über den Tod hinaus geltende, von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiende, öffentlich beglaubigte Handelsregistervollmacht zugunsten der geschäftsführenden Kommanditistin zur Verfügung zu stellen, die diese zu allen

Anmeldungen zum Handelsregister ermächtigt, an denen ein Kommanditist mitzuwirken hat. Die geschäftsführende Kommanditistin ist berechtigt, die Verwendung eines Musters zu verlangen. Jeder Kommanditist hat die für die Vollmacht, seine Anmeldung zum und Eintragung ins Handelsregister entstehenden Kosten zu übernehmen. Im Falle nicht rechtzeitiger Vollmachtvorlage werden aufgrund zusätzlichen Aufwandes Bearbeitungsgebühren in Höhe von 50 Euro je Mahnung berechnet.

- (8) Die Regelungen dieses Absatzes gelten für auf Grund von Rechtsnachfolge oder Übertragung neu hinzu gekommene Kommanditisten entsprechend.
- (9) Im Außenverhältnis, im Verhältnis der Gesellschaft zu ihren Gläubigern, wird die Beteiligung eines Kommanditisten erst mit der Eintragung seiner Haftsumme im Handelsregister wirksam. Bis dahin wird die Beteiligung eines solchen Kommanditisten als atypisch-stille Gesellschaftsbeteiligung behandelt, die sich nach den Vorschriften dieses Gesellschaftsvertrages richtet.
- (10) Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, etwaige Änderungen seiner in der Beitrittsvereinbarung gemachten Angaben (insbesondere Adresse, Bankverbindung oder Wechsel der Staatsangehörigkeit bzw. weitere Staatsangehörigkeit) der Gesellschaft unverzüglich mitzuteilen. Jeder Gesellschafter ist auch verpflichtet, der Gesellschaft unaufgefordert seine steuerrechtliche „Ansässigkeit“ außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bzw. jede künftige Änderung seiner steuerrechtlichen „Ansässigkeit“ mitzuteilen. Auf Anforderung der Kapitalverwaltungsgesellschaft hat jeder Gesellschafter Nachweis über den Ort seiner „Ansässigkeit“ im Sinne des Steuerrechts zu erbringen. Verzieht ein Gesellschafter ins Ausland, so hat er der Gesellschaft auf Anforderung einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen. Gleiches gilt für Gesellschafter mit Wohnsitz im Ausland. § 3 Ziff. (5) bleibt hiervon unberührt. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat überdies das Recht, von den Gesellschaftern Angaben zur Erteilung von Auskünften gegenüber Steuerbehörden oder kontoführenden Banken zu verlangen, soweit dies gesetzlich geboten ist, von den Steuerbehörden gefordert wird oder zur Freistellung, Ermäßigung oder Erstattung von Quellensteuern erforderlich ist. In den zuletzt genannten Fällen ist die Kapitalverwaltungsgesellschaft zudem berechtigt, von den Gesellschaftern die Ausfertigung ggf. notwendiger Steuerformulare und -erklärungen oder die Mitwirkung hierbei zu verlangen.
- (11) Zusätzliche Leistungen der Gesellschaft oder der von ihr Beauftragten zu Gunsten eines einzelnen Gesellschafters werden darüber hinaus diesem gesondert in Rechnung

gestellt. Für zusätzliche Leistungen der Gesellschaft im Auftrag oder Interesse eines Kommanditisten, die nicht im Gesellschaftsvertrag geregelt sind, berechnet die Gesellschaft Gebühren unter Berücksichtigung der marktüblichen Sätze und des Aufwands nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Alle im Interesse eines Gesellschafters getätigten Ausgaben, die über die allgemeinen Geschäftskosten hinausgehen, können zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

§ 5 RECHTSSTELLUNG DER TREUGEGER UND KOMMANDITISTEN/AUSKUNFTSPFLICHTEN

- (1) Den Gesellschaftern ist bekannt, dass die Treuhandkommanditistin an den geplanten Kapitalerhöhungen gemäß § 4 Ziff. (1) zwar im eigenen Namen, jedoch als Treuhänderin für fremde Rechnung teilnimmt und ihren Kapitalanteil für die Treugeber halten wird. Dieses Treuhandverhältnis wird in einem Treuhandvertrag geregelt, den die Treuhandkommanditistin mit den Treugebern unmittelbar abschließt.
- (2) Der Treugeber hat im Innenverhältnis der Gesellschaft und der Gesellschafter zueinander die gleiche Rechtsstellung wie ein Kommanditist. Dies gilt insbesondere für die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen, am Gewinn und Verlust, an einem Auseinandersetzungsguthaben und einem Liquidationserlös sowie für die Ausübung mitgliedschaftlicher Rechte, insbesondere Stimm- und Entnahmerechte. Die Gesellschafter sind ausdrücklich damit einverstanden, dass die Treugeber die auf ihre Beteiligung entfallenden mitgliedschaftlichen Rechte unmittelbar selbst oder durch Bevollmächtigte (entsprechend den Regelungen dieses Gesellschaftsvertrages) ausüben, insbesondere an Beschlussfassungen der Gesellschafter mitwirken können.
- (3) Soweit die Treugeber nicht unmittelbar handeln, wird die Treuhandkommanditistin die Gesellschafterrechte nach deren Weisungen und insbesondere nach Maßgabe des Treuhandvertrages im Interesse der Treugeber ausüben.
- (4) Jeder Treugeber kann nach Ablauf der Platzierungsfrist gemäß § 4 Ziff. (1), spätestens aber ein Jahr nach seinem Beitritt, und unter Vorlage einer Handelsregistervollmacht gemäß § 4 Ziff. (7) verlangen, dass seine Treuhandbeteiligung in eine direkte Beteiligung als Kommanditist umgewandelt wird. § 3 Ziff. (6) gilt sinngemäß. Das Verlangen wird erst mit der Vorlage der Handelsregistervollmacht wirksam. Bei einer Umwandlung geht die von der Treuhandkommanditistin gehaltene anteilige Beteiligung des Treugebers im Wege der Sonderrechtsnachfolge auf schiebend bedingt auf die Eintragung des Treugebers als

Kommanditist in das Handelsregister auf den Treugeber über, der sodann Kommanditist wird. Der die Umwandlung in eine Direktbeteiligung verlangende Treugeber hat auch alle anderen durch eine solche Umwandlung entstehenden und durch die Gesellschaft nachgewiesenen Kosten und Steuern (z. B. Kosten der Eintragung ins Handelsregister) zu tragen. Die für den wechselnden Treugeber im Handelsregister einzutragende Haftsumme beträgt 1 % des Kapitalanteils.

§ 6 GESELLSCHAFTERKONTEN

- (1) Für jeden Kommanditisten werden folgende Kapitalkonten geführt:
 - a) Der Kapitalanteil (Kommanditeinlage einschließlich Haftsumme) des Gesellschafters wird auf dem Kapitalkonto I geführt. Dieses ist unveränderlich. Auf einem Unterkonto des Kapitalkontos I sind etwaige nicht eingeforderte ausstehende Einlagen gemäß § 272 Abs. 1 S. 3 HGB zu buchen.
 - b) Der Ausgabeaufschlag wird auf dem Kapitalkonto II gebucht. Das Kapitalkonto II gilt als Rücklage nach § 264c Abs. 2 S. 1 Ziffer II HGB.
 - c) Entnahmen sowie sonstige Einlagen werden auf dem Kapitalkonto III gebucht.
 - d) Gewinne und Verluste werden auf dem Kapitalkonto IV gebucht (Gewinn und Verlustvortragskonto).
- (2) Alle Kapitalkonten werden in Euro geführt.
- (3) Die Salden auf den Kapitalkonten sind unverzinslich.
- (4) Für den Leistungsverkehr und die sonstigen Ansprüche zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern wird ein gesondertes Verrechnungskonto geführt. Das Konto hat im Verhältnis der Gesellschaft zu den Gesellschaftern Forderungs- und Verbindlichkeitscharakter.
- (5) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist berechtigt, ohne Zustimmung der Gesellschafter von Ziff. (1) abweichende Konten zu führen, wenn dies aufgrund aufsichtsrechtlicher Vorgaben erforderlich ist.

§ 7 ERBRINGUNG DER KOMMANDITEINLAGEN

Für die Leistung der Kommanditeinlage und des Ausgabeaufschlags bei Gesellschaftern, die gemäß § 3 Ziff. (3) und (4) beitreten bzw. ihren Kapitalanteil erhöhen, gilt Folgendes:

- (1) Die Gesellschafter erbringen die Kommanditeinlage in Höhe des Kapitalanteils plus Ausgabeaufschlag in Höhe

von bis zu 5 % der Kommanditeinlage innerhalb von zehn Banktagen nach Annahme der Beitrittsvereinbarung durch Überweisung von einem in der EU in der Währung Euro geführten und auf den Gesellschafter lautenden Konto.

- (2) Die Treuhandkommanditistin erhöht ihren Anteil im Rahmen der jeweiligen Kapitalerhöhung gemäß § 4. Durch Erbringung des Kapitalanteils zzgl. Ausgabeaufschlags durch den Treugeber wird die Treuhandkommanditistin zugleich von ihrer Einlageverpflichtung befreit. Eine weiter gehende Haftung der Treuhandkommanditistin für die Erbringung der Einlagen ist im Innenverhältnis zur Gesellschaft ausgeschlossen.
- (3) Wird die Kommanditeinlage zzgl. Ausgabeaufschlag zu den festgelegten Terminen nicht oder nicht in voller Höhe erbracht, kann die Treuhandkommanditistin bzw. die Kapitalverwaltungsgesellschaft von der Beitrittsvereinbarung mit dem säumigen Investor zurücktreten. Bei nicht fristgerechter Einzahlung der Kommanditeinlagen können dem säumigen Investor Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe berechnet werden. Die Geltendmachung von darüber hinausgehenden Schadenersatzforderungen bleibt davon unberührt.
- (4) Die Treuhandkommanditistin tritt bereits hiermit die ihr gegenüber den jeweiligen Treugebern zustehenden Ansprüche auf Verzugszinsen und sonstige Schadenersatzansprüche an die Gesellschaft ab; die Gesellschaft nimmt diese Abtretung an. Die Gesellschaft ist somit berechtigt, die entsprechenden Ansprüche unmittelbar gegenüber dem jeweiligen Treugeber geltend zu machen; ein darüber hinausgehender Anspruch der Gesellschaft gegenüber der Treuhandkommanditistin besteht nicht.

§ 8 AUSSCHLUSS DER NACHSCHUSSPFLICHT

- (1) Mit der vollständigen Erbringung der Kommanditeinlage erlischt der Anspruch gegen einen Kommanditisten auf Leistung der Einlage. Über die Verpflichtung zur Leistung des in der Beitrittsvereinbarung vereinbarten Kapitalanteils zzgl. Ausgabeaufschlags hinaus übernehmen die Kommanditisten keine weiteren Zahlungs- oder Nachschusspflichten oder Haftungen. Dies gilt auch im Fall einer Auflösung der Gesellschaft. Ein Gesellschafter ist nicht zum Ausgleich entstandener Verluste verpflichtet, § 707 BGB bleibt somit anwendbar.
- (2) Unberührt von diesem vertraglichen Haftungsausschluss bleibt die gesetzliche Regelung über die Haftung der Kommanditisten gegenüber Gesellschaftsgläubigern gemäß §§ 171 ff. HGB.

§ 9 GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERTRETUNG, AUFGABEN DER KAPITALVERWALTUNGSGESELLSCHAFT

- (1) Zur Geschäftsführung berechtigt und verpflichtet ist ausschließlich die geschäftsführende Kommanditistin. Die Komplementärin ist im Innenverhältnis von der Geschäftsführung ausgeschlossen. Den übrigen Kommanditisten stehen keine Geschäftsführungs- und Vertretungsrechte für die gesamte Dauer der Gesellschaft zu.
- (2) Die geschäftsführende Kommanditistin ist verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft unter Beachtung der sich aus § 14 ergebenden Zuständigkeiten der Gesellschafter sowie nach Maßgabe der von diesen demgemäß gefassten Gesellschafterbeschlüssen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen. Die geschäftsführende Kommanditistin hat die Gesellschaft in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und diesem Gesellschaftsvertrag zu führen. Über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehende Handlungen bedürfen eines zustimmenden Gesellschafterbeschlusses.

Die Geschäftsführungsbefugnis umfasst die Vornahme aller zum ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft zählenden Geschäfte, soweit diese nicht gemäß § 2 Ziff. (5) bzw. dem Fremdverwaltungsvertrag der Kapitalverwaltungsgesellschaft zugewiesen sind. Zum ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft zählt neben der Bestellung der Kapitalverwaltungsgesellschaft gemäß § 2 Ziff. (5) insbesondere auch der Abschluss von Verträgen über die Beschaffung des Eigenkapitals der Gesellschaft.

- (3) Die geschäftsführende Kommanditistin ist verpflichtet, bei der Ausübung ihrer Tätigkeit im ausschließlichen Interesse der Gesellschafter und der Integrität des Marktes zu handeln, ihre Tätigkeit mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit im besten Interesse des von ihr verwalteten Vermögens und der Integrität des Marktes auszuüben, sich um die Vermeidung von Interessenkonflikten zu bemühen und, wenn diese sich nicht vermeiden lassen, dafür zu sorgen, dass unvermeidbare Konflikte unter der gebotenen Wahrung der Interessen der Gesellschafter gelöst werden. Die geschäftsführende Kommanditistin hat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Verwahrstelle zu handeln.
- (4) Die Komplementärin ist von den Beschränkungen des § 112 Abs. 1 HGB befreit. Dies gilt sinngemäß für die geschäftsführende Kommanditistin.
- (5) Die Komplementärin und die geschäftsführende Komman-

ditistin sowie deren Organe sind bezüglich aller Rechtsgeschäfte zwischen ihnen und der Gesellschaft sowie den Kommanditisten von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Komplementärin und die geschäftsführende Kommanditistin müssen jeweils stets mindestens zwei Geschäftsführer haben und die weiteren Voraussetzungen gemäß § 153 KAGB erfüllen.

- (6) Die Komplementärin vertritt die Gesellschaft einzeln. Der geschäftsführenden Kommanditistin wird hiermit im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis – und soweit gesetzlich zulässig – Generalvollmacht zur Vertretung der Gesellschaft erteilt. Sie ist im Rahmen ihrer Generalvollmacht ebenfalls einzelvertretungsberechtigt. Die Vollmacht ist nach außen inhaltlich nicht beschränkt. Die geschäftsführende Kommanditistin hat Anspruch auf Erteilung dieser Vollmacht in öffentlich beglaubigter Form.
- (7) Die Gesellschafter sind bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ermächtigt, die der geschäftsführenden Kommanditistin erteilte Geschäftsführungsbefugnis nebst Generalvollmacht durch Beschluss zu widerrufen.
- (8) Mit dem Ausscheiden der geschäftsführenden Kommanditistin bzw. der Komplementärin aus der Gesellschaft erlischt deren Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis automatisch.
- (9) Die geschäftsführende Kommanditistin ist, soweit gesetzlich zulässig, zur Beauftragung anderer juristischer oder natürlicher Personen mit Teilen der Geschäftsführung oder mit einzelnen Geschäftsführungsaufgaben berechtigt. Die Verantwortung für die Geschäftsführung verbleibt jedoch stets bei der geschäftsführenden Kommanditistin.

§ 10 AUSKUNFTS-, EINSICHTS- UND KONTROLLRECHTE, GESCHÄFTSBERICHT

- (1) Die Gesellschafter haben über das Kontrollrecht des § 166 HGB hinaus das Recht, von der geschäftsführenden Kommanditistin Auskünfte über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen. Sofern die geschäftsführende Kommanditistin einem Auskunftsverlangen eines Gesellschafters in angemessener Frist nicht nachkommt oder sonstige wichtige Gründe vorliegen, sind die Gesellschafter berechtigt, die Handelsbücher und Papiere der Gesellschaft am Sitz der Gesellschaft zu üblichen Bürozeiten selbst einzusehen. Der vorab mitzuteilende Prüfungszweck bestimmt den Inhalt und Umfang des Einsichtsrechts. Die Gesellschafter können sich hierbei zur Berufsverschwiegenheit verpflichteter Angehöriger

der rechts- und steuerberatenden Berufe (Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer oder Steuerberater) bedienen, die Kosten hierfür haben die betreffenden Gesellschafter selbst zu tragen.

- (2) Die Ausübung der Auskunfts-, Einsichts- und Kontrollrechte nach Ziff. (1) darf den ordentlichen Betrieb der Gesellschaft nicht wesentlich beeinträchtigen. Die geschäftsführende Kommanditistin darf die Erteilung von Auskünften und Einsichtnahmen verweigern, wenn zu befürchten ist, dass der Gesellschafter diese Rechte zu gesellschaftsfremden Zwecken ausübt oder der Gesellschaft durch die Auskunftserteilung oder die Einsichtnahme ein nicht unerheblicher Schaden droht.
- (3) Die geschäftsführende Kommanditistin hat jährlich den Gesellschaftern über den Geschäftsverlauf und die Lage der Gesellschaft zu berichten.
- (4) Alle Gesellschafter und deren mögliche Vertreter haben über sämtliche Angelegenheiten und Unterlagen der Gesellschaft, insbesondere über wettbewerbsrelevante Informationen, gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren. Unterlagen und Informationen betreffend die Gesellschaft, insbesondere wettbewerbsrelevante Informationen, dürfen nur an einen von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichteten und für beide Seiten vertrauenswürdigen Dritten (Berater) weitergegeben werden; dieser darf von der Verschwiegenheitspflicht nicht entbunden werden.

§ 11 HAFTUNG

- (1) Die Gesellschafter haben untereinander sowie im Verhältnis zu der Gesellschaft nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Davon ausgenommen ist die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten wird auch bei Fahrlässigkeit gehaftet, jedoch nur für typischerweise vorhersehbare Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind die sich aus dem Inhalt und Zweck dieses Gesellschaftsvertrages ergebenden wesentlichen Pflichten, bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet ist bzw. deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Gesellschaft bzw. der Gesellschafter regelmäßig vertrauen dürfen. Die Bestimmungen des § 9 Ziff. (2) bleiben unberührt.
- (2) Schadenersatzansprüche der Gesellschafter untereinander sowie im Verhältnis zur Gesellschaft verjähren nach Ablauf von drei Jahren, gerechnet ab dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Ge-

sellschafter von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste. Unabhängig von der Kenntnis oder der grob fahrlässigen Unkenntnis verjähren Ansprüche auf Ersatz anderer Schäden als aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit spätestens nach Ablauf von fünf Jahren nach der Entstehung des Anspruchs. Für vorsätzlich verursachte Schäden und für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gilt die Verjährungsfrist von zehn Jahren seit der Entstehung des Anspruchs.

- (3) Ansprüche sind gegenüber dem Verpflichteten schriftlich geltend zu machen.

§ 12 GESELLSCHAFTERBESCHLÜSSE

- (1) Entscheidungen in Angelegenheiten der Gesellschaft treffen die Gesellschafter durch Beschlüsse. Die Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich im Wege der schriftlichen Abstimmung in Textform oder unter Nutzung eines digitalen Abstimmungsverfahrens gefasst (zusammen „Abstimmungsverfahren“). Das Abstimmungsverfahren ist einmal jährlich bis spätestens zum 30.11. eines Jahres, erstmals für das Geschäftsjahr 2023 bis zum 30.11.2024 durchzuführen. Es ist ebenfalls durchzuführen, wenn über einen in § 14 Ziff. (1) aufgezählten Beschlussgegenstand abzustimmen ist. Den Gesellschaftern werden alle zur Teilnahme und Abstimmung erforderlichen Informationen und Dokumente unter vollständiger Angabe der Beschlussgegenstände und Angabe der Tagesordnung in Textform übermittelt. Die notwendigen Informationen zur Teilnahme und Abstimmung werden an das im Internetportal für die Gesellschaft eingerichtete elektronische Postfach des Gesellschafters übermittelt. Der Gesellschafter wird durch Übersendung einer E-Mail an die zuletzt durch den jeweiligen Gesellschafter benannte E-Mail-Adresse darüber informiert, dass ein neues Dokument an das elektronische Postfach übersendet wurde. Im Übrigen gelten die §§ 15 und 16 entsprechend. Jeder Gesellschafter kann alternativ verlangen, dass ihm die Mitteilungen und Bekanntmachungen im Zusammenhang mit Gesellschafterbeschlüssen gemäß §§ 12, 15 und 16 in gedruckter Form zugesandt werden.
- (2) Eine Beschlussfassung in einer Gesellschafterversammlung ist unter den Voraussetzungen des § 16 dieses Gesellschaftsvertrages möglich.
- (3) Soweit in zwingenden gesetzlichen Bestimmungen oder diesem Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, bedürfen Gesellschafterbeschlüsse

der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (4) Das Stimmrecht bemisst sich nach dem eingezahlten Kapitalkonto I gemäß § 6 Ziff. (1) lit. a) jedes Gesellschafters mit der Maßgabe, dass auf je 1 Euro eine Stimme entfällt.
- (5) Die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses kann nur binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat durch eine gegen die Gesellschaft zu richtende Klage geltend gemacht werden, in der auch die Gründe genannt werden müssen, aus denen sich die Unwirksamkeit des Gesellschafterbeschlusses ergibt. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt. Die Frist beginnt mit der Übersendung der Niederschrift über die Ergebnisse des Abstimmungsverfahrens.
- (6) Jeder Gesellschafter kann sich im Rahmen der Ausübung seines Stimmrechts durch einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter vertreten lassen.
- (7) Ein Bevollmächtigter, der mehrere Gesellschafter vertritt, kann entsprechend ihm erteilter Weisungen voneinander abweichende Stimmen abgeben. Im Übrigen kann ein Gesellschafter für seinen Kapitalanteil nur eine einheitliche Stimme abgeben.

§ 13 NIEDERSCHRIFTEN ÜBER GESELLSCHAFTER BESCHLÜSSE

- (1) Über die Ergebnisse des Abstimmungsverfahrens nach § 15 oder § 16 ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist von der geschäftsführenden Kommanditistin – sowie im Falle einer Gesellschafterversammlung gemäß § 16 zusätzlich vom Versammlungsleiter gemäß Ziff. (4) – zu unterzeichnen und von der Gesellschaft den Gesellschaftern in Kopie auf den in § 12 Ziff. (1) genannten Wegen zu übersenden.
- (2) Die Niederschrift hat das Abstimmungsergebnis sowie die getroffenen Gesellschafterbeschlüsse zu enthalten; im Fall der Gesellschafterversammlung gemäß § 16 zusätzlich den Ort und den Tag der Versammlung, die Gegenstände der Tagesordnung und alle Anträge.
- (3) Beanstandungen der Richtigkeit bzw. Vollständigkeit der Niederschrift sind innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Übersendung der Niederschrift schriftlich unter Angabe von Gründen gegenüber der geschäftsführenden Kommanditistin zu erklären. Über die Einsprüche entscheiden die Gesellschafter bei dem

nächsten Abstimmungsverfahren. Nach Ablauf der Frist gilt der Inhalt der Niederschrift als von dem einzelnen Gesellschafter genehmigt.

§ 14 ZUSTÄNDIGKEIT DER GESELLSCHAFTER

- (1) Die Gesellschafter sind insbesondere für folgende Beschlussfassungen zuständig:
 - a) Feststellung des Jahresabschlusses;
 - b) Wahl des Abschlussprüfers gemäß § 17 Ziff. (4) Satz 1;
 - c) Entlastung der Komplementärin und der geschäftsführenden Kommanditistin;
 - d) Änderung des Gesellschaftsvertrags oder weitere Kapitalerhöhungen nach Abschluss der Platzierungsfrist gemäß § 4 Ziff. (1);
 - e) Ausschluss von Gesellschaftern, nicht jedoch im Fall des Rücktritts von der Beitrittsvereinbarung nach § 7 Ziff. (3);
 - f) Bestellung einer neuen geschäftsführenden Kommanditistin gemäß § 26 Ziff. (5) oder einer neuen Treuhandkommanditistin gemäß § 26 Ziff. (6);
 - g) die Auflösung der Gesellschaft gemäß § 29;
 - h) Widerruf der Geschäftsführungsbefugnis und der Generalvollmacht der geschäftsführenden Kommanditistin gemäß § 9 Ziff. (7);
 - i) vollständige oder teilweise Einstellung der Tätigkeit der Gesellschaft;
 - j) Veräußerung des Gesellschaftsvermögens oder wesentlicher Teile des Gesellschaftsvermögens;
 - k) Änderung sowie Kündigung des mit der geschäftsführenden Kommanditistin in ihrer Eigenschaft als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft abgeschlossenen Fremdverwaltungsvertrags; Abschluss eines neuen Fremdverwaltungsvertrags mit einer anderen externen Kapitalverwaltungsgesellschaft;
 - l) Änderungen der Anlagebedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen der Gesellschaft nicht vereinbar sind oder zu einer Änderung der Kosten oder der wesentlichen Anlegerrechte führen.
- (2) Beschlüsse im Sinne von Ziff. (1) lit. d), h), i), k) und l) bedürfen einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse im Sinne von Ziff. (1) lit. l) bedürfen darüber hinaus der Zustimmung der geschäftsführenden Kommanditistin.

- (3) Der einzelne Gesellschafter ist ohne seine Zustimmung nicht verpflichtet, sich an einer beschlossenen Kapitalerhöhung zu beteiligen.
- (4) Sofern eine zustimmungspflichtige Maßnahme im Sinne dieses Paragraphen erforderlich ist, um zwingende Vorgaben des KAGB zu erfüllen, sind die Gesellschafter zur Zustimmung zu der betreffenden Maßnahme im Rahmen des Gesellschafterbeschlusses verpflichtet.
- (5) In Not- und Eilfällen hat die geschäftsführende Kommanditistin das Recht und die Pflicht, unaufschiebbare Rechtsgeschäfte und/oder Rechtshandlungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes auch ohne Beschluss der Gesellschafter vorzunehmen.

§ 15 GESELLSCHAFTERBESCHLÜSSE IM WEGE DER SCHRIFTLICHEN ABSTIMMUNG

- (1) Im Wege der schriftlichen Abstimmung sowie bei Nutzung eines digitalen Abstimmungsverfahrens hat die geschäftsführende Kommanditistin den Abstimmungsgegenstand mit einer begründeten Stellungnahme unter vollständiger Angabe der Beschlussgegenstände in Textform bekannt zu geben. Die Bekanntgabe erfolgt entweder an die der Gesellschaft zuletzt bekannte Anschrift des jeweiligen Gesellschafters oder durch Übersendung an das im Internetportal für die Gesellschaft eingerichtete elektronische Postfach des Gesellschafters. Der Gesellschafter wird durch Übersendung einer E-Mail an die zuletzt durch den jeweiligen Gesellschafter benannte E-Mail-Adresse darüber informiert, dass ein neues Dokument an das elektronische Postfach übersendet wurde.

Für die Beantragung einzelner, zusätzlicher Beschlussgegenstände durch Gesellschafter gilt die Regelung des § 16 Ziff. (1) entsprechend, wobei die jeweils geltenden Abstimmungsfristen zwingend einzuhalten sind.
- (2) Die Stimmabgabe der Gesellschafter muss innerhalb von vier Wochen nach Absendung der Abstimmungsaufforderung bei der Gesellschaft auf elektronischem Wege oder postalisch eingehen. Soweit der Gegenstand der Beschlussfassung eilbedürftig ist, kann die geschäftsführende Kommanditistin die Frist auf zehn Tage verkürzen. Bis zum Ende der Frist nicht eingegangene Stimmen zählen als Stimmenthaltung. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Abstimmungsaufforderung und der Tag des Eingangs der Stimmabgabe bei der Gesellschaft mitgezählt. Die Auszählung der Stimmen

erfolgt durch die Gesellschaft. Über das Ergebnis der Abstimmung sind die Gesellschafter durch die Zusendung einer Niederschrift gemäß § 13 dieses Gesellschaftsvertrags zu unterrichten.

§ 16 GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG

- (1) Gesellschafterversammlungen finden statt auf Antrag der geschäftsführenden Kommanditistin, der Komplementärin oder auf Antrag von Gesellschaftern, die zusammen mindestens 30 Prozent des Gesellschaftskapitals vertreten. Entsprechendes gilt für die Beantragung einzelner, zusätzlicher Beschlussgegenstände bzw. Tagesordnungspunkte, wobei die jeweils geltenden Einberufungsfristen zwingend einzuhalten sind.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird durch die geschäftsführende Kommanditistin einberufen. Die Einberufung erfolgt unter vollständiger Angabe der Beschlussgegenstände und Angabe der Tagesordnung in Textform entweder an die der Gesellschaft zuletzt bekannte Anschrift des jeweiligen Gesellschafters oder durch Übersendung an das im Internetportal für die Gesellschaft eingerichtete elektronische Postfach des Gesellschafters. Der Gesellschafter wird durch Übersendung einer E-Mail an die der Gesellschaft zuletzt vom Gesellschafter benannte E-Mail-Adresse darüber informiert, dass ein neues Dokument an das elektronische Postfach übersendet wurde. Die Einberufung muss den Zeitpunkt, den Ort und die Tagesordnung angeben. Zwischen der Absendung einerseits sowie dem Tag der Versammlung andererseits muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen. Bei eilbedürftigen Fällen kann die Frist auf zehn Tage verkürzt werden. Bei der Berechnung der Fristen werden der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung mitgezählt.
- (3) Die Gesellschafterversammlung findet grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft oder in München statt, sofern die Gesellschafter nicht etwas Anderes beschließen.
- (4) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt die geschäftsführende Kommanditistin oder eine von ihr benannte Person.
- (5) Wird eine Gesellschafterversammlung auf Antrag der Komplementärin oder der Gesellschafter, die mindestens 30 Prozent des Gesellschaftskapitals vertreten, nicht innerhalb von 14 Tagen, nachdem der entsprechende Antrag nach Ziff. (1) der geschäftsführenden Kommanditistin zuzuging, einberufen, ist der Antragsteller berechtigt, die Gesellschafterversammlung einzuberufen. Die geschäftsführende Kommanditistin ist in diesem Fall verpflichtet, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen.

- (6) Eine ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Gesellschafter beschlussfähig.

§ 17 GESCHÄFTSJAHR, JAHRESBERICHT (JAHRESABSCHLUSS UND LAGEBERICHT)

- (1) Das Geschäftsjahr läuft jeweils vom 01.01. bis zum 31.12. eines jeden Jahres.
- (2) Das erste Geschäftsjahr der Gesellschaft ist ein Rumpfgeschäftsjahr.
- (3) Die geschäftsführende Kommanditistin hat, soweit gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung sowie der anwendbaren Vorschriften des HGB, der KARBV und des KAGB den Jahresbericht (einschließlich Jahresabschluss, Lagebericht, Erklärung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft und Prüfungsvermerk) der Gesellschaft aufzustellen und offenzulegen.
- (4) Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden von einem durch Gesellschafterbeschluss bestellten vereidigten Buchprüfer bzw. Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auf Kosten der Gesellschaft geprüft. Für die ersten drei zu prüfenden Geschäftsjahre bestimmt die geschäftsführende Kommanditistin den Abschlussprüfer.
- (5) Der Jahresbericht (einschließlich Jahresabschluss und Lagebericht) ist allen Gesellschaftern in Textform bekannt zu geben bzw. mit der Einladung zur Beschlussfassung gemäß §§ 12, 15 bzw. zu einer Gesellschafterversammlung gemäß § 16 dieses Gesellschaftsvertrags zuzusenden oder an das im Internetportal für die Gesellschaft eingerichtete elektronische Postfach des Gesellschafters zu übersenden.
- (6) Dem Publikum ist der gemäß § 158 KAGB zu erstellende Jahresbericht an den Stellen zugänglich zu machen, die im Verkaufsprospekt und im Basisinformationsblatt angegeben sind.

§ 18 BETEILIGUNG AM ERGEBNIS

- (1) Die Beteiligung der Gesellschafter am Ergebnis der Gesellschaft, wie es sich nach Berücksichtigung der Vergütung gemäß §§ 20, 21 und 22 ergibt, bestimmt sich nach dem Verhältnis des eingezahlten Kapitalkontos I gemäß § 6 Ziff. (1) lit. a) zum jeweiligen Bilanzstichtag, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Abweichend von Ziff. (1) werden nach Möglichkeit die Verluste während der Laufzeit der Platzierungsfrist, soweit möglich auch für steuerliche Zwecke, so verteilt, dass sämtliche Gesellschafter entsprechend ihrer vertragsgemäß eingezahlten Einlage gemäß § 6 Ziff. (1) lit. a) gleichgestellt werden. Hierzu werden – soweit erforderlich – später beitretenden bzw. ihren Kapitalanteil erhöhenden Gesellschaftern von nach dem Monatsersten ihrer vertragsgemäßen Einlageleistung anfallenden Gewinnen bzw. Verlusten der Gesellschaft ggf. Vorabanteile zugerechnet, bis sämtlichen Gesellschaftern Verluste der Gesellschaft in gleicher anteiliger Höhe zugerechnet sind.
- (3) Allen Gesellschaftern werden Verlustanteile auch dann zugerechnet, wenn sie die Höhe ihrer Kapitalanteile übersteigen; eine Ausgleichspflicht ergibt sich hierdurch nicht. Die Vorschriften über die beschränkte Haftung für Kommanditisten (§ 172 HGB) bleiben unberührt.
- (4) Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, die Gesellschafter zum Nachweis von Sonderwerbungskosten gesondert aufzufordern. Sonderwerbungskosten müssen bis spätestens Ende Februar des Folgejahres der Gesellschaft unter Vorlage von Belegen schriftlich mitgeteilt werden, anderenfalls können zusätzliche Kosten für den jeweiligen Gesellschafter berechnet werden. Dies gilt entsprechend für Sondereinnahmen und -vermögen.

§ 19 ENTNAHMEN

- (1) Soweit die Gesellschaft über freie Liquidität verfügt und die Gesellschaft diese nach Einschätzung der Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht als angemessene Liquiditätsreserve zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Fortführung der Geschäfte der Gesellschaft bzw. zur Erfüllung von Zahlungsverbindlichkeiten oder zur Substanzerhaltung bei der Gesellschaft benötigt, wird die Gesellschaft diese nicht benötigte Liquidität an die Gesellschafter ausschütten (Entnahme). Ein Beschluss der Gesellschafter erfolgt hierfür nicht. Bei der Bestimmung der Entnahmen ist eine angemessene Reserve zur Bestreitung der Kosten und Ausgaben der Gesellschaft zu bilden.

- (2) Die Gesellschafter nehmen im Verhältnis des eingezahlten Kapitalkontos I gemäß § 6 Ziff. (1) lit. a) an Entnahmen teil, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.
- (3) An den Entnahmen nehmen die Gesellschafter dergestalt teil, dass ihnen ein zeitanteiliger Entnahmeanspruch für den Zeitraum ab dem Monatsersten, der der vertragsgemäßen Leistung des Kapitalanteils folgt, zusteht. Der Zeitpunkt für die vertragsgemäße Einlagenleistung ist aus der Beitrittsvereinbarung ersichtlich. Satz 1 gilt auch, wenn Gesellschafter Einlagen ganz oder teilweise vor dem Zeitpunkt gemäß Satz 2 geleistet haben.
- (4) Entnahmen können auch dann erfolgen, wenn der Kapitalanteil durch Verluste gemindert ist.
- (5) Die Gesellschaft ist berechtigt, Auszahlungsansprüche eines Gesellschaftern mit etwaigen Ansprüchen der Gesellschaft gegen den betreffenden Gesellschafter aufzurechnen.
- (6) Soweit auf die an die Gesellschaft geleisteten Zahlungen Kapitalertragsteuer oder eine andere vergleichbare Quellensteuer zu zahlen oder eine solche bereits abgezogen worden ist oder die Gesellschaft aufgrund einer Verfügung der oder Vereinbarung mit den Steuerbehörden Steuern abzuführen hat und diese Steuern nur bestimmte Gesellschafter betreffen, ist der dafür erforderliche Betrag von den auf diese Gesellschafter entfallenden Entnahmen von der Gesellschaft einzubehalten oder der Gesellschaft von den betreffenden Gesellschaftern zu erstatten.
- (7) Eine Rückgewähr der geleisteten Einlage oder eine Entnahme, die den Wert der Kommanditeinlage unter den Betrag der Haftsumme herabmindert, darf nur mit Zustimmung des betroffenen Kommanditisten erfolgen. Vor der Zustimmung ist der Kommanditist darauf hinzuweisen, dass er den Gläubigern der Gesellschaft unmittelbar haftet, soweit die Haftsumme durch Rückgewähr oder Entnahme zurückbezahlt wird. Die Haftung der Gesellschafter im Außenverhältnis bleibt unberührt.

§ 20 VERGÜTUNG DER KOMPLEMENTÄRIN

- (1) Die Komplementärin erhält für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben eine Vergütung gemäß den Anlagebedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Haftungsvergütung nach Ziff. (1) ist – unbeschadet von § 19 Ziff. (1) – spätestens am 31.12. eines jeden Jahres, erstmals zum 31.12.2023, zur Zahlung fällig.

- (3) Die Komplementärin hat auch dann Anspruch auf die Haftungsvergütung, wenn in dem betreffenden Geschäftsjahr kein entsprechender Jahresüberschuss realisiert wurde.

§ 21 VERGÜTUNG DER GESCHÄFTSFÜHRENDEN KOMMANDITISTIN

Die geschäftsführende Kommanditistin erhält für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben eine Vergütung gemäß den Anlagebedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 22 VERGÜTUNG DER TREUHANDKOMMANDITISTIN

Die Treuhandkommanditistin erhält für ihre mit den Treuhandschaften verbundenen Tätigkeiten keine gesonderte Vergütung. Vergütungen auf der Grundlage anderer Regelungen und Tätigkeiten bleiben hiervon unberührt.

§ 23 ÜBERTRAGUNG, BELASTUNG UND TEILUNG VON GESELLSCHAFTSANTEILEN

- (1) Jeder Gesellschafter kann seinen Gesellschaftsanteil in den nachfolgend genannten Fällen ganz oder anteilig ohne Zustimmung der geschäftsführenden Kommanditistin übertragen (sei es durch Kauf- und Übertragungsvertrag, durch Erbvertrag oder durch Schenkung):
- Übertragungen auf seinen Ehegatten, seinen eingetragenen Lebenspartner, seine Abkömmlinge und/oder seine Eltern und deren Abkömmlinge;
 - Übertragungen eines Gesellschaftern, bei dem es sich um einen regulierten Anleger im Sinne von Ziff. (10) handelt.
- (2) Jeder Gesellschafter kann seinen Gesellschaftsanteil übertragen oder in sonstiger Weise darüber verfügen, sofern die geschäftsführende Kommanditistin schriftlich zugestimmt hat. Die geschäftsführende Kommanditistin kann die Zustimmung aus wichtigem Grund verweigern. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn infolge der Übertragung des Gesellschaftsanteils bzw. Verfügung über den Gesellschaftsanteil:
- eine Person Gesellschafter werden würde, bei der ein Beteiligungshindernis gemäß § 3 Ziff. (5) vorliegt;
 - gegen in oder ausländisches Wertpapier/Investmentrecht oder sonstiges Aufsichtsrecht verstoßen wird und/oder die Gesellschaft künftig in oder ausländischem Wertpapier/Investmentrecht oder sonstigem Aufsichtsrecht unterläge;

- c) in sonstiger Weise gegen Gesetze oder Rechtsvorschriften verstoßen würde;
- d) ein Erwerber sich nicht nach den Vorschriften des Geldwäschegesetzes in der jeweils gültigen Fassung hinreichend legitimiert;
- e) Steuern auf der Ebene der Gesellschaft ausgelöst werden würden; und/oder
- f) durch die Verfügung der Gesellschaft und/oder ihren Gesellschaftern Nachteile drohen.
- (3) Der übertragende und der neue Gesellschafter sind verpflichtet, der Gesellschaft die Übertragung des jeweiligen Gesellschaftsanteils unter Beifügung einer unterzeichneten Kopie des Übertragungsvertrags, der gültigen Legitimationsdokumente und ggf. des Nachweises der entsprechenden steuerlich abzugsfähigen Sonderwerbungskosten oder steuerlich berücksichtigungsfähigen Erwerbsnebenkosten unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Eine Übertragung kann jeweils nur zum Ablauf des 31.12. eines Jahres bzw. zum Beginn des 01. Januar eines Jahres und nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass der Gesellschafter die beabsichtigte Übertragung bzw. Verfügung der geschäftsführenden Kommanditistin schriftlich bis zum 30. November des betreffenden Jahres unter Beifügung aller für die Übertragung erforderlichen Unterlagen angezeigt hat. Etwaige der Gesellschaft oder der geschäftsführenden Kommanditistin aus einer unterjährigen Verfügung entstehende Mehrkosten sind gemäß § 31 Ziff. (2) von dem verfügenden Gesellschafter und dem übernehmenden Gesellschafter als Gesamtschuldner zu ersetzen. In der schriftlichen Anzeige und auf Nachfrage hat der Gesellschafter der geschäftsführenden Kommanditistin die zur Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes erforderlichen Angaben zu machen und zu belegen.
- (5) Die Teilung von Gesellschaftsanteilen zur Übertragung erfordert, soweit nicht nach diesem Vertrag bzw. kraft Gesetzes Abweichendes gilt, die Zustimmung der geschäftsführenden Kommanditistin. Bei Teilung entstehende Gesellschaftsanteile sollen mindestens 10.000 Euro betragen, wobei die geschäftsführende Kommanditistin nach freiem Ermessen auch geringere Beteiligungen zulassen kann. Beteiligungen müssen jeweils durch 1.000 ohne Rest teilbar sein.
- (6) Die Bestellung von Pfandrechten an Gesellschaftsanteilen ist grundsätzlich unzulässig, wobei die geschäftsführende Kommanditistin auf schriftlichen Antrag hiervon

nach eigenem Ermessen Ausnahmen zulassen kann. Eine Einräumung von dinglichen Nutzungsrechten am Gesellschaftsanteil durch den Gesellschafter ist ebenfalls unzulässig. Gleiches gilt für jede Form von Unterbeteiligungen oder Treuhandverhältnissen, die wirtschaftlich als Unterbeteiligung oder vergleichbar anzusehen ist.

(7) Bei jedem Übergang der Gesellschafterstellung auf einen Dritten – ob im Rahmen von Gesamtrechts- oder Sonderrechtsnachfolge – werden alle Konten gemäß § 6 unverändert und einheitlich fortgeführt. Der Übergang einzelner Rechte und Pflichten hinsichtlich nur einzelner Gesellschafterkonten ist nicht möglich. Der Übergang ist der Gesellschaft schriftlich anzuzeigen.

(8) Die mit einer Übertragung, Teilung oder einer sonstigen Verfügung über Gesellschaftsanteile verbundenen Kosten sind im Falle einer Übertragung vom Rechtsnachfolger und im Übrigen vom teilenden bzw. verfügenden Gesellschafter zu tragen. Dies gilt insbesondere für die Kosten und Gebühren gem. § 4 Ziff. (6). Die Kosten, zu denen auch eventuell bei der Gesellschaft anfallende Steuern gehören, werden diesem Gesellschafter von der geschäftsführenden Kommanditistin gesondert in Rechnung gestellt. Die Kosten, die dem verfügenden Gesellschafter entstehen, trägt dieser selbst.

(9) Gegenüber der Gesellschaft gilt der bisherige Gesellschafter solange als Gesellschafter, bis der Gesellschaft gemäß Ziff. (2) die Übertragung des jeweils betroffenen Gesellschaftsanteils angezeigt worden ist. Die Gesellschaft ist berechtigt, mit schuldbefreiender Wirkung, auch gegenüber dem neuen Gesellschafter, an den bisherigen Gesellschafter Auszahlungen vorzunehmen, bis ihr unter Berücksichtigung der Bestimmungen gemäß Ziff. (3) die Übertragung des Gesellschaftsanteils mitgeteilt worden ist.

(10) Soweit und solange ein Gesellschaftsanteil zum Sicherungsvermögen eines Gesellschafters gehört, für den die Vorschriften des Gesetzes über die Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz, „VAG“) und/oder der Verordnung über die Anlage des Sicherungsvermögens von Pensionskassen, Sterbekassen und kleinen Versicherungsunternehmen (Anlageverordnung) direkt oder entsprechend gelten bzw. der sich selbst diesen unterworfen hat („regulierter Anleger“), darf über diesen Gesellschaftsanteil nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des für das Sicherungsvermögen bestellten Treuhänders oder seines Stellvertreters verfügt werden, soweit ein solcher Treuhänder nach §§ 128 bis 130 VAG bestellt ist.

(11) Auch im Fall einer zustimmungslosen Übertragung nach Ziffer (1) lit. b) darf in Bezug auf den Erwerber keiner der in Ziff. (2) genannten Gründe vorliegen. Jede Haftung für ausstehende Kapitaleinzahlungen oder andere Beträge durch den betroffenen regulierten Anleger nach Verfügung über den Gesellschaftsanteil ist ausgeschlossen. Derartige Verpflichtungen gehen mit schuldbefreiender Wirkung für den betroffenen regulierten Anleger auf den Erwerber über. Ziff. (4) Satz 1 findet auf die Verfügung eines Gesellschaftsanteils eines regulierten Anlegers keine Anwendung.

§ 24 TOD EINES GESELLSCHAFTERS

(1) Stirbt ein Gesellschafter, wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern fortgesetzt. Die Beteiligung des Gesellschafters geht auf seine Erben über. Soweit die Erben die Beteiligung in Erfüllung eines Vermächtnisses oder einer Auseinandersetzungsanordnung des Erblassers ganz oder teilweise übertragen, wird der Begünstigte neuer Gesellschafter.

Wenn die Übertragung in Erfüllung eines Vermächtnisses oder im Rahmen einer Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft zur Folge hat, dass eine Beteiligung nicht entsprechend den Erbquoten der Erben direkt übergeht, bedarf die Übertragung der schriftlichen Zustimmung der geschäftsführenden Kommanditistin.

(2) Liegt in der Person des Erben, des Vermächtnisnehmers oder des Begünstigten einer Auseinandersetzungsanordnung ein wichtiger Grund gemäß § 23 Ziff. (2) Satz 3 vor, kann der Übergang der Beteiligung binnen sechs Wochen nach Vorliegen der erforderlichen Informationen und Dokumente von der geschäftsführenden Kommanditistin durch Erklärung untersagt werden. In diesem Fall scheidet der Erbe aus der Gesellschaft aus. Besteht der wichtige Grund in der Person des Vermächtnisnehmers bzw. Begünstigten einer Auseinandersetzungsanordnung, bleibt der Erbe bzw. bleiben die Erben Gesellschafter.

(3) Der Erbfall ist der Kapitalverwaltungsgesellschaft unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Erben bzw. Vermächtnisnehmer müssen sich unter Übernahme der hierfür entstehenden Kosten durch Vorlage eines Erbscheins legitimieren. Die Komplementärin kann in einzelnen Ausnahmefällen andere geeignete Unterlagen akzeptieren, die nach pflichtgemäßem Ermessen als Erbnachweis als ausreichend erachtet werden. Soweit das Registergericht weitere Nachweise fordert, sind diese beizubringen. Mehrere Erben oder Vermächtnisnehmer haben zur Wahrnehmung ihrer Rechte aus der Beteiligung bis zur Ausein-

dersetzung der Erbengemeinschaft einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu bestellen und der Kapitalverwaltungsgesellschaft die Bestellung schriftlich unter Angabe von Namen und Adresse des Bestellten anzuzeigen. Bis zur Klärung des Erbfalls ruhen die Stimmrechte, und ausstehende Entnahmen werden zurückbehalten.

(4) Die Erbunterlagen sind in deutscher Sprache vorzulegen. Andernfalls ist die Gesellschaft berechtigt, den Erben, Vermächtnisnehmern bzw. Begünstigten die Kosten für eine beglaubigte Übersetzung in Rechnung zu stellen. Die Gesellschaft ist berechtigt, nach eigenem Ermessen Rechtsgutachten zu Fragen einzuholen, die sich aus der ausländischen Staatsangehörigkeit, Ansässigkeit oder ausländischem Wohnsitz der Erben, Vermächtnisnehmer bzw. Begünstigten und mögliche Auswirkungen auf die Gesellschaft ergeben und ist berechtigt, die hierfür anfallenden Kosten den Erben, Vermächtnisnehmern bzw. Begünstigten in Rechnung zu stellen. Sofern die ausländische Staatsangehörigkeit, Ansässigkeit bzw. der ausländische Wohnsitz der Erben, Vermächtnisnehmer bzw. Begünstigten zu Risiken bzw. Zusatzkosten für die Gesellschaft führen könnte, ist die Gesellschaft berechtigt, den Erben, Vermächtnisnehmer bzw. Begünstigten als Gesellschafter abzulehnen, so dass dieser aus der Gesellschaft ausscheidet; vorstehende Ziff. (2) Sätze 2 f. gelten entsprechend.

(5) Testamentsvollstreckung an Gesellschaftsanteilen von Kommanditisten ist zulässig. Ein Testamentsvollstrecker muss sich stets zur Abgabe eines Testamentsvollstreckerzeugnisses verpflichten und sich nach den Vorschriften des Geldwäschegesetzes in der jeweils gültigen Fassung hinreichend legitimieren.

(6) Alle der Gesellschaft durch den Erbfall entstehenden Kosten haben die Erben bzw. Vermächtnisnehmer zu tragen. Dies umfasst auch die Kosten und Gebühren gem. § 4 Ziff. (6).

(7) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für die Liquidation oder Umwandlung eines Gesellschafters, der keine natürliche Person ist.

(8) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist für sämtliche in diesem § 24 geregelten Fälle unwiderruflich bevollmächtigt, alle notwendigen Zustimmungen im Namen aller anderen Gesellschafter zu erklären.

§ 25 DAUER DER GESELLSCHAFT, KÜNDIGUNG

(1) Die Gesellschaft ist bis zum 31.12.2033 befristet („Grundlaufzeit“). Sie wird nach Ablauf dieser Dauer aufgelöst und

abgewickelt (liquidiert), es sei denn, die Gesellschafter beschließen mit der im Gesellschaftsvertrag hierfür vorgesehenen Stimmenmehrheit, mindestens aber mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, etwas Anderes. Ein ordentliches Kündigungsrecht der Gesellschafter besteht auch im Falle der Verlängerung der Laufzeit der Gesellschaft nicht. Eine Verlängerung der Grundlaufzeit kann mit Zustimmung der Kapitalverwaltungsgesellschaft und durch Beschluss der Gesellschafter mit der im Gesellschaftsvertrag hierfür vorgesehenen Mehrheit (einmalig oder in mehreren Schritten) bis zum 31.12.2038 vereinbart werden und muss darin begründet sein, dass:

a) nach Einschätzung der Kapitalverwaltungsgesellschaft der bei einer Liquidation der Gesellschaft zu erzielende Erlös für die Vermögensgegenstände der Gesellschaft in dem zu diesem Zeitpunkt gegebenen Marktumfeld ungünstig erscheint oder

b) andere wirtschaftliche, rechtliche oder steuerliche Gründe nach Einschätzung der Kapitalverwaltungsgesellschaft gegen eine Auflösung sprechen oder eine Verlängerung der Laufzeit der Gesellschaft sinnvoll oder erforderlich erscheinen lassen.

(2) Eine Verkürzung der Grundlaufzeit um bis zu vier Jahre kann mit Zustimmung der Kapitalverwaltungsgesellschaft und durch Beschluss der Gesellschafter mit der im Gesellschaftsvertrag hierfür vorgesehenen Mehrheit vereinbart werden und muss darin begründet sein, dass:

a) nach Einschätzung der Kapitalverwaltungsgesellschaft wirtschaftliche Gründe für die Veräußerung der direkt oder indirekt gehaltenen Vermögensgegenstände vor Erreichen der Grundlaufzeit sprechen oder

b) wenn erfolgte oder bevorstehende Änderungen der rechtlichen oder steuerlichen Rahmenbedingungen die vorzeitige Beendigung nach Einschätzung der Kapitalverwaltungsgesellschaft sinnvoll erscheinen lassen.

Sofern die Gesellschaft keine dem Gesellschaftsgegenstand entsprechenden Vermögensgegenstände mehr hält, wird diese, gegebenenfalls auch aus diesem Grund vor Ablauf der Grundlaufzeit, auf der Grundlage der gesellschaftsvertraglichen Regelungen aufgelöst.

(3) Es handelt sich um eine langfristige unternehmerische Beteiligung mit eingeschränkter Fungibilität. Den Gesellschaftern sind die Gründe für die lange Laufzeit des Gesellschaftsvertrags zur Erreichung des Gesellschaftszwecks bekannt und bewusst. Die Gesellschafter können während der vereinbarten Dauer der Gesellschaft das Ver-

tragsverhältnis nur aus wichtigem Grund außerordentlich kündigen. Ein Recht zur ordentlichen Kündigung besteht nicht. § 133 Abs. 2 und Abs. 3 HGB gelten entsprechend, § 133 Abs. 1 HGB gilt nicht (§ 161 Abs. 2 KAGB).

- (4) Die Treuhandkommanditistin kann nur mit Einwilligung oder auf Weisung sämtlicher Treugeber kündigen. § 27 bleibt unberührt.
- (5) Eine Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und ist an die Gesellschaft zu richten. Maßgeblich für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Eingang des Kündigungsschreibens bei der Gesellschaft.
- (6) Die Kündigung hat nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern nur das Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters zur Folge.
- (7) Wenn Gesellschafter, deren Kapitalanteile insgesamt mindestens 75 % des gesamten Kapitals der Gesellschaft bilden, die Gesellschaft wirksam kündigen, ist die Gesellschaft aufgelöst, es sei denn, die verbleibenden Gesellschafter fassen mit 75 % ihrer Stimmen einen Fortsetzungsbeschluss.

§ 26 AUSSCHIEDEN VON GESELLSCHAFTERN

- (1) Ein Gesellschafter scheidet, sofern nicht in diesem Gesellschaftsvertrag abweichend geregelt, aus der Gesellschaft aus, wenn
 - a) er das Gesellschaftsverhältnis wirksam (außerordentlich) gekündigt hat, mit Wirksamwerden der Kündigung;
 - b) er durch Gesellschafterbeschluss aus wichtigem Grund aus der Gesellschaft ausgeschlossen worden ist und die geschäftsführende Kommanditistin den Gesellschafter durch schriftliche Ausschlussklärung ausschließt, mit Zugang der Ausschlussklärung
 - c) von Todes wegen (§ 24), wenn in der Person eines Erben oder ein Umstand vorliegt, der zu seinem Ausscheiden führt oder der seinen Ausschluss aus der Gesellschaft rechtfertigt, beispielsweise, weil ein Beteiligungshindernis vorliegt. Soweit bei einer Mehrzahl von Erben ein oder mehrere Erben oder Vermächtnisnehmer gemäß dieser Bestimmung ausscheiden, wächst deren Anteil den verbleibenden Erben oder Vermächtnisnehmern ggf. anteilig an. Soweit alle Erben gemäß dieser Bestimmung ausscheiden, wird die Gesellschaft mit den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt.

(2) Ein Gesellschafter kann ferner durch einseitige schriftliche Erklärung der Gesellschaft ausgeschlossen werden,

- a) wenn über sein Vermögen oder seinen Nachlass ein Insolvenzverfahren eröffnet wird (§ 131 Abs. 3 Nr. 3 HGB), oder der Privatgläubiger des Gesellschafters kündigt (§ 131 Abs. 3 Nr. 4 HGB);
- b) wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Gesellschafters mangels Masse abgelehnt worden ist, oder der Gesellschafter eine außergerichtliche Einigung mit seinen Gläubigern über die Schuldenbereinigung nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 Insolvenzordnung versucht oder der Kapitalanteil des Gesellschafters von einem Gläubiger gepfändet und die Aufhebung der Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von sechs Monaten nachgewiesen wird;
- c) weil und soweit in der Person dieses Gesellschafters ein wichtiger Grund gemäß § 23 Ziff. (2) Satz 3 vorliegt bzw. entsteht, sofern die Ausschlussklärung spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Vorliegen der erforderlichen Informationen und Dokumente bei der geschäftsführenden Kommanditistin erfolgt. Dies gilt entsprechend im Fall des § 24, wenn kein Rechtsnachfolger Gesellschafter wird.

(3) Für Treugeber gelten die vorstehenden Ziffern (1) und (2) sinngemäß, so dass bei Vorliegen eines der vorstehend genannten Fälle bezüglich eines Treugebers der Kapitalanteil der Treuhandkommanditistin anteilig herabgesetzt werden kann.

(4) Durch das Ausscheiden eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern unter den verbleibenden Gesellschaftern mit der bisherigen Firma fortgeführt. Scheidet die Treuhandkommanditistin aus der Gesellschaft aus, so wird diese gemäß Ziff. (6) mit einer neuen Treuhandkommanditistin oder gemäß § 27 Ziff. (1) mit den betreffenden Treugebern fortgesetzt; anderenfalls gilt § 26 Ziff. (7). Für den Fall des Ausscheidens der Komplementärin (bzw. wenn mehrere persönlich haftende Gesellschafter beteiligt sind, für den Fall des Ausscheidens aller dieser persönlich haftenden Gesellschafter) tritt ein von der geschäftsführenden Kommanditistin bestimmter Dritter der Gesellschaft als Komplementärin ohne Kapitalanteil mit sofortiger Wirkung bei.

(5) Scheidet die geschäftsführende Kommanditistin aus der Gesellschaft aus, benennt diese eine neue geschäftsführende Kommanditistin, die mit mehrheitlich gefasstem Gesellschafterbeschluss in die Rechte und Pflichten der ausgeschiedenen geschäftsführenden Kommanditistin eintritt.

(6) Bei Ausscheiden der Treuhandkommanditistin kann eine neue Treuhandkommanditistin bestellt werden, die unter Ausschluss der Auseinandersetzung im Wege der Sonderrechtsnachfolge in alle Rechte und Pflichten der ausscheidenden Treuhandkommanditistin eintritt; hierzu ist eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, es sei denn, die ordentliche Gesellschafterversammlung findet vor Beendigung der Treuhandverträge zwischen Treugebern und der Treuhandkommanditistin statt. Wird eine neue Treuhandkommanditistin bestellt, haben alle Treugeber ihr bisheriges Treuhandverhältnis nach Maßgabe der Beschlussfassung mit dieser fortzusetzen; die entsprechende Verpflichtung trifft die neue Treuhandkommanditistin.

(7) Wird keine neue Treuhandkommanditistin bestellt, so enden die Treuhandverträge der Treugeber mit der bisherigen Treuhandkommanditistin mit der Folge des § 27.

(8) Scheidet ein Kommanditist während der Laufzeit der Gesellschaft aus der Gesellschaft aus, gilt die Erfüllung des Abfindungsanspruchs nicht als Rückzahlung der Einlage des Kommanditisten. Ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens haftet der ausgeschiedene Kommanditist nicht für Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

(9) Das Ausscheiden eines Gesellschafters ist nicht von der Zahlung einer Abfindung gemäß § 28 abhängig.

§ 27 BEENDIGUNG DES TREUHANDVERTRAGES

(1) Die Beendigung des Treuhandvertrages eines Treugebers im Rahmen des Kapitalanteils hat, sofern die Treugeberstellung nicht einvernehmlich auf den bisherigen oder einen anderen Treugeber übertragen wird, eine Herabsetzung des Kapitalanteils der Treuhandkommanditistin entsprechend dem betroffenen Kapitalanteil zur Folge. Bei einer Umwandlung einer treuhänderisch gehaltenen Beteiligung geht zudem die von der Treuhandkommanditistin gehaltene anteilige Beteiligung des Treugebers im Wege der Sonderrechtsnachfolge auf den bisherigen Treugeber und nunmehr Kommanditisten über. Statt der Kapitalherabsetzung kann der Treugeber nach Maßgabe des Treuhandvertrages von der Treuhandkommanditistin die Übertragung des treuhänderisch gehaltenen Kapitalanteils auf sich oder eine von ihm benannte dritte Person verlangen; auf Verlangen der Treuhandkommanditistin ist der Treugeber nach Maßgabe des Treuhandvertrages zur Übernahme des Kapitalanteils verpflichtet.

(2) Liegt in der Person eines Treugebers ein Grund vor, nach dem ein Gesellschafter aus der Gesellschaft gemäß § 26

Ziff. (1) lit. b), c) und/oder Ziff. (2) ausscheiden würde, so kann in entsprechender Anwendung der Regelungen dieses Gesellschaftsvertrages der Kapitalanteil der Treuhandkommanditistin in dem Umfang herabgesetzt werden, wie es dem Kapitalanteil dieses Treugebers entspricht.

(3) Bei einer Kapitalherabsetzung gelten für die Treuhandkommanditistin die Regelungen des § 28 entsprechend.

§ 28 ABFINDUNG

(1) Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, hat er – außer im Fall des Ausscheidens nach § 26 Ziff. (1) lit. b), c) und/oder Ziff. (2) – Anspruch auf eine Abfindung in Höhe des Verkehrswerts seiner Beteiligung. Der Anteil des Gesellschafters am Verkehrswert der Gesellschaft (Verkehrswert der Beteiligung) bestimmt sich nach dem Verhältnis des für ihn geführten Kapitalkontos I gemäß § 6 Ziff. (1) lit. a) zur Summe der für sämtliche Gesellschafter geführten Kapitalkonten I.

(2) Scheidet ein Gesellschafter gemäß § 26 Ziff. (1) lit. b), c) und/oder Ziff. (2) aus der Gesellschaft aus, bestimmt sich die Abfindung nach dem Verkehrswert seiner Beteiligung gemäß Ziff. (1) unter Berücksichtigung eines Abschlags in Höhe von 20 % (verminderter Verkehrswert der Beteiligung).

(3) Ein ideeller Geschäftswert (Firmenwert) bleibt bei der Wertermittlung in jedem Fall außer Ansatz.

(4) Der Verkehrswert der Beteiligung wird auf der Grundlage der auf den Zeitpunkt des Ausscheidens, oder wenn das Ausscheiden nicht auf das Ende eines Geschäftsjahres erfolgt, zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres aufzustellenden Auseinandersetzungsbilanz ermittelt. Die Feststellung des Vermögens in der Auseinandersetzungsbilanz erfolgt durch die geschäftsführende Kommanditistin auf der Grundlage des Nettoinventarwertes der Gesellschaft zum Stichtag 31.12. des vorangegangenen Geschäftsjahres, wie dieser im Rahmen der letzten Bewertung durch die geschäftsführende Kommanditistin festgestellt wurde. Diese Bewertung ist, vorbehaltlich der Ziff. (5), für die Gesellschaft und den ausscheidenden Gesellschafter bindend.

(5) Das Ausscheiden des Gesellschafters und die Auszahlung der Abfindung dürfen nicht zu einer Schlechterstellung der in der Gesellschaft verbleibenden Gesellschafter führen. Das heißt, die Berechnung der Abfindung des ausscheidenden Gesellschafters darf nicht dazu führen,

dass sich der ausscheidende Gesellschafter wirtschaftlich besserstellt, als wenn er in der Gesellschaft bis zu deren Liquidation verblieben wäre. Die nach Maßgabe der jeweils aktuellen Planung auf den ausscheidenden Gesellschafter (unter der Annahme, dass er in der Gesellschaft verblieben wäre) planmäßig entfallenden zukünftigen Auszahlungen bilden daher unter Berücksichtigung ihres zeitlichen Anfalls die Höchstgrenze des Betrags, der an den ausscheidenden Gesellschafter als Abfindung geleistet werden darf.

- (6) Der gemäß § 17 Ziff. (4) bestellte Abschlussprüfer legt die Höhe der Abfindung verbindlich fest. Die Kosten im Zusammenhang mit der Ermittlung der Abfindung trägt der ausscheidende Gesellschafter.
- (7) Die Abfindung wird sechs Monate nach ihrer verbindlichen Feststellung fällig, frühestens aber sechs Monate nach Wirksamwerden des Ausscheidens. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Abfindung in fünf gleichen Jahresraten auszuzahlen. In diesem Fall ist der jeweils rückständige Rest mit dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB jährlich zu verzinsen. Sollte dieser Basiszinssatz einen Negativzins vorsehen, fällt keine Verzinsung an.
- (8) Sofern durch die Auszahlung einzelner oder mehrerer Raten gemäß Ziff. (7) die für die Fortführung der Geschäfte benötigte Liquidität der Gesellschaft gefährdet werden würde (die Gefährdung der für die Fortführung der Geschäfte benötigte Liquidität besteht auch und bereits dann, wenn Auszahlungen an die verbleibenden Gesellschafter nicht wie geplant und/oder beschlossen durchgeführt werden könnten), wird bereits jetzt die Stundung der Auszahlung einzelner oder mehrerer Raten vereinbart. Gestundete Raten werden jeweils mit der nächsten anstehenden Rate zur Zahlung fällig, sofern hierdurch die für die Fortführung der Geschäfte benötigte Liquidität der Gesellschaft nicht gefährdet wird. Sämtliche gestundete Raten sind spätestens mit der letzten Jahresrate zur Zahlung fällig, wobei die letzte Jahresrate zum Ende des fünften Geschäftsjahres nach verbindlicher Feststellung der Abfindung, bzw. Wirksamwerden des Ausscheidens, gemäß Ziff. (7) fällig wird.
- (9) Ausscheidende Gesellschafter können keine Sicherstellung ihrer Abfindung verlangen. Eine Haftung der übrigen Gesellschafter, insbesondere der Komplementärin, für die Erfüllung des Abfindungsanspruchs ist ausgeschlossen.
- (10) Falls eine Regelung dieses § 28 unwirksam sein sollte, soll nach dem übereinstimmenden Willen aller Gesellschaf-

ter der ausscheidende Gesellschafter insbesondere im Interesse des konzeptionellen Fortbestehens der Gesellschaft, ihrer Liquiditätsschonung und der Vermeidung von zusätzlichen Risiken und Nachteilen für die in der Gesellschaft verbleibenden Gesellschafter die niedrigste zulässige Abfindung zum spätesten zulässigen Zeitpunkt erhalten.

§ 29 AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT

- (1) Im Fall einer Auflösung ist die Gesellschaft durch die geschäftsführende Kommanditistin als Liquidatorin abzuwickeln und das Gesellschaftsvermögen zu verwerten. Eine ausdrückliche Bestellung durch die Gesellschafter ist nicht notwendig.
- (2) Der Erlös aus der Verwertung des Gesellschaftsvermögens wird dazu verwendet, zunächst die Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber Drittgläubigern (einschließlich der Kapitalverwaltungsgesellschaft, die in diesem Fall Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen zzgl. etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer sowie etwaiger Vergütungen gemäß dem separat abgeschlossenen Fremdverwaltungsvertrag hat), danach gegenüber der geschäftsführenden Kommanditistin bzw. der Komplementärin sowie im Anschluss gegenüber den Gesellschaftern auszugleichen. Ein verbleibender Verwertungserlös (Auseinandersetzungsguthaben) wird im Verhältnis der eingezahlten Kapitalkonten I gemäß § 6 Ziff. (1) lit. a) an die Gesellschafter ausgezahlt. Eine Haftung der Komplementärin für die Erfüllung der Gesellschafterforderungen ist in diesem Fall ausgeschlossen.
- (3) Die Liquidatorin hat auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen des § 158 KAGB entspricht. Die Liquidatorin ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Die Kommanditisten haften nach Beendigung der Liquidation nicht für Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

§ 30 MITTEILUNGEN, BEKANNTMACHUNGEN UND ZAHLUNGEN

- (1) Die Gesellschafter haben der Gesellschaft jeweils schriftlich ihre Anschrift, Faxnummer, E-Mail-Adresse und Bankverbindung, Staatsangehörigkeit bzw. weitere Staatsangehörigkeit, US-Steuerstatus gem. FATCA-USA-UmsV, steuerliche Ansässigkeit nach dem FKAAustG für Zwecke des automatischen zwischenstaatlichen Informationsaus-

tauschs (CRS) sowie Änderungen derselben unaufgefordert mitzuteilen.

Mitteilungen und Bekanntmachungen der Gesellschaft an die letzte gemäß Satz 1 übermittelte Adresse, Faxnummer bzw. E-Mail-Adresse des Gesellschafters oder an das im Internetportal für Gesellschaft eingerichtete elektronische Postfach des Gesellschafters gelten als dem Gesellschafter am nächsten Werktag ordnungsgemäß zugegangen.

Die den Gesellschaftern nach diesem Gesellschaftsvertrag zur Verfügung zu stellenden Berichte, Informationen, Daten und Anfragen werden, soweit gesetzlich zulässig und in diesem Gesellschaftsvertrag nicht anders geregelt, zur Verfügung gestellt durch Übermittlung an das im Internetportal der Gesellschaft eingerichtete elektronische Postfach des Gesellschafters. Die Gesellschafter werden durch Übersendung einer E-Mail an die zuletzt durch den jeweiligen Gesellschafter benannte E-Mail-Adresse darüber informiert, dass ein neues Dokument an das elektronische Postfach übersendet wurde. Jeder Gesellschafter kann verlangen, dass ihm die an ihn zu versendenden Berichte, Informationen, Daten und Anfragen (einschließlich Ladungen zu sowie Mitteilungen und Bekanntmachungen im Zusammenhang mit Gesellschafterbeschlüssen gemäß § 12, § 15 und § 16) gegen eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 25 Euro (zzgl. USt. soweit anfallend) pro Kalenderjahr, welche an die geschäftsführende Kommanditistin zu zahlen ist, in gedruckter Form zugesandt werden. Dieser Wunsch ist in der Beitrittsvereinbarung oder nach Beitritt schriftlich der geschäftsführenden Kommanditistin mitzuteilen.

- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Gesellschafter durch Zahlung auf die letzte gemäß Ziff. (1) Satz 1 übermittelte Bankverbindung des Gesellschafters mit schuldbefreiender Wirkung zu erfüllen. Wahlweise ist die Gesellschaft auch berechtigt, vom Gesellschafter oder einem Rechtsnachfolger die Angabe einer Bankverbindung (sowie den Nachweis der Berechtigtenstellung) zu verlangen bzw. Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Gesellschafter oder einem Rechtsnachfolger im Fall eines nicht ausreichenden Nachweises durch Hinterlegung zu erfüllen. Die Kosten hierfür trägt der Gesellschafter.

§ 31 AUSGLEICHSPFLICHTUNG FÜR KOSTEN, STEUERN, LASTEN, NACHTEILE UND SONSTIGE SCHÄDEN

- (1) Erleiden die Gesellschaft oder ein Gesellschafter einen Nachteil oder einen Schaden wie in Ziff. (2) näher be-

schrieben („Schaden“), und ist ein solcher Schaden im Verhalten, in der Person oder der Sphäre eines Gesellschafters begründet, so ist der Gesellschafter, im Erbfolge der Rechtsnachfolger, gegenüber der Gesellschaft zum Ausgleich verpflichtet; dies gilt bei Personenmehrheiten entsprechend, die insoweit als Gesamtschuldner haften. Die geschäftsführende Kommanditistin ist in diesem Fall berechtigt, den Schaden in nachgewiesener Höhe, jedoch nicht mehr als 5 % des Anteilswerts des schädigenden Gesellschafters, zu verlangen oder Auszahlungen einzuhalten bzw. zu verrechnen.

- (2) Als Schaden gelten insbesondere Kosten und Steuern auf Ebene der Gesellschaft oder eines Gesellschafters, die durch einen Gesellschafter verursacht worden sind, (z. B. Gewerbesteuer, Grunderwerbsteuer, Quellensteuern und Erbschaft- und Schenkungsteuer (§ 7 Abs. 7 ErbStG)), auch durch künftige (auch rückwirkend eintretende) Gesetzesänderungen, z. B.
- » aufgrund von Verfügungen über Gesellschaftsanteile (§ 23),
 - » aufgrund eines Ausscheidens (§ 26),
 - » im Zusammenhang mit einer Auflösung (§ 29),
 - » durch Erbfall (§ 24) oder Wohnsitzwechsel (z. B. Gebühren für eine Anfrage beim Einwohnermeldeamt)
 - » aufgrund der Person oder Rechtspersönlichkeit/ Rechtsform eines Gesellschafters, sei es als unmittelbarer oder mittelbarer Gesellschafter (z. B. bei doppelstöckigen Personengesellschaften) beispielsweise im Falle einer Auflösung, und
 - » solche Nachteile, entgangener Gewinn oder sonstige Schäden, die der Gesellschaft dadurch entstehen, dass ein Vertragspartner der Gesellschaft aufgrund von im Verhalten oder in der Person des Gesellschafters liegender Umstände, z. B. aufgrund dessen Vermögensverfalls oder seines steuerlichen Sitzes, berechtigterweise Zahlungen an die Gesellschaft mindert, ganz oder teilweise zurückhält, zurückfordert oder Zahlungen an die Gesellschaft auf Grund inländischer oder ausländischer Steuern oder Abgaben vermindert werden.
- (3) Die Gesellschaft hat dem Gesellschafter einen geeigneten Nachweis zur Begründung ihres Schadens vorzulegen. Soweit diese Forderung im Fall der Auflösung oder

bei Ausscheiden des Gesellschafters noch nicht konkret berechnet und vom Abfindungsguthaben abgezogen werden kann, ist die geschäftsführende Kommanditistin berechtigt, eine Sicherheit für die Ausgleichsforderung vom Gesellschafter zu verlangen bzw. einzubehalten; der Gesellschaft steht insoweit ein Aufrechnungsrecht zu.

(4) Kommt ein Gesellschafter mit einer nach diesem Gesellschaftsvertrag geschuldeten Zahlung an die Gesellschaft, einen oder mehrere übrige Gesellschafter oder die Kapitalverwaltungsgesellschaft in Verzug, hat er Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 288 BGB zu entrichten.

(5) Der Anspruch auf Ausgleich eines Schadens wird mit seinem Entstehen sofort fällig. Der zum Ausgleich Verpflichtete hat den Schaden nach Aufforderung der geschäftsführenden Kommanditistin der Gesellschaft oder den verbleibenden Gesellschaftern unverzüglich zu erstatten. Die Gesellschaft ist zur Verrechnung/Aufrechnung/zum Einbehalt entsprechend geschuldeter Beträge im Rahmen einer Ergebnisverteilung nach § 18, Entnahmen nach § 19, der Leistung eines Abfindungsguthabens (§ 28) wie auch der Auszahlung eines Liquidationsüberschusses nach § 9 berechtigt.

(6) Eigene Kosten, die einem Gesellschafter aus Anlass seiner Beteiligung an der Gesellschaft entstehen oder die er insoweit selbst verursacht, sind von ihm selbst zu tragen. Dazu gehören insbesondere Kosten für folgende Leistungen:

- » Kommunikations-, Rechts- und Steuerberatungs- sowie Reisekosten,
- » Kosten des Geldverkehrs (Bearbeitungs- und Bankgebühren),
- » Kosten für Bevollmächtigte und Sachverständige,
- » Beratung im Zusammenhang mit einer Gesellschafterinsolvenz,
- » Erlangung von Ansässigkeitsbescheinigungen,
- » Anträge beim Wohnsitz- oder Betriebsfinanzamt, die durch individuelle Sachverhalte veranlasst sind,
- » Nachmeldung von individuellen Sonderwerbungskosten und Sondereinnahmen,
- » Beratung im Zusammenhang mit Anteilsübertragungen (z. B. Veräußerungsgewinn und GewSt-Ermittlung).

§ 32 SCHRIFTFORM

(1) Nebenabreden zu diesem Gesellschaftsvertrag sowie Änderungen und Ergänzungen dieses Gesellschaftsvertrags bedürfen der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes eine öffentliche Beglaubigung oder eine notarielle Beurkundung erforderlich ist. Dasselbe gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel. Die Regelungen zur Beschlussfassung bleiben unberührt.

(2) Auch eine von dem Gesellschaftsvertrag abweichende lang andauernde Übung hat keine Änderung des Gesellschaftsvertrags zur Folge und begründet keine über den Gesellschaftsvertrag hinausgehenden Rechte der Gesellschafter, deren Geschäftsführung oder einzelner Gesellschafter.

(3) Auf eine feste Verbindung dieses Gesellschaftsvertrags selbst sowie mit anderen Verträgen und Erklärungen – insbesondere auch mit solchen, auf die hier Bezug genommen wird – wird verzichtet. Für die Annahme der Beitrittsvereinbarung durch die Gesellschaft genügt die Unterzeichnung durch Faksimile.

§ 33 SALVATORISCHE KLAUSEL, ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle unwirksamer bzw. undurchführbarer Bestimmungen treten solche Regelungen, die in gesetzlich zulässiger Weise dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen am nächsten kommen. Entsprechendes gilt, wenn sich bei der Durchführung des Gesellschaftsvertrags eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.

(2) Erfüllungsort für die Verpflichtungen und Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Gesellschaftsvertrag sowie über das Zustandekommen dieses Gesellschaftsvertrags ist der Sitz der Gesellschaft, soweit dies rechtlich zulässig vereinbart werden kann. Sämtliche Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Gesellschaftsverhältnis, wie z. B. Streitigkeiten im Zusammenhang mit Beitritt, Ausscheiden, Rechten und Pflichten von Gesellschaftern und Gesellschafterbeschlüssen, können als Aktiv oder Passivprozesse von der Gesellschaft selbst geführt werden.

(3) Die Gesellschafter sind berechtigt, bei Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Gesellschaftsvertrag und dem damit begründeten Gesellschafterverhältnis die Ombudsstelle für Sachwerte und Investmentvermögen e.V. anzurufen und gegen die Gesellschaft ein Schlichtungsverfahren einzuleiten. Das Schlichtungsverfahren richtet sich nach den jeweils geltenden Regelungen der Verfahrensordnung Ombudsstelle für Sachwerte und Investmentvermögen e. V. Geht eine Beteiligung an der Gesellschaft im Wege der Sonderrechtsnachfolge auf einen neuen Gesellschafter über, so gelten die Regelungen dieser Schlichtungsvereinbarung auch für den neuen Gesellschafter. Ein ausscheidender Gesellschafter soll seinen Rechtsnachfolger auf das Bestehen dieser Regelung hinweisen.

§ 34 DATENSCHUTZ UND WEITERGABE VON INFORMATIONEN

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft wird die in der Beitrittsvereinbarung des Gesellschafters mitgeteilten personenbezogenen Daten sowie weitere personenbezogene Daten, die zukünftig in Zusammenhang mit der Beteiligung des Gesellschafters erhoben werden oder entstehen (zusammen „Daten“) für Zwecke der Vertragserfüllung verarbeiten und nutzen und zu diesen Zwecken Daten an die mit der Begründung und Verwaltung der Beteiligung befassten Personen (den vermittelnden Vertriebspartnern, der Kapitalverwaltungsgesellschaft bzw. den sonstigen Geschäftsbesorgern der Gesellschaft, den zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern der Gesellschaft und den finanzierenden Kreditinstituten) im erforderlichen Umfang weiterleiten. Die Daten werden ausschließlich zur Begründung und Verwaltung der Beteiligung des Gesellschafters und zu seiner Betreuung verarbeitet und genutzt und nach Beendigung seiner Beteiligung gelöscht werden, soweit eine Aufbewahrung nach gesetzlichen Vorschriften nicht erforderlich ist oder überwiegende berechnete Interessen dem nicht entgegenstehen. Dies schließt erforderliche Übermittlungen von Daten an die zuständigen Finanzbehörden (beispielsweise eine erforderliche Meldung der Beteiligung nach § 38 Abs. 2 und 3 AO an das Wohnsitzfinanzamt des Gesellschafters oder das Betriebsfinanzamt

durch den Steuerberater der Gesellschaft) mit ein. Der vermittelnde Vertriebspartner ist berechtigt, ihm mitgeteilte Änderungen bezüglich der Daten des Gesellschafters an die Gesellschaft und die Kapitalverwaltungsgesellschaft der Gesellschaft zu übermitteln. Für den Fall, dass Beteiligungen an der Gesellschaft an einer offiziellen Zweitmarktplattform bzw. einer vergleichbaren Institution angeboten werden oder angeboten werden sollen, sind die geschäftsführende Kommanditistin und die Kapitalverwaltungsgesellschaft der Gesellschaft berechtigt, Auskünfte über die Beteiligung des Gesellschafters zu erteilen und Informationen über die Gesellschaft und die Beteiligung an die entsprechenden Stellen weiterzuleiten.

§ 35 ANWENDBARES RECHT

Dieser Gesellschaftsvertrag und alle mit ihm im Zusammenhang stehenden Ansprüche, einschließlich nicht auf vertraglichen Beziehungen beruhender Ansprüche, unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Aschheim, den 20.01.2023

Für die EURAMCO Grüne Energien Europa Investment GmbH als Komplementärin

_____	_____	_____
Andreas Büttner (Geschäftsführer)	Jürgen Göbel (Geschäftsführer)	Stefan Pfisterer (Geschäftsführer)

Aschheim, den 20.01.2023

Für die EURAMCO Invest GmbH als geschäftsführende Kommanditistin

_____	_____
Stefan Pfisterer (Geschäftsführer)	Martin Stobinski (Geschäftsführer)

ANLAGE 3: TREUHANDVERTRAG

TREUHANDVERTRAG

zwischen
der in der „Beitrittsvereinbarung“ genannten Person
– im Folgenden „**Treugeber**“ genannt –

und
der EURAMCO Invest GmbH,
Max-Planck-Straße 3, 85609 Aschheim
– im Folgenden „**Treuhänderin**“ genannt –

PRÄAMBEL

Der Treugeber beabsichtigt, sich als Treugeber an der EURAMCO Clean Power GmbH & Co. geschlossene Investment-KG (im Folgenden „**Investment-KG**“) zu beteiligen.

Die Beteiligung eines Treugebers an der Investment-KG als Treugeber erfolgt dergestalt, dass die Treuhänderin, die sich als Kommanditistin an der Investment-KG beteiligt, ihren Kapitalanteil bei Einzahlung der Einlage durch den Treugeber erhöht und dann im eigenen Namen für Rechnung und im Interesse des Treugebers einen entsprechenden Anteil an der Investment-KG hält. Mit Unterzeichnung der Beitrittsvereinbarung gibt der Treugeber ein verbindliches Angebot zum Abschluss des vorliegenden Treuhandvertrages ab. Dieses Angebot bleibt wirksam, sofern der Treugeber nicht von einem etwaigen in der Beitrittsvereinbarung bezeichneten Widerrufsrecht Gebrauch macht. Der Treuhandvertrag wird mit dessen Annahme durch die Treuhänderin wirksam. Die Treuhänderin kann das Angebot zum Abschluss des Treuhandvertrages nach Zulassung der Treuhänderin zur Kapitalerhöhung gemäß § 4 des Gesellschaftsvertrages der Investment-KG (im Folgenden „Gesellschaftsvertrag“) annehmen. Durch die Annahme des Angebotes zum Abschluss des Treuhandvertrages im Rahmen der Beitrittsvereinbarung durch die Treuhänderin wird die Stellung als Treugeber begründet.

Dem Treugeber ist bekannt, dass von der Investment-KG verschiedene Verträge abgeschlossen oder auf sie übertragen worden sind oder noch abgeschlossen werden. Insoweit wird auf § 3 Ziff. (7) und § 10 Ziff. (1) des Gesellschaftsvertrages verwiesen.

§ 1 TREUHANDAUFTRAG UND VOLLMACHT

(1) Der Treugeber beauftragt und bevollmächtigt hiermit die Treuhänderin, für ihn unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB eine Kommanditbeteiligung in

Höhe desjenigen Beteiligungsbetrages zu erwerben und zu verwalten, der in der Beitrittsvereinbarung des jeweiligen Treugebers angegeben ist.

- (2) Der Beteiligungsbetrag ohne Ausgabeaufschlag muss mindestens 10.000 Euro betragen; Beteiligungen müssen jeweils (ohne Berücksichtigung des Ausgabeaufschlags) durch 1.000 ohne Rest teilbar sein.
- (3) Für das Verhältnis zwischen der Treuhänderin und dem Treugeber gelten die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages entsprechend, soweit dieser Treuhandvertrag keine abweichenden Bestimmungen enthält. Klargestellt wird, dass die Treugeber untereinander keine Innengesellschaft bürgerlichen Rechts bilden.
- (4) Die Treuhandschaft erstreckt sich ausschließlich auf das Halten und die Verwaltung der Kommanditanteile gemäß diesem Treuhandvertrag. Der Treugeber erkennt deshalb an, dass die Treuhänderin nicht verpflichtet ist, die im Verkaufsprospekt getroffenen Aussagen auf Übereinstimmung mit den tatsächlichen Gegebenheiten zu überprüfen. Insoweit wird auf den hiermit verbundenen Haftungsausschluss gemäß § 13 Ziff. (1) bis (3) dieses Treuhandvertrages verwiesen.
- (5) Die Treuhänderin ist darüber hinaus nicht befugt, für den Treugeber Handlungen vorzunehmen, die einer Erlaubnis nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz bedürfen.
- (6) Der Treugeber erteilt hiermit der Treuhänderin Vollmacht zu den Rechtsgeschäften und Handlungen, die zur Vornahme, Durchführung und Abwicklung der vorgenannten und in diesem Treuhandvertrag geregelten Geschäfte notwendig oder zweckmäßig sind. Von den Beschränkungen des § 181 BGB ist die Treuhänderin insoweit befreit, als sie als Vertreter aller Treugeber Geschäfte tätigt und Erklärungen abgibt. Soweit gesetzlich zulässig, ist sie berechtigt, für einzelne Arten von Geschäften oder in einzelnen Fällen Untervollmacht zu erteilen. Sie kann, soweit gesetzlich zulässig, durch einen gesonderten Geschäftsbesorgungsvertrag im eigenen Namen und auf eigene Rechnung Dritten Tätigkeiten der Treuhand übertragen und ihnen insoweit erforderliche Bevollmächtigung erteilen; die Verantwortlichkeit der Treuhandschaft verbleibt in jedem Fall bei der Treuhänderin.

§ 2 AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

- (1) Die Treuhänderin erwirbt und erhöht ihren Kapitalanteil nach Maßgabe von § 3 Ziff. (3) sowie § 4 Ziff. (2) bis (4) des Gesellschaftsvertrages und stellt der Investment-KG den Beteiligungsbetrag des Treugebers (einschließlich Ausgabeaufschlag) nach Zahlungseingang als Einlage zur Verfügung.
- (2) Die Treuhänderin hält ihre Kommanditbeteiligung für den Treugeber und die anderen Treugeber im Sinne des § 5 Ziff. (1) des Gesellschaftsvertrages und teilweise auf eigene Rechnung, aber im Außenverhältnis als einheitlichen Gesellschaftsanteil. Die Treuhänderin ist berechtigt, die mit dem treuhänderisch gehaltenen Gesellschaftsanteil verbundenen Rechte nach Maßgabe dieses Treuhandvertrages und des Gesellschaftsvertrages wahrzunehmen. Sie ist berechtigt, Kommanditbeteiligungen an der Investment-KG gleichzeitig für mehrere Treugeber treuhänderisch zu verwalten. Sie tritt nach außen im eigenen Namen auf und wird als Kommanditist in das Handelsregister eingetragen. Die für die Treuhänderin und jeden Kommanditisten einzutragende Haftsumme beträgt stets 1 % des Beteiligungsbetrages. Im Innenverhältnis handelt die Treuhänderin ausschließlich im Auftrag und für Rechnung des jeweiligen Treugebers, sodass wirtschaftlich dieser Kommanditist ist.
- (3) Die Erhöhung des Kapitalanteils der Treuhänderin erfolgt gemäß den Bestimmungen des § 4 Ziff. (3) des Gesellschaftsvertrages und ist davon abhängig, dass der Treugeber die auf seinen vollständigen Beteiligungsbetrag zzgl. 5 % Ausgabeaufschlag gemäß § 7 Ziff. (1) des Gesellschaftsvertrages auf das Konto der Investment-KG erbracht hat.

§ 3 TREUGEBERREGISTER UND DATENSCHUTZ

- (1) Die Treuhänderin führt für alle Treugeber ein Register mit ihren persönlichen und beteiligungsbezogenen Daten (im Folgenden „Treugeberregister“).
- (2) Jeder Treugeber erhält seinen Auszug aus dem Treugeberregister. Der Treugeber ist verpflichtet, die Daten auf diesem Registerauszug unverzüglich nach Übersendung zu prüfen, alle Korrekturen oder nachfolgende Änderungen seiner eingetragenen Daten (z. B. bei Änderung der Wohnanschrift oder der Steuernummer) der Treuhänderin unverzüglich mitzuteilen und diese auf Verlangen der Treuhänderin auf eigene Kosten durch Vorlage entsprechender Urkunden (Erbschein, Übertragungsvertrag

etc.) nachzuweisen. Jeder Treugeber hat für eine Übertragung oder Teilung eines Gesellschaftsanteils eine Gebühr von 0,35 % des Beteiligungsbetrages, mindestens aber 200 Euro und maximal 500 Euro, jeweils zzgl. Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe, an die Treuhänderin zu entrichten.

- (3) Die Treuhänderin wird die in der Beitrittsvereinbarung des Treugebers mitgeteilten personenbezogenen Daten sowie weitere personenbezogene Daten, die zukünftig in Zusammenhang mit der Beteiligung des Treugebers erhoben werden oder entstehen (zusammen „Daten“), für Zwecke der Vertragserfüllung verarbeiten und nutzen und zu diesen Zwecken Daten an die Investment-KG sowie an die mit der Begründung und Verwaltung der Beteiligung befassten Personen (den vermittelnden Vertriebspartnern, der Kapitalverwaltungsgesellschaft bzw. den sonstigen Geschäftsbesorgern der Investment-KG, den zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern der Investment-KG und den finanzierenden Kreditinstituten) im erforderlichen Umfang weiterleiten. Die Daten werden ausschließlich zur Begründung und Verwaltung der Beteiligung des Treugebers und zu seiner Betreuung verwendet und nach Beendigung seiner Beteiligung gelöscht, soweit eine Aufbewahrung nach gesetzlichen Vorschriften nicht erforderlich ist oder überwiegende berechnete Interessen dem nicht entgegenstehen. Dies schließt auch erforderliche Übermittlungen von Daten an die zuständigen Finanzbehörden (beispielsweise eine Meldung an das Bundeszentralamt für Steuern gemäß FKAustG sowie FATCA-USA-UmsV oder die Anzeige an das Erbschaftssteuerfinanzamt gem. § 33 ErbStG) ein. Daten können auch an Dienstleister weitergegeben werden, die die Daten im Auftrag der Treuhänderin verarbeiten. Durch entsprechende Verträge stellt die Treuhänderin sicher, dass die datenschutzrechtlichen Ansprüche des Treugebers gewahrt werden.

§ 4 PFLICHTEN DES TREUGEBERS

- (1) Der Treugeber trägt im Innenverhältnis entsprechend seinem Beteiligungsbetrag alle Rechte und Pflichten der Treuhänderin aus dem Gesellschaftsvertrag, mit Ausnahme der dort speziell im Hinblick auf die Treuhänderin (Treuhandkommanditistin) vorgesehenen Rechte und Pflichten (z. B. Aufnahme weiterer Kommanditisten, Kapitalerhöhung).
- (2) Der Treugeber stellt die Treuhänderin von allen Verbindlichkeiten frei, die im Zusammenhang mit Erwerb und Halten der treuhänderisch gehaltenen Kommanditbeteiligung stehen. Dies gilt auch für die gesetzliche Haftung

der Kommanditisten gemäß §§ 171 ff. HGB. Der Treugeber haftet nicht für die Erfüllung der Verbindlichkeiten anderer Treugeber.

- (3) Der Treugeber ist verpflichtet, den von ihm übernommenen Beteiligungsbetrag zzgl. Ausgabeaufschlag gemäß den Bedingungen der Beitrittsvereinbarung zu erbringen.
- (4) Über die Verpflichtung zur Leistung des in der Beitrittsvereinbarung vereinbarten Beteiligungsbetrages Ausgabeaufschlag hinaus übernehmen die Treugeber keine weiteren Zahlungs- oder Nachschusspflichten.
- (5) Die Treuhänderin ist zum Rücktritt von der Beitrittsvereinbarung und diesem Treuhandvertrag berechtigt, wenn der Treugeber seiner Verpflichtung zur Einzahlung des Beteiligungsbetrages gemäß § 4 Ziff. (3) dieses Treuhandvertrages nicht oder nicht vollständig nachkommt. Stattdessen kann die Kapitalverwaltungsgesellschaft den Beteiligungsbetrag unter Beachtung von § 1 Ziff. (2) dieses Treuhandvertrages auf den Betrag der geleisteten Zahlung abzüglich Ausgabeaufschlag herabsetzen. Für Schadenersatzansprüche und Verzugszinsen durch die Investment-KG gegen den/vom Treugeber gilt § 7 Ziff. (3) und (4) des Gesellschaftsvertrages.
- (6) Der Treugeber hat sich gegenüber der Treuhänderin gemäß den Anforderungen in der Beitrittsvereinbarung und der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere GWG, FKAustG) zu identifizieren; bei juristischen Personen, Personengesellschaften oder Stiftungen erfolgt die Identifikation durch einen Handels- oder Stiftungsregisterauszug und die Übersendung jeweils einer Kopie des gültigen Reisepasses oder Personalausweises der vertretungsberechtigten Personen. Insbesondere ist der Treugeber verpflichtet, der Treuhänderin diejenigen Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese zur Erfüllung etwaiger sich aus dem Geldwäschegesetz oder sonstiger gesetzlicher Vorgaben ergebender Verpflichtungen benötigt.

§ 5 RECHTE DES TREUGEBERS, WEISUNG AN TREUHÄNDERIN

- (1) Die Treuhänderin tritt hiermit ihre Ansprüche aus dem für den Treugeber treuhänderisch gehaltenen Kapitalanteil auf den festgestellten Gewinn, die beschlossenen oder durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft veranlassten Entnahmen sowie auf dasjenige, was ihr im Fall ihres Ausscheidens oder der Beendigung der Investment-KG zusteht, an den Treugeber ab. Die Abtretung steht unter der aufschiebenden Bedingung des vollständigen Eingangs des Beteiligungsbetrages nebst Ausgabeaufschlag

auf dem Konto der Investment-KG. Der Treugeber nimmt diese Abtretung hiermit an. Die Treuhänderin bleibt ermächtigt, die an den Treugeber abgetretenen Ansprüche im eigenen Namen einzuziehen.

- (2) Für den Fall (i) der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen oder der Kündigung durch einen Privatgläubiger der Treuhänderin oder (ii) der Anforderung durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft auf Umwandlung der Treuhandbeteiligungen sämtlicher Treugeber in direkte Beteiligungen als Kommanditist gemäß § 5 Ziff. (4) des Gesellschaftsvertrages tritt die Treuhänderin hiermit den treuhänderisch gehaltenen Kapitalanteil an den Treugeber in der Höhe des von diesem übernommenen Beteiligungsbetrages ab. Der Treugeber nimmt diese Abtretung hiermit an. Die Abtretung des Kapitalanteils ist im Außenverhältnis aufschiebend bedingt durch die Eintragung des Treugebers in das Handelsregister. Entsprechendes gilt, wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens abgelehnt wird oder von Privatgläubigern der Treuhänderin Maßnahmen der Einzelzwangsvollstreckung in den Kapitalanteil durchgeführt werden oder dieser Treuhandvertrag sonst aus wichtigem Grund endet, der nicht vom Treugeber zu vertreten ist.
- (3) Werden an die Treuhänderin Entnahmen ausbezahlt, während der handelsrechtliche Buchwert des Kapitalanteils durch Verluste oder Entnahmen unter den Betrag der im Handelsregister eingetragenen Haftsumme herabgemindert ist oder wird, lebt die Freistellungspflicht des Treugebers gegenüber der Treuhänderin gemäß § 4 Ziff. (2) dieses Treuhandvertrages in dem Umfang wieder auf, wie die Haftung der Treuhänderin gemäß § 172 Abs. (4) HGB wiederauflebt. Die Freistellungsverpflichtung entfällt jeweils anteilig auf die einzelnen Treugeber im Verhältnis ihrer jeweiligen Beteiligungsbeträge. Die Rückgewähr der Haftsumme oder eine Entnahme, die den Wert der Einlage unter den Betrag der Haftsumme herabmindert, bedarf der Zustimmung des betroffenen Treugebers. Vor der Zustimmung ist der Treugeber darauf hinzuweisen, dass die Freistellungspflicht des Treugebers gegenüber der Treuhänderin wiederauflebt, soweit die Haftsumme der Treuhänderin durch Rückgewähr oder Entnahme zurückerstattet wird.
- (4) Die Treuhänderin nimmt die Gesellschaftsrechte und Pflichten im Interesse des Treugebers und unter Beachtung ihrer Treuepflicht gegenüber den übrigen Gesellschaftern und Treugebern wahr, soweit der Treugeber nicht selbst seine Rechte ausübt. Die Treuhänderin ist berechtigt, Untervollmachten zu erteilen oder sich zur Ausführung der ihr übertragenen Aufgaben geeigneter Erfüllungsgehilfen zu bedienen.

- (5) Der Treugeber ist berechtigt, an den Gesellschafterversammlungen und an sonstigen Gesellschafterbeschlüssen (internetgestützte Abstimmungsverfahren, schriftliche Beschlussfassungen) teilzunehmen. Die Treuhänderin wird dem Treugeber unverzüglich die Einladung zur Gesellschafterversammlung nebst Anlagen übersenden. Die Übersendung erfolgt an das im Internetportal für die Kapitalverwaltungsgesellschaft der Investment-KG eingerichtete elektronische Postfach des Treugebers oder in schriftlicher Form an die zuletzt benannte Adresse des Treugebers.

Der Treugeber wird durch Übersendung einer E-Mail an die zuletzt durch den Treugeber benannte E-Mail-Adresse darüber informiert, dass ein neues Dokument an das elektronische Postfach übersendet wurde.

- (6) Unbeschadet der Regelung in § 5 Ziff. (2) des Gesellschaftsvertrages erteilt die Treuhänderin hiermit dem Treugeber Vollmacht zur Ausübung des Stimmrechts aus dem für ihn treuhänderisch gehaltenen Kapitalanteil und der ihm aus diesem Kapitalanteil zustehenden Kontroll- und Widerspruchsrechte eines Kommanditisten. Diese Vollmacht kann nur aus wichtigem Grund widerrufen werden.
- (7) Die Treuhänderin ist berechtigt, die Stimmrechte des Treugebers in Gesellschafterversammlungen oder schriftlichen Abstimmungen wahrzunehmen, soweit der Treugeber an Gesellschafterversammlungen nicht selbst oder durch einen bevollmächtigten Dritten teilnimmt bzw. sein Stimmrecht in der schriftlichen Abstimmung nicht ausübt und das Gesetz die Ausübung des Stimmrechts durch die Treuhänderin erlaubt. Die Treuhänderin kann dem Treugeber Vorschläge zur Ausübung des Stimmrechts machen. Sie hat das Stimmrecht nach Maßgabe ihres Vorschlags auszuüben, wenn dies gesetzlich zulässig ist und sie keine abweichende Weisung des Treugebers erhält. Sie darf von ihrem Vorschlag nur abweichen, wenn sie den Umständen nach annehmen darf, dass der Treugeber bei Kenntnis der Sachlage die abweichende Ausübung des Stimmrechts billigen würde. Macht die Treuhänderin keinen Vorschlag zur Ausübung des Stimmrechts, so muss sie sich der Stimme enthalten, sofern sie keine Weisung erhält. Der Treugeber erhält von der Treuhänderin die Niederschriften über die Gesellschafterbeschlüsse in Kopie nach Maßgabe von § 13 Ziff. (1) des Gesellschaftsvertrages.

Im Fall von Beschlussfassungen der Geschäftsführung der Investment-KG über eine Änderung der Anlagebedingungen gemäß § 267 Abs. 3 KAGB, die Bestellung eines neuen geschäftsführenden Kommanditisten gemäß § 14

Ziff. (1) lit. (f) des Gesellschaftsvertrages, die Änderung der Vergütung für die geschäftsführende Kommanditistin sowie die Änderung der Vergütung der für die Investment-KG bestellten Kapitalverwaltungsgesellschaft hat sich die Treuhänderin der Stimme zu enthalten, soweit der Treugeber sein Stimmrecht nicht selbst oder durch einen von ihm bevollmächtigten Dritten wahrnimmt.

§ 6 RECHNUNGSLEGUNG, BERICHTSPFLICHT, INFORMATIONSRECHTE

- (1) Die Treuhänderin ist verpflichtet, für jeden Treugeber Konten entsprechend den in § 6 des Gesellschaftsvertrages vorgesehenen Konten zu führen. Die Treuhandbuchhaltung ist zusammen mit dem Jahresabschluss von dem Abschlussprüfer im Rahmen der Prüfung gemäß § 17 Ziff. (4) des Gesellschaftsvertrages zu prüfen.
- (2) Von der Verpflichtung nach Ziff. 1 ist die Treuhänderin befreit, wenn die Investment-KG die Treuhandbuchhaltung in ihre Finanzbuchhaltung integriert.
- (3) Die Treuhänderin hat den Treugeber über alle wesentlichen Geschäftsvorfälle zu unterrichten. Im Übrigen erhält der Treugeber jährlich den Geschäftsbericht der Investment-KG.
- (4) Die Treuhänderin ermöglicht dem Treugeber, die Rechte nach § 166 HGB gegenüber der Investment-KG wahrzunehmen.

§ 7 TREUHANDVERMÖGEN

- (1) Die Treuhänderin hält und verwaltet das Treuhandvermögen getrennt von ihrem sonstigen Vermögen.
- (2) Der Treugeber ist entsprechend seinem Beteiligungsbetrag am Kapitalanteil der Treuhänderin beteiligt.
- (3) Entnahmen und sonstige Auszahlungen stehen dem jeweils zum Zeitpunkt der Ausschüttungen im Treugeberregister eingetragenen Treugeber zu. § 5 Ziff. (1) des Gesellschaftsvertrages bleibt unberührt.

§ 8 VERFÜGUNG DES TREUGEBERS

- (1) Seine Stellung als Vertragspartei dieses Treuhandvertrages kann der Treugeber nur mit schriftlicher Zustimmung der Treuhänderin und mit allen Rechten und Pflichten mit Wirkung zum Ablauf des 31.12. (Geschäftsjahresende) auf Dritte übertragen, sofern die Voraussetzungen des Gesellschaftsvertrages, insbesondere gemäß § 23 des

Gesellschaftsvertrages, gewahrt sind. Teilübertragungen sind zulässig, wenn die Anforderungen von vorstehendem Satz 1, § 1 Ziff. (2) und von § 8 Ziff. (2) dieses Treuhandvertrages sowie die diesbezüglichen Regelungen des Gesellschaftsvertrages gewahrt bleiben.

- (2) Bei jeder Übertragung gemäß Ziff. (1) werden alle Konten im Sinne von § 6 Ziff. (1) dieses Treuhandvertrages unverändert und einheitlich fortgeführt. Der Übergang einzelner Rechte und Pflichten hinsichtlich nur einzelner Treugeberkonten ist nicht möglich.

§ 9 BEENDIGUNG DES TREUHANDVERTRAGES

- (1) Der Treuhandvertrag wird für die Dauer der Investment-KG eingegangen. Eine vorzeitige Beendigung ist nur in den in diesem Treuhandvertrag oder im Gesellschaftsvertrag geregelten Fällen zulässig. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (2) Der Treuhandvertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Beendigung der Investment-KG (Abschluss der Liquidation) und darüber hinaus, wenn
- a) die Treuhänderin von dem Treuhandvertrag zurücktritt (§ 4 Ziff. (5), § 12 dieses Treuhandvertrages);
- b) die Treuhänderin gegenüber dem Treugeber schriftlich feststellt, dass in der Person des Treugebers ein Grund vorliegt, aufgrund dessen ein Gesellschafter gemäß § 26 Ziff. (1) lit. b), c) und/oder § 26 Ziff. (2) des Gesellschaftsvertrages aus der Investment-KG ausscheidet;
- c) die Treuhänderin ohne einen Nachfolger aus der Investment-KG ausscheidet (§ 11 dieses Treuhandvertrages);
- d) der Treugeber von dem Recht, seine Beteiligung gemäß § 5 Ziff. (4) des Gesellschaftsvertrages in eine Direktbeteiligung als Kommanditist umzuwandeln, Gebrauch macht, mit dem Wirksamwerden der Umwandlung.
- (3) Die Beendigung des Treuhandvertrages gemäß vorstehendem Ziff. (2) lit. a) bis c) löst gemäß § 27 des Gesellschaftsvertrages die Herabsetzung des Kapitalanteils der Treuhänderin entsprechend dem Beteiligungsbetrag des Treugebers und somit die Aufgabe der von der Treuhänderin für den Treugeber gehaltenen Beteiligung an der Investment-KG aus. Für Ansprüche des Treugebers gegenüber der Treuhänderin gilt § 28 des Gesellschaftsvertrages entsprechend. Im Fall der Beendigung des Treuhandvertrages gemäß Ziff. (2) lit. c) kann der Treugeber

von der Treuhänderin statt der Kapitalherabsetzung die Übertragung des treuhänderisch gehaltenen Kapitalanteils auf sich oder eine von ihm benannte dritte Person verlangen. Ferner ist in diesem Fall der Treugeber verpflichtet, auf Verlangen der Treuhänderin den Kapitalanteil zu übernehmen. Bei Beendigung des Treuhandvertrages gemäß vorstehendem Ziff. (2) lit. d) geht die von der Treuhänderin gehaltene anteilige Beteiligung des Treugebers im Wege der Sonderrechtsnachfolge aufschiebend bedingt auf die Eintragung des Treugebers als Kommanditist in das Handelsregister auf den Treugeber über, der sodann Kommanditist wird.

§ 10 TOD EINES TREUGEBERS

- (1) Verstirbt ein Treugeber, wird der Treuhandvertrag mit seinen Erben oder mit einem seiner Erben fortgesetzt. Die Treuhänderin ist berechtigt, den Übergang des Treuhandanteils gemäß § 24 Ziff. (2) des Gesellschaftsvertrages zu untersagen. In diesem Fall endet der Treuhandvertrag.
- (2) Für die Übertragung von Beteiligungen an der Investment-KG im Rahmen einer Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft oder zur Erfüllung eines Vermächtnisses ist allerdings die Zustimmung gemäß § 24 Ziff. (1) des Gesellschaftsvertrages erforderlich. Die §§ 24 und 27 des Gesellschaftsvertrages gelten im Übrigen entsprechend.

§ 11 AUSSCHIEDEN DER TREUHÄNDERIN

- (1) Scheidet die Treuhänderin aus der Investment-KG aus, kann diese gemäß § 26 Ziff. (4) und (6) des Gesellschaftsvertrages mit einer neuen Treuhänderin fortgesetzt werden. Wird keine neue Treuhänderin bestellt, so gilt § 9 Ziff. (2) lit. c) dieses Treuhandvertrages.
- (2) Wird gemäß § 14 Ziff. (1) lit. f) und § 26 Ziff. (6) des Gesellschaftsvertrages eine neue Treuhänderin bestellt, hat der Treugeber mit dieser den Treuhandvertrag nach Maßgabe des diesbezüglichen Gesellschafterbeschlusses fortzuführen; das Recht des Treugebers zur Kündigung des Treuhandvertrages und Wechsel in die Stellung als Kommanditist der Investment-KG gemäß § 9 Ziff. (3) dieses Treuhandvertrages bleibt unberührt.

§ 12 RÜCKTRITT DER TREUHÄNDERIN

- (1) Die Treuhänderin ist berechtigt, von der Beitrittsvereinbarung und diesem Treuhandvertrag zurückzutreten, wenn
- a) sich herausstellt, dass die geplante Beteiligung aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, undurchführbar ist oder wird;

b) sich herausstellt, dass Angaben des Treugebers in der Beitrittsvereinbarung unzutreffend waren.

- (2) § 4 dieses Treuhandvertrages bleibt unberührt.

§ 13 HAFTUNG DER TREUHÄNDERIN

- (1) Die Treuhänderin hat ihre Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nach pflichtgemäßem Ermessen zu erfüllen. Die Haftung der Treuhänderin ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, außer bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Wesentliche Vertragspflichten sind die sich aus dem Inhalt und Zweck dieses Treuhandvertrages ergebenden wesentlichen Pflichten, bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet ist bzw. deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Treugeber regelmäßig vertrauen darf. Dies gilt auch in dem Fall, dass die Treuhänderin Aufgaben an Dritte überträgt. Die Treuhänderin haftet, soweit sie ihre Aufgaben oder Teile davon an Dritte überträgt, für deren Verschulden wie für eigenes Verschulden.
- (2) Die Treuhänderin haftet nicht für weitergehende Ansprüche, insbesondere für die vom Treugeber verfolgten wirtschaftlichen und steuerlichen Ziele, oder dafür, dass die geschäftsführende Kommanditistin oder die Vertragspartner der Investment-KG die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllen.
- (3) Der Anspruch auf Schadenersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – verjährt in drei Jahren gerechnet ab dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Treugeber von den Umständen, die den Anspruch begründen, und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Unabhängig von der Kenntnis bzw. grob fahrlässigen Unkenntnis verjährt der Anspruch bei vorsätzlichen Handlungen spätestens nach Ablauf von zehn Jahren, im Übrigen spätestens nach Ablauf von fünf Jahren nach der Entstehung des Anspruchs.
- (4) Der Treugeber hat seine Ansprüche innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Kenntniserlangung gegenüber der Treuhänderin schriftlich geltend zu machen. Eine Fristversäumnis führt zum Verlust der Ansprüche.

§ 14 VERGÜTUNG DER TREUHÄNDERIN

Die Treuhänderin erhält für ihre mit den Treuhandschaften verbundenen Tätigkeiten keine gesonderte Vergütung.

§ 15 SONDERWERBUNGSKOSTEN

- (1) Der Treugeber kann Sonderwerbungskosten (persönlich getragene Kosten im Zusammenhang mit seiner Beteiligung) nicht im Rahmen seiner persönlichen Einkommensteuererklärung, sondern ausschließlich im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Feststellung der Einkünfte der Investment-KG geltend machen (§§ 179, 180 Abgabenordnung).
- (2) Die Treuhänderin ist nicht verpflichtet, den Treugeber zum Nachweis der Sonderwerbungskosten gesondert aufzufordern. Bezüglich der Geltendmachung von Sonderwerbungskosten gilt § 18 Ziff. (4) des Gesellschaftsvertrages. Der Ziff. (1) und der vorstehende Satz 1 von Ziff. (2) gelten entsprechend für Sondereinnahmen und -vermögen.

§ 16 SCHRIFTFORM

- (1) Nebenabreden zu diesem Treuhandvertrag sowie Änderungen und Ergänzungen dieses Treuhandvertrages, einschließlich dieser Bestimmung, bedürfen – vorbehaltlich Ziff. (2) – der Schriftform, soweit nicht notarielle Form erforderlich ist.
- (2) Auf eine feste Verbindung dieses Treuhandvertrages selbst sowie mit anderen Verträgen und Erklärungen – insbesondere auch mit solchen, auf die hier Bezug genommen wird – wird verzichtet. Für die Annahme des Treuhandvertrages/der Beitrittsvereinbarung durch die Treuhänderin genügt die Übermittlung in Textform.

§ 17 SALVATORISCHE KLAUSEL, ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND, SCHLICHTUNGSVEREINBARUNG/ OMBUDSVERFAHREN

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Treuhandvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle unwirksamer bzw. undurchführbarer Bestimmungen treten solche Regelungen, die in gesetzlich zulässiger Weise dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen am nächsten kommen. Entsprechendes gilt, wenn sich bei der Durchführung des Treuhandvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.

- (2) Erfüllungsort für die Verpflichtungen und Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Treuhandvertrag sowie über das Zustandekommen dieses Treuhandvertrages ist der Sitz der Treuhänderin, soweit dies rechtlich zulässig vereinbart werden kann.
- (3) Die Treugeber sind berechtigt, bei Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Gesellschaftsvertrag und diesem Treuhandvertrag und dem damit begründeten Gesellschafts- und Vertragsverhältnis die Ombudsstelle für Sachwerte und Investmentvermögen e. V. anzurufen und gegen die Investment-KG oder die Treuhänderin ein Schlichtungsverfahren einzuleiten. Das Schlichtungsverfahren richtet sich nach den jeweils geltenden Regelungen der Verfahrensordnung Ombudsstelle für Sachwerte und Investmentvermögen e. V. Geht eine treuhänderisch gehaltene Kommanditbeteiligung an der Investment-KG im Wege der Sonderrechtsnachfolge auf einen neuen Treugeber über, überträgt der Verkäufer seine Rechte und Pflichten aus dem Treuhandvertrag, der mit der Treuhänderin besteht, so dass die Regelungen dieser Schlichtungsvereinbarung auch für den neuen Treugeber gelten. Ein ausscheidender Treugeber soll seinen Rechtsnachfolger auf das Bestehen dieser Regelung hinweisen.

§ 18 ANWENDBARES RECHT

Dieser Treuhandvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

EURAMCO Invest GmbH
 Max-Planck-Straße 3
 85609 Aschheim

Treugeber
 Datum (Annahme des Angebotes des Treugebers durch die Treuhänderin)

**ANLAGE 4:
 VORVERTRAGLICHE INFORMATIONEN ZU DEN IN ARTIKEL 9 ABSÄTZE 1 BIS 4A DER VERORDNUNG (EU) 2019/2088 UND ARTIKEL 5 ABSATZ 1 DER VERORDNUNG (EU) 2020/852 GENANNTEN FINANZPRODUKTEN**

Name des Produkts: EURAMCO Clean Power GmbH & Co. geschlossene Investment-KG
Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900PNUCYZVAN05570

NACHHALTIGES INVESTITIONSZIEL

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
<input checked="" type="radio"/> <input checked="" type="radio"/> <input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="checkbox"/> Nein
<input checked="" type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: 100 %. <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input checked="" type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind 	<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___ % an nachhaltigen Investitionen. <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als nicht ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___ %	<input type="checkbox"/> Es wird damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomie-konform sein oder nicht.



Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Die diesem Finanzprodukt zugrundeliegenden mittelbaren und unmittelbaren Investitionen in die Hauptträger Onshore-Windkraft sowie Solar-Photovoltaik („Erneuerbare Energien-Anlagen“) leisten einen wesentlichen Beitrag zu dem in Artikel 9 der Verordnung (EU) 2020/852 (EU Taxonomie-Verordnung) festgelegten Umweltziel „Klimaschutz“ durch eine Reduzierung von CO₂-Emissionen bei der Erzeugung von Strom. Die Anlagen erzielen Umsatzerlöse durch den Verkauf von aus erneuerbaren Energien erzeugtem Strom. Bei der Veräußerung der Anlagen entstehen Veräußerungserlöse.

Durch die getätigten Investitionen soll die Verwendung nicht-regenerativer Energien verringert werden, wodurch ein Beitrag zur Senkung der CO₂-Emissionen geleistet wird. Der Ausbau der Stromgewinnung aus erneuerbaren Energien wurde im Pariser Klimaabkommen 2015 sowie in der Abschlusserklärung des Weltklimagipfels in Glasgow 2021 als elementarer Bestandteil einer nachhaltigen Wirtschaft definiert.

Durch eine aktive technische Bewirtschaftung soll sichergestellt werden, dass die Anlagen über die Laufzeit des Fonds hinaus weiterbetrieben werden und so auch nach der Veräußerung einen Beitrag zum Klimaschutz leisten können.

Für die Feststellung und Überprüfung der Erreichung des Investitionsziels wird kein Referenzwert(-index) gemäß der Verordnung (EU) 2016/2011 festgelegt, der zur Berechnung eines Dekarbonisierungspfades herangezogen werden könnte. Dies wird bei der Art der Anlagen, in die die Investment-KG investiert, nicht als sinnvoll angesehen. Dafür soll die Einsparung von Treibhausgasemissionen insgesamt sowie pro erzeugter Einheit elektrischen Stroms durch die Anlagen der Investment-KG gegenüber der Verwendung herkömmlicher, fossiler Brennstoffe maßgeblich sein.

Basis für die Aufstellung dieser Vergleichsrechnung ist einerseits die Strommenge, die durch Anlagen, in welche das Finanzprodukt mittelbar oder unmittelbar investiert, erzeugt wird und sind andererseits Einsparungsfaktoren, die darstellen, welche Menge Treibhausgasemissionen durch eine bestimmte Erneuerbare-Energien-Anlage eingespart wird.

Die Einsparungsfaktoren, die für die Berechnung herangezogen werden, werden vom Umweltbundesamt (UBA) veröffentlicht. Das UBA publiziert jährlich den Bericht „Emissionsbilanz erneuerbarer Energieträger – Bestimmung der vermiedenen Emissionen“ und weist hier den sogenannten „spezifischen Vermeidungsfaktor“ für unterschiedliche Erneuerbare-Energien-Anlagen aus. Dieser Wert gibt für eine bestimmte Technologie die Menge an CO₂-Äquivalenten pro erzeugter Kilowattstunde elektrischen Stroms an, die im Vergleich zur Verwendung herkömmlicher fossiler Energieträger eingespart wird.

Der aktuelle Bericht ist abrufbar unter:

<https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/emissionsbilanz-erneuerbarer-energietraeger-2021>

Ist die Investment-KG bei einer mittelbaren Investition nur anteilig an einer Erneuerbaren Energien-Anlage beteiligt, so wird die eingesparte Menge relativ zum jeweils gehaltenen Anteil an der betreffenden Anlage ausgewiesen.

Da die genannten spezifischen Vermeidungsfaktoren auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen können sich die Werte im Laufe der Jahre ändern. Die KVG zieht zur Berechnung der in einem Geschäftsjahr erreichten Einsparungen stets den aktuellsten verfügbaren Bericht des UBA heran und benennt die Quelle transparent.

In den Anlagebedingungen ist festgelegt, dass Investitionen, die die Kriterien für nachhaltige Investitionen gemäß von Artikel 2, Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 nicht erfüllen, ausgeschlossen sind. Ausgenommen hiervon ist die Anlage von Mitteln zur Liquiditätssicherung gemäß § 195 KAGB sowie Investitionen in Derivate in den Grenzen des § 5 der Anlagebedingungen. Damit einher geht die Verpflichtung der KVG, dass keines der in Artikel 9 der Taxonomie-Verordnung (EU) 2020/852 genannten Umweltziele, Menschenrechte oder soziale Belange durch Investitionen der Investment-KG gefährdet werden dürfen.

Aufgrund der oben beschriebenen Beschränkung der zulässigen Vermögensgegenstände und der Darstellung der Treibhausgaseinsparungen, die durch Anlagen des Finanzprodukts erreicht werden, lässt sich kontinuierlich überprüfen, inwiefern Investitionen dieses Finanzprodukts zur Erreichung der Dekarbonisierungsziele des Pariser Klimaabkommens beitragen.

Mit den hier beschriebenen Berechnungen zur Einsparung von Treibhausgasen wird kein Anspruch darauf erhoben, die methodischen Kriterien der Delegierten VO (EU) 2020/1818 zu erfüllen.

Aufgrund von Unwägbarkeiten in der Verwaltungspraxis, insbesondere im EU-Ausland, ist es möglich, dass einzelne Anlagen nicht alle technischen Bewertungskriterien der EU-Taxonomie erfüllen. Sollte dies der Fall sein, sind die Investitionen trotzdem als nachhaltige Investition im Sinne von Artikel 2, Nr. 17 der Offenlegungs-Verordnung (EU) 2019/2088 zu klassifizieren. Diese Unwägbarkeit ist der Grund dafür, dass kein Anspruch darauf erhoben wird, dass alle zu tätigen Investitionen Taxonomiekonformität aufweisen. Anlagen, die nach den technischen Bewertungskriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz leisten, sind als taxonomiekonform zu bewerten.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?

Um die Ausrichtung auf das Investitionsziel zu messen und nachhaltigkeitsbezogene Performance des Finanzprodukts einzuordnen, werden Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet, die die Menge des durch die betriebenen Anlagen erzeugten Stroms darstellen. Zudem wird dargestellt, wieviel Tonnen CO₂ im Vergleich zur Verstromung von Braunkohle durch die hier beschriebenen Anlagen eingespart werden. Details hierzu sind im vorangegangenen Abschnitt beschrieben.

● Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?

Bei den durchzuführenden Investitionen werden erhebliche Beeinträchtigungen von Nachhaltigkeitszielen verhindert. Die einzelnen nachhaltigen Investitionsziele werden dabei bei Investitionen in die Hauptträger Onshore-Wind sowie Solar-Photovoltaik wie folgt berücksichtigt:

Anpassung an den Klimawandel:

Da es sich bei diesem Fonds um einen Blindpool handelt, d.h. noch keine Assets erworben wurden, ist die Erstellung eines auf konkrete Anlageobjekte bezogenen Environmental Risk Assessments zu diesem Zeitpunkt noch nicht möglich. Für Assets, bei denen Taxonomiekonformität angestrebt wird, wird das Environmental Risk Assessment nach Ankauf entsprechend erstellt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Schutz von Wasser- und Meeresressourcen:

Es werden lediglich Investitionen in On-Shore Windkraftanlagen sowie Solar-Photovoltaik getätigt. Diese haben keinen Einfluss auf Wasser- und Meeresressourcen.

Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft:

Die Anlagen sind für eine Nutzungsdauer konzipiert, die über die geplante Bewirtschaftung durch die Investment-KG hinausgeht. Durch eine aktive technische Betreuung soll diese Langlebigkeit gefördert und unterstützt werden. Da es sich um einen Blindpool handelt, kann zu den verwendeten Materialien zu diesem Zeitpunkt noch keine Aussage getroffen werden.

Schutz und Wiederherstellung von Biodiversität und Ökosystemen:

Ab einer bestimmten Größe einer Erneuerbaren Energien-Anlage oder unter anderen technischen Voraussetzungen besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Richtlinie 2011/92/EU obliegt dem Bauherren einer Erneuerbaren Energien-Anlage. In der Due Diligence wird sichergestellt, dass alle in den jeweiligen Ländern gültigen umweltbezogenen Genehmigungsunterlagen vorhanden sind. Da es sich um einen Blindpool handelt, kann noch keine Aussage darüber getroffen werden, ob für die Anlagen eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder eine Bewertung gemäß der Richtlinie 2011/92/EU durchzuführen ist.

Soziale und Arbeitnehmerbelange:

Die operative Geschäftsführung der Investment-KG obliegt der Kapitalverwaltungsgesellschaft EURAMCO Invest GmbH. Diese ist nach deutschem Recht durch die BaFin reguliert und verpflichtet sich zur Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf soziale und auf Arbeitnehmerbelange. Im Fall von mittelbaren Beteiligungen über Zweckgesellschaften handelt es sich entweder um Objektgesellschaften, die selbst kein Personal beschäftigen oder inländische Publikums- und Spezial-AIF, die wiederum durch eine Kapitalverwaltungsgesellschaft geführt werden. Für letztere ist davon auszugehen, dass auch hier die Berücksichtigung sozialer und Arbeitnehmerbelange sowie kapitalanlagerechtlicher Regelungen im jeweiligen Land durch Aufsichtsbehörden und andere nationale Einrichtungen sichergestellt sind.

Bei Investitionen in andere Anlagen gemäß § 1, Nr. 1 der Anlagebedingungen wird die Einhaltung der Kriterien für nachhaltige Investitionen im Ankaufsprozess ebenfalls überprüft. Zudem wird überprüft, ob eine Anlage die Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 erfüllt. Ist dies der Fall, kann die Investition in diese Wirtschaftstätigkeit als taxonomiekonform bezeichnet werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die Investment-KG berücksichtigt neben den oben genannten Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsziele keine weiteren Faktoren. Die Indikatoren, die in Anhang I, Tab. 1-3 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1931 aufgeführt sind, sind für den Betrieb von Erneuerbaren Energien-Anlagen größten Teils nicht relevant, da z.B. kein hoher Energieverbrauch bei der Produktion von Gütern besteht, keine Abfallstoffe als Produktionsausschuss anfallen und keine Emissionen in den Wasserkreislauf auftreten. Soziale und Arbeitnehmerbelange sind ebenfalls nicht relevant, da die Zweckgesellschaften kein eigenes Personal beschäftigen und die Geschäftsführung einer Kapitalverwaltungsgesellschaft obliegt.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Die für die Investment-KG tätige Kapitalverwaltungsgesellschaft EURAMCO Invest GmbH erklärt die Einhaltung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte. Investitionen in Unternehmen, die den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen unterliegen, sind nicht geplant.

Nachdem Investitionen in Ländern außerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) nicht getätigt werden, ist davon auszugehen, dass auch Dienstleister in den Ländern der Investitionen die europäischen Rahmenbedingungen guter Unternehmensführung, der Achtung der Menschenrechte und Arbeitnehmerbelange bei der Ausübung ihrer Tätigkeit berücksichtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- Ja
 Nein

Das Investment in ein Finanzprodukt kann grundsätzlich zu negativen Nachhaltigkeitsauswirkungen führen. Dies ist der Fall, wenn mit den Investitionen des Finanzproduktes Unternehmen ausgestattet werden, die zum Beispiel Umweltstandards oder Menschenrechte auf schwerwiegende Weise verletzen. Wir nehmen wahr, dass die Verfügbarkeit von entsprechenden Daten zum ökologischen und sozialen Fußabdruck als auch Angaben zur Unternehmensführung zunimmt.

Damit eine Investition die in den Anlagebedingungen definierten Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Taxonomie-Verordnung (EU) 2020/852 oder die für nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2, Nr. 17 der Offenlegungs-Verordnung (EU) 2019/2088 erfüllen kann, muss grundlegend gewährleistet sein, dass die Wirtschaftstätigkeit kein Umweltziel gefährdet sowie soziale und arbeitnehmerbezogene Schutzfaktoren beachtet. Dies wird durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft wie oben beschrieben gewährleistet.

Die Prüfung dieses Sachverhalts geht mit der Prüfung etwaiger erheblich negativer Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren einher. Sollten solche negativen Auswirkungen als realistisch erachtet werden, ist die Nachhaltigkeit der Investition zu hinterfragen, eine Investition durch die Investment-KG ist damit ausgeschlossen.

Methodisch ist die Prüfung Bestandteil der Due-Diligence, die bei jedem potenziellen Asset vor Ankauf durchgeführt wird. Hierbei werden unter anderem insbesondere folgende Indikatoren zu Folgendem analysiert:

- Treibhausgasemissionen
- Biodiversität
- Wasser
- Abfallmengen & Recycling
- Fehlende Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Da die Standorte der Ziel Investitionen auf den EWR beschränkt sind, ist davon auszugehen, dass gesetzliche Maßnahmen zur Achtung von Arbeitnehmerbelangen sowie zur Bekämpfung



von Korruption existieren. Sollte der KVG in der Prüfung ein möglicher Verstoß auf Seiten des Veräußerers auffallen, so wird in diese Anlage nicht investiert.

Es ist des Weiteren davon auszugehen, dass Belange bezüglich Biodiversität und Wasser im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Genehmigungsverfahren der zu erwerbenden Anlagen berücksichtigt wurden. Die due diligence durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft umfasst unter anderem auch die Prüfung, ob die entsprechenden Gutachten und Genehmigungen vorliegen.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Ziel des geschlossenen Publikums-AIF ist der Erwerb, die Bewirtschaftung und die anschließende Veräußerung von Erneuerbare Energien-Anlagen im Europäischen Wirtschaftsraum. Der AIF investiert unmittelbar oder mittelbar in solche Anlagen. Bei einer mittelbaren Investition investiert der AIF in Anteile an Gesellschaften, Beteiligungen an Unternehmen oder Publikums- oder Spezial-AIFs (zusammen: Zweckgesellschaften), welche wiederum unmittelbar oder mittelbar in Erneuerbare Energien-Anlagen im Europäischen Wirtschaftsraum investieren. Als Hauptträger dieser Erneuerbare Energien-Anlagen sollen Onshore-Wind sowie Solar-Photovoltaik-Anlagen erworben werden.

Es ist geplant, ein risikogemischtes Portfolio aus ökologisch nachhaltigen Erneuerbare Energien-Anlagen aufzubauen. Ebenso zulässig ist der Erwerb von Beteiligungen an Unternehmen, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind, gemäß § 261 Abs., 1 Nr. 4 KAGB, die über Projektrechte oder sonstige Rechtsverhältnisse verfügen, die für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom aus erneuerbaren Energien notwendig sind. Weiterhin dürfen Bankguthaben gehalten werden.

Investitionen in Erneuerbare Energien-Anlagen sind darauf ausgerichtet, die Nutzung fossiler Brennstoffe bei der Erzeugung von elektrischem Strom zu verringern. Die Investitionen tragen also zum in Artikel 9 der Taxonomie-Verordnung (EU) 2020/852 genannten Umweltziel „Klimaschutz“ bei. In den Anlagebedingungen ist festgelegt, dass Investitionen, die die Kriterien für nachhaltige Investitionen gemäß von Artikel 2, Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 nicht erfüllen, ausgeschlossen sind. Ausgenommen hiervon ist die Anlage von Mitteln zur Liquiditätssicherung gemäß § 195 KAGB sowie Investitionen in Derivate in den Grenzen des § 5 der Anlagebedingungen.

Die konsequente Ausrichtung auf das Ziel der verringerten Nutzung fossiler Brennstoffe wird messbar gemacht, indem die verringerte Entstehung von Treibhausgasen bei der Produktion von Elektrizität mittels Verwendung Erneuerbarer Energien-Anlagen im Vergleich zu Anlagen, welche fossile Energieträger nutzen, betrachtet wird.

• Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?

Es wird in Vermögensgegenstände investiert, deren Gesamtsachwert 200 Mio. EUR nicht überschreiten wird. Keine einzelne Erneuerbare Energien-Anlage darf einen Anteil von mehr als 40 % am Gesamtinvestitionsvolumen des AIF haben. Zudem sollen die nachhaltigen Investitionen zu mindestens 75 % aus den Hauptträgern Onshore-Wind sowie Solar-Photovoltaik bestehen. Die grundlegenden Bestimmungen bzgl. der Risikomischung gemäß § 262 Abs. 1 KAGB werden dabei eingehalten. Aufgrund der Blindpoolkonstellation ist eine Risikostreuung binnen der ersten

18 Monate nach Beginn des Vertriebs nicht dauerhaft gewährleistet.

Es gelten die folgenden Grundsätze gem. Anlagebedingungen:

Es wird in Anlagen zur Erzeugung, Transport und Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren Energien, in für diese genutzte Infrastruktur nebst hierzu erforderliche Immobilien sowie in zur Bewirtschaftung dieser Sachwerte erforderliche Vermögensgegenstände (zusammen: „Erneuerbare Energien-Anlagen“) investiert.

Mit Ausnahme von Anlagen liquider Mittel im Rahmen von § 195 KAGB sowie Investitionen in Derivate in den Grenzen des § 5 der Anlagebedingungen dürfen ausschließlich nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2, Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 getätigt werden.

Zu tätigende Investitionen sollen keines der in Artikel 9 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Umweltziele gefährden. Zudem dürfen Investitionen nicht im Widerspruch zu Grundsätzen ordentlicher Unternehmensführung, des Umgangs mit Angestellten oder den Menschenrechten stehen.

Zum Zeitpunkt der Prospekterstellung sind noch keine Vermögensgegenstände erworben worden. Die EURAMCO Invest GmbH wird unter Beachtung der Anlagebedingungen darüber entscheiden, welche konkreten Vermögensgegenstände erworben werden.

• Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Investment KG investiert ausschließlich in die in § 1 der Anlagebedingungen definierten zulässigen Vermögensgegenstände. Bei den mittelbaren Beteiligungen an Zweckgesellschaften handelt es sich um Objektgesellschaften bzw. Publikums- und Spezial-AIF. Über den jeweiligen Gesellschaftsvertrag bzw. die Geschäftsordnung kontrolliert die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Unternehmensführung dieser Gesellschaften und stellt deren Güte sicher.

Wie beschrieben obliegt die operative Geschäftsführung der Investment-KG der Kapitalverwaltungsgesellschaft EURAMCO Invest GmbH. Diese ist nach deutschem Recht durch die BaFin reguliert und verpflichtet sich zur Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf soziale und auf Arbeitnehmer-Belange. Im Fall von mittelbaren Beteiligungen über Zweckgesellschaften handelt es sich entweder um Objektgesellschaften, die selbst kein Personal beschäftigen oder inländische Publikums- oder Spezial-AIF, die wiederum durch eine Kapitalverwaltungsgesellschaft geführt werden. Für letztere ist davon auszugehen, dass auch hier die Berücksichtigung sozialer und Arbeitnehmer-Belange sowie kapitalanlagerechtlicher Regelungen im jeweiligen Land durch Aufsichtsbehörden und andere nationale Einrichtungen sichergestellt sind.

Durch die Beschränkung der zulässigen Vermögensgegenstände auf Investitionen innerhalb des europäischen Wirtschaftsraums (EWR) wird verhindert, dass Investitionen in Ländern getätigt werden, in denen unter Umständen Geschäftspraktiken ausgeübt werden, die nicht mit den Vorstellungen guter Unternehmensführung sowie sozialer Belange vereinbar sind.

Des Weiteren sind keine Investitionen in Unternehmen geplant, auf welche die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen anwendbar wären. Eine Prüfung dieser Leitlinien ist also nicht geplant. Die Einhaltung der Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen (UN) durch die Zweckgesellschaften wird planmäßig überprüft. Die für die Investment-KG zuständige KVG erklärt selbst die Einhaltung dieser Kriterien.



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Zudem prüft die KVG vor einer Beteiligung an einer Zweckgesellschaft, ob seitens der Geschäftsführung der Gesellschaft, über welche eine mittelbare Beteiligung an einer Erneuerbaren Energien-Anlage getätigt wird, in der Vergangenheit oder aktuell Anzeichen von Verstößen gegen Praktiken der guten Unternehmensführung vorliegen.

Maßgeblich hierfür ist unter anderem die Prüfung des Track Records der jeweils als Geschäftsführung auftretenden KVG.

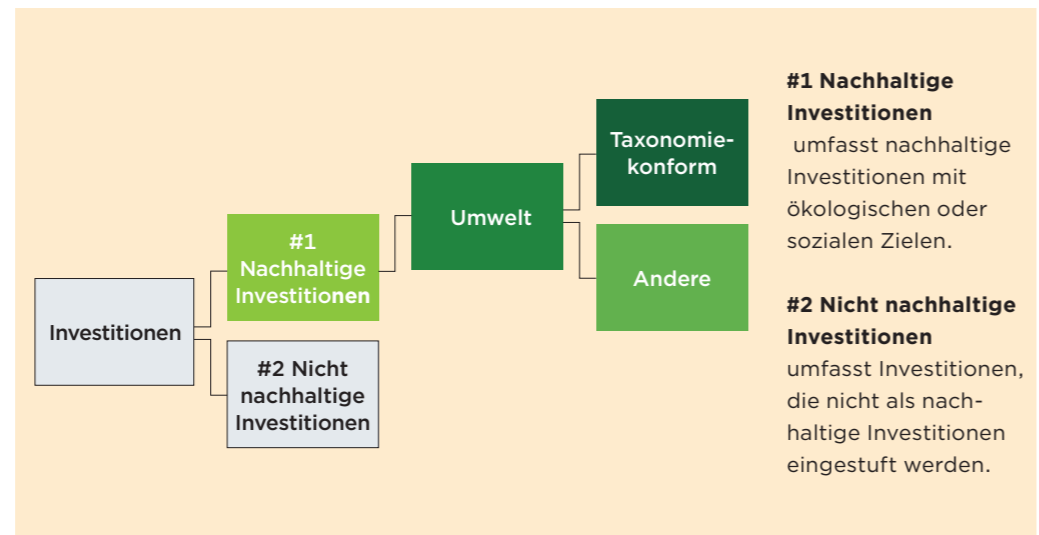


Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



Mit Ausnahmen der Anlage liquider Mittel und von Derivaten in den Begrenzungen des § 5 der Anlagebedingungen dürfen ausschließlich nachhaltige Investitionen getätigt werden. Dies ist der Fall, wenn eine Anlage die Kriterien aus Artikel 2, Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 erfüllt. Diese Investitionen fallen im obigen Schaubild unter „Andere“.

Erfüllt die Wirtschaftstätigkeit, in die investiert wird zusätzlich die Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 (und des zugehörigen Anhangs), so gilt die betreffende Investition als taxonomiekonform.

Da es sich um einen Blindpool handelt, also noch keine Assets erworben wurden, ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht definierbar, welcher Anteil der zu tätigenen Investitionen taxonomiekonform sein wird.

Unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“ sind gemäß den Anlagebedingungen ausschließlich Anlagen zur Liquiditätssicherung gemäß §195 KAGB und §5 der Anlagebedingungen möglich, andere Anlagen sind ausgeschlossen.

#1 Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

#2 Nicht nachhaltige Investitionen umfasst Investitionen, die nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?

Gemäß § 5 der Anlagebedingungen darf die Investment-KG Derivate lediglich zur Absicherung eines potenziellen Wertverlusts der Vermögensgegenstände und etwaiger Währungsrisiken einsetzen.

Derivate werden also nicht unmittelbar zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels eingesetzt.



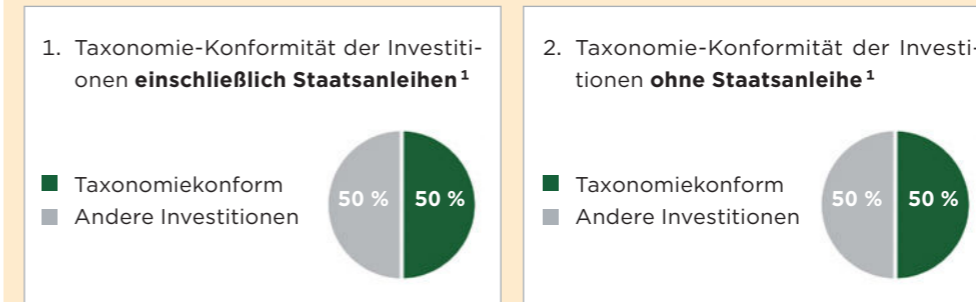
In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die nachhaltigen Investitionen sollen hauptsächlich mittelbar oder unmittelbar in Erneuerbare Energien-Anlagen der Klassen Onshore-Wind sowie Solar-Photovoltaik in Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum getätigt werden.

Die zu tätigenen Investitionen sind allesamt (mit Ausnahme von Anlagen zur Liquiditätssicherung) mit dem in Artikel 9 der Taxonomie-Verordnung (EU) 2020/852 definierten Umweltziel „Klimaschutz“ vereinbar und tragen zu dessen Erreichung bei.

In dem nachstehenden Diagramm ist der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Dieser Mindestanteil beschreibt nicht den Mindestanteil nachhaltiger Investitionen (dieser liegt bei 100 %), sondern den Anteil der Investitionen, welche die Kriterien für nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß Verordnung (EU) 2021/2139 (Anhang I Nr. 4.1 und Nr. 4.3) erfüllt. Die restlichen 50 % tragen ebenfalls zur Erreichung des Umweltziels „Klimaschutz“ bei, sind jedoch als nachhaltige Investition gemäß Artikel 2, Nr. 17 der Offenlegungs-Verordnung (EU) 2019/2088 zu klassifizieren. Da es sich um einen Blindpool handelt, können diese Prozentsätze, die sich zu einem späteren Zeitpunkt anhand der konkreten Investitionen ergeben, hiervon abweichen.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen¹ gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



¹ Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Mit der Ausnahme der Anlage von Mitteln zur Liquiditätssicherung gemäß §195 KAGB und von Derivaten gemäß § 5 der Anlagebedingungen sind nicht-nachhaltige Investitionen ausgeschlossen.

Die Einhaltung der in Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung (EU) 2020/852 festgelegten Anforderungen wird nicht von einem Wirtschaftsprüfer bestätigt oder durch einen oder mehrere Dritte überprüft.

Es wird nicht in Staatsanleihen oder Risikopositionen gegenüber Staaten investiert, sodass bezüglich der Taxonomiekonformität nicht zwischen Investitionen einschließlich bzw. Investitionen ohne Staatsanleihen unterschieden wird.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Grundsätzlich besteht im Rahmen der Anlagebedingungen auch die Möglichkeit, Investitionen in zum Betrieb Erneuerbarer Energien-Anlagen benötigte Infrastruktur einschließlich zugehöriger Immobilien zu tätigen. Diese stehen allerdings stets in Verbindung mit den eigentlichen Anlagen und werden meist als Bestandteil der Betreibergesellschaften bzw. der Publikums- und Spezial-AIF erworben. Zwar werden die Anlagen nach Ende der Fondslaufzeit veräußert, sie tragen jedoch auch weiterhin zum Erreichen des Klimaziels bei. Ein Mindestanteil dieser ermöglichenden Tätigkeiten ist nicht definiert.

Es ist kein Mindestanteil für Investitionen in Übergangstätigkeiten definiert.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Es ist kein Mindestanteil für Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, definiert.

Aufgrund des bereits beschriebenen Umstandes, dass nicht bei allen nachhaltigen Investitionen die Taxonomiekonformität gewährleistet werden kann, ist auch keine Vorhersage über den Anteil nachhaltiger, aber nicht taxonomiekonformer Investitionen möglich. Im Idealfall sind alle zu tätigen Investitionen taxonomiekonform und der hier beschriebene Anteil liegt bei 0 %.

Gemäß den Anlagebedingungen sind Investitionen, die nicht nachhaltig (und/oder taxonomiekonform) sind, ausgeschlossen (mit der Ausnahme von Anlagen zur Liquiditätssicherung gemäß § 195 KAGB sowie Investitionen in Derivate im Rahmen von § 5 der Anlagebedingungen).



- **Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“ fällt ausschließlich die Anlage von Mitteln zur Liquiditätssicherung gemäß §195 KAGB sowie Derivate in den Grenzen des §5 der Anlagebedingungen. Für diese gelten kein ökologischer und sozialer Mindestschutz.



sind ökologisch nachhaltige Investitionen, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU- Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



- **Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?**

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

www.euramco-asset.de/clean-power

EURAMCO Invest GmbH
Max-Planck-Straße 3
85609 Aschheim (bei München)

www.euramco-invest.de

